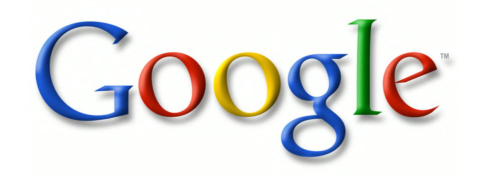
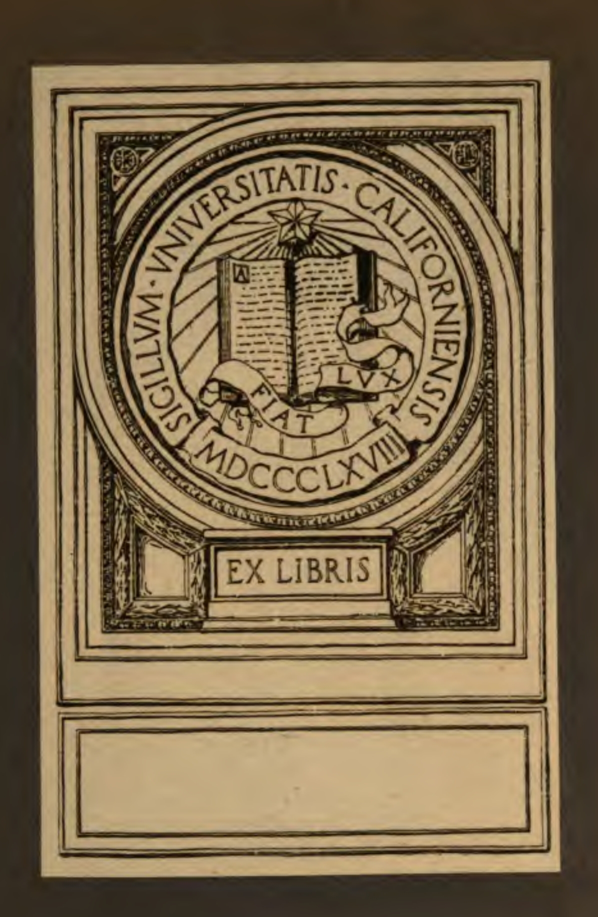




MATERIALIEN FÜR DAS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM

III: WARENBÖRSEN




SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



MATERIALIEN FÜR DAS WIRTSCHAFTS-WISSENSCHAFTLICHE STUDIUM

HERAUSGEGEBEN VON

DR. PHIL. ET IUR. RICHARD PASSOW
ORD. PROFESSOR DER PRIVAT- UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER KGL. TECHNISCHEN HOCHSCHULE ZU AACHEN

DRITTER BAND

WARENBÖRSEN

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG · BERLIN 1912

VORWORT.

Im Anschluß an Band II der Materialien, der die Effektenbörsen behandelt, sind in dem vorliegenden Bändchen die wichtigsten Materialien über die deutschen Warenbörsen zusammengestellt. Um das Verständnis und das private Studium zu erleichtern, habe ich in größerem Umfange Vorbemerkungen beigefügt, erläuternde Hinweise und Literaturangaben gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen der Börsengesetzgebung, der Börsenbesteuerung, der Börsen- und Maklerordnungen u. dgl. sind hier nicht wiederholt worden, da diese Dinge in Band II ausführlich berücksichtigt sind.

R. P.

INHALTSVERZEICHNIS.

GEBRAUCHTE ABKÜRZUNGEN:

Berliner Jahrbuch = Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Hamburgisches Börsenhandbuch = Hamburgisches Börsenhandbuch. Sammlung von den Hamburgischen Handel betreffenden Usancen, gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Regulativen, Tarifen usw. Gegründet von Jürgens, herausgegeben von Leuckfeld. 8. Aufl. Hamburg 1910.

Die Anmerkungen und der Inhalt der eckigen Klammern sind vom Herausgeber hinzugefügt.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

1. Übersicht über die deutschen Warenbörsen.[1])

Dem Warenumsatz dienende Großhandelszusammenkünfte, die als Börsen im Sinne des Börsengesetzes anerkannt sind, bestehen an folgenden Plätzen:

1. Berlin. Die dortige Börse[2]) zerfällt in die Abteilung Fondsbörse und die Abteilung Produktenbörse. (Näheres über sie s. weiterhin S. 14ff.) Dem Vorstand der Produktenbörse untersteht auch der in Abschnitt VI behandelte Kupferterminhandel.

2. Hamburg. Nach § 22 der Hamburgischen Börsenordnung sind die Börseneinrichtungen außer für den Handel in Wertpapieren usw. „für den Handel in Waren" ganz allgemein bestimmt. Eine besondere Abteilung für den allgemeinen Warenhandel besteht nicht, dagegen bestehen fünf besondere Abteilungen für den Spiritus-, Kaffee-, Zucker-, Baumwollen- und Metallhandel (hauptsächlich für den Terminhandel in diesen Waren). Sie werden auch als Spiritus-, Kaffee-, Zucker-, Baumwollen- und Metallbörse bezeichnet. (Vgl. Materialien Bd. II. S. 57).

3.[3]) Bremen. Auch hier sind (nach § 18 der Bremer Börsenordnung) die Börseneinrichtungen neben anderem ganz allgemein „für den Handel in Waren" bestimmt, ohne daß einzelne Warenarten irgendwie genannt wären. Eine besondere Börsenabteilung für den Warenhandel besteht nicht.[4])

4. Chemnitz. Die Börse ist für den Handel in Getreide usw. bestimmt.

5. Coblenz. Die wöchentlich stattfindenden „Produktenmarkt-Versammlungen" sind „für den Handel mit Getreide, Mehl, Rüböl, Spiritus und anderen Erzeugnissen, wie sie auf Warenbörsen gehandelt zu werden pflegen", bestimmt.

6. Cöln. Die Cölner Börse dient sowohl dem Effekten- als auch dem Warenhandel. Bezüglich des letzteren nennt die Börsenordnung (§ 9): „Getreide, Mehl, Futtermittel, Rüböl, Spiritus und andere Produkte und Waren".

7. Danzig. § 1 der Danziger Börsenordnung besagt: „Die Börseneinrichtung der Preisnotierungen dient zurzeit dem Getreide- und Zuckerhandel, sowie dem Seebefrachtungsgeschäft, kann aber auf Beschluß des Vorsteheramtes auf andere Gegenstände ausgedehnt werden. Alle übrigen Börseneinrichtungen dienen dem gesamten Großhandel einschließlich des See- und Binnenschiffsverkehrs."

8. Dresden. „Zweck der Produktenbörse zu Dresden[5]) ist die Regelung des börsenmäßigen Handels mit Getreide, Ölsaat, Malz, Hülsenfrüchten, Mehlerzeugnissen, Futtermitteln, Sämereien, Öl, Düngemitteln und dergleichen Produkten unter Ausschließung des Börsentermingeschäfts." (§ 2 des Statuts zugleich Börsenordnung für die Produktenbörse zu Dresden.)

9. Elbing. Die Börse ist für den Handel mit Getreide usw. bestimmt.

---

1) In der Literatur und auch in der Praxis wird manchmal ein Unterschied gemacht zwischen Produktenbörsen für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und verwandten Dingen und Warenbörsen für den Handel mit sonstigen Waren. Dieser Unterschied wird jedoch keineswegs allgemein gemacht und wird sich auch kaum allgemein einbürgern lassen. Hier werden alle Börsen, die dem Warenhandel dienen, als Warenbörsen bezeichnet.

2) Die Berliner Börsenordnung ist abgedruckt: Materialien Bd. II S. 57ff.

3) Von Nr. 3 ab folgen die Plätze in alphabetischer Reihenfolge.

4) Wegen der „Bremer Baumwollbörse" s. weiterhin S. 10ff.

5) Außerdem besteht dort als ganz selbständige Einrichtung die dem Effektenverkehr dienende „Börse zu Dresden".

10. Königsberg. Die Börse ist u. a. für „den Handel mit allen Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind", bestimmt. (§ 1 der Börsenordnung.)

11. Leipzig. Die Börse zerfällt in eine Abteilung „Fondsbörse" und eine Abteilung „Produktenbörse", die für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und hieraus gewonnenen Fabrikaten, sowie Futter- und Düngemitteln bestimmt ist. Neben der „Produktenbörse" besteht nach § 6 der Börsenordnung als Abteilung III noch eine „Warenbörse" für den Handel mit „Wolle, sowie anderen Waren". Seit dem Verbot des Kammzugterminhandels, der früher in Leipzig gepflegt wurde, hat diese Abteilung Warenbörse jedoch keine Bedeutung mehr.

12. Lübeck. Die Börseneinrichtungen sind u. a. für „den Handel mit Waren aller Art, im besonderen auch für den mit Produkten der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Müllerei" bestimmt. Die Börsenordnung unterscheidet die „allgemeine Börse" und die „Produktenbörse".

13. Magdeburg. Die Börse hat nach § 1 der Börsenordnung[1]) ausschließlich den Zweck, „Termingeschäfte in Rohzucker zu ermöglichen". Die mit der „Börse" in innigem Konnex stehenden, aber nicht dem Börsengesetz unterstellten „börsenähnlichen Versammlungen" dienen dem Effektivhandel in Zucker.

14. Mannheim. Die Mannheimer Börse zerfällt in zwei Abteilungen: Effektenbörse und Produktenbörse. Zu den Geschäftszweigen der Produktenbörse gehören: Geschäfte in Getreide, Mühlenfabrikaten, Futterstoffen, Ölsaaten, Sämereien, Öl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren, sowie Fracht- und Versicherungsgeschäfte.

15. Stettin. Die Börseneinrichtungen sind u. a. für „den Handel mit allen im Zolltarif aufgeführten Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind", bestimmt. „Für Angelegenheiten des Handels mit Produkten der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe wird ein Vorstand der Produktenbörse eingesetzt." (§ 3 der Börsenordnung.)

16. Straßburg. Die „Straßburger Warenbörse" ist bestimmt für den Handel mit Waren aller Art, sowie zum Abschluß von Geschäften in den zum Warengeschäft gehörigen Nebenzweigen, wie Versicherung, Fracht usw. (§ 1 der Börsenordnung.)

17. Stuttgart. Die „Landes-Produkten-Börse" dient dem Handel mit Getreide, Mehl u. dgl. Über die Stuttgarter „Industrie- und Handelsbörse", die von der Landesproduktenbörse völlig unabhängig ist, s. weiterhin S. 5ff.[2])

Nach dem Wortlaut der Börsenordnungen von Düsseldorf und Essen dienen die dortigen Börsen u. a. auch dem Handel mit Erzeugnissen der Bergwerks- und Metallindustrie. Tatsächlich werden derartige Geschäfte dort aber nicht abgeschlossen, die Düsseldorfer und die Essener Börse sind vielmehr reine Effektenbörsen. Über den Charakter der von den Börsenvorständen von Düsseldorf und Essen veröffentlichten Preisnotierungen für Produkte der Montanindustrie s. weiterhin S. 13.

Wie die vorstehende Aufzählung ergibt, dienen die deutschen Warenbörsen überwiegend dem Handel mit Getreide und anderen landwirtschaftlichen Produkten. Auch wo die Börsenordnungen ganz allgemein erklären, daß die Börseneinrichtungen für den Warenhandel bestimmt sind, steht durchweg der Handel mit Getreide u. dgl. im Vordergrund. Eine Ausnahme davon macht vor allem die Hamburger Börse. An ihr findet tatsächlich ein sehr umfangreicher Handel in Waren von allerverschiedenartigstem Charakter statt.[3]) Außerdem werden hier Fracht-, Versicherungs-, Beleihungsgeschäfte usw. in großem Umfange abgeschlossen.

---

1) Die Börsenordnung ist weiterhin in Abschnitt V vollständig abgedruckt.

2) Außerdem besteht in Stuttgart als dritte selbständige Einrichtung eine besondere „Effektenbörse".

3) Einen gewissen Anhalt für den Kreis der hier in Betracht kommenden Waren bietet die auf Veranlassung der Hamburger Handelskammer herausgegebene „Waren-Preisliste". Darin werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Waren berücksichtigt:

Äpfel (2 Sorten) — Agaricus — Alaun — Aloe — Antimonium (2 Sorten) — Aprikosen (3 Sorten) — Arrowroot — Balsam (3 Sorten) — Baumwolle (13 Sorten)

Verschiedene der früher aufgezählten Warenbörsen an den kleineren Plätzen haben nur eine recht geringe Bedeutung. Jedenfalls gibt es eine Reihe von Großhandelsversammlungen, die von der Landesregierung nicht als Börsen behandelt werden, aber trotzdem eine mindestens ebenso große Bedeutung besitzen, wie einzelne der amtlich anerkannten Börsen. In diese Kategorie gehören insbesondere die „Getreidebörsen" verschiedener westdeutscher Plätze (z. B. Duisburg, Essen, Dortmund, Düsseldorf, Aachen, der im Börsengebäude stattfindende „Fruchtmarkt" in Frankfurt a. M.), auch wohl die „börsenartigen Versammlungen" in Magdeburg. Im einzelnen ist es außerordentlich schwer festzustellen, wie weit die auf den Warenbörsen und den ihnen nahestehenden, dem Börsengesetz aber nicht unterstellten Großhandelsversammlungen abgeschlossenen Geschäfte wirklich einen börsenmäßigen Charakter im wirtschaftlichen Sinne des Wortes haben, d. h. wie weit es sich wirklich um Geschäftsabschlüsse über vertretbare Leistungen handelt. Fast überall kommen auch Abschlüsse über individuell bestimmte Ware („nach Muster" u. dgl.) vor.

Die Börsenordnungen für die Warenbörsen bieten nichts Besonderes. Es genügt deshalb, auf die in Bd. II der Materialien S. 57ff. abgedruckten Bestimmungen und die in Abschnitt V dieses Bandes wiedergegebene Magdeburger Börsenordnung als Beispiele zu verweisen.

Die Geschäftsbedingungen für den Börsenhandel mit Waren sind (von den später zu behandelnden Zeitgeschäften abgesehen) nur ausnahmsweise von den Börsenvorständen als solchen festgesetzt. Meist wird diese Aufgabe und ebenso die Bildung von Schiedsgerichten von den privaten Vereinigungen der am Handel mit den betreffenden Waren interessierten Firmen (den sog. Interessentenvereinen) übernommen. So sind die „Ortsgebräuche für den Berliner Handel in Getreide usw." von dem Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler aufgestellt. (Näheres vgl. S. 21ff.) In Hamburg hat der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse" u. a. Schlußscheinbedingungen herausgegeben

1. für Geschäfte in loco,
2. für Lieferungsgeschäfte per Eisenbahn hierher,
3. für Lieferungsgeschäfte auf dem Wasserwege frei Hamburg—Altona—Harburg—Wilhelmsburg geliefert,
4. für seewärts eintreffende — seewärts eingetroffene Getreidesorten, Hülsenfrüchte, Saaten usw.,

4a. für in Säcken seewärts eintreffende — seewärts eingetroffene Malzgerste, Hülsenfrüchte usw.,

— Bickbeeren (2 Sorten) — Bimsstein — Birnen (3 Sorten) — Blech (3 Sorten) — Blei (4 Sorten) — Bleiweiß — Bleizucker — Borax — Borsten (3 Sorten) — Brunellen — Butter (9 Sorten) — Cacao (9 Sorten) — Caffee (21 Sorten) — Camphor — Canehl (4 Sorten) — Cantharides — Cappern (4 Sorten) — Cardamom (3 Sorten) — Carobbe — Cassia (5 Sorten) — Castoreum — Chillies — Chininum — Chlorkalk — Citronensäure — Cochenille (2 Sorten) — Corinthen (3 Sorten) — Cortex (6 Sorten) — Crystalli Tartari — Cubeben — Curcumae (3 Sorten) — Datteln (2 Sorten) — Dividivi — Eisen (9 Sorten) — Farbehölzer (32 Sorten) — Farbeholz-Extrakte (15 Sorten) — Feigen (4 Sorten) — Felle (18 Sorten) — Folia (5 Sorten) — Gallen (5 Sorten) — Gallipot — Glätte — Grana Paradisi — Gummi (34 Sorten) — Haar (5 Sorten) — Häute (18 Sorten) — Hanf (7 Sorten) — Harz (7 Sorten) — Hausenblasen — Heringe (20 Sorten) — Hörner (8 Sorten) — Holz (20 Sorten) — Honig (5 Sorten) — Hopfen (4 Sorten) — Indigo (9 Sorten) — Indigoextrakt — Indigo-Carmin — Ingber (6 Sorten) — Jod — Käse (2 Sorten) — Kali (5 Sorten) — Kartoffelmehl (2 Sorten) — Kartoffelstärke — Kirschen (2 Sorten) — Krapp — Kupfer (4 Sorten) — Lakritzen — Leder (3 Sorten) — Leim (2 Sorten) — Lichen Caragheen — Lignum (2 Sorten) — Lorbeeren — Lorbeerblätter — Lumpen (25 Sorten — Macis (2 Sorten) — Mandeln (11 Sorten) — Manna — Mennie — Moschus (2 Sorten) — Natrum — Nelken (2 Sorten) — Nelkenstengel — Nüsse (11 Sorten) — Nuces vomicae — Ocker — Öl (23 Sorten) — Ölkuchen (5 Sorten) — Oleum (18 Sorten) — Opium — Orlean — Orseille — Pech (2 Sorten) — Perlmutterschalen (9 Sorten) — Pfeffer (8 Sorten) — Pfirsiche — Pflaumen (18 Sorten) — Pflaumenmus — Phosphor — Piassava (2 Sorten) — Piment — Pomeranzen —

5. für Kleie in loco oder auf Lieferung,
6. für Kleie. Teilladungen,
7. für fluß- und seewärts ausgehende Getreidesorten, Hülsenfrüchte, Saaten usw.,
8. für Verladungen von Marokko,
9. für westafrikanischen Mais,
10. Cif-Schluß-Schein für deutsches Getreide. Gesund ausgeliefert. Lieferung per Segler, Seeleichter oder Dampfer nach Hamburg—Altona—Harburg—Wilhelmsburg,
11. Dasselbe. Gesund abzuladen,
12. Cif-Schlußschein für deutsches Getreide. Lieferung per Kahn nach Hamburg—Altona—Harburg—Wilhelmsburg. Gesund ausgeliefert,
13. Dasselbe. Gesund abzuladen,
14. Schlußschein für deutsches Getreide. Gesund abzuladen. Lieferung frei in den Kahn an oberelbischen Fluß- oder Kanalhäfen,
15. Schlußschein für deutsches Getreide. Gesund abzuladen. Lieferung frei an Bord Segler, Seeleichter oder Dampfer in deutschen Seehäfen, Häfen des Kaiser Wilhelm-Kanals, der Unterelbe oder deren Nebenflüsse.
16. Schlußschein für seewärts ankommende, per Bahn ausgehende Getreidesorten, Hülsenfrüchte, Saaten, sowie Mühlenfabrikate usw.[1])

Diese Geschäftsbedingungen gelten dann natürlich nicht nur für die an der Börse zustande gekommenen Abschlüsse, sondern auch für den Verkehr von Kontor zu Kontor usw.

Die amtliche Preisfeststellung an den Warenbörsen beschränkt sich (abgesehen von den Zeitgeschäften) fast überall auf Getreide und einige andere landwirtschaftliche Produkte. Sie findet eine sehr wesentliche Ergänzung durch die private Berichterstattung über die Preise bei Schluß der Börse u. dgl. An der Hamburger Börse findet für das gesamte Effektivgeschäft in Waren nicht eine einzige amtliche Preisnotierung statt. An deren Stelle tritt die private Preisberichterstattung verschiedener Interessentenvereine[2]), einzelner Händler, Makler usw.

Quebrachoholz (2 Sorten) — Quecksilber — Quercitron — Radix (15 Sorten) — Reis (23 Sorten) — Rosinen (5 Sorten) — Samen (31 Sorten) — Saffran (2 Sorten) — Sago — Sagomehl — Sal Ammoniacum — Sal Volatile — Salpeter (3 Sorten) — Salpetersäure — Salzsäure — Sardellen (2 Sorten) — Schalen (3 Sorten) — Schellack (9 Sorten) — Schildpatt — Schinken (7 Sorten) — Schmalz (2 Sorten) — Schwefel (2 Sorten) — Schwefelblumen — Schwefelsäure (2 Sorten) — Secale cornutum — Semen (7 Sorten) — Soda (2 Sorten) — Spangrün — Speck (4 Sorten) — Spermaceti — Sprit — Steinkohlen (25 Sorten) — Sternanis — Storax — Succade (2 Sorten) — Sumac (4 Sorten) — Tabak (29 Sorten) — Talg (3 Sorten) — Tamarinden — Tapioca (4 Sorten) — Terpentin (3 Sorten) — Terra Catechou — Terra Japonica — Thee (16 Sorten) — Theer (4 Sorten) — Thran (11 Sorten) — Toncabohnen — Vanille — Vitriol (2 Sorten) — Wachholderbeeren — Wachs (12 Sorten) — Weinsteinsäure — Wurst (3 Sorten) — Zacaton — Zink (2 Sorten) — Zinkbleche (2 Sorten) — Zinn (3 Sorten) — Zinnober — Zinnsalz — Zucker (8 Sorten) — Zuckersäure (2 Sorten).

1) Einige andere Geschäftsbedingungen und Schiedsgerichtsordnungen einzelner Interessentenvereine sind im Hamburgischen Börsenhandbuch abgedruckt. Eine auch nur halbwegs erschöpfende Zusammenstellung fehlt.

Außer den Sonderbestimmungen für einzelne Branchen kommt in Betracht, daß die Hamburger Handelskammer allgemeine „Platzusancen für den Hamburgischen Warenhandel" veröffentlicht und eine allgemeine „Mäklergebühren-Taxe (Courtage-Taxe)" erlassen hat. Weiter hat die Handelskammer „zur Schlichtung von aus dem Handelsverkehr herrührenden Streitigkeiten hiesiger Kaufleute" ein allgemeines Schiedsgericht eingesetzt. Alle diese Bestimmungen beziehen sich natürlich nicht ausschließlich auf den Börsenverkehr.

2) So gibt z. B. der Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse täglich einen sehr ausführlichen Preisbericht heraus, der auch in den Tagesblättern abgedruckt wird.

Außerdem ist hier zu nennen die bereits früher erwähnte, wöchentlich erscheinende „Waren-Preis-Liste“, herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer.[1]) Diese Liste enthält für die S. 2 Anm. 3 aufgezählten Waren höchste und niedrigste Preise. Am Kopfe der Liste heißt es: „Die nachstehenden Notierungen gelten für den Einkauf von Waren in Partien, bei ausländischen Waren ohne Zoll“. Diese Preisnotierungen haben keinen amtlichen Charakter, es ist auch nirgends gesagt, daß sie sich ausschließlich auf die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte beziehen.

An der Bremer Börse findet keine amtliche und auch keine halbamtliche Notierung von Warenpreisen statt.

Als Börse im Sinne des Börsengesetzes ist von der Landesregierung auch die „Industrie- und Handelsbörse“ (in der Presse häufig als „Garnbörse“ oder „Baumwollbörse“ bezeichnet) in Stuttgart anerkannt.

Aus dem Statut des gleichnamigen Vereins, das gleichzeitig als Börsenordnung gilt und demgemäß auch die durch das Börsengesetz bedingten Bestimmungen über Börsenaufsicht, Ausschluß vom Börsenbesuch, Ehrengericht u. dgl. enthält, seien folgende Bestimmungen hier angeführt:

§ 1. Die „Industrie- und Handelsbörse“ in Stuttgart ist ein seit dem Jahre 1860 bestehender Verein, welcher seinen Sitz in Stuttgart und den Zweck hat, seinen Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte in den hierfür bestimmten Geschäftsräumen in Stuttgart Gelegenheit zu gegenseitigen Mitteilungen, zum Meinungsaustausch über die jeweilige Lage der Geschäfte und zur Anbahnung von geschäftlichen Abschlüssen auf dem Gebiete der Textilindustrie zu geben.

Diese Abschlüsse bestehen in Ein- und Verkauf von Gespinsten und Geweben und der für die Textilindustrie benötigten Roh- und Hilfsstoffe.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jede Person, jede Einzelfirma und jedes in Form einer Handelsgesellschaft irgendwelcher Art betriebene gewerbliche Unternehmen werden, sofern dieselben zu der Textilindustrie in Beziehung stehen.

§ 4. Die Mitgliedschaft berechtigt zum Besuche der Börse und der Versammlungen des Vereins.

§ 8. Der jährliche Beitrag für jedes Mitglied des Vereins ist auf Mk. 15 festgesetzt.

§ 16. Die Versammlungen der Industrie- und Handelsbörse finden in der Regel jeden ersten und dritten Montag im Monat statt.

§ 17. Eine amtliche Festsetzung von Börsenpreisen findet nicht statt, dagegen erfolgt eine Preisfestsetzung durch eine vom Ausschuß aufzustellende Preiskommission am Schlusse der Börsenversammlungen in Berücksichtigung des der jeweiligen Geschäftslage entsprechenden Tageswerts und wird durch Aushang im Börsenlokal [s. das Muster auf S. 6] notiert.

Die Preiskommission entscheidet durch Stimmenmehrheit ihrer an der Börse anwesenden Mitglieder und ist in der Zahl von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

Die Preisnotierungen werden vom Börsenvorstand durch Börsenberichte weiter bekanntgemacht, welche durch Zirkulare gegen besondere vom Ausschuß festgesetzte Gebühren an Mitglieder des Vereins und außerdem an dem Verein nicht angehörige Abonnenten versendet werden.“ [Eine weitere Verbreitung finden sie dann durch Abdruck in der Tagespresse.]

---

1) Früher war die Handelskammer durch das Gesetz, betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns vom 23. Januar 1880 ausdrücklich zur Herausgabe des „Allgemeinen Waren-Preiscourants“ verpflichtet. 1897 wurde diese Bestimmung — wohl mit Rücksicht auf das Börsengesetz — gestrichen (vgl. Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg 1897 S. 31).

Muster der Preisnotierungen der Stuttgarter Industrie- und Handelsbörse.

Industrie- und Handelsbörse Stuttgart

am 16. Oktober 1911.

Preise.

Stuttgarter Börsenbedingungen:

Ab Fabrik, Ziel 30 Tage vom Tage der Faktura an gerechnet mit 2% Kassa-Skonto, oder mit Genehmigung des Verkäufers 3 Monate netto. Bei Zahlungen nach dem 30. Tage wird kein Skonto gewährt.

Garne.

Nr.	Sorte	Preis	Einheit
Nr. 12.	Mulecops extra Qualität . . .	146—148	Pfg. das Kilo.
„ 20.	Warpcops gewöhnliche Qualität	154—156	„ „ „
„ 20.	Pincops „ „	152—154	„ „ „
„ 20.	Warpcops aus amerik. B'wolle .	160—162	„ „ „
„ 20.	Pincops „ „ „ .	158—160	„ „ „
„ 30.	Warpcops „ „ „ .	184—188	„ „ „
„ 30.	Pincops „ „ „ .	182—186	„ „ „
„ 36.	Warpcops	190—194	„ „ „
„ 42.	Pincops	190—194	„ „ „
„ 44.	Pincops	194—198	„ „ „
„ 50.	Pincops	234—238	„ „ „
„ 20.	Trosselwater (prima)	75—77	Pfg. das engl. 𝔓
„ 20.	„ (extra prima) . .	79—81	„ „ „ „
„ 20.	„ (beste Qualität) .	82—84	„ „ „ „

Baumwollgewebe.

Breite	Einstellung	Sorte	Preis	Einheit
92 cm	19/18	glatte Cattune oder Croisés	$21^1/_4$—$21^1/_2$	Pfg. das Meter
92 „	19/21	„ „ „ „	$23^3/_4$—24	„ „ „
88 „	14/14	20/20 Doppeltuche . . .	$23^3/_4$—24	„ „ „
88 „	16/16	„ Cretonnes aus amerik. Baumwolle	$27^1/_4$—$27^1/_2$	„ „ „

Starke Nachfrage für Garne und Gewebe.

Nächste Börse am Montag den 6. November 1911.

Einer freundlichen Mitteilung des Vorsitzenden der „Industrie- und Handelsbörse“ verdanke ich noch folgende Angaben.

Zu den „Börsenversammlungen“, die im Börsensaale der Gewerbehalle in Stuttgart von 2—4 Uhr nachmittags stattfinden, erscheinen in der Regel aus Württemberg, Bayern, Baden und Elsaß Vertreter der Baumwollhäuser, Spinnerei- und Webereibesitzer, Vertreter derselben (Agenten), die mit der Kundschaft in direkter Fühlung stehen, Grossisten sowie etwaige auswärtige Grossisten aus Norddeutschland usw. „Bei den Versammlungen, die je nach der allgemeinen Geschäftslage und der momentanen Nachfrage gut oder weniger gut besucht sind, ist den Käufern Gelegenheit geboten, sich mit den verschiedenen Verkäufern über die Marktlage auszusprechen und dabei auch ihre Erfahrung im Weiterverkauf von Gespinsten oder Geweben zur Geltung zu bringen. Bei solchem Anlasse kommen dann in mündlichen Unterhandlungen Abschlüsse zustande, deren Höhe sich ganz danach richtet, ob Vertrauen in die Zukunft vorhanden ist. Werden große Abschlüsse in Garnen oder Geweben gemacht, so wird bei den unsicheren Verhältnissen am Baumwollmarkt der vorsichtige Verkäufer sich bei den Vertretern der Baumwollhäuser gleich entsprechend Gegendeckung in Baumwolle sichern. Außerdem sind auf den Börsentagen auch die Firmen vertreten, die Materialien und Utensilien liefern, wie Kohlen, Kartoffelmehl, Öle, technische Artikel usw.“

Die Preiskommission, die die Preisnotierungen für Garne und Gewebe festzusetzen hat, besteht aus Spinnern, Webern, Garn- und Tücheragenten. „Bei Festsetzung der Preisnotierungen ist außer den Verkäufen der letzten 14 Tage und den Umsätzen an der Börse selbst die Tendenz des Baumwollmarktes und die allgemeine Marktlage mitbestimmend. Die Notierungen sollen den ungefähren Durchschnitt darstellen, wobei Abweichungen nach oben oder unten je nach der Höhe der Abschlüsse bestehen mögen. Die Festsetzung erfolgt durch freien Meinungsaustausch unter den Mitgliedern der Kommission. Können sich die Mitglieder auf eine bestimmte Zahl nicht einigen, so entscheidet die Mehrheit.“

Ähnliche „Börsenversammlungen“ für den Umsatz von Produkten der Textilindustrie („Garnbörsen“, „Textilbörsen“) finden auch in Mülhausen (Elsaß), Leipzig und Chemnitz statt, sind aber an diesen Plätzen nicht dem Börsengesetz unterstellt.

2. Börsenmäßige Zeitgeschäfte in Getreide und Mehl.

Ein börsenmäßiger Zeithandel in Getreide im Sinne des § 67 des Börsengesetzes ist zugelassen an den Börsen in Berlin, Danzig und Mannheim, und zwar in Berlin und Mannheim für Weizen, Roggen, Hafer und Mais, in Danzig für Weizen, Roggen und Hafer. Näheres für Berlin s. weiterhin S. 44ff., für Danzig S. 55ff., für Mannheim S. 64ff. Es bestehen Bestrebungen, für Berlin auch die Zulassung handelsrechtlicher Lieferungsgeschäfte in Futtergerste zu beantragen.

Auch in Hamburg ist mehrfach von den Interessenten erwogen worden, ob man auch dort die Einführung des börsenmäßigen Getreidezeithandels beantragen solle, man ist aber immer zu einem negativen Resultat gekommen. Zum letzten Male geschah das in einer vom Vorstand des „Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse“ einberufenen Versammlung am 17. September 1910. „Die nur kurze Zeit in Anspruch nehmende Debatte sprach sich einstimmig gegen die Einführung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes in Getreide an der Hamburger Börse aus. Gleichzeitig gab die Versammlung ihren Wünschen einstimmig dahin Ausdruck, daß diese Angelegenheit den Vorstand in absehbarer Zeit nicht wieder beschäftigen möge.“ [1])

Dagegen ist neuerdings von Düsseldorf und, in Konkurrenz damit, auch von Duisburg und Köln die Zulassung des Getreidezeithandels beantragt worden.[2]) Von Düsseldorf war dabei u. a. auch der Zeithandel in Futtergerste geplant. Es scheint,

---

1) S. Jahresbericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse über das Jahr 1910, S. 117ff.

2) Vgl. dazu den Aufsatz „Die Notwendigkeit des Getreidezeithandels für Rheinland und Westfalen“ in der Monatsschrift der Handelskammer zu Düsseldorf. 1910. Nr. 6, S. 181ff.



daß die verschiedenen Anträge wegen des Widerstreits zwischen den verschiedenen Plätzen (vor allem zwischen Duisburg und Düsseldorf) in nächster Zeit eine definitive Erledigung noch nicht finden werden. Das Problem ist jetzt wohl auch dadurch kompliziert worden, daß in Antwerpen seit dem 1. November 1911 der Weizenterminhandel, seit Februar 1912 auch der Terminhandel in Mais und Gerste eingeführt ist. — Wie aus dem Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über das Jahr 1911 hervorgeht, ist kürzlich auch für Stettin die Zulassung des Zeithandels in Getreide (Weizen, Roggen, Hafer) beantragt worden.

Ein börsenmäßiger Zeithandel in Mehl im Sinne des § 67 des Börsengesetzes ist nur in Berlin zugelassen, und zwar für Roggenmehl. Näheres darüber s. weiterhin S. 44ff. Für Berlin wird von manchen Seiten auch die Einführung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts in Kleie angestrebt.

3. Börsentermingeschäfte.

Für den Börsenterminhandel an den deutschen Börsen kommen eine ganze Reihe von Waren in Betracht.

Ein Börsenterminhandel in Rüböl besteht an den Börsen von Berlin und — in sehr geringem Umfang — Köln. Näheres darüber s. weiterhin S. 49ff.

Ein Kaffeeterminhandel findet nur in Hamburg statt. Näheres in Abschnitt IV.

Der Zuckerterminhandel findet eine Stätte in Hamburg und Magdeburg. Von beiden Plätzen ist für den Terminhandel (nicht für das Effektivgeschäft in Zucker) Hamburg der bedeutendere. Vgl. Abschnitt V.

Ein Börsenterminhandel in Metallen ist jetzt in Berlin und in Hamburg offiziell zugelassen. In Hamburg besteht seit dem 1. April 1911 ein amtlich zugelassener Terminhandel in Kupfer, seit dem 2. Januar 1912 ist auch der Terminhandel in Zinn zugelassen. In Berlin war der Börsenterminhandel in Kupfer bis vor kurzem auf Grund von § 51 Satz 3 der Börsenordnung (s. Materialien, Bd. II, S. 24) nur geduldet. Ende Mai 1912 hat der Reichskanzler aber erklärt, „daß er zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß finde" (§ 50 der Börsenordnung), und darauf ist auch in Berlin der Kupferterminhandel offiziell zugelassen worden.

Angestrebt wird z. Z. in Hamburg die Einführung des Börsenterminhandels in Gummi.

Der Terminhandel in nordamerikanischer Baumwolle ist an der Hamburger Börse (Abteilung Baumwollbörse) offiziell zugelassen. Tatsächlich finden aber dort keine Terminabschlüsse statt; es werden nur täglich Angebots- und Nachfragepreise notiert.[1] Somit findet ein wirklicher Baumwollterminhandel in Deutschland z. Z. nicht statt. In Bremen haben sich Bestrebungen geltend gemacht, dort den Baumwollterminhandel einzuführen, bisher ist es aber nicht dazu ge-

---

1) Zum Verständnis dieser Preisnotierungen seien aus den „Schlußscheinbedingungen für Termingeschäfte in nordamerikanischer Baumwolle", die der Hamburger Verein der am Baumwollhandel beteiligten Firmen aufgestellt hat, folgende Bestimmungen hier wiedergegeben:

§ 13. Die Basis eines jeden Kontraktes ist Middling nichts unter Low Middling mit 5% Franchise. Letztere besteht darin, daß bis zu 5% unter Low Midling geliefert werden darf gegen eine Extravergütung an den Empfänger von 1½ Pf per ½ Ko. für jede halbe Klasse unter Low Middling.

Partien, welche einen besseren Stapel zeigen, als gewöhnliche Uplands, sollen ihrem Mehrwert entsprechend höher — farbige sowie sandige Partien ihrem Minderwert entsprechend niedriger — klassiert werden; jedoch soll keine Partie mehr als 5% stark sandiger (nicht über ½ Pf. abfallend) oder stained oder red Ballen enthalten.

§ 1. Die Lieferung geschieht auf Basis eines Nettogewichts von 21,500 Ko. in Partien von ungefähr 100 Ballen (10% mehr oder weniger), welche jedoch nicht unter 20000 Ko. und nicht über 23000 Ko. Nettogewicht nach Abzug aller Tara und Refaktie ergeben dürfen."

Der Preis versteht sich in Pfennigen für ½ Klo. netto abzüglich 1¼% Dekort.

kommen.[1]) (Über den Charakter der „Bremer Baumwollbörse" s. weiterhin S. 10ff.).

Der früher auch an deutschen Börsen gepflegte Terminhandel in Petroleum hat infolge der Monopolisierung der Petroleumversorgung aufgehört.

Ähnlich hat der Terminhandel in Spiritus, der früher in Berlin, aber auch an verschiedenen Provinzbörsen (Posen, Magdeburg, Breslau, Danzig, Königsberg, Stettin) bestand, hauptsächlich infolge Begründung der Zentrale für Spirituswesen sein Ende gefunden.[2]) In Hamburg besteht offiziell noch ein Börsenterminhandel in „rohem Kartoffel-Spiritus mit Bestimmung fürs Ausland." Umsätze scheinen aber nicht mehr stattzufinden, denn die vom Vorstand der Hamburger Spiritusbörse veröffentlichten Preislisten enthalten immer nur Geld- und Briefnotierungen, keine „bezahlten" Preise.[3])

Verboten ist durch Bundesratsbeschluß (vgl. Materialien Bd. II, S. 27) mit Wirkung vom 1. Juni 1899 ab der Börsenterminhandel in Kammzug.[4])

Eine Eigenart des Börsenterminhandels in manchen — nicht in allen — Waren bilden die Warenliquidationskassen, die das mit dem Abschluß von Termingeschäften verbundene Kreditrisiko dadurch ausschalten, daß sie entweder sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer gegenüber als Selbstkontrahenten auftreten oder beiden Parteien gegenüber die Garantie für ordnungsmäßige Erfüllung übernehmen.

Das erste deutsche Institut dieser Art wurde 1887 — nach dem Vorbilde von le Havre — in Hamburg als Aktiengesellschaft unter dem Namen „Warenliquidations-Kasse" begründet.[5]) Es beschränkte zuerst seine Tätigkeit auf den Kaffeeterminhandel, dehnte sie aber schon 1888 auf den Zuckerterminhandel aus.[6]) 1889 folgte Magdeburg mit der Gründung einer für den Zuckerterminhandel bestimmten Liquidationskasse, die jetzt die Firma „Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H." führt. Für den Metallterminhandel in Hamburg hat die dortige Maklerbank, für den Kupferterminhandel in Berlin die Kommerz- und Diskontobank (Metall-Abteilung) die Funktionen einer Liquidationskasse übernommen.[7])

Die amtliche Feststellung der Terminpreise erfolgt vormittags 10¼ Uhr in der Baumwollbörse, Catharinenstraße 47/48 und nachmittags 2½ Uhr (Sonnabends 1 Uhr 55 Min.) im großen Saale der Börsenhalle im Börsengebäude.

Das Regulativ der Hamburger Warenliquidationskasse für den Baumwollterminhandel ist im Hamburgischen Börsenhandbuch S. 238ff. abgedruckt.

1) S. darüber von Kühlmann, Der Terminhandel in nordamerikanischer Baumwolle. Leipzig 1908. S. 78ff.

2) Vgl. darüber Berliner Jahrbuch 1905, Bd. II, S. 91ff. Über die früheren Verhältnisse s. die früheren Auflagen von Sonndorfer, Die Technik des Weltverkehrs, ferner Briefs, Das Spirituskartell. Karlsruhe 1912.

3) Die Feststellung der Terminpreise erfolgt nachmittags 2¼ Uhr (Sonnabends 1¾ Uhr) im Sekretariat des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse im Börsengebäude. Die Preise beziehen sich auf 100 Lit. à 100 % ohne Faß. Für Eisenband-Spiritusstücke wird ein fester Betrag hinzugeschlagen.

4) Vgl. dazu W. Senkel, Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert. Tübingen 1901. S. 95ff. — K. Kuntze, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 105, S. 299ff.

5) Das Aktienkapital beträgt 3 Millionen Mk. § 2 des Statuts besagt: „Die Gesellschaft hat die Aufgabe, auf Grund veröffentlichter Regulative die Erfüllung von Geschäften in Waren dadurch, daß sie den anderen Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahentin auftritt, oder in anderer geeigneter Weise, zu garantieren; sie wird ferner ihre eigenen, sowie die ihr zur Verfügung gestellten Kapitalien in sicherer und nutzbringender Weise, namentlich durch Gewährung von Vorschüssen gegen Unterpfand, verwenden."

6) Außerdem hat die Warenliquidationskasse auch ein Regulativ für den Baumwollterminhandel herausgegeben, das aber z. Z. (vgl. S. 8) keine praktische Bedeutung besitzt. Neuerdings erstreckt sich die Tätigkeit der Hamburger Warenliquidationskasse auch auf das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Gummi.

7) Während der Dauer des Kammzugterminhandels bestand auch in Leipzig eine Liquidationskasse für den Kammzughandel.

Bei dem Terminhandel in Kaffee und Zucker[1]) treten die Hamburger und die Magdeburger Liquidationskassen als Selbstkontrahenten auf, beim Metallhandel übernehmen die beiden genannten Bankinstitute nur die Garantie, behalten sich allerdings das Recht vor, auch statt dessen als Selbstkontrahenten aufzutreten. Näheres ergeben die in Abschnitt IV, V, VI abgedruckten Regulative.

Wie an den Effektenbörsen, kommen auch an den Warenbörsen neben gewöhnlichen Termingeschäften Termingeschäfte auf Prämien vor. Um auch dafür ein Beispiel zu geben, ist in Abschnitt V das Regulativ der Hamburger Warenliquidationskasse für Zuckertermingeschäfte auf Prämien usw. abgedruckt.

4. Einrichtungen, die keinen wirklichen Börsencharakter haben.

Keine wirklichen Börsen sind die sog. Industriebörsen, die an manchen Börsenplätzen (Mannheim, Bremen), von Zeit zu Zeit[2]) abgehalten werden. Es handelt sich dabei um Zusammenkünfte von Industriellen usw., die in den Räumen einer wirklichen Börse, ev. auch während der allgemeinen Börsenzeit stattfinden. Sie dienen vorzugsweise der Erleichterung des Meinungsaustausches, der Besprechung allgemeiner Angelegenheiten und der Anbahnung von Geschäftsabschlüssen. Soweit solche während der Industriebörse zustande kommen, tragen sie jedenfalls keinen börsenmäßigen Charakter.

Von den Börsen im ökonomischen und juristischen Sinne des Wortes streng zu unterscheiden sind weiter diejenigen — oft auch als Börsen bezeichneten Vereinigungen, die — ohne daß Börsen oder auch nur Marktversammlungen stattfinden — für die Beschaffung von Nachrichten über auswärtige Märkte u. dgl., für die Ermittlung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gezahlten Preise, für die Aufstellung von Vertragsbedingungen, für die Schlichtung von Streitigkeiten u. dgl. tätig sind.

In diese Kategorie gehört z. B. der Verein „Bremer Baumwollbörse“, der Eigentümer des gleichnamigen Bremer Monumentalgebäudes.[3]) Der hauptsächlich aus Baumwollhändlern und Baumwollverbrauchern bestehende[4]) Verein „bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller am deutschen Baumwollhandel und an der deutschen Baumwollindustrie Beteiligten, insbesondere durch Hebung des Bremer Baumwollmarktes“. Börsen- oder marktmäßige Versamm-

1) Die Hamburger Liquidationskasse hat für Zucker (nicht auch für Kaffee) im Interesse der Ersparung von Stempelkosten auch die Möglichkeit geschaffen, daß die Liquidationskasse auf Wunsch der Kontrahenten nicht als Selbstkontrahentin zwischen sie tritt, sondern nur beiden Parteien Garantie leistet. Vgl. in dem in Abschnitt V abgedruckten Regulativ den Zusatz „Bestimmungen über garantierte Geschäfte“. Da bei dieser Methode aber die eine Partei die andere kennen lernt, so überwiegen trotz der höheren Stempelkosten durchaus die Fälle, in denen die Liquidationskasse als Selbstkontrahentin auftritt.

2) In Bremen findet seit März 1911 jeden Freitag ein „Industrietag an der Bremer Börse“ statt, der nach Mitteilung der Handelskammer Bremen gut besucht wird.

3) In diesem Gebäude hat der größte Teil der Bremer Baumwollfirmen seine Bureaus mietweise untergebracht, so daß eine starke räumliche Konzentration der Interessenten geschaffen ist.

4) § 4 der Satzung des Vereins Bremer Baumwollbörse besagt:
„Ordentliches Mitglied kann sein:
a) jede in das bremische Handelsregister eingetragene Firma, welche als Importeur, Händler, Agent, Makler, Spediteur, Frachtführer oder Bankier am Bremer Baumwollhandel beteiligt ist;
b) jedes deutsche Unternehmen der Baumwollindustrie, sowie jede außerhalb Bremens, in Deutschland ansässige Firma, welche als Händler oder Agent am Bremer Baumwollhandel beteiligt ist;
c) jeder Inhaber oder Teilhaber, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, sowie jeder Geschäftsführer einer Firma, welche ordentliches Mitglied der Bremer Baumwollbörse sein kann.

Außerordentliches Mitglied [ein solches zahlt nur den halben Jahresbeitrag

lungen werden nicht abgehalten. Die Haupttätigkeit des Vereins liegt vielmehr in folgendem [1]):

1. Der Verein hat für den Handel in Baumwolle — und ebenso für den Handel in Linters und Baumwollabfällen — Geschäftsbedingungen festgesetzt, die „für alle Geschäfte, welche nach den ‚Bedingungen der Bremer Baumwollbörse‘ oder mit der Klausel ‚Bremer Klasse und Arbitrage‘, ‚Bremer Arbitrage‘ oder mit einer ähnlichen Klausel abgeschlossen werden, für den Verkäufer und Käufer, sowie für die bei den Geschäften beteiligten Personen, insbesondere Makler, Agenten, Garanten usw., insoweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, maßgebend sind" [2].) Solche Geschäftsbedingungen sind aufgestellt für

a) Verkäufe von loco Baumwolle,
b) Verkäufe mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung),
c) Verkäufe auf Ankunft (to arrive),
d) Verkäufe mit der Klausel „franko Waggon",
e) Verkäufe nach Kost, Fracht-Bedingungen.

2. Der Verein stellt — in Anlehnung an die Liverpooler Baumwollbörse — Standards fest und besorgt durch das von ihm unterhaltene „Baumwoll-Probenzimmer" die ordnungsmäßige Zurechtmachung (dressing) der Muster und das Klassieren und Abschätzen der Baumwolle. [3]) Zu diesem Zwecke werden Klassierer ernannt, welche ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich der Bremer Baumwollbörse widmen und vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen wollen. Außerdem werden zum Zwecke einer unparteiischen Feststellung der Vergütung von beschädigter und feuchter Baumwolle bremische Küper zu Experten der Bremer Baumwollbörse ernannt, die ebenfalls vor Antritt ihres Amtes auf gewissenhafte und unparteiische Pflichterfüllung vereidigt werden. Eine Vorstellung von der Bedeutung der Klassierungs- und Abschätzungstätigkeit des Vereins geben folgende Ziffern: Auf dem „Probenzimmer" wurden 1909: 1 893 891 Ballen, 1910: 1 811 407 Ballen Baumwolle durch die beeidigten Klassierer abgeschätzt. Die Jahresabrechnung für 1910 weist an Einnahmen auf: für Klassierungsgebühren 381 985 Mk., für Probenabfälle 169 645 Mk.

Gegen die Entscheidung der Klassierer kann von beiden Parteien Berufung eingelegt werden. In diesem Falle trifft ein aus drei Sachverständigen bestehendes Berufungsschiedsgericht die definitive Entscheidung. (Außerdem besteht auch für sonstige Streitigkeiten ein schiedsgerichtliches und ein berufungsschiedsgerichtliches Verfahren.)

3. Die aus drei Sachverständigen bestehende „Kommission für Feststellung des Marktwertes" stellt jeden Mittag auf Grund ihrer Kenntnis der allgemeinen

---

und hat in der Generalversammlung kein Stimmrecht] können nur die unter b) bezeichneten sein."

Der Vorstand besteht aus 20 Mitgliedern und zwar 12 bremischen Mitgliedern der Bremer Baumwollbörse und acht Baumwollspinnern. (§ 18.) Von den acht Spinner-Mitgliedern des Vorstandes wählt je ein Mitglied

1. der Verein Süddeutscher Baumwoll-Industrieller;
2. das Elsaß-Lothringische Industrielle Syndikat E. V.;
3. die Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer, J. P.;
4. der Verband Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner;
5. die Vereinigung Sächsischer Vigogne-Spinnereien Werdau-Crimmitschau.

Das sechste Mitglied wird von den fünf Delegierten dieser Verbände, das siebente Mitglied von dem Verein der Baumwollspinner Österreichs und das achte Mitglied von dem Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weberverein gewählt (§ 20).

1) Vgl. auch A. Oppel, Der Handel mit Rohbaumwolle, besonders in Bremen (Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 1. Jahrg. S. 204 ff.).

2) S. Bedingungen der Bremer Baumwollbörse. I. Buch: Handel in Baumwolle. Bremen 1911. H. M. Hauschild. — Dass. II. Buch: Handel in Linters und Baumwollabfällen. Bremen 1911 ebenda.

3) Genaueres über die Durchführung der Klassierung und Abschätzung s. Bedingungen der Bremer Baumwollbörse (I. und II. Buch) § 18 ff.

Nr. 2569. BREMEN, den 6. Oktober 1911.

Ausschließlich für die Abonnenten.

Wochen-Bericht der Bremer Baumwollbörse.

(Für Irrtümer nicht verantwortlich.)

Notierungen vom 6. Oktober 1911.

Etwas mehr Geschäft bei weichenden Preisen.

Amerikanische Baumwolle.

(1.15 Uhr nachm.)	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling	Fully low middling	Low middling	Good ordinary	Ordinary
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
Upland.	58¼	56¾	56¼	55⅝	55	54	53	50 n.	47 n.

(6 Uhr abends.) Gulf fully middling, 28 mm, franko Waggon, Bremer Tara, Kassa abz. 1¼ %: 55¾ P

Abschlag für tinged . . . . 1¼ Pf.
„ „ high coloured . . . . 2¼ „
„ „ stained . . . . 3¼ „

Stapeldifferenzen gegen „Good Staple“ (in Pfennigen):

	28 mm	28/30 mm	29 mm	29/30 mm	30 mm	30/32 mm	32 mm
Good middling und höhere Grade	¼	1	1¾	4¼	7	ca. 11	ca. 17
Fully middling	⅛	¾	1½	3¾	6	ca. 9	ca. 14
Middling und darunter	⅛	½	1	2½	4¼	ca. 7	ca. 11

Obige Differenzen gelten für good color und fair color. Für alle farbigen Qualitäten kommen nur die Stapeldifferenzen von middling und darunter in Betracht.

Notierungen der letzten Woche:

	30./9.	2./10.	3./10.	4./10.	5./10.	6./10.
Upland middling loco	58	57¼	55¾	55½	55¾	55

Ostindische Baumwolle:

	Extra- oder Super-Fine	Fine	Fully good	Good		Extra- oder Super-Fine	Fine	Fully good	Good
	₰	₰	₰	₰		₰	₰	₰	₰
Broach m. ginned . . .	60½	59	57½	56	Bhownuggar m. ginned	—	55½	54¼	53
					Bengal	52	50½	49	47¾
Oomra Nr. II. m. ginned	—	55	53¾	52½	do. m. ginned . . .	53	51½	50	48¾
Khandeish m. ginned .	—	54	52¾	51½	Soinde m. ginned . . .	52½	51	49½	—

Die Preise für ostindische Baumwolle sind nominell; dieselben dienen bis auf weiteres lediglich zur Feststellung der Klassen- und Wertdifferenzen. Die Feststellung der Werte selbst ist angesichts der außergewöhnlichen Verhältnisse unmöglich

Marktlage eine Preisnotiz für „Upland middling loko“ und eine kurze Charakterisierung der Tendenz, ferner jeden Nachmittag eine Notiz für „Gulf fully middling“ auf. Diese Notierungen, die also keineswegs Börsennotierungen darstellen, finden durch Aushang im Gebäude der Bremer Baumwollbörse und der allgemeinen Börse, durch die „Tagesberichte der Bremer Baumwollbörse“ und durch die Presse sofort weite Verbreitung. Nachstehend ist eine solche Notiz als Beispiel abgedruckt:

„Bremen, Mittwoch, 11. Oktober [1911].

1,15 Uhr nachm. Upland middling loko 52 ₰. Stetiger. (Vorige Notierung 52½ ₰. Willig.)

6,00 Uhr nachm. Gulf fully middling, 28 mm, franko Waggon, Bremer Tara, Kassa abzüglich 1¼ %: 53 ₰. (Vorige Notierung 53¼ ₰.)“

Allwöchentlich (an jedem Freitag) werden im „Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse“ von derselben Kommission ausführlichere Notierungen veröffentlicht. Vgl. dazu das Beispiel auf S. 12

Außerdem hat der Verein einen umfangreichen Nachrichtendienst eingerichtet, der telegraphische Nachrichten über den Anbau der Baumwolle, über die Verschiffungen, die Bestände an den Hauptstapelplätzen u. dgl., dann vor allem über die Preisentwicklung an den Börsen zu New-Orleans, New-York, Liverpool, Havre beschafft und sie möglichst schnell zur Kenntnis der Mitglieder und der Öffentlichkeit (u. a. durch die Tages- und Wochenberichte) bringt. Die Jahresrechnung für 1910 verzeichnet an Ausgaben: für Marktdepeschen 51 835 Mk., für Druck und Versand der Marktdepeschen 11 014 Mk.

Einen ähnlichen Charakter wie die Preisnotierungen der „Bremer Baumwollbörse“ haben die Preisnotierungen für Montanprodukte, die der Vorstand der Düsseldorfer Börse alle 14 Tage (ausnahmsweise in kürzeren Zwischenräumen) feststellt. Da ein Börsenverkehr in Kohle und Eisen nicht stattfindet, so können die im nichtamtlichen Teil des Düsseldorfer Kursberichts veröffentlichten Preise (s. das Muster auf S. 15) natürlich auch keine Börsennotierungen darstellen. Sie kommen vielmehr so zustande, daß der Börsenvorstand an eine große Anzahl von industriellen Werken und Handelsfirmen Fragebogen über die erzielten bzw. bezahlten Preise sowie die Tendenz der allgemeinen Geschäftslage versendet und auf Grund der daraufhin eingehenden Antworten dann die zu notierenden Preise und einen kurzen Tendenzbericht festsetzt.

Auch der amtliche Kursbericht der Essener Börse enthält auf seiner letzten Seite Preisnotierungen für Kohlen, Koks und Briketts. Ihr Charakter als nicht börsenmäßiger Preisermittlungen ergibt sich schon aus dem Zusatz „Preisnotierungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats“.

5. Literaturangaben.

Viel wertvolles Material enthalten die Veröffentlichungen der Börsenenquetekommission. (Näheres darüber s. Materialien, Bd. II, S. 3.) — Pfleger und Gschwind, Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. 3 Bde. Stuttgart 1896/97. — Rich. Ehrenberg, Art. Börsenwesen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.) — G. von Schanz, Art. Börsenweseu, im Wörterbuch der Volkswirtschaft (3. Aufl.) — Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, 4. Aufl., bearbeitet von Ottel. 2 Bde. Wien 1912 (die Schrift Sonndorfer, die Warenbörsen (Wien 1899) ist nur ein Sonderabdruck aus der zweiten Auflage jenes Werkes). — Hellauer, System der Welthandelslehre. Bd. I. Teil 1, Berlin 1910. — Norden, Die Berichterstattung über Welthandelsartikel (Getreide, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Wolle). Leipzig 1910. — Fuchs, Der Warenterminhandel. Leipzig 1891 (S. A. aus dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft). — Damme, Die wirtschaftliche Natur des Reportgeschäfts in Waren, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, Bd. 43 (1912), S. 496 ff. — O. Stillich, Die Börse und ihre Geschäfte. Berlin 1909. — R. Täuber, Die Börsen der Welt. Berlin o. J. (1911).

Speziell über Getreidebörsen vgl. Kohn, Der Getreideterminhandel. Leipzig 1891. — Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, Bd. 7 (1894), S. 161 ff., 360 ff. — Ders., Die

2*

Organisation des deutschen Getreidehandels, in Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1900, S. 185ff. — Ders., Wesen und Wert der Zentralproduktenbörsen, ebenda 1903. — Ders., Art. Getreidehandel, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.) Bd. IV. — Deutschländer u. Kunis, Der Handel mit Getreide. Leipzig 1906. — Fridrichowicz, Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin 1908. — Berghaus, Terminhandel und Getreidepreise, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, Bd. 30. S. 225ff. — Fröchtling, Über den Einfluß des Getreideterminhandels auf die Getreidepreise, ebenda Bd. 37, S. 577ff. — Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Landesproduktenbörse zu Stuttgart. Stuttgart 1911. — Krause, Die Technik des Königsberger Getreidehandels, in Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Bd. V, S. 497ff.

Weitere Spezialliteratnr s. in den Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten dieses Bandes.

II. Die Berliner Produktenbörse.[1]

1. Vorbemerkungen.

Die Berliner Börse zerfällt in die beiden Abteilungen „Fondsbörse" und „Produktenbörse". Nach § 12 der Börsenordnung[2] hat die Abteilung Produktenbörse zum Zweck: die Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften in Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren. Tatsächlich dient sie vorzugsweise dem Umsatz von Getreide, Mehl und Rüböl. Außerdem findet unter der Ägide des Vorstandes der Produktenbörse auch der Metallhandel (näheres darüber s. Abschn. VI) statt.

Bezüglich der Zulassung zum Börsenbesuche u. dgl. bestehen keine besonderen Bestimmungen für die Produktenbörse: maßgebend sind einfach die allgemeinen Bestimmungen der Berliner Börsenordnung.[2]

Dagegen enthält die letztere folgende besondere Vorschriften über die Preisnotierung an der Produktenbörse:

„§ 32. In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen[3] sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch und ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 33. Für jede einzelne der gemäß § 32 zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen."

Von der Produktenbörse zu unterscheiden ist der Berliner Frühmarkt, der täglich vor Beginn der Produktenbörse auf Grund eines vom Verein Berliner Ge-

---

1) Vgl. darüber insbesondere O. Jöhlinger, Die Praxis des Getreidegeschäftes an der Berliner Börse. Berlin 1910. Über die Einwirkungen des Börsengesetzes von 1896 auf die Berliner Produktenbörse vgl. insbesondere Goldenbaum, Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 24 (1900), S. 1057ff. und Bd. 25 (1901), S. 239ff. — Ruesch, Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. 33 (1907) S. 21ff., 145ff. Auch gesondert erschienen: Jena 1907.

2) Die Berliner Börsenordnung ist vollständig abgedruckt: Materialien Bd. II, S. 57ff.

3) S. das Muster weiterhin, S. 56f.



Aus dem amtlichen Kursbericht der Düsseldorfer Börse vom 17. November 1911.

Nichtamtlicher Teil

Produktenpreise

von den Mitgliedern des Börsenvorstandes nach Sachverständigengutachten zusammengestellt.

[Wo nichts bemerkt, ab Werk]

A. Kohlen und Koks:		
1. Gas- und Flammkohlen:		
a) Gaskohle für Leuchtgasbereitung		
für Sommermonate	Mk.	11.50—12.50
für Wintermonate	„	12.50—13.50
b) Generatorkohle	„	12.00—13.00
c) Gasflammförderkohle	„	10.75—11.75
2. Fettkohlen:		
a) Förderkohle	„	10.50—11.00
b) Bestmelierte Kohle	„	12.00—12.50
c) Kokskohle	„	11.25—12.00
3. Magere Kohlen:		
a) Förderkohle	„	9.50—10.50
b) Bestmelierte Kohle	„	12.25—14.00
c) Anthrazitnußkohle II	„	21.00—24.50
4. Koks:		
a) Gießereikoks	„	17.00—19.00
b) Hochofenkoks	„	14.50—16.50
c) Brechkoks I und II	„	19.00—22.00
5. Briketts	„	10.00—13.25
B. Erze:		
1. Rohspat	„	116
2. Gerösteter Spateisenstein	„	165
3. Roteisenstein Nassau, 50 % Eisen	„	145

C. Roheisen:		
1. Spiegeleisen Ia. 10—12 % Mangan ab Siegen	Mk.	72
2. Weißstrahl. Qual. Puddelroheisen	„	
a) Rheinisch-westfälische Marken	„	62
b) Siegerländer	„	62
3. Stahleisen ab Siegerland	„	64—65
Stahleisen ab Rheinland-Westfalen	„	66—67
4. Deutsches Bessemereisen	„	74.50
5. Thomaseisen ab Luxemburg	„	—
6. Puddeleisen, Luxemb. Qual. ab Luxemb.	„	48
7. Luxemb. Gießereieisen No. III ab Luxemb.	„	52.50—53.50
8. Deutsches Gießereieisen No. I	„	70.50
9. „ „ „ III	„	67.50
10. „ Hämatit	„	74.50
11. Englisches Gießereiroheisen No. III ab Ruhrort	„	66—67
12. Englisches Hämatit	„	81—82
D. Stabeisen: Gewöhnl. Stabeisen, aus Flußeisen	„	104—107
„ „ aus Schweißeisen	„	130—133
E. Bandeisen: Bandeisen aus Flußeisen	„	127.50—130
F. Bleche: 1. Grobbleche aus Flußeisen	„	127—129
2. Kesselbleche aus Flußeisen	„	137—139
3. Feinbleche	„	140—145
G. Draht: Flußeisenwalzdraht	„	122.50

Marktbericht: Kohlen- und Eisenmarkt unverändert fest. Abruf stark.

treide- und Produktenhändler E. V. mit der Korporation der Kaufmannschaft als Eigentümerin des Börsengebäudes abgeschlossenen Mietsvertrages im Börsengebäude stattfindet. Die Frühmarktversammlungen gelten nicht als Teil der Börsenversammlungen, sie unterstehen nicht der Börsenordnung und dem Börsenvorstand, sondern bilden einen freien, jedermann zugänglichen Markt, für den von der Regierung eine besondere Marktordnung erlassen ist.

Die betreffenden durch Erlaß der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 10. Februar 1900 festgesetzten Bestimmungen lauten (unter Berüsksichtigung seitdem eingetretener Änderungen):

1. Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wird in Berlin vormittags von $9^3/_4$ bis $11^1/_4$ Uhr auf dem Hofe und in dem Produktenbörsensaale des der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäudes ein Spezialmarkt im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff.) und der §§ 76 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41 ff.) abgehalten für den Großhandel in Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Sämereien, Öl und Ölsaaten, Hülsenfrüchten, Kartoffelfabrikaten, Futterartikeln, Butter, Schmalz, Petroleum und Spiritus.

2. Die Preise der zu 1 bezeichneten Warengattungen werden an jedem Markttage ermittelt und festgestellt, soweit ein Handel darin stattfindet.

3. Die Feststellung der Preise erfolgt durch eine Marktkommission von 13 Mitgliedern, die der Polizeipräsident in Berlin ernennt. Die Mitglieder sind zu entnehmen in der Zahl von neun aus den Mitgliedern des Vorstands des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler, von denen zwei Vertreter der Müllerei oder eines zu dieser in Beziehung stehenden Gewerbes sein müssen, von drei aus den landwirtschaftlichen Mitgliedern des Vorstands der Produktenbörse, und von einem aus den Mitgliedern des Vereins der Furagehändler Berlins und seiner Vororte.

Die Mitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

Alle Ernennungen sind widerruflich.

Die Namen der Mitglieder werden nach näherer Anordnung des Polizeipräsidenten in Berlin bekanntgemacht.

4. Die Marktkommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und, falls keiner dieser beiden anwesend ist, diejenige des dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglieds den Ausschlag.

5. In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs am Markte hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

Bei der Preisfeststellung sind nur solche Geschäfte zu berücksichtigen, welche nach Ortsgebrauch abgeschlossen sind.

6. Die festgestellten Preise sind sofort durch Aushang an Ort und Stelle und auf sonst geeignete Weise zu veröffentlichen.

Außerdem wird — ebenfalls auf Grund eines mit der Korporation der Kaufmannschaft abgeschlossenen Mietvertrages [1]) — in den Räumen des Berliner Börsengebäudes ein mit den Börsenversammlungen nicht zusammenhängender Spezialmarkt für den Großhandel mit Eiern abgehalten. Die dafür vom Berliner Polizeipräsidenten erlassene Marktordnung lautet:

Auf Grund der §§ 84, 85 der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. S. S. 41 ff.) und der §§ 70, 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung wird für den Eier-Spezialmarkt in Berlin nachstehende Marktordnung erlassen:

---

1) Vgl. dazu Berliner Jahrbuch 1909, Bd. I, S. 525 f., 1910, Bd. I, S. 441.

§ 1. Marktort, Marktzeiten. Der öffentliche Spezialmarkt für den Eiergroßhandel zu Berlin findet in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. April 1909 (IIb 3376, III 2748) an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag — mit Ausnahme der staatlich allgemein anerkannten Feiertage sowie der beiden jüdischen Neujahrstage und des Versöhnungstages — in der Zeit von $10\frac{1}{2}$ Uhr vormittags bis $1\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Börsengebäude (C, Burgstraße 24/26, I. Et.) statt.

§ 2. Wenn der Markt an einem der vorgeschriebenen Markttage aus besonderer Veranlassung ausnahmsweise einmal ausfallen soll, so ist dies durch die Marktkommission (§ 5) zu Beginn des nächstvorhergehenden Marktes, spätestens aber 24 Stunden vorher durch Anschlag im Marktraum und außerdem durch geeignete sonstige öffentliche Mitteilung bekanntzumachen, auch mindestens 24 Stunden vorher dem Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin anzuzeigen.

§ 3. Marktfreiheit. Zutritt zum Eier-Spezialmarkt hat jeder Interessent des Eiergroßhandels.

§ 4. Marktgegenstand. Außer dem Großhandel mit Eiern darf auf dem Eier-Spezialmarkte ein Handel, Feilbieten oder Verkaufen nicht stattfinden.

§ 5. Organisation (Marktkommission). Zur Wahrung der äußeren Ruhe und Ordnung des Eier-Spezialmarktes sowie zur Ermittlung, Feststellung und Veröffentlichung der Marktpreise daselbst wird eine Marktkommission gebildet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 13 Mitgliedern. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden vom Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin aus der Zahl der zum Marktbesuch Berechtigten (§ 3) auf Widerruf ernannt. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur stimmberechtigt, wenn er den Vorsitzenden zu vertreten hat, oder, bei Anwesenheit des Vorsitzenden, wenn ohne den stellvertretenden Vorsitzenden eine gerade Zahl von Stimmberechtigten vorhanden wäre. Von den Mitgliedern müssen sechs dem Kreise der Eierimporteure, sechs denjenigen der Eiergroßhändler angehören. Hinsichtlich dieser zwölf Mitglieder sind die Vorstände der in Berlin bestehenden Organisationen der Eierimporteure (z. Z. der „Verein der Berliner Eierimporteure") und der Eiergroßhändler (z. Z.der „Verband der vereinigten Berliner Eiergroßhändler-Vereine, E. V.", umfassend den „Verein der Berliner" und den „Verein Deutscher Eiergroßhändler") vorschlagsberechtigt. Das Vorschlagsrecht muß jedoch spätestens innerhalb vier Wochen vom Eingange der diesbezüglichen Aufforderung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin ausgeübt werden. Soweit Vorschläge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder gar nicht eingehen, erfolgt die Ernennung ohne weiteres durch den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, der auch im übrigen an die Vorschläge nicht gebunden ist.

Das 13. Mitglied und der für dasselbe gleichzeitig zu ernennende Stellvertreter muß dem Kreise der Deutschen Eierproduzenten angehören und wird auf Vorschlag des Königlichen Landes-Ökonomiekollegiums ernannt.

Fällt eins der Mitglieder durch Tod, Amtsniederlegung usw. fort. so gilt bezüglich der Ernennung eines entsprechenden Ersatzmannes aus der betreffenden Gruppe und bezüglich der Vorschläge dazu dasselbe, was für die Ernennung des Fortgefallenen gegolten hatte.

Die Namen der Ernannten werden durch den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin öffentlich bekanntgemacht.

§ 6. Die Marktkommission als Notierungskommission. Die Marktkommission fungiert als Marktpreisnotierungskommission mit folgenden Maßgaben:

Zur Notierungskommission gehören neben dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und — soweit anwesend — dem Mitgliede aus dem Kreise der Deutschen Eierproduzenten (bzw. dessen Stellvertreter), nur je zwei Mitglieder aus dem Kreise der Eierimporteure und dem der Eiergroßhändler, die monatlich wechseln.

Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung eines dieser Mitglieder wird dasselbe von einem anderen Mitgliede der betreffenden Gruppe vertreten. Das Nähere über die Reihenfolge und wechselseitige Vertretung dieser Mitglieder untereinander regelt die Marktkommission. Bezüglich des Stimmrechts des stellvertretenden Vorsitzenden in der Notierungskommission gilt die Bestimmung in § 5 Satz 4.



§ 7. Abstimmung. Die Beschlüsse sowohl der Markt- wie der Notierungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn er abwesend ist, des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Fehlen ausnahmsweise sowohl der Vorsitzende wie der stellvertretende Vorsitzende, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8. Marktpreisermittlung und -notierung. Absatz 1. An den Markttagen Montag und Donnerstag findet um $12^1/_4$ Uhr mittags durch die Notierungskommission die jedesmalige Ermittelung, Feststellung und Aufzeichnung der Marktpreise statt. (Notierung, Notiz.)

Absatz 2. Hierbei dürfen nur solche Geschäftsabschlüsse berücksichtigt werden, die „nach Ortsgebrauch“ abgeschlossen sind.[1])

Absatz 3. Die Ermittelung der vereinbarten Preise soll möglichst umfassend sein; die Art und Weise, wie sie im übrigen zu erfolgen hat, bestimmt die Marktkommission.

Absatz 4. Nach Maßgabe der vorliegenden Preisermittelungsergebnisse erfolgt, soweit in den einzelnen Eierklassen (Absatz 5) eine zur Aufstellung einer Notiz ausreichende Anzahl von Geschäftsabschlüssen nach Ortsgebrauch überhaupt stattgefunden hat, die Feststellung der Notiz für jede Eierklasse (Absatz 5) besonders. Die Notiz muß den für die Notierung in Betracht kommenden niedrigsten und höchsten Marktpreis (von . . . Mk. bis . . . Mk.) ersehen lassen und auf Schock (1 Schock Eier = 60 Stück) lauten. Bei ihrer Bildung sind die bestehenden Usancen zu beachten.

Absatz 5 (Eierklassen). Die Preisermittelungen und die Aufstellung der Notiz erfolgen mit den aus Absatz 2 und 4 sich ergebenden Maßgaben unter Zugrundelegung folgender Eierklassen:

Klasse I:	Gestempelte vollfrische inländische Eier	Pro Schock: Von . . . Mk. bis . . . Mk.
II:	Vollfrische ausländische Eier	„ „ „ „
III:	Südrussische Eier, I. Sorten	„ „ „ „
IV:	In- u. ausländische Eier, bessere Sorten	„ „ „ „
V:	„ „ „ „ geringere „	„ „ „ „
VI:	Kühlhauseier	„ „ „ „
VII:	Kalkeier	„ „ „ „
VIII:	Geringste Sorten	„ „ „ „
IX:	Aussortierte kleine Eier u. dgl.	„ „ „ „

Soweit zur Charakterisierung der Ware bei Bildung der Notiz die einfache Einstellung derselben in eine der vorstehend erwähnten Klassen nicht ausreichen sollte, können die betr. besonderen Unterscheidungsmerkmale in der Notiz hervorgehoben werden (z. B. Größe, Provenienz usw.). Die näheren Bestimmungen über die äußere Form der Notiz im übrigen (Angaben über Tendenz des Marktes, Wetter usw.) bleiben der Marktkommission überlassen.

§ 9. Veröffentlichung. Die Preisnotiz des Markttages ist von der Notierungskommission in drei gleichlautenden Exemplaren oder Vervielfältigungen aus-

1) Die „Geschäftsbedingungen für den Berliner Eierhandel“ s. Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin 1906, S. 242 ff.



zufertigen und unterschriftlich zu vollziehen und sofort durch Aushang eines Exemplars im Marktraum zu veröffentlichen. Ein Exemplar geht zu den Akten der Marktkommission, das dritte ist dem Gewerbekommissariate des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin (SW 68, Markgrafenstraße 25) sofort zuzusenden.

§ 10. Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Störungen der Ruhe und Ordnung des Marktes sind, soweit sie nicht schon nach anderweiten Vorschriften strafbar sind, verboten.

Den innerhalb der Grenzen dieser Marktordnung ergehenden, auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung des Marktes bezüglichen Anordnungen der Marktkommission oder ihrer — äußerlich entsprechend kenntlich zu machenden — Beauftragten hat jedermann ohne weiteres Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen hiergegen (Absatz 1 und 2) und Übertretungen der §§ 3, 4 dieser Marktordnung ziehen — abgesehen von der Bestrafung, § 12 — die Fortweisung aus dem Marktraum durch die Marktkommission oder deren Beauftragte nach sich; gegen Marktbesuchsberechtigte kann der Ausschluß vom Marktbesuch für den laufenden Markttag von der Marktkommission verfügt werden.

§ 11. Aufsicht. Aufsichtsbehörde für den Eier-Spezialmarkt ist der Königliche Polizeipräsident von Berlin.

§ 12. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 10 Abs. 1 und 2 dieser Marktordnung werden gemäß § 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13. Inkrafttreten. Diese Marktordnung tritt mit dem 17. Mai 1909 in Kraft.

2. Geschäftsordnung des Börsenvorstands (Abteilung Produktenbörse.[1])

§ 1. Die Wahl des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters erfolgt in der ersten Sitzung des Kalenderjahres aus der Mitte der gemäß § 2 Abs. 1 der Börsenordnung gewählten Mitglieder.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Funktionen des Vorsitzenden von dem nach dem Lebensalter ältesten anwesenden gemäß § 2 Abs. 1 der Börsenordnung gewählten Mitgliede ausgeübt.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl, die gleichfalls der Bestätigung durch die Handelskammer bedarf.

§ 2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung alsbald anzuberaumen, sofern mindestens drei Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluß der Versammlung verhandelt und beschlossen werden.

§ 3. Bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der Vorsitzende der Abstimmung, so gilt im Falle der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder findet namentliche Abstimmung statt.

Wahlen werden durch Zettel mit absoluter Mehrheit vollzogen.

---

1) Die Geschäftsordnung des Gesamtbörsenvorstandes ist Materialien Bd. II S. 77f. abgedruckt.



Wird eine solche nicht erzielt, so hat eine Stichwahl stattzufinden, in welche die Kandidaten — und zwar nicht mehr als die doppelte Anzahl der zu Wählenden — gelangen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 5. Der Syndikus des Börsenvorstands ist zu allen Sitzungen des Börsenvorstandes einzuladen.

§ 6. Der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, kann einzelne Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung oder Erledigung der Geschäfte betrauen. Auf die Kommissionen finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 7. Der Vorsitzende beruft für je einen Monat mindestens drei Mitglieder zur amtlichen Feststellung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, sowie drei Mitglieder zu deren Stellvertretung. Zur Vornahme der Feststellung genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes, sofern dieses zu den gemäß § 2 Abs. 1 der Börsenordnung gewählten Mitgliedern gehört.

§ 8. Der Vorsitzende beruft für je einen Monat aus der Mitte der gemäß § 2 Abs. 1 der Börsenordnung gewählten Mitglieder und zwar möglichst nach einem Turnus, eine Kommission von drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern (Dreimännerkommission), die in der Besetzung von drei Mitgliedern Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern aus Geschäften über an der hiesigen Börse zum Handel zugelassene Waren endgültig entscheidet. Auf Antrag beider Parteien kann die Kommission auch andere Streitigkeiten entscheiden.

Die Namen der Mitglieder der Kommission werden durch Aushang an der Börse veröffentlicht.

Die Kommission kann sich erforderlichenfalls durch andere gemäß § 2 Abs. 1 der Börsenordnung gewählte Mitglieder ergänzen.

§ 9. Die Dreimännerkommission entscheidet gebührenfrei auf Grund mündlichen Vortrages des Sachverhalts durch die Parteien oder kaufmännische Vertreter. Vertretung durch andere Bevollmächtigte, sowie Schriftsätze sind unstatthaft. Die Kommission braucht nur solche Zeugen oder Urkunden, die sofort zur Stelle sind, als Beweismittel zuzulassen. Eideszuschiebung sowie Beeidigung von Zeugen ist unzulässig.

Die gefällten Entscheidungen und geschlossenen Vergleiche werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Eintragung eines Vergleichs soll von den Parteien unterschrieben werden. Eine Zustellung und gerichtliche Niederlegung der Entscheidungen findet nicht statt.

Nichterfüllung der gefällten Entscheidung oder des geschlossenen Vergleichs begründet die Ausschließung vom Börsenbesuche gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 6 der Börsenordnung.

Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens die Ent-

scheidung ablehnen oder dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, überweisen, dem ebenso das Recht der Ablehnung zusteht.

§ 10. Die Veröffentlichungen des Börsenvorstands, Abteilung Produktenbörse, sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von einem seiner Stellvertreter, und falls auch diese behindert sind, von zwei anderen gemäß § 2 Abs. 1 der Börsenordnung gewählten Mitgliedern zu vollziehen.

3. Ortsgebräuche für den Berliner Handel in Getreide.[1])

I. Handel in Getreide „loco".

§ 1. Getreide, welches unter der Bezeichnung „loco" gehandelt wird, muß zur sofortigen Abnahme bereit liegen; der Verkäufer hat die Überweisung an den Käufer unverzüglich zu bewirken.

§ 2. Abnahmefrist. „Ab Bahn" gekauftes Getreide hat der Käufer,

a) wenn das Geschäft bis $11\frac{1}{4}$ Uhr vormittags abgeschlossen ist, im Laufe desselben Tages,

b) wenn das Geschäft in der Zeit von $11\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis $2\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags abgeschlossen ist, bis mittags des nächsten Werktages,

c) wenn das Geschäft nach $2\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags abgeschlossen ist, im Laufe des nächsten Werktages abzunehmen.

Getreide, welches „ab Kahn" oder „ab Speicher" oder „frei Wagen" oder „frei Eisenbahnwagen" gehandelt ist, muß von dem Käufer bis zum Ablauf des auf den Geschäftsabschluß folgenden Werktages abgenommen werden.

Für das aus einem Kahn gekaufte Getreide gilt die ergänzende Bestimmung, daß der Käufer Mengen, welche 10 Tonnen übersteigen, innerhalb desjenigen Teils der dem Verkäufer zustehenden freien Liegezeit abnehmen muß, welcher dem Verhältnis der betreffenden Menge zu der Gesamtmenge entspricht; jedoch ist mindestens die im vorstehenden Absatze erwähnte Abnahmefrist zu gewähren.

§ 3. Gewichtsfeststellung. Die Gewichtsfeststellung geschieht am Lagerorte oder, wenn das Getreide im Eisenbahnwagen überwiesen ist, auf einem der Wahl des Käufers überlassenen Bahnhofe Berlins oder seiner Vororte, oder an einem am Bahnstrange gelegenen Speicher durch vereidete Wäger, bahnamtlich oder durch die Speicherverwaltung. Soll die Feststellung durch einen vereideten Wäger erfolgen, so hat der Käufer für Beschaffung eines solchen Sorge zu tragen.

§ 4. Der Käufer hat das Recht, das in Säcken gelieferte Getreide am Lagerorte in andere Säcke umschütten zu lassen und die Gewichtsfeststellung auch nach der Umschüttung zu bewirken; jedoch ist eine Bearbeitung der Ware unzulässig.

§ 5. Kostenverteilung. Die Kosten der Ablieferung trägt bei „ab Bahn" gekauftem Getreide der Käufer, wenn das Getreide nicht gewogen wird. Findet eine Verwiegung statt, so sind die Kosten von beiden Teilen zur Hälfte zu tragen.

Beim Kaufe „ab Kahn" oder „ab Speicher" trägt der Käufer, beim Kaufe „frei Wagen" oder „frei Eisenbahnwagen" der Verkäufer die Kosten.

Die durch das Umschütten (§ 4) entstehenden Kosten trägt der Käufer.

§ 6. Verzug in der Abnahme. Wenn der Käufer die Abnahme von „Bahnware" nicht in der ortsüblichen oder vereinbarten Frist bewirkt hat, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer gestellten eintägigen Nachfrist gemäß § 7 zu verfahren. Unterläßt der Verkäufer diese Aufforderung, so muß er das später amtlich festgestellte Gewicht anerkennen.

Wenn der Käufer die Abnahme von „Speicherware" nicht in der ortsüblichen oder vereinbarten Frist bewirkt hat, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf

1) In der neuen im Februar 1912 herausgegebenen Fassung. Die von dem Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler redigierten Ortsgebräuche umfassen außer den oben wiedergegebenen Bestimmungen über den Getreidehandel noch weitere Bestimmungen über den Handel in Malz, Mehl, Kleie, Rüböl und landwirtschaftlichen Sämereien, ferner einige Spezialregeln für den Handel in Braugerste und Hülsenfrüchten zu Kochzwecken.

einer gestellten eintägigen Nachfrist die Ware auf Kosten des Käufers umwiegen zu lassen. Unterläßt der Verkäufer die Aufforderung und die Umwiegung, so ist das bei der späteren Abnahme ermittelte Gewicht maßgebend.

§ 7. Die Abnahme ohne vorherige Gewichtsfeststellung am Lagerort berechtigt den Verkäufer,

die Bezahlung der Menge zu verlangen, welche ausweislich eines Frachtbriefes oder einer anderen glaubwürdigen Bescheinigung vorhanden war,

oder das Gewicht nachträglich auf Kosten des Käufers in glaubhafter Weise feststellen zu lassen.

§ 8. Bemängelung. Einwendungen gegen die Beschaffenheit sind dem Verkäufer unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu bringen:

a) bei den vor $11^{1}/_{4}$ Uhr vormittags gemachten Abschlüssen bis 2 Uhr nachmittags desselben Tages;

b) bei den von $11^{1}/_{4}$ Uhr vormittags bis $2^{1}/_{2}$ Uhr nachmittags gemachten Abschlüssen bis 6 Uhr nachmittags desselben Tages;

c) bei den nach $2^{1}/_{2}$ Uhr nachmittags gemachten Abschlüssen bis $11^{1}/_{4}$ Uhr vormittags des nächsten Werktages.

§ 9. Die Begutachtung geschieht durch die von der Handelskammer zu Berlin für den Berliner Verkehr vereideten Sachverständigen. Der Antrag auf Begutachtung ist vom Käufer unter Benachrichtigung des Verkäufers bis nachmittags $1^{1}/_{2}$ Uhr des dem Tage der Bemängelung folgenden Werktages an den dem Lebensalter nach ältesten Sachverständigen zu richten.

Dieser bestimmt für jeden Streitfall die drei Sachverständigen, welche die Begutachtung vorzunehmen haben. Die Sachverständigen dürfen diese Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie ein Interesse an der Sache haben oder mit den Parteien bis zum 4. Grade verwandt oder verschwägert sind.

Wird der Antrag auf Begutachtung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gestellt, so sind die Einwendungen als nicht geschehen zu betrachten.

§ 10. Werden die Einwendungen des Käufers vom Verkäufer oder durch Schiedsspruch als begründet anerkannt, so gilt das Geschäft als aufgehoben, und weder Käufer noch Verkäufer können irgendwelche Ansprüche gegeneinander herleiten.

Wird nur ein Teil beanstandet oder als unlieferbar erklärt, so hat der Käufer das Recht, den für gut befundenen Teil abzunehmen.

Die Kosten der durch die Begutachtung verzögerten Abnahme trägt der unterliegende Teil.

§ 11. Findet der Käufer nach der Abnahme eines Teils der gekauften Ware, welche in Säcken geliefert wird, am Orte der Lagerung eine Verschiedenheit der Ware, so soll er berechtigt sein, die Abnahme des nicht übernommenen Teils unter Angabe der Gründe zu beanstanden, und ist dann das gleiche Verfahren in betreff dieses Teils zu beobachten, wie es bei Beanstandung des ganzen Postens vorgeschrieben ist.

Diese nachträgliche Beanstandung ist nur innerhalb eines Werktages nach Ablauf der ortsüblichen oder vereinbarten Abnahmefrist zulässig.

§ 12. Rücklieferung der Säcke. Die Säcke müssen in den nächsten auf den Geschäftsabschluß folgenden 14 Tagen dem Verkäufer in Berlin zur Verfügung gestellt werden. Bei späterer Rücklieferung hat der Käufer das ortsübliche Leihgeld zu zahlen. Ist die Rücklieferung der Säcke innerhalb 6 Wochen nicht erfolgt, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Frist für die Rücklieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Säcke nach Ablauf dieser Frist ablehne. Nach Ablauf der Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, ist der Verkäufer berechtigt, die Bezahlung des Wertes der Säcke nebst dem bis dahin entstandenen Leihgelde zu verlangen.

Eine Berechnung von Leihgeld über die Dauer von 8 Wochen hinaus ist unzulässig.

II. Handel in Getreide „abgeladen", „auf Abladung" und „auf Lieferung" bahnwärts.

§ 13. Lieferfristen. Getreide, welches als „abgeladen" verkauft ist, muß zur Zeit des Verkaufs der Eisenbahn zur Beförderung übergeben sein.



§ 14. Getreide, welches „auf Abladung" verkauft ist, ist innerhalb der vereinbarten Abladefrist der Eisenbahn zur Beförderung zu übergeben. Die rechtzeitig geschehene Verladung hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers in angemessener Frist durch bahnamtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Getreide, welches auf „prompte Abladung" verkauft ist, ist innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 7 Werktage zu verladen, wenn der Verkäufer die Säcke zu stellen hat. Hat dagegen der Käufer die Säcke zu stellen, so muß er diese innerhalb zweier dem Geschäftsabschluß folgender Werktage an die vom Verkäufer bestimmte Stelle absenden. Nach Eintreffen der Säcke hat der Verkäufer die Ware innerhalb 7 Werktagen der Eisenbahn zur Beförderung zu übergeben. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Absendung der Säcke, so ist der Verkäufer berechtigt, andere Säcke für Rechnung des Käufers zu benutzen.

Ist über die Abladefrist nichts vereinbart, so soll „prompte Abladung" als bedungen gelten.

§ 15. Getreide, welches „auf Lieferung" verkauft ist, hat der Verkäufer spätestens am letzten Werktage der bedungenen Frist bis 6 Uhr nachmittags dem Käufer am Erfüllungsorte zur Verfügung zu stellen.

Wenn „prompte Lieferung" bedungen ist, so hat diese innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 7 Werktage stattzufinden.

§ 16. Ersatzlieferung. Ist die Lieferung ganz oder teilweise erfolgt, vom Käufer jedoch wegen vertragswidriger Beschaffenheit beanstandet, so hat die Abnahme unter Abzug des Minderwerts zu erfolgen, im Falle die Sachverständigen die Ware als nicht vertragsmäßig befinden und den Minderwert nicht über 3 Mk. für die Tonne (1000 kg) festsetzen.

Wird auf einen höheren Minderwert erkannt, so ist der Käufer berechtigt:

a) die von den Sachverständigen als nicht vertragsmäßig befundene Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwerts abzunehmen, oder

b) die Übernahme abzulehnen.

Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so wird angenommen, daß er die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwerts übernimmt.

Wird die Übernahme abgelehnt, so ist die Lieferung als nicht geschehen zu betrachten, und es bleibt der Verkäufer aus dem Kaufvertrage verpflichtet. Er ist berechtigt, eine einmalige Ersatzlieferung zu bewirken; jedoch steht ihm dieses Recht nur innerhalb der vereinbarten Frist zu. Eine Verlängerung durch eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

§ 17. Verzug des Verkäufers. Ist bei einem Geschäft „auf Abladung" oder „auf Lieferung" die Erfüllung in der vereinbarten Frist nicht erfolgt, so darf der Käufer die Annahme nicht ablehnen, ohne dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu stellen. Eine längere Nachfrist als 4 Werktage hat der Verkäufer nicht zu beanspruchen.

Eine Nachfrist wird nicht gewährt, wenn die Lieferung am letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit stattfindet, oder wenn die während der vereinbarten Frist erfolgte Ersatzlieferung wieder nicht vertragsmäßig befunden worden ist.

§ 18. Sind Bestimmungen der §§ 13—15 nicht erfüllt, so ist der Käufer nach Beobachtung des § 17 berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Soll der Schadenersatz auf Grund eines Deckungskaufs geltend gemacht werden, so muß der Ankauf innerhalb der drei nächsten Werktage erfolgt sein. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will, sowie von der Absicht eines etwaigen Deckungskaufs und dessen Ausführung Kenntnis zu geben.

§ 19. Wenn der Käufer die in §§ 18, 23 und 27 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, so wird angenommen, daß damit der Rücktritt vom Vertrage ausgesprochen ist.

§ 20. Haftung für vertragsmäßige Lieferung. Bei einem Kaufe „ab Station" (Verladestelle) oder „frei Berlin" oder „frei einer anderen Station" haftet der Verkäufer für die vertragsmäßige Lieferung bis zum Bestimmungsorte. Bei einem Kaufe „ab Station" (Verladestelle) trägt indessen der Käufer die Gefahr des Transports.



Die Kosten der Verladung trägt der Verkäufer, die Kosten der Entladung der Käufer.

§ 21. Wenn Berlin Bestimmungsort. Ist für „abgeladenes" oder „auf Abladung" oder „auf Lieferung" bahnwärts gehandeltes Getreide Berlin oder einer seiner Vororte Bestimmungsort, so kommen hinsichtlich der Abnahme die Bestimmungen der §§ 2—7 zur Anwendung.

§ 22. Bemängelung. Einwendungen gegen die Beschaffenheit sind dem Verkäufer unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu bringen:

a) bei der bis $11^1/_4$ Uhr vormittags dem Käufer geschehenen Überweisung bis 2 Uhr nachmittags desselben Tages;
b) bei der von $11^1/_4$ Uhr vormittags bis $2^1/_2$ Uhr nachmittags geschehenen Überweisung bis 6 Uhr nachmittags desselben Tages;
c) bei der nach $2^1/_2$ Uhr nachmittags geschehenen Überweisung bis $11^1/_4$ Uhr vormittags des nächsten Werktages.

Die Entscheidung über solche Einwendungen wird gemäß § 9 herbeigeführt.

Die durch die Begutachtung entstandenen Kosten der verzögerten Abnahme trägt der unterliegende Teil.

§ 23. Im Falle die Sachverständigen die Ware als nicht vertragsmäßig befinden und den Minderwert nicht über 3 Mark für die Tonne (1000 kg) festsetzen, hat die Abnahme unter Abzug des Minderwerts zu erfolgen.

Wird für die am letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit überwiesene Ware oder für die während der Lieferfrist gelieferte Ersatzpartie (§ 16) auf einen höheren Minderwert erkannt, so ist der Käufer berechtigt:

a) die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwerts abzunehmen, oder
b) vom Vertrage zurückzutreten, oder
c) Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Soll der Schadenersatz auf Grund eines Deckungskaufs geltend gemacht werden, so muß der Ankauf innerhalb der drei nächsten Werktage erfolgt sein.

Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will, sowie von der Absicht eines etwaigen Deckungskaufs und dessen Ausführung Kenntnis zu geben.

§ 24. Wenn Berlin nicht Bestimmungsort. Ist Berlin nicht Bestimmungsort, so hat der Käufer die Abnahme der Ware innerhalb der vom Frachtführer gewährten Abnahmefrist zu bewirken.

§ 25. Gewichtsfeststellung. Der Käufer ist berechtigt, das Gewicht bahnamtlich, durch vereidete Wäger oder durch glaubwürdige andere Personen auf dem Ankunftsbahnhofe feststellen zu lassen. Ist die Abnahme ohne Gewichtsfeststellung erfolgt, so finden die Bestimmungen des § 7 Anwendung.

§ 26. Bemängelung. Einwendungen gegen die Beschaffenheit sind innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb zweier Werktage nach dem Tage der Überweisung am Ankunftsorte, unter Angabe der Gründe zur Kenntnis des Verkäufers zu bringen. Der Käufer hat unverzüglich zwei beglaubigte und versiegelte Proben von mindestens je 1 Kilogramm vorzulegen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, sich an der Probenahme zu beteiligen.

Die Entscheidung über solche Einwendungen wird gemäß § 9 herbeigeführt. Die Kosten für die Probenahme und der durch die Begutachtung verzögerten Abnahme trägt der unterliegende Teil.

§ 27. Im Falle die Sachverständigen die Ware als nicht vertragsmäßig befinden und den Minderwert nicht über 3 Mark für die Tonne (1000 kg) festsetzen, hat die Abnahme unter Abzug des Minderwerts zu erfolgen.

Wird für die am letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit überwiesene Ware oder für die während der Lieferfrist gelieferte Ersatzpartie (§ 16) auf einen höheren Minderwert erkannt, so sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis zu Ende maßgebend.

Nach erfolgter Probenahme hat der Käufer auch in Streitfällen freie Verfügung über die beanstandete Ware, ohne sich des Rechts gegen den Verkäufer wegen der abweichenden Beschaffenheit zu begeben; jedoch beschränkt es sich in solchem Falle auf Erstattung des festgesetzten Minderwerts.

§ 28. Für die Rücklieferung der Säcke kommt § 12 in Anwendung, jedoch ist der Tag der Ankunft der Ware am Bestimmungsorte für die Rücklieferfrist maßgebend.

§ 29. Verzug des Käufers. Wenn der Käufer mit der Empfangnahme oder Bezahlung im Verzuge ist, so kann der Verkäufer:

a) vom Vertrag zurücktreten ohne Entschädigungsanspruch, oder
b) die Ware für Rechnung und auf Kosten des Käufers an einem dritten Orte einlagern, oder
c) die Ware bestmöglich für Rechnung und auf Kosten des Käufers innerhalb dreier Werktage verkaufen lassen. Der Verkäufer hat das Recht, mitzubieten. Ort und Zeit des bevorstehenden Verkaufs ist dem Käufer anzuzeigen.

Welche Wahl der Verkäufer trifft, hat er dem Käufer 24 Stunden vor der Ausübung der erwähnten Rechte anzuzeigen. Dem Käufer ist es gestattet, während dieser Frist das Versäumte nachzuholen; er hat aber die durch die Versäumnis entstandenen Kosten zu tragen.

III. Handel in Getreide „schwimmend“, „cif“, „auf Abladung“ und „auf Lieferung“ wasserwärts.

§ 30. Lieferfristen. Getreide, welches als „schwimmend“ verkauft ist, muß zur Zeit des Verkaufs den Abladeort verlassen haben.

§ 31. Wenn Getreide „cif“ verkauft ist, so hat der Verkäufer sämtliche über die verkaufte Ware ausgestellte Ladescheine, mit Ausnahme des beim Frachtführer befindlichen, der als Frachtbrief gilt, eine Versicherungsurkunde und drei ordnungsmäßige vom Frachtführer versiegelte Proben an den Käufer zu liefern.

Dem Käufer ist vor Abfertigung der Ladung Gelegenheit zu geben, die Ware im Kahn besichtigen zu lassen. Macht er hiervon Gebrauch, so hat er das Recht, gemäß § 26 zu handeln.

Ist ausländisches Getreide unverzollt gehandelt, so hat der Verkäufer den Zollbetrag mitzuversichern.

Die Versicherungsurkunde muß den Rechnungsbetrag ohne Abzug der Fracht um 3 % übersteigen und von einer als erstklassig bekannten Gesellschaft ausgestellt sein.

Ordnungsmäßige Proben müssen die Durchschnittsqualität der gelieferten Ware darstellen und einen Inhalt von mindestens je 1 Kilogramm haben.

§ 32. Bei Geschäften „auf Lieferung kahnfrei“ hat der Verkäufer das Getreide spätestens am letzten Werktage der vereinbarten Frist bis 6 Uhr nachmittags dem Käufer am Erfüllungsorte zur Verfügung zu stellen.

Wenn „prompte Abladung oder Lieferung“ bedungen ist, so hat diese innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 14 Tage zu erfolgen.

§ 33. Verzug des Verkäufers. Ist bei einem Geschäft „schwimmend“, „cif“, „auf Abladung“ und „auf Lieferung“ wasserwärts die Lieferung ganz oder teilweise erfolgt, vom Verkäufer jedoch wegen vertragswidriger Beschaffenheit beanstandet, so treten die Bestimmungen des § 16 ein.

§ 34. Ist bei einem Geschäft „schwimmend“, „cif“, „auf Abladung“ und „auf Lieferung“ wasserwärts die Erfüllung in der vereinbarten Frist nicht erfolgt, so darf der Käufer die Annahme nicht ablehnen, ohne dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu stellen. Eine längere Nachfrist als 7 Tage hat der Verkäufer nicht zu beanspruchen.

Eine Nachfrist wird nicht gewährt, wenn die Lieferung am letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit stattfindet oder wenn die während der vereinbarten Frist erfolgte Ersatzlieferung wieder nicht vertragsmäßig befunden worden ist.

§ 35. Sind Bestimmungen der §§ 30—32 nicht erfüllt, so ist der Käufer nach Beobachtung des § 34 berechtigt, gemäß den Vorschriften des § 18 zu verfahren.

§ 36. Bemängelung. Einwendungen gegen die Beschaffenheit der „cif“ verkauften Ware sind bei Vorlegung der versiegelten Schifferproben unter Angabe der Gründe zu erheben, sofern nicht schon bei Besichtigung der Ware (siehe § 31 Abs. 2) eine Bemängelung ausgesprochen worden ist. Die Entscheidung über solche Einwendungen wird gemäß § 9 herbeigeführt.

Für Einwendungen gegen die Beschaffenheit der „schwimmend“, „auf Abladung“ und „auf Lieferung“ verkauften Ware sind die Bestimmungen des § 22

maßgebend, wenn es sich um Geschäfte „kahnfrei Berlin" handelt, und diejenigen des § 26, wenn es sich um solche „kahnfrei einem anderen Orte" handelt.

§ 37. Wenn Berlin Bestimmungsort. Im Falle die Sachverständigen die „kahnfrei Berlin" gehandelte Ware nicht vertragsmäßig befinden und den Minderwert nicht über 3 Mark für die Tonne (1000 kg) festsetzen, hat die Abnahme unter Abzug des Minderwerts zu erfolgen.

Wird für die am letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit überwiesene Ware oder für die während der Lieferfrist gelieferte Ersatzpartie (§ 16) auf einen höheren Minderwert erkannt, so sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis zu Ende maßgebend.

§ 38. Wenn Berlin nicht Bestimmungsort. Im Falle die Sachverständigen die „kahnfrei einem anderen Orte" gehandelte Ware als nicht vertragsmäßig befinden und den Minderwert nicht über 3 Mark für die Tonne (1000 kg) festsetzen, hat die Abnahme unter Abzug des Minderwerts zu erfolgen.

Wird für die am letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit überwiesene Ware oder für die während der Lieferfrist gelieferte Ersatzpartie (§ 16) auf einen höheren Minderwert erkannt, so sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 u. 3 maßgebend.

§ 39. Bei „cif" Geschäften tritt die Bestimmung des § 37 Abs. 1 ein, wenn die Sachverständigen die Ware zwar gesund und trocken befinden, wegen anderer Abweichung von der vertragsmäßigen Qualität aber einen Minderwert von nicht über 3 Mark für die Tonne (1000 kg) festsetzen.

Bei „cif" Geschäften, bei welchen die Sachverständigen die Ware nicht gesund oder nicht trocken befinden, ist der Käufer zur Abnahme nicht verpflichtet. Das gleiche gilt, falls für die am letzten Tage der vereinbarten Lieferfrist gelieferte Ware oder für die während der Lieferfrist gelieferte Ersatzpartie (§ 16) auf einen höheren Minderwert als 3 Mark für die Tonne (1000 kg) erkannt wird. In beiden Fällen treten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und 3 in Kraft.

§ 40. Verzug des Käufers. Wenn der Käufer mit der Empfangnahme oder Bezahlung im Verzuge ist, so kann der Verkäufer:

a) vom Vertrage zurücktreten ohne Entschädigungsanspruch, oder
b) die Ware für Rechnung und auf Kosten des Käufers an einem dritten Orte einlagern, oder
c) die Ware bezw. Ladungsdokumente bestmöglich für Rechnung und auf Kosten des Käufers innerhalb dreier Werktage verkaufen lassen. Der Verkäufer hat das Recht, mitzubieten. Ort und Zeit des bevorstehenden Verkaufs ist dem Käufer anzuzeigen.

Welche Wahl der Verkäufer trifft, hat er dem Käufer 24 Stunden vor der Ausübung der erwähnten Rechte anzuzeigen. Dem Käufer ist es gestattet, während dieser Frist das Versäumte nachzuholen, er hat aber die durch die Versäumnis entstandenen Kosten zu tragen.

§ 41. Wenn der Käufer die in den §§ 35, 37, 38 und 39 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, so wird angenommen, daß damit der Rücktritt vom Vertrage ausgesprochen ist.

§ 42. Bezüglich der Abnahmefrist gelten die Bestimmungen des § 2 letzter Absatz.

Sind mehrere Posten in einem Fahrzeuge, so entfällt auf jeden Empfänger von der Gesamtliegezeit ein Anteil im Verhältnis seiner Menge, und zwar in der Reihenfolge, wie der Schiffer die Ware nach ihrer Lage im Fahrzeuge herausgeben kann. Wer diese Bestimmungen nicht innehält, hat den anderen Empfängern den etwaigen Schaden zu ersetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Bei allen Abschlüssen in Getreide versteht sich der Preis für die Tonne (1000 kg) netto.

§ 44. Die Zahlung hat bar Zug um Zug zu erfolgen.

§ 45. Die Kosten der Begutachtung trägt der unterliegende Teil.

§ 46. Der Verkäufer hat das Recht, bis 5 % mehr oder weniger zu liefern,

wovon 2 % zum Vertragspreise und der Rest zum Tagespreise der Lieferung der Ware bzw. des Ladescheins zu verrechnen sind.

Wird ein Vertrag in mehreren Abschnitten erfüllt, so steht dem Verkäufer das Recht der Mehr- oder Minderlieferung nur für die zuletzt verladene Menge zu.

Bei Minderlieferung von Bahnware, welche mehr als 2 % beträgt, trägt der Verkäufer auch den dadurch entstandenen Frachtverlust.

§ 47. Jede Teillieferung gilt als ein besonderer Vertrag.

§ 48. Wenn Parität einer als Versandort zu betrachtenden Station verkauft ist, so sind die durch Lieferung von einer anderen Station entstehenden Frachtvorteile zugunsten des Verkäufers.

Ist Parität einer als Empfangsort zu betrachtenden Station verkauft, so fallen die durch Versendung nach einem anderen Orte entstehenden Frachtvorteile dem Käufer zu.

§ 49. Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, spätestens am zweiten Werktage, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Anzeige die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Die Verrechnung erfolgt durch Feststellung des Marktpreises. Der sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig.

§ 50. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag. In bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten Feiertage.

§ 51. In den Fällen, in welchen „Berliner Schiedsgericht“ oder „Berliner Arbitrage“ vereinbart ist, ist für alle aus dem Vertrage entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht und im Berufungsverfahren das Oberschiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler, E.-V.. zuständig. Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen.

In allen anderen Streitfällen ist je nach dem Werte des Streitobjekts das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I als Gerichtsstand anzusehen.

4. Die deutsch-niederländischen Vertragsbedingungen.

Vorbemerkungen.

Es bestehen vier verschiedene „deutsch-niederländische Verträge“ (richtiger Vertragstypen oder Vertragsformulare), nämlich

Nr. 1 für Teilladungen von Getreide (außer Gerste) von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Nr. 1a für Teilladungen von Gerste von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Nr. 2 für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer.

Nr. 3 für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer (gesund ausgeliefert).

Da Nr. 1a fast ganz mit Nr. 1, Nr. 3 fast ganz mit Nr. 2 übereinstimmt, so sind im folgenden nur die Formulare Nr. 1 und 2 abgedruckt, doch sind sämtliche Abweichungen der Formulare Nr. 1a und 3 in den Anmerkungen angegeben.

Der „deutsch-niederländische Vertrag Nr. 1“ wurde nach langen Vorarbeiten im Jahre 1904 auf Grund einer — vom Deutschen Handelstag vermittelten — Vereinbarung zwischen Vertretern der deutschen und holländischen Interessenten einerseits und Vertretern der südrussischen, rumänischen und bulgarischen Getreideexporteure andererseits eingeführt. Die Vertragsformulare Nr. 2 und 3 sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen deutschen, holländischen und nordrussischen Interessenten, die — ebenfalls unter Führung des deutschen Handelstags — im Jahre 1905 stattfanden. Der Vertrag Nr. 1a wurde im Jahre 1908 eingeführt. (Vgl dazu O. Jöhlinger, Die deutsch-niederländischen Getreideverträge. im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1908

S. 213 ff. — A. Löhning, Technik des Getreidehandels zwischen Rußland und Deutschland, in Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 6. Jahrg. S. 341 ff.)

Seit der ersten Einführung sind die „deutsch-niederländischen Verträge" mehrfach in Einzelheiten abgeändert worden. Die letzten Änderungen wurden auf einer am 16.—18. Februar 1911 in St. Petersburg abgehaltenen Internationalen Getreideversammlung, an der Delegierte aus Rußland, Rumänien, Deutschland, Holland, Belgien und Schweden teilnahmen, beschlossen. (S. den Bericht über diese St. Petersburger Versammlung in den Mitteilungen an die Mitglieder des deutschen Handelstags. 51. Jahrgang Nr. 18 vom 8. September 1911.) Die hier wiedergegebene neue Fassung der Vertragsformulare ist seit dem 15. Oktober 1911 in Kraft.

Die Bestrebungen auch für den Getreideimport aus Süd- und Nordamerika deutsch-niederländische Vertragsformulare zu schaffen und zur allgemeinen Verwendung zu bringen, sind bisher erfolglos geblieben. (Vgl. dazu O. Jöhlinger, Die Praxis des Getreidegeschäfts an der Berliner Börse. Berlin 1910. S. 165 ff.)

a) Vertragsformular Nr. 1 (mit Hinweis auf die Abweichungen des Vertragsformulars Nr. 1a).

1911. DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER VERTRAG No. 1.

für Teilladungen von Getreide (außer Gerste) von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

.... den 191

Herr ...., ...

....

Ich / Wir .... kaufte .... durch Vermittlung de...... Herr............

.... unter nach- und umstehenden Bedingungen:

Gegenstand des Geschäfts: .... Tonnen (= 1000 kg), in Buchstaben:

....

a) Ungefähr laut Muster, bezeichnet............, gesiegelt ....,

im Besitze de............;

b) Gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von ....

nicht mehr als .... % Besatz enthaltend.[1])

[2]) Roggen von den guten russischen und den rumänischen Häfen darf, wenn er auf Durchschnittsqualität verkauft wird, nicht mehr als 3 % Besatz und weitere 7 % Weizenbesatz, wenn er auf Muster verkauft wird, nicht mehr als 4 % Besatz und weiteren dem Muster entsprechenden Weizenbesatz enthalten. Wird die vorstehende Besatzklausel nicht angewendet, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

---

1) Im Vertragsformular Nr. 1a heißt es statt dessen: „nicht mehr als 3 % Besatz enthaltend. Weitere 3 % Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens $1\frac{1}{4}$ % Hafer bestehen. Wird die vorstehende Besatzklausel nicht angewendet, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft."

2) Dieser Absatz fehlt natürlich im Vertragsformular Nr. 1a.

Wird nach altem Troygewicht (holländischem Gewicht) verkauft, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Der Verkäufer hat das Recht, bis 5 % mehr oder weniger zu liefern; hiervon sind 2 % zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Für die Berechnung des Tagespreises ist, sofern nicht schwimmende oder eingetroffene Ware verkauft ist, das Datum des Konnossements maßgebend. Die Berechnung erfolgt in der Schlußrechnung. Wird der Vertrag durch Verladung in mehreren Dampfern erfüllt, so steht dem Verkäufer des Recht der Mehr- oder Minderlieferung bis 5 % nur für die zuletzt verladene Menge zu.

Ist bei der Entlöschung das Über- oder Untergewicht größer als 5 %, so hat der Käufer die Wahl, Verrechnung zum Vertragspreise oder zum Marktwerte des Ankunftshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen, und zwar in beiden Fällen vom ganzen Über- oder Untergewicht einschließlich der erlaubten 5 %.

Preis: .... in Buchstaben: ....

für ausgelieferte.................. einschließlich Fracht und Versicherung bis

....

Verladung: ....

durch erstklassige.......... Dampfer ....

von .... direkt oder indirekt

auf Grund der Chamber of Shipping Black Sea, Azoff, Danube, Turkish and Eastern Mediterranean — Berth Contract — Bill of Lading, 1902.

Die Leichter- und Streikklauseln der Schwarzen Meer-, Asow- und Donau-Charter-Parties von 1890 bilden einen Bestandteil dieses Vertrags.

Bei Verkäufen von 50 Tonnen und darunter muß die Partie in einem Dampfer verladen werden. Bei größeren Verkäufen hat der Verkäufer das Recht, in einem Dampfer oder in mehreren Dampfern zu verladen; jedoch sind Verladungen unter 47500 kg nur zulässig, wenn der Verkäufer dem Käufer 1 Mk. für die Tonne vergütet.

Jede Teilverladung gilt als ein besonderer Vertrag.

Endet die Verladungsfrist an einem Sonn- oder Feiertage, durch den die Verladung verhindert wird, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als letzter Erfüllungstag. Eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

Konnossemente, von denen der Verkäufer mindestens zwei Ausfertigungen auszuhändigen hat, datiert oder zu datieren ....

Das Datum des Konnossements gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.

Verladungsanzeige. Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens müssen an den Käufer innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen brieflich oder 7 Tagen drahtlich — für den Asow von 5 Tagen brieflich oder 9 Tagen drahtlich — nach dem Datum des Konnossements abgesandt werden. Im Falle eines Weiterverkaufs wird diese Frist für jeden Verkäufer um einen Geschäftstag verlängert. Mit dem Ablauf des 15. Tages nach dem Datum des Konnossements oder nach der vereinbarten Lieferungsfrist erlischt die Andienungsfrist auch für Weiterverkäufer.

Ware aus einem Schiff, das durch Havarie seeuntüchtig geworden ist, ist nicht mehr andienbar, sofern der Verkäufer von der Seeuntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat.

Für Telegrammentstellung oder andere nachweisbare Irrtümer ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

Verladungsverhinderung. Wird die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben.

Wird die Verladung durch Eis verhindert, so ist sie nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schiffahrt zu bewirken.

....

Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 4 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt und hat der Verkäufer nicht am letzten Tage der verlängerten Frist die Verladung drahtlich angezeigt, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten; anderenfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streiks weiter verlängert. Der Verkäufer hat indessen nur dann auf die vorstehende Streikklausel Anspruch, wenn der Name des Hafens oder der Häfen (jedoch nicht mehr als zwei), von wo die Verladung bewirkt werden soll, im Vertrage angegeben ist oder dem Käufer spätestens am ersten Tage der vereinbarten Verladungsfrist drahtlich mitgeteilt wird. Weiterverkäufer müssen alle Erklärungen unverzüglich drahtlich weitergeben.

Zahlung. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Konnossemente ... und der Police oder der Policen ....

zu begleichen durch Barzahlung in ....

....

Ist die Zahlung in bar abzüglich Bankdiskont vereinbart, so ist bei Verkäufen auf Abladung der Satz der deutschen Reichsbank vom Tage des Konnossementsdatums, bei Verkäufen über verladene Ware derjenige vom Tage des Verkaufs maßgebend.

Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstage bis 12 Uhr mittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort dem Vorleger der Dokumente anzugeben.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so finden die Bestimmungen des Vertrags über Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer muß jedoch nach der Mitteilung, von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechts 24 Stunden warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.

Ist die Zahlung durch einen auf einen Dritten gezogenen Wechsel vereinbart, so haftet der Käufer für die Einlösung des Wechsels.

Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, der keine gedruckten Zusätze enthalten darf, werden durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. entschieden.

Der Antrag beim Schiedsgericht ist, soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu stellen.

Aus den von dem Vorstande des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. ernannten Schiedsrichtern, deren Zahl mindestens achtzehn beträgt, werden für jeden Streitfall von den beiden Parteien je einer und vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. ein dritter gewählt. Der Beklagte ist verpflichtet, bei Bemängelung der Beschaffenheit (Kondition) der Ware drahtlich innerhalb 3 Tage, bei Ansprüchen anderer Art innerhalb 9 Tage nach erhaltener Aufforderung sein Wahlrecht auszuüben; anderenfalls wird die Wahl der drei Schiedsrichter vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. vorgenommen.

Die Schiedsrichter dürfen weder mit den Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, noch ein Interesse an der Sache haben. Gegen den Schiedsspruch können die Parteien innerhalb 7 Tage nach dessen Zustellung bei dem Vorstande des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. Berufung einlegen. Gegen Schiedssprüche über die Beschaffenheit (Kondition) der Ware und über die Analyse ist die Berufung ausgeschlossen.

Das Oberschiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern, die den für die Mitglieder des Schiedsgerichts gestellten Bedingungen entsprechen müssen und bei der Erlassung des angefochtenen Schiedsspruchs nicht mitgewirkt haben dürfen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen.

Verkäufer und Käufer unterwerfen sich endgültig dem Schiedsspruch unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte. Dieser Verzicht schließt jedoch nicht aus, bei den ordentlichen Gerichten den Erlaß eines Vollstreckungsurteils zu beantragen oder auf Erfüllung des Schiedsspruchs zu klagen.

[1]) **Provisorische Rechnung und Verladungsmuster.** Der Verkäufer hat dem Käufer über die verladene Menge provisorische Rechnung, die den Namen des Dampfers und das Datum des Konnossements enthalten muß, zu erteilen; ohne diese ist der Käufer zur Aufnahme der Dokumente nicht verpflichtet.

Das russische Pud wird in der provisorischen Rechnung mit 16,25 kg berechnet.

Der erste Verkäufer ist verpflichtet, an den Käufer innerhalb 6 Tage nach Erteilung der Rechnung Verladungsmuster abzusenden; jedoch darf durch die Verletzung dieser Pflicht die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden. Auch soll die Verletzung für den Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz begründen, es sei denn, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt; ein höherer Schadensersatz als 0,50 Mk. für die Tonne ist ausgeschlossen.

Der Weiterverkäufer ist verpflichtet, die Muster unverzüglich weiterzugeben.

Qualität. Die Ware ist gesund auszuliefern. Leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, ist nicht zu beanstanden. Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, die im Falle durch Schiedsspruch festzusetzen ist, abzunehmen.

Entlöschung. Die Entlöschung hat, so schnell das Schiff liefern kann, während der im Ankunftshafen üblichen Arbeitsstunden zu erfolgen.

Wenn Dokumente angedient werden, die gegenteilige Bedingungen enthalten, ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Extrakosten verantwortlich. Ebenso ist der Verkäufer für alle Kosten verantwortlich, die im Entlöschungshafen durch nicht rechtzeitige Zustellung der Dokumente entstehen.

Leichterkosten, die dadurch entstehen, daß das Schiff an der Erreichung des Bestimmungshafens behindert ist, fallen dem Verkäufer zur Last und sind bei der Schlußabrechnung zurückzuerstatten.

Falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, sollen Fegsel und Beschädigung, sowie Mehr- oder Mindergewicht unter die Empfänger pro rata verteilt werden; diese Bestimmung muß in den Konnossementen vermerkt sein. Die Verteilung ist innerhalb 4 Wochen nach vollständiger Entlöschung des Dampfers vorzunehmen; eine spätere Verteilung kann vom Käufer abgelehnt werden. Ist der Verkäufer mit der Verteilung im Verzuge, so ist sie auf Antrag des Käufers durch einen von dem Handelsvorstand des Ankunftshafens damit Beauftragten auf Kosten des Verkäufers zu bewirken.

Policen. Die Policen (Kriegsgefahr ausgeschlossen) müssen von anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3 % über den Rechnungsbetrag geliefert werden; ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt zugunsten des Verkäufers.

Aus den Policen muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt; anderenfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, daß der Versicherer den Schadensersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht gezahlt ist.

---

1) Die folgenden Bestimmungen stehen auf der Rückseite des Kontraktformulars.



Ferner müssen die Policen einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinns im Falle des Totalverlustes voll bezahlt wird.

Havarie. Havarie ist für Rechnung des Verkäufers.

Bei Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedsspruch festgestellten Minderwert, sowie den verauslagten Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispacheur zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Dokumente, sowie der Police oder der Policen zu erstatten.

Probenentnahme. Proben zur Naturalgewichtsfeststellung, zur Analyse und für das Schiedsgericht sind während der Entlöschung gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers an Bord zu nehmen und an Bord zu versiegeln. Die Entnahme und Versiegelung der Proben ist von den Parteien kostenlos zu bewirken.

Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben, so ist die andere berechtigt, bei dem Handelsvorstand des Ankunftshafens die Ernennung eines Vertreters des Säumigen zu beantragen. Die Kosten hat der Säumige zu tragen.

Proben zur Analyse sind innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Naturalgewichtsfeststellung. Die Feststellung des Naturalgewichts erfolgt durch von den Handelsvorständen bestimmte Personen oder, wo diese nicht vorhanden, durch vereidete Wäger am Entlöschungshafen an Land auf geeichter automatischer Zwanzigliterschale sofort nach beendigter Entlöschung der Menge jedes einzelnen Konnossements über nicht mehr als 300 Tonnen. Bei Konnossementen über mehr als 300 Tonnen geschieht die Feststellung einmal täglich. Falls die Entlöschung durch unvorhergesehene Umstände unterbrochen wird, hat die Feststellung sofort nach Eintritt der Unterbrechung zu erfolgen. Sind mehrere Feststellungen für ein Konnossement erfolgt, so wird der Durchschnitt des Naturalgewichts unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird das Naturalgewicht im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Feststellung werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Wird die Feststellung des Naturalgewichts durch Hektoliterung an Bord vorgenommen, so treten die Bestimmungen des Schiedsgerichts außer Kraft.

Vergütung für Mindernaturalgewicht.[1]) Bei Verkäufen von Weizen, Roggen Hafer und Buchweizen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1 % zulässig. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 59/60 kg oder 9 Pud 10/15) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage.

Für Mindernaturalgewicht, das über die zulässige Grenze hinausgeht, ist auf die gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

a) Bei Weizen: 1 % vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter bis zu $2^1/_2$ Kilogramm.
2 % vom Vertragspreise für jedes fernere Kilogramm im Hektoliter bis zu 5 Kilogramm.

Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

---

1) An Stelle der folgenden beiden ersten Absätze heißt es im Vertragsformular Nr. 1a:

„Bei Verkäufen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1 % zulässig. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 59/60 kg) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage.

Für Mindernaturalgewicht, das über die zulässige Grenze hinausgeht, ist auf die gesund ausgelieferte Ware 1 % vom Vertragspreise für jedes Kilogramm zu vergüten."



b) Bei Roggen: 1 % vom Vertragspreise für das erste Kilogramm im Hektoliter,
2 % vom Vertragspreise für das zweite Kilogramm im Hektoliter,
$2^1/_2$ % vom Vertragspreise für das dritte Kilogramm im Hektoliter.

Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

c) Bei Hafer und Buchweizen: 1 % vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter.

Bruchteile sind zu berechnen.

Für die Umrechnung des Naturalgewichts gilt die Vergleichstafel der deutschen Kaiserlichen Normal-Eichungskommission.

Hat das Schiedsgericht auf Vergütung für erhitzte oder durch äußere Einflüsse beschädigte Ware erkannt, so hat es zugleich zu erklären, ob eine Vergütung für Mindernaturalgewicht darin einbegriffen oder besonders zu leisten ist.

Analyse. Der Antrag auf Analyse ist innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Die Analyse findet am Ort des Schiedsgerichts statt, wenn dieser die Einrichtung dazu besitzt. Fehlt die Einrichtung, so kann der Ort der Analyse vereinbart werden. Ist die Vereinbarung unterblieben, so ist in Berlin zu analysieren.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird der Besatz im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Analyse werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Die Anfechtung der Analyse ist auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens zulässig.

Wird Nachanalyse gefordert, so ist dies der Gegenpartei innerhalb einer Woche nach Empfang der Analysebescheinigung anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Das Recht auf Nachanalyse erlischt, wenn nicht innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Analysebescheinigung der Antrag bei dem zuständigen Schiedsgericht gestellt und die Hinterlegung der Kosten bei ihm erfolgt ist.

Die Nachanalyse ist durch die Schiedsrichter oder unter ihrer Aufsicht vorzunehmen; im übrigen bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, wie die Nachanalyse stattfinden soll.

Das Ergebnis der ursprünglichen Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als $^1/_2$ % davon abweicht.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zum Zweck der Nachanalyse werden vom Anfechter der Analyse getragen.

Vergütung für Mehrbesatz.[1]) Bei Verkäufen von Weizen auf Durchschnittsqualität mit Besatzklausel ist zu vergüten:

für Roggenbesatz je $^1/_2$ % vom Vertragspreise für das erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz,
je 1 % vom Vertragspreise für das vierte, fünfte und sechste Prozent Mehrbesatz;

für anderen Besatz je 1 % vom Vertragspreise für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz,
je 2 % vom Vertragspreise für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz.

---

1) An Stelle der folgenden Bestimmungen heißt es im Vertragsformular Nr. 1a: „Es ist zu vergüten:
je 1 % vom Vertragspreise für das erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz,
je 2 % vom Vertragspreise für das vierte, fünfte und sechste Prozent Mehrbesatz.
Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.
Bruchteile sind zu berechnen.

Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

Der Besatz soll zu $^2/_3$ aus Roggen bestehen.

Bei Verkäufen von Roggen mit Besatzklausel ist zu vergüten:

je 1 % vom Vertragspreise für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz,

je 2 % vom Vertragspreise für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz.

Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

Die Vergütung ist getrennt für Weizenbesatz und für anderen Besatz zu berechnen.

Bruchteile sind zu berechnen.

Bemängelung der Ware. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Bemängelung der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung der gelieferten Partie schriftlich mit Nennung seines Schiedsrichters unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben.

Der Antrag auf Schiedsspruch ist beim Schiedsgericht zu stellen:

a) wegen Beschaffenheit der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung des Dampfers,
b) wegen Abweichung vom Verkaufsmuster innerhalb 4 Wochen nach beendigter Entlöschung des Dampfers,
c) wegen Durchschnittsqualität innerhalb 14 Tage nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betreffenden Verschiffungen festgestellt ist oder nicht festgestellt werden kann.

Wird Schiedsspruch wegen Beschaffenheit der Ware verlangt, so sind die Proben dem Schiedsgericht unverzüglich zuzustellen.

Unterläßt es der Käufer, rechtzeitig Antrag zu stellen, so ist das Anrecht auf Schiedsspruch erloschen.

Unterschiede in der Qualität berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme der Ware zu verweigern, es sei denn, daß das Schiedsgericht die Abnahmeverweigerung deshalb für berechtigt erklärt, weil der Unterschied 10 % des Preises oder mehr beträgt.

Schlußrechnung. Schlußrechnungen sind innerhalb 14 Tage nach Empfang zu begleichen.

Nichterfüllung. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrags ist der Nichtsäumige berechtigt:

a) vom Vertrage zurückzutreten,
b) innerhalb dreier Geschäftstage freihändig oder öffentlich die Ware oder die Dokumente für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen,
c) den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich mitzuteilen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; unterläßt er dies, so steht ihm das Recht unter c) zu.

Hat der Nichtsäumige erklärt, einen Deckungskauf vornehmen zu wollen, jedoch innerhalb einer Woche die weitere Erklärung folgen lassen, daß ihm dessen Ausführung nicht gelungen sei, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.

Zahlungseinstellung. Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein, oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwickelung des Geschäfts spätestens am 2. Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Provision. Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu bezahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird. Die Provision ist nicht zu bezahlen, wenn der Vertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder durch sein Verschulden nicht erfüllt wird.

Nebenbestimmungen. Die zu dem Vertrag beschlossenen Nebenbestimmungen gelten als Bestandteil des Vertrags.

b) Vertragsformular Nr. 2 (mit Hinweis auf die Abweichungen des Vertragsformulars Nr. 3).

1911. DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER VERTRAG No. 2.

für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer.

.... den 191

Herr ....

....

Ich / Wir .... kaufte .... durch Vermittlung de..... Herr ....

.... unter nach- und umstehenden Bedingungen:

Gegenstand des Geschäfts: Eine Ladung / Teilladung von .... Tonnen (= 1000 kg), in Buchstaben: ....

a) [1])Gesunde Qualität zur Zeit und am Orte der Verladung, ungefähr laut Muster, bezeichnet ...., gesiegelt ...., im Besitze de ....

b) Gute gesunde [2]) Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von .... kg im Hektoliter, nicht mehr als .... % Besatz enthaltend.

Bei Verkäufen mit Besatzklausel wird bei Hafer ein Besatz von Weizen und Roggen, bei Futtergerste ein solcher von Weizen, Roggen und Hafer nur zur Hälfte als Besatz gerechnet, falls dieser Besatz 3 % nicht übersteigt.

Wird nach altem Troygewicht (holländischem Gewicht) verkauft, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Der Verkäufer hat das Recht, bei Teilladungen bis 5 %, bei ganzen Ladungen bis 10 % mehr oder weniger zu liefern; hiervon sind 2 % zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Für die Berechnung des Tagespreises ist, sofern nicht schwimmende oder eingetroffene Ware verkauft ist, das Datum des Konnossements maßgebend. Die Berechnung erfolgt in der Schlußrechnung. Wird der Vertrag durch Verladungen in mehreren Schiffen erfüllt, so steht dem Verkäufer das Recht der Mehr- oder Minderlieferung bis 5 % nur für die zuletzt verladene Menge zu.

Ist bei der Entlöschung das Über- oder Untergewicht größer als 5 %, bzw. 10 %, so hat der Käufer die Wahl, Verrechnung zum Vertragspreise oder zum Marktwerte des Ankunftshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen, und zwar in beiden Fällen vom ganzen Über- oder Untergewicht einschließlich der erlaubten 5 % bzw. 10 %.

---

1) Im Vertragsformular Nr. 3 steht an dieser Stelle nur „Ungefähr laut Muster, bezeichnet" usw., (vgl. aber S. 38 Anm. 1).

2) Im Vertragsformulare Nr. 3 fehlt an dieser Stelle das Wort „gesunde". (Vgl. aber S. 38 Anm. 1.)

Bei Verkäufen „frei an Bord" hat der Käufer das Recht, bei Teilladung bis 5 %, bei ganzen Ladungen bis 10 % mehr oder weniger abzunehmen; hiervon sind 2 % zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen.

Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

Preis: .... In Buchstaben: ....

für ausgelieferte.................. einschließlich Fracht und Versicherung bis

....

Verladung: Durch gute.......... seetüchtige..........

Dampfer und/oder durch Dampfer geschleppte ...... Seeleichter
Segler ....

von .... direkt oder indirekt.

Bei Verkäufen von 50 Tonnen und darunter muß die Partie in **einem** Schiffe verladen werden. Bei größeren Verkäufen hat der Verkäufer das Recht, in einem Schiffe oder in mehreren Schiffen zu verladen; jedoch sind Verladungen unter 47500 kg nur zulässig, wenn der Verkäufer dem Käufer 1 Mk. für die Tonne vergütet.

Jede Teilverladung gilt als ein besonderer Vertrag.

Endet die Verladungsfrist an einem Sonn- oder Feiertage, durch den die Verladung verhindert wird, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als letzter Erfüllungstag. Eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

Konnossemente, von denen der Verkäufer mindestens zwei Ausfertigungen auszuhändigen hat, datiert oder zu datieren ....

Das Datum des Konossements gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.

Verladungsanzeige. Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens müssen dem Käufer spätestens an dem auf das Konnossementsdatum folgenden Tage drahtlich mitgeteilt werden. Ist dieser Tag ein Sonntag, so kann die drahtliche Mitteilung am nächsten Vormittag erfolgen. Die drahtliche Mitteilung kann unterbleiben, wenn eine briefliche Mitteilung bis zum Abgange des Schiffs in die Hände des Käufers gelangt. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben, und zwar drahtlich, wenn der Käufer nicht an demselben Orte wohnt.

Ware aus einem Schiff, das durch Havarie seeuntüchtig geworden ist, ist nicht mehr andienbar, sofern der Verkäufer von der Seeuntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat.

Für Telegrammentstellung ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

Die Unterlassung der Anzeige hebt den Vertrag nicht auf, jedoch haftet der Verkäufer dem Käufer für die daraus entstehenden Extrakosten.

Verladungsverhinderung. Wird die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben.

Wird die Verladung durch Eis verhindert, so ist sie nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schiffahrt zu bewirken. Bei Verkäufen solcher Ware, die den Sund zu passieren hat, gilt die Sperrung des Sundes durch Eis als Verladungsverhinderung.

....

Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 4 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten; anderenfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streiks weiter verlängert.

Zahlung. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Konnossemente und der Police oder der Policen zu begleichen durch ....

....

....

Ist die Zahlung in bar abzüglich Bankdiskont vereinbart, so ist bei Verkäufen auf Abladung der Satz der deutschen Reichsbank vom Tage des Konnossementsdatums, bei Verkäufen über verladene Ware derjenige vom Tage des Verkaufs maßgebend.

Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstage bis 12 Uhr mittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Verweigert die Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort dem Vorleger der Dokumente anzugeben.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so finden die Bestimmungen des Vertrags über Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer muß jedoch nach der Mitteilung, von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechts 24 Stunden warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.

Ist die Zahlung durch einen auf einen Dritten gezogenen Wechsel vereinbart, so haftet der Käufer für die Einlösung des Wechsels.

Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, der keine gedruckten Zusätze enthalten darf, werden durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. entschieden.

Der Antrag beim Schiedsgericht ist, soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, innerhalb eines Jahrs nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu stellen.

Aus den von dem Vorstande des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. ernannten Schiedsrichtern, deren Zahl mindestens achtzehn beträgt, werden für jeden Streitfall von den beiden Parteien je einer und vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. ein dritter gewählt. Der Beklagte ist verpflichtet, bei Bemängelung der Beschaffenheit (Kondition) der Ware innerhalb 3 Tage, bei Ansprüchen anderer Art innerhalb 7 Tage nach erhaltener Aufforderung sein Wahlrecht auszuüben; anderenfalls wird die Wahl der drei Schiedsrichter vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. vorgenommen.

Die Schiedsrichter dürfen weder mit den Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, noch ein Interesse an der Sache haben.

Gegen den Schiedsspruch können die Parteien innerhalb 7 Tage nach dessen Zustellung bei dem Vorstande des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. Berufung einlegen. Gegen Schiedssprüche über die Beschaffenheit (Kondition) der Ware und über die Analyse ist die Berufung ausgeschlossen.

Das Oberschiedsgericht besteht auf fünf Schiedsrichtern, die den für die Mitglieder des Schiedsgerichts gestellten Bedingungen entsprechen müssen und bei der Erlassung des angefochtenenen Schiedsspruchs nicht mitgewirkt haben dürfen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen.

Verkäufer und Käufer unterwerfen sich endgültig dem Schiedsspruch unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte. Dieser Verzicht schließt jedoch nicht aus, bei den ordentlichen Gerichten den Erlaß eines Vollstreckungsurteils zu beantragen oder auf Erfüllung des Schiedsspruchs zu klagen.[1])

---

1) Die folgenden Bestimmungen stehen auf der Rückseite des Kontraktformulars.



Provisorische Rechnung und Verladungsmuster. Der Verkäufer hat dem Käufer über die verladene Menge provisorische Rechnung, die den Namen des Schiffes enthalten muß, zu erteilen; ohne diese ist der Käufer zur Aufnahme der Dokumente nicht verpflichtet.

Der erste Verkäufer ist verpflichtet, an den Käufer spätestens einen Tag nach Erteilung der Rechnung Verladungsmuster abzusenden; jedoch darf durch die Verletzung dieser Pflicht die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden. Auch soll die Verletzung für den Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz begründen, es sei denn, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt; ein höherer Schadensersatz als 0,50 M. für die Tonne ist ausgeschlossen.

Der Weiterverkäufer ist verpflichtet, die Muster unverzüglich weiterzugeben.

[1])**Entlöschung.** Die Entlöschung hat während der im Ankunftshafen üblichen Arbeitsstunden zu erfolgen.

Wenn Dokumente angedient werden, die gegenteilige Bedingungen enthalten, ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Extrakosten verantwortlich.

Über die Verwiegung ist vom Käufer ein amtliches Attest oder ein Attest vereideter Wäger beizubringen.

Falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, sollen Fegsel und Beschädigung, sowie Mehr- oder Mindergewicht unter die Empfänger pro rata verteilt werden. Die Verteilung ist innerhalb 4 Wochen nach vollständiger Entlöschung des Schiffes vorzunehmen; eine spätere Verteilung kann vom Käufer abgelehnt werden. Ist der Verkäufer mit der Verteilung im Verzuge, so ist sie auf Antrag des Käufers durch einen von dem Handelsvorstand des Ankunftshafens damit Beauftragten auf Kosten des Verkäufers zu bewirken.

Policen. Die Policen (Kriegsgefahr ausgeschlossen) müssen zu Hamburger Konditionen frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle[2]) von anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3 % über den Rechnungsbetrag geliefert werden; ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt zugunsten des Verkäufers.

Aus den Policen muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt; anderenfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, daß der Versicherer den Schadensersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht gezahlt ist.

Ferner müssen die Policen einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinns im Falle des Totalverlustes voll bezahlt wird.

Havarie.[3]) Bei Havariefällen ist, falls die Ware derart verändert wird, daß die ursprüngliche Quantität und/ oder Qualität nicht mehr festzustellen ist, der Verkäufer von seiner Verantwortlichkeit für Quantität und/ oder Qualität entbunden. Seebeschädigung ist für Käufers Rechnung; doch hat bei Abladungen

---

1) Im Vertragsformular No. 3 ist hiervor folgende Klausel eingefügt:

„Qualität. Die Ware ist gesund auszuliefern. Leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, ist nicht zu beanstanden. Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, die im Falle durch Schiedsspruch festzusetzen ist, abzunehmen."

2) Die Worte „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" fehlen im Vertragsformular Nr. 3.

3) An Stelle der folgenden Bestimmungen heißt es im Vertragsformular Nr. 3:

„Havarie ist für Rechnung des Verkäufers.

Bei Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedsspruch festgestellten Minderwert, sowie den verauslagten Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispacheur zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Dokumente, sowie der Police oder der Policen zu erstatten."



durch Dampfer und / oder durch Dampfer geschleppte Seeleichter der Verkäufer dem Käufer 10 % auf die beschädigte Ware zu vergüten, soweit der Schaden vom Versicherer nicht ersetzt wird.

Probenentnahme. Proben zur Naturalgewichtsfeststellung, zur Analyse und für das Schiedsgericht sind während der Entlöschung gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers an Bord zu nehmen und an Bord zu versiegeln. Die Entnahme und Versiegelung der Proben ist von den Parteien kostenlos zu bewirken.

Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben, so ist die andere berechtigt, bei dem Handelsvorstand des Ankunftshafens die Ernennung eines Vertreters des Säumigen zu beantragen. Die Kosten hat der Säumige zu tragen.

Proben zur Analyse sind innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Naturalgewichtsfeststellung. Die Feststellung des Naturalgewichts erfolgt durch von den Handelsvorständen bestimmte Personen oder, wo diese nicht vorhanden, durch vereidete Wäger am Entlöschungshafen an Land auf geeichter automatischer Zwanzigliterschale sofort nach beendigter Entlöschung der Menge jedes einzelnen Konnossements über nicht mehr als 300 Tonnen. Bei Konnossementen über mehr als 300 Tonnen geschieht die Feststellung einmal täglich. Falls die Entlöschung durch unvorhergesehene Umstände unterbrochen wird, hat die Feststellung sofort nach Eintritt der Unterbrechung zu erfolgen. Sind mehrere Feststellungen für ein Konnossement erfolgt, so wird der Durchschnitt des Naturalgewichts unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird das Naturalgewicht im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Feststellung werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Wird die Feststellung des Naturalgewichts durch Hektoliterung an Bord vorgenommen, so treten die Bestimmungen des Schiedsgerichts außer Kraft.

Vergütung für Mindernaturalgewicht. Bei Verkäufen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1 % für Getreide in Seglern, 1 % für Hafer, ½ % für anderes Getreide in Dampfern und / oder durch Dampfer geschleppten Seeleichtern zulässig. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 71/72 kg) vereinbart ist, gilt das mitttere Gewicht als Grundlage.

Für Mindernaturalgewicht, das über die zulässige Grenze hinausgeht, ist auf die gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

a) Bei Weizen: 1 % vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter bis zu 2½ Kilogramm.
2 % vom Vertragspreise für jedes fernere Kilogramm im Hektoliter bis zu 5 Kilogramm.

Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

b) Bei Roggen: 1 % vom Vertragspreise für das erste Kilogramm im Hektoliter,
2 % vom Vertragspreise für das zweite Kilogramm im Hektoliter,
2½ % vom Vertragspreise für das dritte Kilogramm im Hektoliter.

Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

c) Bei Gerste, Hafer und Buchweizen: 1 % vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter.

Bruchteile sind zu berechnen.

Für die Umrechnung des Naturalgewichts gilt die Vergleichstafel der deutschen Kaiserlichen Normal-Eichungskommission.



Hat das Schiedsgericht auf Vergütung für erhitzte oder durch äußere Einflüsse beschädigte Ware erkannt, so hat es zugleich zu erklären, ob eine Vergütung für Mindernaturalgewicht darin einbegriffen oder besonders zu leisten ist.

Analyse. Der Antrag auf Analyse ist innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Die Analyse findet am Ort des Schiedsgerichts statt, wenn dieser die Einrichtung dazu besitzt. Fehlt die Einrichtung, so kann der Ort der Analyse vereinbart werden. Ist die Vereinbarung unterblieben, so ist in Berlin zu analysieren.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird der Besatz im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Analyse werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Die Anfechtung der Analyse ist auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens zulässig.

Wird Nachanalyse gefordert, so ist dies der Gegenpartei innerhalb einer Woche nach Empfang der Analysebescheinigung anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Das Recht auf Nachanalyse erlischt, wenn nicht innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Analysebescheinigung der Antrag bei dem zuständigen Schiedsgericht gestellt und die Hinterlegung der Kosten bei ihm erfolgt ist.

Die Nachanalyse ist durch die Schiedsrichter oder unter ihrer Aufsicht vorzunehmen; im übrigen bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, wie die Nachanalyse stattfinden soll.

Das Ergebnis der ursprünglichen Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als $^1/_2$ % davon abweicht.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zum Zweck der Nachanalyse werden vom Anfechter der Analyse getragen.

Vergütung für Mehrbesatz. Bei Verkäufen mit Besatzklausel ist zu vergüten:
je 1 % vom Vertragspreise für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz,
je 2 % vom Vertragspreise für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz.

Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

Bruchteile sind zu berechnen.

Bemängelung der Ware. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Bemängelung der Ware bei Abladungen durch Dampfer und / oder durch Dampfer geschleppte Seeleichter innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung der gelieferten Partie schriftlich, bei Abladungen durch Segler unmittelbar nach Feststellung des Mangels drahtlich mit Nennung seines Schiedsrichters unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben.

Der Antrag auf Schiedsspruch ist beim Schiedsgericht zu stellen:

a) wegen Beschaffenheit der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung des Dampfers,
b) wegen Abweichung vom Verkaufsmuster innerhalb 4 Wochen nach beendigter Entlöschung des Dampfers,
c) wegen Durchschnittsqualität innerhalb 14 Tage nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betreffenden Verschiffungen festgestellt ist oder nicht festgestellt werden kann.

Wird Schiedsspruch wegen Beschaffenheit der Ware verlangt, so sind die Proben dem Schiedsgericht unverzüglich zuzustellen.

Unterläßt es der Kläger, rechtzeitig Antrag zu stellen, so ist das Anrecht auf Schiedsspruch erloschen.

Unterschiede in der Qualität berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme der Ware zu verweigern, es sei denn, daß das Schiedsgericht die Abnahmeverweigerung deshalb für berechtigt erklärt, weil der Unterschied 10 % des Preises oder mehr beträgt.

Schlußrechnung. Schlußrechnungen sind innerhalb 10 Tage nach Empfang zu begleichen.

Nichterfüllung. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrags ist der Nichtsäumige berechtigt:

a) vom Vertrage zurücktreten,
b) innerhalb dreier Geschäftstage freihändig oder öffentlich die Ware oder die Dokumente für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen,
c) den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich mitzuteilen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; unterläßt er dies, so steht ihm das Recht unter c) zu.

Hat der Nichtsäumige erklärt, einen Deckungskauf vornehmen zu wollen, jedoch innerhalb einer Woche die weitere Erklärung folgen lassen, daß ihm dessen Ausführung nicht gelungen sei, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.

Zahlungseinstellung. Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein, oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwickelung des Geschäfts spätestens am 2. Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Provision. Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu bezahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird. Die Provision ist nicht zu bezahlen, wenn der Vertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder durch sein Verschulden nicht erfüllt wird.

Nebenbestimmungen. Die zu dem Vertrag beschlossenen Nebenbestimmungen gelten als Bestandteil des Vertrags.

c) Nebenbestimmungen zu den Vertragsformularen Nr. 1 und 1a
(mit Hinweis auf die Abweichungen der Nebenbestimmungen zu den Vertragsformularen Nr. 2 und 3).

Nebenbestimmungen

zum

1911. DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHEN VERTRAG No. 1 u. 1a.

für Teilladungen von Getreide

von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Gegenstand des Geschäfts. Gute Durchschnittsqualität ist gleichbedeutend mit fair average quality.

Ist bestimmt, wie viel minderwertiger und wie viel höherwertiger Besatz gestattet ist, so ist zunächst der minderwertige Besatz anzurechnen; erreicht er die für ihn zulässige Grenze nicht, so kann insoweit höherwertiger Besatz auf ihn angerechnet werden.

[1]) Bei Verkäufen von Roggen von den guten russischen und den rumänischen Häfen und von Gerste muß die Besatzklausel des Vertrags angewendet

1) Der folgende Absatz fehlt in den Nebenbestimmungen zu Nr. 2 und 3.

werden ; Streitigkeiten aus Verträgen über solche Verkäufe sind nur vor einem deutschen oder niederländischen Schiedsgericht zur Entscheidung zu bringen.

Verladung. Wird schwimmende Ware verkauft, so muß der Dampfer bereits ausklariert sein. — Geladene Ware muß im Zeitpunkte des Kaufs bereits eingeladen sein. — Ladende Ware muß im Zeitpunkte des Kaufs in der Verladung auf den Dampfer oder auf die Leichter für den auf der Reede oder im Hafen sich befindenden Dampfer begriffen sein. — Ladender Dampfer bedeutet, daß der Dampfer bereits mit Laden begonnen hat.

[1]) Die Leichter des Dampfers sind als Körper des Dampfers zu betrachten.

In Häfen mit offener Reede gilt die Verladung als rechtzeitig bewirkt, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Ware längsseits des Dampfers [2]) gekommen ist.

Bei Verkäufen auf Verladung im laufenden Monat können Dokumente über bereits verladene Ware geliefert werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Vertrags über Verladungsanzeige noch andienbar sind.

[3]) Der Verkäufer ist berechtigt, die Mediterranean, Black Sea and Baltic Grain Cargo Bill of Lading 1890 zu verwenden, wenn ein erstklassiges Bankhaus die Garantie dafür leistet, daß der Käufer in bezug auf die Entlöschung nicht schlechter gestellt wird als nach dem Konnossement von 1902.

Konnossemente. Auf den Konnossementen braucht das Giro des Weiterverkäufers nicht zu stehen.

[4]) **Zahlung.** Der Diskont für die nicht abgelaufene Zeit der vereinbarten Zahlungsfrist ist vom Datum des Konnossements ab zu berechnen.

Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer gleichwohl ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn ein im Lande des Käufers ansässiges erstklassiges Bankhaus Garantie leistet.

Schiedsgericht. Ist der Ort des Schiedsgerichts nicht im Vertrag vereinbart, so hat der Kläger die Wahl zwischen den Orten, die die für das Schiedsgericht erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster. Der Käufer ist zur Aufnahme der Dokumente auch dann verpflichtet, wenn die provisorische Rechnung mit Ermächtigung des Verkäufers von dem vermittelnden Agenten oder der die Dokumente vorlegenden Bank ausgestellt ist.

Entlöschung, Probenentnahme, Naturalgewichtsfeststellung. Fehlt im Ankunftshafen ein Handelsvorstand, so tritt an dessen Stelle der Vorstand der Getreidebörse oder eine sonst zuständige Behörde.

Entlöschung.[5]) Für die Verteilung pro rata, falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, verdienen die etwa von den Börsenkomitees der Verladungshäfen ausgestellten Bescheinigungen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Falls sich bei einer Vermengung der Partien infolge ungenügender oder verschobener Abmattung Streitigkeiten über das verladene Gewicht ergeben, so ist die Verteilung auf Grund einer vom Vorstand des zuständigen Getreide-

---

1) Dieser Absatz fehlt in den Nebenbestimmungen zu Nr. 2 und 3.

2) In den Nebenbestimmungen zu Nr. 2 und 3 steht „Schiffes" statt „Dampfers".

3) Der folgende Absatz fehlt in den Nebenbestimmungen zu Nr. 2 und 3.

4) Vor diesem Abschnitt steht in den Nebenbestimmungen zu Nr. 2 und 3 folgende Klausel:

„Verladungsanzeige. Der drahtlichen Mitteilung an den Käufer steht es gleich, wenn die Mitteilung an den Agenten des Verkäufers drahtlich erfolgt und von dem Agenten innerhalb der üblichen Geschäftsstunden unverzüglich drahtlich oder durch Fernsprecher weitergegeben wird."

5) In den Nebenbestimmungen zu Nr. 2 und 3 ist hier noch folgendes eingefügt:

händlervereins einzuholenden Bescheinigung des Börsenkomitees oder, wo ein solches fehlt, eines anderen zuständigen Organs des Verladungshafens vorzunehmen. Wenn diese Nachweise nicht innerhalb 3 Wochen erbracht werden, wird die Verteilung auf Grund der Konnossementsgewichte vorgenommen. Wird nur für eine Partei der Nachweis erbracht, so wird dieser das volle bescheinigte Gewicht unter Berechnung des Pud zu 16,30 kg zugeteilt, der anderen, säumigen Partei das etwa sich ergebende Untergewicht angerechnet.

Wenn der Verkäufer den Käufer auffordert, wegen eines Anspruchs an den Verfrachter die Fracht oder einen Teil der Fracht zurückzubehalten, so hat er gleichzeitig für etwa entstehende Prozeß- und sonstige Kosten ausreichende Sicherheit zu leisten.

Probenentnahme. Bei Entlöschung durch Elevatoren ist es zulässig, daß die Proben unmittelbar nach der Entlöschung (nicht an Bord) gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers genommen und versiegelt werden. Die Entnahme der Proben geschieht vermittelst Schaufel in gleichmäßiger Weise von je 5 Tonnen unter Ausschluß der letzten ungefähr 5 Tonnen. Von je 50 Tonnen und dem etwa verbleibenden Rest werden Proben gesondert für die Naturalgewichtsfeststellung und für das Schiedsgericht in genügender Menge versiegelt. Die Probesäcke müssen von guter Beschaffenheit sein, mindestens einen Liter enthalten und die Bezeichnung des Dampfers[1]), der Partie, der entlöschten Menge, sowie den Namen des Verladers und des Empfängers tragen. Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschieden, und von jeder Art derselben werden Proben versiegelt.

Für die Analyse sind auf Verlangen einer Partei besondere Proben zu nehmen und zu versiegeln.

Proben, die nicht gemäß den Bestimmungen des Vertrags entnommen sind, und Bescheinigungen über solche Proben sind nicht von den Schiedsgerichten zu berücksichtigen.

Naturalgewichtsfeststellung. In kleineren Häfen, in denen keine Zwanzigliterschale vorhanden ist, kann die Einliterschale angewendet werden.

Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtsfeststellung beizuwohnen.

Die zur Naturalgewichtsfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer.

Bemängelung der Ware. Die von den Börsenkomitees der Verladungshäfen aufgestellten Standardmuster verdienen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Provision. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich derjenigen Beträge, die zugunsten des Agenten an der Rechnung gekürzt sind.

„Die russischen Verkäufer haben dahin zu wirken, daß die Entlöschung nicht zu früh beginnt.

Die russischen Verkäufer haben dahin zu wirken, daß die Bestimmung betr. Verteilung von Fegsel und Beschädigung sowie Mehr- oder Mindergewicht unter mehrere Empfänger in den Konnossementen vermerkt wird."

1) In den Nebenbestimmungen zu Nr. 2 und 3 steht „Schiffes" statt „Dampfers".

5. Der Zeithandel in Getreide und Mehl und der Terminhandel in Rüböl.

a) Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl (vom 29. Mai 1908, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 4. Juni 1910).

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen, Hafer oder Mais in Mengen von 50 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1000 Kilogramm — oder von Roggenmehl in Mengen von 300 Sack oder einem Vielfachen davon — der Sack zu 100 Kilogramm brutto — mit der Maßgabe zu genehmigen, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen [1]):

I. Zu liefern ist:

1. bei Weizen: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen, mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka und andere ausländische Hart-(Gries-)Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen;

2. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 712 Gramm für das Liter;

3. bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 450 Gramm für das Liter;

---

1) Die Schlußscheinformulare für Weizen, Roggen, Hafer und Mais sind hier nicht wiedergegeben, da sie in der Form vollständig dem S. 49 abgedruckten Schlußscheinformular für Rüböl entsprechen und inhaltlich einfach die Bestimmungen der oben abgedruckten Bekanntmachung wiederholen. Hinzugefügt sind nur folgende Sätze:

„Streitigkeiten aus diesem Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse zu Berlin, auf 3 Jahre gewählt und ihre Namen durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer, sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivilprozeßordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig."

Die näheren Bestimmungen über das hier vorgesehene Schiedsgericht siehe S. 52ff. Es ist nicht zu verwechseln mit der S. 20 erwähnten „Dreimännerkommission" und mit dem S. 27, 30, 37 erwähnten Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler.

4. bei Mais: guter, gesunder Mais;

5. bei Roggenmehl: gutes, gesundes Roggenmehl Nr. 0/1 gemischt nach den von Sachverständigen, die für Mehl von der Handelskammer zu Berlin öffentlich angestellt und beeidigt sind, festgestellten Typen. Das Mehl ist in guten, dichten, ungezeichneten Säcken, die 74 bis 80 Zentimeter breit und 116 bis 125 Zentimeter lang sind, zu liefern. Die Säcke sind mit Plomben zu versehen, auf denen die Firma der Mühle, die das Mehl hergestellt hat, und die Bezeichnung Roggenmehl 0/1 deutlich ausgeprägt sind.

II. Die Lieferung hat innerhalb des von den Parteien vereinbarten Monats nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann auch von Speichern liefern, die

1. Ladegerechtigkeit haben und an folgenden schiffbaren Wasserläufen belegen sind: a) am Spandauer Schiffahrtskanal bis zur Plötzenseeschleuse (Nord- und Südufer), b) am Verbindungskanal von der Plötzenseeschleuse bis zur Spree, c) am Landwehrkanal — Salzufer und Charlottenburger Ufer —, d) an der Unterspree bis zur Charlottenburger Schleuse, e) am Teltowkanal zwischen der Berlin-Tempelhofer Chaussee und der Rudower Straße, f) am Landwehrkanal von der Oberspree bis zum Rixdorfer Stichkanal, g) am Rixdorfer Stichkanal bis zur Stadt- und Ringbahn, h) an der Oberspree bis zum Beginne des Treptower Parkes, i) am Rummelsburger See, von der Stadt- und Ringbahn an gerechnet auf der rechten Seite bis einschließlich der früheren Rengertschen Fabrik und auf der linken Seite bis einschließlich des Geländes der Norddeutschen Eiswerke, oder

2. durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin als geeignet bezeichnet sind, sofern seit Bekanntmachung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten verflossen ist.

Weizen, Roggen, Hafer oder Mais können auch aus Kähnen geliefert werden, die außerhalb der Weichbildgrenze Berlins auf einem der zu 1 bezeichneten Wasserläufe an einem Speicher liegen.

IV. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage von drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.[1])

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais Beschaffenheit und Naturalgewicht, bei Roggenmehl Beschaffenheit des Mehles und Beschaffenheit der Säcke zu berücksichtigen.

---

1) Vgl. dazu die S. 51f. abgedruckte Sachverständigenordnung.

Ergibt sich bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 2 Mark für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 2 Mark für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 2 Mark für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

Ergibt sich bei Roggenmehl auf Grund dieser Untersuchungen ein Mehr- oder Minderwert bis zu durchschnittlich 25 Pfennig für 100 Kilogramm Mehl, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 25 Pfennig für 100 Kilogramm Mehl ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 25 Pfennig für 100 Kilogramm Mehl ist die Ware nicht lieferbar. Ergibt sich durch die Untersuchung ein Minderwert der Säcke bis zu durchschnittlich 10 Pfennig für das Stück, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwerte der Säcke ist die Ware nicht lieferbar.

V. Bei Weizen, Roggen, Hafer oder Mais hat die Andienung in Posten von je 50 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags fünf Uhr.[1])

---

1) Für die Andienung werden Formulare folgender Art verwandt:

Andienungsschein No. ....

Berlin den ....

Herr ....

Hierdurch diene ich / wir Ihnen die per .... verkauften .... Tonnen .... an und steht die Ware gegen Zahlung des Kaufpreises zur Verfügung.

Von obiger Partie lagern: ....

Den Gegenwert werde ich / wir am .... durch den Kassen-Verein einziehen.

Hochachtend

....

Laut beifolgendem Attest No.
mit *M* .... p. To. Minderwert
" " .... " " Mehrwert
für lieferbar erklärt.

Das (bis auf die Adresse) ausgefüllte Formular wird nicht dem Gegenkontrahenten direkt eingereicht, sondern dem Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler, der faktisch, ohne daß das irgendwie schriftlich fixiert wäre, als Kündigungsbureau für den Berliner Getreidezeithandel fungiert. Da beim Bureau dieses Vereins alle Geschäftsabschlüsse angemeldet sind, so kann das Bureau mit Leichtigkeit ersehen, an wen der Reihe nach das Andienungsschreiben weiterzugeben ist bzw. wer es definitiv erhält. Diesem wird dann das Andienungsschreiben vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler zugestellt. Damit ist die Andienung beendet.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Ware ist innerhalb von sechs Tagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferungen vom Kahn:

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahnes, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem nicht am schiffbaren Wasser belegenen Speicher, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin.

Der Verkäufer hat das Recht, 5 Prozent mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5 Prozent, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

VI. Bei Roggenmehl hat die Andienung in Posten von je 300 Sack schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen; sie muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern; doch müssen an einer Stelle mindestens 100 Sack liegen. Die in einer Partie liegenden Säcke müssen von der-

---

Das Zurverfügungstellen der Ware und die Abrechnung zwischen allen Beteiligten erfolgt durch die Vermittlung der Bank des Berliner Kassenvereins. Vergl. hierzu auch Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2. Aufl. Berlin 1912. S. 569 ff. Vergl. auch weiterhin S. 62 die Danziger Kündigungsordnung.



selben Mühle hergestellt sein. Erfolgt die Lieferung von zwei Stellen, so hat der Verkäufer das Recht, an jeder Stelle eine besondere Marke zu liefern. Die Ware ist innerhalb 5 Werktage, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und der Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin. Fehlen bei einem Posten von 300 Sack mehr als 4 Säcke oder befinden sich dabei mehr als 10 Säcke, welche unter 99 Kilogramm wiegen, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Frist erklärt werden. Ein Fehlgewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 5 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer, wenn das Untergewicht mehr als einhalb Prozent beträgt, sonst der Käufer. Übergewicht wird nicht vergütet.

VII. Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

VIII. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung, die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im Ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit fünf Prozent zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

IX. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

b) Muster des Schlußnotenformulars[1]) für den Terminhandel in Rüböl.[2])

Schlußnote №

für Geschäfte in: **Rüböl**

auf Grund der für den Börsenterminhandel geltenden Geschäftsbedingungen.

Berlin, den 191

Herr

....

für die Marken ....

.... kaufte ....

.... Kilogramm

gutes rohes Rüböl **einschließlich guter dichter eisenbändiger Fässer[3])**

Lieferung im .... in Verkäufers Wahl.

Preis: Mark ....

für 100 Kilogramm netto inkl. Fässer, frei Berlin, vom Hofe, aber nicht von Eisenbahnhöfen, frei über die Wage geliefert.

Versteuerbarer Wert des Gegenstandes Mark ....

Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann auch von Speichern liefern, die

1. Ladegerechtigkeit haben und an folgenden schiffbaren Wasserläufen belegen sind: a) am Spandauer Schiffahrtskanal bis zur Plötzensee-Schleuse (Nord- und Südufer), b) am Verbindungskanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Spree, c) am Landwehrkanal — Salzufer und Charlottenburger Ufer —, d) an der Unterspree bis zur Charlottenburger Schleuse, e) am Teltowkanal zwischen der Berlin-Tempelhofer Chaussee und der Rudower Straße, f) am Landwehrkanal von der Oberspree bis zum Rixdorfer Stichkanal, g) am Rixdorfer Stichkanal bis zur Stadt- und Ringbahn, h) an der Oberspree bis zum Beginn des Treptower Parks, i) am Rummelsburger See, von der Stadt- und Ringbahn an gerechnet auf der rechten Seite bis einschließlich der früheren Rengertschen Fabrik

---

1) Hier ist nur die rechte Hälfte des Formulars abgedruckt. Die vollständige Schlußnote besteht aus zwei gleichen Hälften, von denen die eine für den Verkäufer, die andere für den Käufer bestimmt ist. (Vgl. Materialien Bd. II S. 50 Anm. 2 und S. 93.)

2) Weitere Geschäftsbedingungen oder dgl. für den Rübölterminhandel an der Berliner Börse existieren nicht.

3) Das Cölner Schlußscheinformular lautet auf „gutes klares Rüböl einschließlich gutbeschaffener Eisenbandfässer“. Auch dort bezieht sich der Preis auf 100 kg netto einschl. Fässer.

und auf der linken Seite bis einschließlich des Geländes der Norddeutschen Eiswerke;
2. durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin als geeignet bezeichnet sind, sofern seit Bekanntmachung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten verflossen ist.

Lieferbar ist nur Ware in transportfähigen Fässern, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorangehenden Werktage von zwei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommende Ware öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.[1] Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, so ist ein dritter Sachverständiger zuzuziehen, welcher den Ausschlag gibt. Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung bei Posten von 5000 kg auf zusammen höchstens 5 Fässer ein Minderwert bis zu zwanzig Mark für Ware oder Fässer oder Ware und Fässer, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwertes verpflichtet.

Die Andienung hat in Posten von je 5000 kg schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. **Im Falle des Verzuges ist eine Nachfrist nicht zu gewähren.** Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 2 Uhr. Am letzten Werktage des Monats endet die Andienungszeit um 1 Uhr und die Umlaufszeit um $2^1/_2$ Uhr nachmittags.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

1. das Datum,
2. die Angabe des Gesamtbruttogewichts, der Anzahl der Fässer mit Nummernangabe und der Lagerstelle.

Bei Mengen von je 5000 kg netto dürfen brutto nicht über 6100 kg und nicht unter 5850 kg angedient werden. Auf jeden Posten von 5000 kg netto müssen mindesten 28 Fässer geliefert werden. Die einzelnen Fässer dürfen brutto nicht unter 150 kg und nicht über 240 kg wiegen. Der Empfänger ist verpflichtet, spätestens am zweiten Tage bis mittags 12 Uhr nach Übergabe des Andienungsscheines die Ware abzunehmen und bar zu bezahlen. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zu dem aus den amtlichen Notierungen sich ergebenden Mittelpreise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Andienungszeit berechnet.

Ergibt die Verwiegung bei Auslieferung der Ware ein Bruttogewicht von mehr als 6100 kg, so ist der Empfänger verpflichtet, den Posten abzunehmen, hat aber das Recht, die überschießende Menge sofort zurückzugeben. Ergibt die Verwiegung ein Bruttogewicht von weniger als 5850 kg, so ist der Empfänger verpflichtet, den Posten abzunehmen, kann aber Nachlieferung der fehlenden Menge verlangen, wenn er dies sofort nach der Verwiegung erklärt. Diesem Verlangen hat der Lieferer spätestens am nächsten Werktage durch Nachlieferung vertragsmäßiger Ware zu entsprechen. Die Kosten, welche durch Rückgabe des Überschusses oder Nachforderung der fehlenden Menge entstehen, trägt der Lieferer. Erfolgt die Rücknahme oder Nachlieferung nicht in der vorgeschriebenen Weise, so ist der Empfänger berechtigt, den ganzen Posten zurückzugeben.

Bei Ermittelung des vom Empfänger zu bezahlenden Nettogewichts kommt die vom Lieferer aufzugebende Tara in Ansatz. Der Lieferer haftet für die Richtigkeit der aufgegebenen Tara jedes einzelnen Fasses. Der Anspruch auf Ersatz etwaiger Taradifferenzen kann nur innerhalb 6 Wochen nach Übergabe der Ware geltend gemacht werden. Die Feststellung hat durch gleichzeitige, in Berlin vorzunehmende Verwiegung der beanstandeten leeren Fässer jeder einzelnen Andie-

---

1) Vgl. dazu die S. 51 abgedruckte Sachverständigenordnung.

nung zu erfolgen. Die Kosten der Verwiegung abweichender Fässer trägt der Lieferer.

Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5 % zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin auf 3 Jahre gewählt und ihre Namen durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.[1])

Für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivil-Prozeß-Ordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

c) Sachverständigenordnung.

§ 1. Die Sachverständigen, welche bei den an der Berliner Produktenbörse auf Grund der üblichen Bedingungen abgeschlossenen Zeitgeschäften zur Begutachtung der Ware heranzuziehen sind, werden durch diejenigen Börsenbesucher, welche zur Wahl des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, berechtigt sind, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Zeitpunkt und das Verfahren für die Wahl wird vom Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, bestimmt. Der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, entscheidet auch endgültig über die Gültigkeit der Wahl. Die Gewählten dürfen ihr Amt nur ausüben, wenn sie von der Handelskammer zu Berlin als gewerbliche Sachverständige für die in Betracht kommenden Waren öffentlich angestellt und beeidet sind.

Die Namen der hiernach zur Ausübung des Sachverständigenamtes in den vorbezeichneten Fällen befähigten Personen werden durch Aushang in den Börsensälen bekanntgemacht.

§ 2. Anträge auf Begutachtungen sind schriftlich an die durch Aushang in den Börsensälen bekanntzumachende Stelle zu richten.

---

1) Vgl. auch die S. 52 abgedruckte Schiedsgerichtsordnung.

§ 3. Einem Antrage auf Begutachtung muß stattgegeben werden, wenn er bis $1^1/_2$ Uhr nachmittags, am vorletzten Werktage des Monats bis 5 Uhr nachmittags eingeht. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Der nach dem Lebensalter älteste Sachverständige, in dessen Behinderung der nächstälteste, bestimmt die Sachverständigen, welche die Begutachtung vorzunehmen haben.

§ 4. Der Sachverständige darf seine Tätigkeit nicht ausüben, wenn er mit dem Antragsteller bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert ist.

§ 5. Die Sachverständigen haben den Lieferer zuzulassen. Dieser hat die zu begutachtenden Waren anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die Begutachtung ohne Schwierigkeit erfolgen kann, und die erforderlichen Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen.

§ 6. Begutachtungen von Weizen, Roggen, Hafer und Mais dürfen bei Besichtigungen auf Speichern nur in Partien von nicht über 50 Tonnen vorgenommen werden, dagegen finden bei Besichtigungen auf Kähnen Begutachtungen im ganzen oder in anderweiten genau bezeichneten, räumlich getrennten Teilen statt.

Begutachtungen von Mehl dürfen nur in Partien von nicht über 300 Sack vorgenommen werden.

Begutachtungen von Rüböl dürfen nur in Partien von nicht über 5000 kg netto vorgenommen werden.

Bei allen in Partien zu begutachtenden Waren muß die Trennung der zur Begutachtung gelangenden Partien äußerlich erkennbar sein.

§ 7. Über die Lieferbarkeit jeder Partie von 50 Tonnen Weizen, Roggen, Hafer und Mais, 300 Sack Roggenmehl und 5000 kg netto Rüböl wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bei Rüböl wird die Bescheinigung auf den Begutachtungsantrag gesetzt, dem die erforderlichen Angaben über das Gesamtbruttogewicht und die Anzahl der Fässer nebst Nummernverzeichnis vom Antragsteller beizufügen sind.

§ 8. Die Begutachtungsgebühr beträgt:

für je 50 Tonnen Weizen, Roggen, Hafer und Mais	19,— M.
für je 300 Sack Roggenmehl	21,— „
für je 5000 kg netto Rüböl	
ohne Hinzuziehung eines Obmanns .	13,— „
unter Hinzuziehung eines Obmanns .	19,50 „

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Begutachtungsantrag bis 2 Uhr, am vorletzten Werktage des Monats bis $5^1/_2$ Uhr nachmittags zurückgenommen wird.

d) Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht an der Berliner Produktenbörse.

§ 1. Das Schiedsgericht an der Berliner Produktenbörse ist zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, die auf Grund der vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen abgeschlossen sind und

aus Geschäften in Rüböl, die auf Grund der für den Börsenterminhandel geltenden Geschäftsbedingungen abgeschlossen sind, sofern auf die Parteien die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen oder diese sich nach Entstehung des Streitfalls unter das Schiedsgericht unterwerfen.

§ 2. Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt seitens des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, durch Stimmzettel oder, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf auf die Dauer von 3 Jahren. Es werden 21 Schiedsrichter gewählt, welche Besucher der Berliner Produktenbörse sein müssen.

Scheiden innerhalb einer Wahlperiode mehr als drei Schiedsrichter aus, so sind Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Die Namen der gewählten Schiedsrichter werden durch Aushang in den Börsensälen bekanntgegeben.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern — einem Obmann und zwei Beisitzern —, welche für jeden Streitfall von dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, in der Regel nach einem Turnus ernannt werden. Wenn eine dieser Personen aus irgendeinem Grunde das Amt nicht übernimmt oder ausscheidet, so liegt dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes die Ernennung des Ersatzmannes ob. Von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts hat er den Parteien Mitteilung zu machen.

§ 4. Ein Schiedsrichter ist aus denselben Gründen von der Ausübung des Schiedsrichteramtes ausgeschlossen, wie ein ordentlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes, und kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines ordentlichen Richters berechtigen. Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts entscheidet der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, endgültig.

§ 5. Das Schiedsgericht ist berechtigt, einen Rechtskundigen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6. Das Schiedsgericht prüft seine Zuständigkeit selbst.

Das Schiedsgericht ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.

§ 7. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung der Klageschrift beim Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, in zwei Exemplaren. Die Klageschrift muß enthalten Namen und Wohnort der Parteien, die Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches und den Klageantrag. Nach Eingang der Klage wird das Schiedsgericht gebildet (§ 3).

Ein Exemplar der Klageschrift wird von dem Obmann der Gegenpartei unter der Bestimmung einer Frist zur Einreichung einer etwaigen Gegenerklärung zugestellt.

Die Ladungen zu Terminen erläßt der Obmann. Der erste Termin soll in der Regel innerhalb vier Wochen nach Eingang der Klage stattfinden.

§ 8. Die Parteien haben von allen Schriften und deren Anlagen Abschriften für die Gegenpartei beizufügen. Bei besonders umfangreichen Anlagen genügt die Niederlegung in den Geschäftsräumen des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig; doch sind die Kosten hierfür von der Partei selbst zu tragen.

Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

§ 9. Wenn eine Partei sich auf Erklärungen der Gegenpartei innerhalb der ihr vom Schiedsgericht gestellten Frist nicht erklärt oder in einem Termin unentschuldigt fehlt und sich nicht vertreten läßt, kann das Schiedsgericht annehmen, daß sie die von der Gegenpartei aufgestellten Behauptungen nicht bestreitet, und nach Lage der Sache entscheiden.

Hält das Schiedsgericht die Versäumnis für entschuldigt, so kann es auch ohne Antrag die Frist zur schriftlichen Erklärung verlängern oder den Termin vertagen.

§ 10. Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Abnahme eines Parteieides ist es nicht befugt.

§ 11. Das Schiedsgericht kann verlangen, daß die Abnahme von Eiden oder sonstige von ihm für erforderlich erachtete richterliche Handlungen, zu deren Vornahme es nicht befugt ist, von einer Partei bei dem zuständigen Gericht (§ 15) beantragt werden.

§ 12. Der Schiedsspruch muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien,
b) die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
c) die Entscheidung über die Streitigkeit selbst und über die Kosten,
d) die Gründe der Entscheidung.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts (§ 15) niederzulegen. Hat eine Partei ihre Niederlassung im Ausland, so genügt ihr gegenüber die Aufgabe des Schiedsspruchs zur Post durch den Gerichtsvollzieher.

§ 13. Ein Protokoll über die Vorträge der Parteien, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder über Vorlegung von Urkunden ist nur insoweit zu errichten, als die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich erklärt wird.

Das Ergebnis der Verhandlung ist in ein Protokollbuch einzutragen. Vergleiche sind von den Parteien zu unterschreiben.

§ 14. Wenn das ordentliche Gericht wegen Fehler des Verfahrens den Schiedsspruch aufhebt oder den Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsurteils abweist, so ist die Streitigkeit auf Antrag einer Partei von einem gemäß § 3 neu zu bildenden Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 15. Als zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozeßordnung gilt das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin, je nach dem Werte des Streitgegenstandes.

§ 16. Die Gebühren des Schiedsgerichts betragen zwei Drittel der Gebühren des ordentlichen Gerichts, jedoch nicht weniger als insgesamt 30 Mark.

Die Auslagen werden besonders erhoben.

Wird eine Streitigkeit durch Vergleich beendet, so kann das Schiedsgericht die Gebühren nach freiem Ermessen ermäßigen.

§ 17. Unabhängig von der Entscheidung über die Kostenlast haftet der Kläger dem Schiedsgericht für die Kosten.

§ 18. Der Obmann hat von dem Kläger einen Vorschuß in Höhe der vermutlich entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erfordern, der vor Stattfinden des ersten Termins gezahlt werden muß.

Ergibt sich während des Verfahrens, daß der Vorschuß nicht ausreicht, so ist ein weiterer Vorschuß zu leisten.

Für die Vornahme einer Beweisaufnahme ist der Vorschuß von der beweispflichtigen Partei zu leisten.

§ 19. Alle Zahlungen für das Schiedsgericht sind an den Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu leisten.

III. Der Getreidezeithandel an den Produktenbörsen zu Danzig und Mannheim.

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig[1]) vom 24. Dezember 1909.[2])

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Börse zu Danzig für den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen und Hafer in Mengen von 50 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1000 Kilogramm — mit der Maßgabe zu genehmigen,

1) Über den Danziger Getreidehandel im allgemeinen vgl. Damme, Die Technik des Danziger Getreidehandels, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. 37, S. 641ff.

2) Unter Berücksichtigung der durch die Bekanntmachung vom 11. November 1911 eingeführten Zusätze.

6. Muster der Berliner

Börse zu

Amtliche Preisfeststellung von

Berlin, Dienstag, den

Weizen f. 1000 kg i. *M*		
Inländischer	203—204	ab Bahn.
Märkischer		
Havelländer		
Mecklenburger.		
Schlesischer		
Lieferungsware		
Normalgewicht 755 gr	206	Abn. im lauf. Monat
do. do.	209,25 à 208,50 à 209	do. Dez.
do. do.	216 à 215,50 à 215,75	do. Mai 1912
do. do.		
matter.		
Roggen f. 1000 kg i. *M*		
Inländischer	183—183,50	ab Bahn.
Märkischer		
Schlesischer		
Oderbrucher		
Posener Ladung		
Pommerscher		
Russischer		
Normalgewicht 712 gr		
do. do.	184	Abn. im lauf. Monat
do. do.	186 à 185,50 à 185,75	do. Dez.
do. do.	194 à 193,25	do. Mai 1912
do. do.		
matt.		
Gerste f. 1000 kg i. *M*		
Futtergerste leichte		
do. schwere		
Braugerste leichte		
do. schwere		
Hafer f. 1000 kg i. *M*		
Pommerscher fein		mittel gering frei Wagen
Märkischer do.		do. do.
Mecklenburger do.		do. do.
Preußischer do.		do. do.
Posener do.		do. do.
Schlesischer do.		do. do.
Russischer do.		do. do.
Inländischer		
Normalgewicht 450 gr		Abn. im lauf. Monat
do. do.		do. Dez.
do. do.	188,25 à 187,75 à 188,50	do. Mai 1912
do. do.		
do. do.		
matt.		

Wetter: Bewölkt. — **Wind:** Südwest.

Kanal-Listen. Brandenburg, 22. und 23. Oktober. Berlin 7600 Ctr. Breslau 5200 Ctr. Weizenmehl. Magdeburg 2740 Ctr. Gerste. Brandenburg 2240 Ctr. mehl, Aken 1700 Ctr. Gerste.

Bredereiche, 21.—23. Oktober. Berlin 4840 Ctr. Weizenmehl, 2150 Ctr.

Fürstenberg a. O., 21. u. 22. Oktober. Berlin 12,205 Ctr. Hafer, 8000 Ctr.

amtlichen Preisveröffentlichung.

Berlin. **No. 248.**

Getreide, Mehl, Ol und Petroleum.

24. Oktober 1911.

Mais f. 1000 kg in ℳ		
Runder		
Amerikan. Mixed . . .		frei Wagen
Stark abfall. Sorten . .		frei Wagen
Türkischer Mixed . . .		
Ohne Angabe der Provenienz.		Abn. im lauf. Monat
		do. Dezember
geschäftslos.		
Erbsen f. 1000 kg i. ℳ		
Futterware inländ.		
do. russisch		
Ölsaaten p. 1000 kg loco		
Seradella auf prompte Lieferung		p. 100 kg
gelbe Lupinen		p. 1000 kg
blaue „		„ „ „
Rüböl p. 100 kg m. Faß		
fest.	73	Abn. im lauf. Mon.
	72,80 à 72,90	do. Dezember
	68 Br.	do. Mai 1912
Kartoffelfabrikate f. 100 kg brutto einschl. Sack in ℳ		
Weizenmehl f. 100 kg brutto einschl. Sack		
No. 00	25,25—28,25	ab Bahn u. Speicher
matt.		
Roggenmehl No. 0 u. 1	21,80—24	ab Bahn u. Speicher
still.		Abn. im lauf. Mon.
		do. Dez.
		do. Mai 1912.
Roggenkleie f. 100 kg netto ausschl. Sack i. ℳ		
Weizenkleie		
Leinöl p. 100 kg m. Faß		
Petroleum raffiniertes (Standard white) p. 100 kg mit Faß in Posten von 100 Ctr.		

Zur Beglaubigung

Weizenmehl, 7000 Ctr. Mais, 4700 Ctr. Gerste.
Raps. Rummelsburg 2100 Ctr. Weizen-

Roggen.
Gerste, 6400 Ctr. Mehl.



daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen[1]):

§ 1. Zu liefern ist:

a) bei Weizen: guter, gesunder, geruchfreier, mindestens bunter Weizen mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter, bei dem etwaiger Auswuchs den Durchschnitt der letzten Ernte in den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern) vor dem Lieferungstermine nicht übersteigt. Das Erntejahr wird vom 1. September bis 31. August gerechnet.

Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka und anderer ausländischer Hart-(Grieß-)Weizen, sowie ägyptischer Weizen;

b) bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch und anderen Gerüchen, mit einem Normalgewichte von 712 Gramm für das Liter;

c) bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch und anderen Gerüchen, mit einem Normalgewichte von 480 Gramm für das Liter.

§ 2. Die Lieferung hat innerhalb der von den Vertragschließenden vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

§ 3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Danzig. Die Ware ist zu liefern von

a) einem Speicher auf der Speicherinsel,

---

1) Die Danziger Schlußscheinformulare haben einfach folgenden Text:

Schlußschein №..........

für Zeitgeschäfte in Getreide.

Danzig, den 19

Herr ....

....

kauft

50 Tonnen .... à 1000 kg

....

Lieferung .... nach Verkäufers Wahl.

Preis für 1000 kg ....

.... frei Danzig.

Versteuerbarer Wert des Gegenstandes: ℳ: ....

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Danzig.

Für die Erfüllung dieses Geschäfts gelten die vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Dezember 1909 veröffentlichten Geschäftsbedingungen für den Zeithandel mit Getreide, sowie die von demselben festgesetzte Kündigungs- und Prüfungsordnung.

[Die Prüfungsordnung ist hier nicht mit abgedruckt. Die Kündigungsordnung s. weiterhin S. 62.]

b) oder einem am Wasser gelegenen Speicher oder Schuppen im Kaiserhafen, in Neufahrwasser oder an der Weichseluferbahn,

c) oder einem Wasserfahrzeug auf der Mottlau oder am rechten oder linken Ufer der toten Weichsel zwischen dem Holm und dem Ganskrug,

d) oder an einem anderen durch Beschluß des Vorsteheramts der Kaufmannschaft in Danzig für die Lieferung von Speicher, Schuppen oder Wasserfahrzeug bestimmten Orte, sofern seit Bekanntmachen des Beschlusses 6 Monate verstrichen sind.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Danzig kann beschließen, daß die Ware an einem nach Abs. 1 für die Lieferung bestimmten Orte vom Speicher, Schuppen oder Wasserfahrzeuge nicht mehr zu liefern ist. Der Beschluß tritt 6 Monate nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktag von Sachverständigen, die von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellt und beeidigt sind, nach Maßgabe der von dem Vorsteheramte erlassenen Prüfungsordnung, untersucht und lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts ist Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich auf Grund der Untersuchung ein Minderwert bei Weizen bis zu 2 Mark, bei Roggen bis zu 1,50 Mark, bei Hafer bis zu 1,50 Mark für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwert ist die Ware nicht lieferbar. Bei Weizen ist ein Mehrwert bis zu 2 Mark, bei Hafer ein Mehrwert bis zu 1,50 Mark zu vergüten.

Ergibt sich bei Roggen ein Gewicht von mehr als 712 Gramm für das Liter, so sind für jede 3 Gramm Mehrgewicht auf die Tonne 50 Pfennig, höchstens jedoch 5 Mark zu vergüten. Im übrigen ist ein Mehrwert bis zu 1,50 Mark zu vergüten. Ein höherer Mehrwert ist nicht zu vergüten.

§ 5. Die Ware ist ungesackt und in Posten von 50 Tonnen anzudienen. Es steht dem Verkäufer aber frei, jeden Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern.

Die Andienung hat schriftlich, unter Beifügung der Bescheinigung über die Lieferbarkeit, an einem Börsentage der vereinbarten Lieferzeit und zwar spätestens am drittletzten Börsentage, zu erfolgen. Die beiden jüdischen Neujahrstage und das Versöhnungsfest gelten im Sinne dieser Bestimmung auch dann nicht als Börsentage, wenn an ihnen eine Börsenversammlung stattfindet.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen über die Lieferbarkeit sind bis 12 Uhr mittags bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig einzureichen; sie müssen enthalten:

a) bei Lieferung vom Speicher das Datum, die genaue Bezeichnung nach Lagerraum und Menge,

b) bei Lieferung von Wasserfahrzeugen das Datum, den Namen des Schiffers, die Nummer oder den Namen des Fahrzeugs; wenn es sich um einen Dampfer handelt, ist dies anzugeben,

den Standort des Fahrzeuges,
die möglichst genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Die Andienung kann am Andienungstag an Dritte weitergegeben werden. Die Übergabe des Andienungsschreibens an den Käufer und die Weitergabe an Dritte hat nach Maßgabe der von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig erlassenen Kündigungsordnung zu erfolgen.

§ 6. Die Abnahme des angedienten Stückes hat zu erfolgen:

a) an einem Börsentag, und zwar, wenn aus einem Dampfer angedient ist, spätestens am zweiten Börsentag, in anderen Fällen spätestens am vierten Börsentage nach dem Andienungstag, und

b) Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich einer Faktoreiprovision von 2 Mark für die Tonne, oder wenn die Lieferung durch einen Dritten erfolgt oder an einen Dritten zu liefern ist, gegen Zahlung des von dem Börsenvorstande für den Andienungstag festgesetzten Regulierungspreises zuzüglich der Faktoreiprovision von 2 Mark für die Tonne und zugänglich oder abgänglich des zu vergütenden Mehr- oder Minderwerts. Im letzteren Falle ist der Unterschied zwischen dem Regulierungspreis und dem vereinbarten Kaufpreis zwischen den Vertragschließenden am Tage nach der Abnahme auszugleichen.

Der Regulierungspreis ist derjenige Preis, zu dem lieferbare Ware, die dem Zeitgeschäfte zugrunde liegt, als Lokalware zu beschaffen ist. Er wird an jedem Börsentage durch den Vorstand der Produktenbörse festgestellt.

Auf Verlangen des Lieferanten ist der zu zahlende Betrag vor dem Beginne der Abnahme bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu hinterlegen.

§ 7. Die für die Verwiegung erforderlichen Gerätschaften und Arbeitskräfte hat bei der Lieferung vom Speicher der Lieferer, bei der Lieferung aus dem Kahne der Empfänger zu stellen. Von der anderen Seite sind hierfür 15 Pfennig für die Tonne zu vergüten. Im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und der Abnahme zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten; Mehrkosten fallen dem Lieferer zur Last.

a) Bei Lieferung von einem Speicher kann der Empfänger noch für zehn Tage freie Lagerung verlangen. Die Kosten der Versicherung fallen ihm zur Last. Liegt der Speicher nicht am Wasser oder lagert die Ware über dem dritten Stockwerke, so ist dem Empfänger die hier-

durch erwachsende Erhöhung des Trägerlohns zu erstatten. Wird von einem in Neufahrwasser oder an der Weichseluferbahn belegenen Schuppen oder Speicher geliefert, so ist dem Empfänger eine Sondervergütung von 1,50 Mark für die Tonne zu gewähren.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig kann beschließen, daß auch bei der Lieferung an einem anderen Orte dem Empfänger eine Sondervergütung zu gewähren ist. Das Vorsteheramt kann ferner eine nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Sondervergütung für alle oder für einzelne Orte erhöhen, ermäßigen oder aufheben. Solche Beschlüsse treten sechs Monate nach der Bekanntmachung in Kraft.

b) Wird aus einem Wasserfahrzeug angedient, so ist dieses unverzüglich an die von dem Empfänger bezeichnete Stelle der Mottlau oder der toten Weichsel innerhalb der unter § 3c bezeichneten oder gemäß § 3d bestimmten Grenzen auf flottem Wasser zu führen. Sind aus einem Fahrzeug mehrere Stücke angedient, die von den Empfängern nach verschiedenen Stellen verlangt werden, so ist der Lieferer berechtigt, innerhalb angemessener Frist die Ware auf seine Kosten in ein anderes Fahrzeug zu überladen. Der Verkäufer hat das Recht, bis zu 5 Prozent der angedienten Menge mehr oder weniger zu liefern. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum amtlichen Regulierungspreise des Abnahmetages berechnet.

§ 8. Ergibt sich bei der Abnahme ein Mindergewicht von mehr als 5 Prozent, oder ist nach der Prüfung durch die Sachverständigen infolge von Brand, Havarie oder dergleichen eine Verschlechterung der Beschaffenheit der Ware eingetreten, oder sind die von den Sachverständigen zur Kennzeichnung der Ware angebrachten Zeichen entfernt oder zerstört, so kann die Abnahme verweigert werden.

§ 9. Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil, unbeschadet seiner Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens, die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teil eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

§ 10. Stellt der eine Teil seine Zahlung ein, so hat der andere Teil unabhängig von der bedungenen Lieferzeit unverzüglich, spätestens aber an dem auf das Bekanntwerden der Zahlungseinstellung folgenden Börsentage die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Danzig amtlich festgesetzten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 6 Prozent zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, die bei Kauf oder Verkauf entstanden wären.

2. Kündigungsordnung zu den Geschäftsbedingungen der Börse zu Danzig für den Zeithandel in Getreide.

§ 1. Die Erledigung des Andienungs- und Überweisungsgeschäfts findet nach Bedürfnis an jedem Börsentage von 12 Uhr mittags ab in der Börse durch einen Beauftragten des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft statt.

§ 2. Der Anmelder hat das Andienungsschreiben, die Bescheinigung der Sachverständigen und die versiegelte Probe bis 12 Uhr mittags in der Geschäftsstelle der Kaufmannschaft einzureichen. Die Urkunden werden hier mit dem Stempel des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft versehen.

§ 3. Die Andienung geschieht in der Weise, daß der Beauftragte des Vorsteheramtes den im Andienungsschreiben benannten Empfänger aufruft. Will dieser überweisen, so setzt er den Überweisungsvermerk auf das Andienungsschreiben. Der neue Empfänger wird aufgerufen und kann in derselben Weise weiter überweisen. Der Aufruf auf Grund weiterer Überweisung wird so lange fortgesetzt, bis der letzte Empfänger ermittelt ist.

§ 4. Als letzter Empfänger gilt:

a) derjenige aufgerufene Käufer, der erklärt, nicht weiter überweisen zu wollen,

b) derjenige aufgerufene Käufer, der bis spätestens 12³/₄ Uhr auf zweimaligen Aufruf keine Überweisungserklärung abgibt,

c) derjenige aufgerufene Käufer, der bis spätestens 12³/₄ Uhr trotz zweimaligen Aufrufs sich nicht meldet.

§ 5. Ist der letzte Empfänger anwesend, so händigt der Beauftragte des Vorsteheramtes ihm das Andienungsschreiben, die Bescheinigung der Sachverständigen und die versiegelte Probe aus. Ist der letzte Empfänger nicht anwesend, so bescheinigt der Beauftragte des Vorsteheramtes die Vergeblichkeit des Aufrufs auf dem Andienungsschreiben und händigt es neben der Bescheinigung der Sachverständigen und der versiegelten Probe dem letzten Verkäufer aus.

§ 6. Der nichtanwesende letzte Empfänger muß die Andienung als rechtzeitig erfolgt gelten lassen, wenn der letzte Verkäufer das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen am Tage des Andienungstermins mittels eingeschriebenen Briefes an ihn absendet.

3. Muster der amtlichen Veröffentlichung über die an der Danziger Börse festgestellten Getreidepreise.[1])

Amtliche Notierungen der Danziger Börse

vom 25. Oktober [1911].

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten werden außer dem notierten Preise 2 ℳ per To. sogenannte Faktoreiprovision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
- inländ. hochbunt und weiß 777—783 Gr. 201—204 ℳ bez.
- inländ. bunt 783 Gr. 201 ℳ bez.
- inländ. rot 756—783 Gr. 195½—200 ℳ bez.
- Regulierungspreis 202 ℳ.
- Oktober 202 ℳ bez.
- Okt.-Nov. 201 ℳ bez.
- Nov.-Dez. 201½ ℳ bez.
- Dez.-Jan. 204 ℳ Br., 203½ ℳ Gd.
- Jan.-Febr. 206½ ℳ Br., 206 ℳ Gd.
- April-Mai 212 ℳ Br., 211½ ℳ Gd.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr., 714 Gr. Normalgewicht,
- inländ. loko 744 Gr. 171½ ℳ bez.
- Regulierungspreis 173 ℳ.
- Oktober 173 ℳ bez.
- Okt.-Nov. 172½—173 ℳ bez.
- Nov.-Dez. 172½—173 ℳ bez.
- Dez.-Jan. 175½ ℳ bez.
- Jan.-Febr. 177½ ℳ bez.
- April-Mai 181½ ℳ Br., 181 ℳ Gd.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
- inländ. große 665—677 Gr. 176—188 ℳ bez.
- transito ohne Gewicht 134—139 ℳ bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
- inländ. loko 171—179 ℳ bez.

Kleie per 100 Kilogr.
- Weizen- 11,20—12,20 ℳ bez.
- Roggen- 12,00—12,50 ℳ bez.

Der Vorstand der Produktenbörse.

---

1) Es werden keine besonderen Preislisten ausgegeben, es werden nur die amtlich festgestellten Preise durch den Börsenvorstand täglich in der Abendausgabe der „Danziger Zeitung“ nach obigem Muster veröffentlicht.

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Zeithandel in Getreide vom 27. Dezember 1909.[1])

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen, Hafer oder Mais in Mengen von 50 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1000 Kilogramm — mit der Maßgabe zu genehmigen, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen:

I. Zu liefern ist:

1. bei Weizen: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, indische Weizen, Kubanka und andere ausländische Hart-(Grieß-)Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelben) Weizen, ebenso Mischungen von weichem Weizen (Landweizen, Red-Winter, Redwalla, Semence française usw.), mit hartem Weizen (russischem, rumänischem, Kansas-Springweizen und sonstigen Laplataweizen außer Semence française);
2. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 712 Gramm für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage;
3. bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer. frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 450 Gramm für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage;
4. bei Mais: guter, gesunder Mais.

1) Bisher hat sich ein regerer Zeithandel an der Mannheimer Börse nicht entwickelt, was von den Interessenten auf die ungeeignete Fassung der Geschäftsbedingungen zurückgeführt wird. Die Handelskammer Mannheim hat in einem Gutachten vom 30. August 1911 erklärt:

„Es ist Tatsache, daß sich das Termingeschäft an der hiesigen Börse bisher nicht entwickeln konnte, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ursache ausschließlich in dem zu niedrig festgesetzten Naturalgewicht für Weizen und in der zu hohen Besatzklausel zu suchen ist. Gegenstand des Termingeschäftes soll in erster Linie Weizen bilden. Als Käufer für diesen Artikel kommen hauptsächlich die hiesigen Großmühlen in Betracht. Für diese rentiert sich jedoch nur Weizen mit höherem Naturalgewicht als 755 Gramm pro Liter und mit einem Besatz von nicht mehr als 3 % zu vermahlen. Wenn sich die Großmühlen unter den heutigen Verhältnissen vom Einkauf an der Terminbörse ferngehalten haben, so ist das in vollem Umfange begreiflich. Von einer Erhöhung des Naturalgewichts aber und Ermäßigung der Besatzklausel steht sicher zu erwarten, daß diese Mühlen als Käufer täglich auftreten werden und daß ein lebhaftes Geschäft die Folge sein wird."

II. Die Lieferung hat innerhalb des von den Parteien vereinbarten Monats nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Erfüllungsort ist Mannheim.

Die zu liefernde Ware ist anzudienen:

a) lose oder gesackt in Lagerhäusern, welche am Rheinstrom oder an den Hafenkanälen von Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. sich befinden;

b) lose in Schiffen, welche innerhalb der Hafengebiete von Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. liegen und zugänglich sind.

IV. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage, von drei von der Handelskammer in Mannheim für die in Frage kommenden Waren ernannten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 2 Mark für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 2 Mark für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwert von mehr als 2 Mark für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

V. Die Andienung hat im Posten von je 50 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktag bis $11^1/_2$ Uhr mittags zugestellt sein. Endet diese Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertagé, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 2 Uhr.

Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden einzelnen Posten von einer Stelle zu liefern. Die Ware ist innerhalb von 6 Tagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferung vom Schiffe:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffes und des Schiffers sowie die Räume in denen die Ware sich befindet,
3. den Standort des Schiffes;

bei Lieferung vom Speicher:

1. das Datum,
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Vorstand der Mannheimer Produktenbörse.

Der Verkäufer hat das Recht, 5 Prozent mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5 Prozent, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

VI. Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

VII. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im Ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Mannheim für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Mannheim amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5 Prozent zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

VIII. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

IV. Der Terminhandel in Kaffee an der Börse zu Hamburg.[1] [2]

1. Regulativ der Warenliquidationskasse für Termingeschäfte in Kaffee.[3]

Wirkungskreis.

§ 1. Die Gesellschaft[4] garantiert beiden Kontrahenten (§ 2) die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen (§ 4) ihr aufgegeben haben, und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat; sie übernimmt diese Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahentin bezeichnet.

§ 2. Die Gesellschaft verbucht Kontrakte nur für solche Firmen oder Personen, welche gemäß § 53 Absatz 1 und § 53 Absatz 2 Nr. 1 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 rechtsverbindliche Börsentermingeschäfte abschließen können.

§ 3. Falls die Bestimmungen des § 2 nach Ansicht des Vorstandes auf einen Kontrahenten nicht mehr zutreffen, so verbucht die Gesellschaft für diesen Kontrahenten nur noch solche Kontrakte, die zur Erledigung bereits bestehender Engagements dienen. Für solche zur Erledigung dienenden Geschäfte gibt die Gesellschaft keinen Liquidationsschein (§ 11); sie erteilt sofort nach der erfolgten Eintragung in ihr Eingangsbuch (§ 10) Abrechnung gemäß § 17 dieses Regulativs.

---

1) Vgl. darüber Bayerdörffer, Der Kaffeeterminhandel, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. Bd. I (1891). — W. Tapolski, Der Kaffeeterminhandel. Diss. Heidelberg 1896. — K. Schönfeld, Der Kaffee-Engroshandel Hamburgs. Diss. Heidelberg 1903; ferner die betr. Abschnitte bei Pfleger-Geschwind und Sonndorfer.

2) Wegen der Zusammensetzung des Vorstandes der Hamburger Kaffeebörse vgl. Materialien Bd. II. S. 57. Allgemeine Bestimmungen des Börsenvorstandes über die Art der Preisfeststellung u. dgl. existieren nicht. Über den Zeitpunkt der Kursfeststellung und die Dauer der Börsenstunden erläßt der Vorstand der Kaffeebörse alljährlich Anfang Januar eine Bekanntmachung. Die letzte (vom 5. Januar 1912) lautet:

Die amtliche Feststellung der Terminpreise erfolgt an allen Börsentagen um 10 Uhr vorm. in der Kaffeebörse am Sandthorquai, und um 2 Uhr nachm., an den Sonnabenden um 1 Uhr 40 Min. nachm. im großen Saale der Börsenhalle im Börsengebäude. Die Geschäftsstunden des Kaffee-Terminmarktes sind bis auf weiteres die folgenden:

an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende:

9 Uhr vorm. bis 12½ Uhr nachm., 1½ bis 2½ und 5 bis 6 Uhr nachm.;

an den Sonnabenden:

9 Uhr vorm. bis 12½ Uhr nachm., und 1¼ bis 2 Uhr nachm.

3) In Kraft seit dem 1. März 1909. Daneben besteht noch ein besonderes Regulativ für Kaffeetermingeschäfte auf Prämien, das hier nicht mit abgedruckt ist. Es wird zurzeit einer Umarbeitung unterzogen.

4) Mit „Gesellschaft" ist im Regulativ immer die Warenliquidationskasse gemeint.



Aufnahme der Makler und deren allgemeine Verpflichtungen.

§ 4. Die Zulassung der Makler bei der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen" nach Maßgabe der Statuten desselben. [1])

---

1) Diese Statuten lauten:

§ 1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der am Kaffeehandel hierselbst beteiligten Firmen.

Insbesondere soll der Verein:

1. der Handelskammer auf deren Ersuchen das hiesige Kaffeegeschäft betreffende Auskünfte und Gutachten erteilen;
2. hiesigen und auswärtigen Behörden und Verwaltungen, wenn erforderlich, das hiesige Kaffeegeschäft betreffende Anträge unterbreiten;
3. aus seiner Mitte ein Vereins-Schiedsgericht einsetzen;
4. einen gemeinsamen Versammlungssaal im städtischen Freihafengebiet in Miete haben und für Verwaltung desselben sorgen; für das Kaffeegeschäft notwendige gemeinsame Depeschen und Berichte kommen und im Versammlungssaal anschlagen lassen.

§ 2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von solchen im hiesigen Handelsregister eingetragenen Firmen, deren Inhaber als Kaufleute, Mäkler oder Agenten am Kaffeegroßhandel beteiligt sind.

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat ein dahingehendes, von mindestens zwei Vereinsmitgliedern unterstütztes Gesuch an den Vorstand (§ 9) zu richten. Der Vorstand hat die Namen des die Aufnahme Nachsuchenden und der ihn Empfehlenden sämtlichen Vereinsmitgliedern behufs etwaiger, spätestens innerhalb acht Tagen beim Vorstande (mit Namennennung) schriftlich zu erhebender Einwendungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Aufnahmegesuchs zu beschließen. Drei die Aufnahme ablehnende Stimmen genügen zur Abweisung des Bewerbers.

Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schlusse eines Kalenderjahres nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstande schriftlich einzureichen.

§ 3. Jedes neu eintretende Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von 300 Mk. an die Vereinskasse zu entrichten. Der Jahresbeitrag für ein Vereinsmitglied beträgt 150 Mk.

§ 4. Das im § 1 unter 3 erwähnte Vereins-Schiedsgericht ist ausschließlich — unter Ausschluß des Rechtsweges — zuständig zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, welche Kaffeegeschäfte betreffen, die zwischen Vereinsmitgliedern geschlossen sind, falls nicht die Parteien bei Abschluß des Vertrages Gegenteiliges vereinbart haben. Als Rechtsstreitigkeit im obigen Sinne gilt auch eine Qualitätsdifferenz.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung auf Streitigkeiten aus einem Effektivgeschäft:

a) wenn es sich um eine Qualitätsdifferenz von mehr als 5 Pfg. per $^1/_2$ kg handelt,
b) wenn die Differenz sich nicht auf die Qualität der Ware bezieht und der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 25000 Mk. übersteigt.

Die näheren auf das Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und das Verfahren bezüglichen Bestimmungen werden in dem vom Vereinsvorstand zu erlassenden, der Genehmigung der Generalversammlung unterliegenden Regulativ getroffen. In diesem Regulativ kann bestimmt werden, daß das Schiedsgericht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Kaffeegeschäften, die nicht zwischen Vereinsmitgliedern geschlossen sind, in Anspruch genommen werden darf.

§ 5. Sämtliche Mitinhaber der dem Verein beigetretenen Firmen sind berechtigt, den im § 1 sub 4 erwähnten gemeinsamen Versammlungssaal zu benutzen. Prokuristen und anderen Angestellten der dem Verein beigetretenen Firmen

Jeder, der als Makler bei der Gesellschaft durch den Vorstand des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen“ zugelassen ist, hat ein im Besitz der Gesellschaft verbleibendes Exemplar des Regulativs zum Zeichen, daß er sich den Bestimmungen desselben unterwirft, zu unterschreiben.

---

kann der Zutritt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch den Vorstand gestattet werden.

Für jemand, dem die Aufnahme in den Verein verweigert ist, kann unter keinen Umständen — also auch nicht, wenn er für ein Vereinsmitglied tätig ist — eine Eintrittskarte zu dem Versammlungssaal ausgestellt werden.

§ 6. In der Generalversammlung führt jede Firma eine Stimme.

Die Generalversammlung findet alljährlich mindestens einmal, und zwar in den ersten drei Monaten des Jahres statt, außerdem aber, sobald der Vorstand es für erforderlich erachtet oder zehn Mitglieder an den Vorstand einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen, in welchem sie die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge formulieren.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch den Vorstand mittels einer, zugleich die Tagesordnung enthaltenden Mitteilung, welche mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen und durch Anschlag im Vereinssaal kundzugeben ist.

Über Gegenstände, welche nicht auf die acht Tage vorher bekanntgemachte Tagesordnung gesetzt sind, kann der Vorsitzende Debatte zulassen, über dieselbe darf aber nicht abgestimmt werden. Der Antrag auf Anberaumung einer neuen Generalversammlung ist hiervon ausgenommen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, eventuell dessen Stellvertreter.

Über die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7. In der in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung ist der Jahresbericht abzustatten, die Jahresabrechnung und der Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstande Decharge und hat die erforderlichen Wahlen für denselben vorzunehmen.

Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder:

a) über die vom Vorstande oder von Mitgliedern gestellten Anträge, welche Angelegenheiten des Vereins oder das gemeinsame Interesse der Mitglieder betreffen;
b) über das Regulativ für das Vereins-Schiedsgericht;
c) über den Ausschluß von Mitgliedern;
d) über Änderungen des Statuts, insbesondere auch über Änderungen des Zwecks des Vereins;
e) über die Auflösung des Vereins.

§ 8. Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Firmen gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über die im § 7 sub c bis e bezeichneten Gegenstände, zu welchen letzteren zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Mitglieder ihre Zustimmung zu erteilen haben.

Zur Beschlußfassung über die im § 7 sub d und e bezeichneten Gegenstände muß die Hälfte der Mitglieder vertreten sein, andernfalls ist innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung abzuhalten, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit zwei Drittel Stimmenmehrheit über den betreffenden Gegenstand beschlossen werden kann.

Die Abstimmung über den im § 7 sub c bezeichneten Gegenstand ist eine geheime. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit,

§ 5. Diejenigen, welche als Makler aufgenommen sind, dürfen Kaffetermingeschäfte, welche nach Maßgabe der Regulative am hiesigen Platze zu erfüllen sind, nur zwischen Firmen oder Personen vermitteln, welche in Hamburg oder in einem Hamburg benachbarten Orte ansässig sind; sie sind verpflichtet, alle derartigen durch sie vermittelten Geschäfte der Gesellschaft aufzugeben und bei jedem Abschlusse die Gesellschaft als Gegenkontrahentin namhaft zu machen; es ist ihnen verboten, mit Umgehung der Gesellschaft untereinander Termingeschäfte auszugleichen.

---

bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Falle der Stimmengleichheit bei anderen Beschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9. Der Vorstand besteht aus sechs, am Kaffeegroßhandel beteiligten Kaufleuten und drei Maklern, von denen einer ein Terminmakler und einer ein Effektivmakler sein muß.

Die ordentliche Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre und vier Ersatzmänner derselben auf ein Jahr.

Zu Ersatzmännern sind zwei Kaufleute, ein Effektivmakler und ein Terminmakler zu wählen.

Jedes Jahr treten drei Mitglieder aus dem Vorstande aus. Die Reihenfolge des Austritts erfolgt nach der Anciennetät. Die Ausscheidenden bekleiden ihr Amt bis zur Neuwahl durch die Generalversammlung.

Eine Wiederwahl der austretenden Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner ist gestattet.

Zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Ersatzmännern können nur bestimmte Personen und nicht Firmen gewählt werden.

Zwei Mitglieder einer Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10. Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende ist aus der Zahl der Kaffeegroßhändler zu nehmen.

Der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorstand und den Verein nach außen.

§ 11. Der Vorsitzende beruft, sooft es ihm erforderlich erscheint oder auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern, eine Versammlung des Vorstandes, welche beschlußfähig ist, wenn wenigstens vier Mitglieder zugegen sind. Beschlüsse werden — mit Ausnahme der Beschlußfassungen über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein und Zulassung von Vereinsmitgliedern als Makler bei der Warenliquidationskasse, in betreff welcher in den §§ 2 und 15 besondere Bestimmungen getroffen sind — mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich aber um eine Wahl handelt, das Los. Der Vorstand entscheidet, ob die von Vereinsmitgliedern eingegangenen Anträge der Generalversammlung vorgelegt werden sollen oder nicht. Anträge, die von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden, müssen der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 12. Der Vorstand beruft die Generalversammlung und legt derselben seine Anträge, sowie diejenigen der Vereinsmitglieder vor.

In der in jedem Jahre abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung hat er der Versammlung einen Bericht über das letzte Vereinsjahr zu erstatten, eine Abrechnung über das vergangene und einen Voranschlag für das begonnene Vereinsjahr vorzulegen, sowie die erforderlichen Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern, vier Ersatzmännern und zwei Revisoren zur Prüfung der Abrechnung, zu veranlassen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen und besorgt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins; ins-



Da die Gesellschaft nur in Hamburg ansässige Kontrahenten annimmt, so sind die Makler, wenn sie unter der Voraussetzung des ersten

---

besondere liegt ihm die Erstattung erforderter Gutachten ob, zu welchem Zweck er jedoch befugt ist, besondere Sachverständige zu beauftragen oder zuzuziehen.

Er ernennt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission von drei Personen, welcher die Verwaltung des Versammlungssaals (§ 1 sub 4) unterstellt ist.

Er erwählt für jedes Kalenderjahr eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Vereinsschiedsrichtern.

Er ernennt am Beginn eines jeden Jahres für die Dauer desselben bzw. bis zur nächstjährigen Neuernennung zum Zweck der Arbitration von zur Andienung im Termin bestimmten Kaffees sieben Sachverständige aus der Zahl der im Kaffee-Effektivgeschäft arbeitenden Makler und ferner drei Ersatzmänner aus der Zahl der sachverständigen Kaufleute und stellt die Reihenfolge fest, in welcher die Sachverständigen zu fungieren haben. Wenn im Laufe des Jahres Vakanzen eintreten, so sind die erforderlichen Ersatzwahlen in gleicher Weise vorzunehmen. Die Namen der ernannten Sachverständigen und Ersatzmänner, sowie auch diejenigen der jeweilig fungierenden Sachverständigen und Obmänner werden vom Vorstande bekanntgemacht.

Jeder, der bei der Warenliquidationskasse als Makler zugelassen ist (§ 15), ist verpflichtet, die Berufung zum Sachverständigen anzunehmen.

Der Vorstand ernennt alljährlich im Monat November eine Kommission von sieben Vereinsmitgliedern, welche im Laufe des Monats Dezember die erforderlichen Typen und solchenfalls zugleich die Preisdifferenzen zwischen denselben neu festzustellen oder die Erklärung abzugeben hat, daß die bis dahin gültig gewesenen Typen und demnach auch die Preisdifferenzen bestehen bleiben. Die Kommission soll grundsätzlich daran festhalten, eine Wertänderung der Typen und Änderung der Preisdifferenzen nur dann vorzunehmen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen; ihr Beschluß ist unanfechtbar. Der Vorstand wird den Beschluß der Kommission sofort in geeigneter Weise bekanntmachen.

Die etwa neu festgesetzten Typen und Preisdifferenzen zwischen denselben treten mit dem 1. Januar des übernächsten Jahres als Grundlage für die Arbitrage in Kraft. Sie bleiben — ebenso wie die bisherigen Typen und Preisdifferenzen im Falle ihrer Beibehaltung — bis zum 31. Dezember des übernächsten Jahres gültig. Der Vorstand läßt die Typen aufbewahren.

§ 14. Der Vorstand hat erforderlichenfalls die Bestimmungen des von der Warenliquidationskasse erlassenen Regulativs für das Kaffeetermingeschäft im Einvernehmen mit der Kasse einer Revision zu unterziehen.

Die Kasse hat sich in ihrem Regulativ vom 1. Januar 1897 verpflichtet, bevor sie Änderungen der in den §§ 4, 5, 6, 7, 13, 18, 19, 23, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 37 und 38 des Regulativs enthaltenen Bestimmungen beim Vorstand der Kaffeebörse beantragt, mit dem Vereinsvorstand in Beratung zu treten.

§ 15. Der Vorstand hat über die bei ihm einzureichenden Bewerbungsgesuche von Vereinsmitgliedern um Zulassung als Makler bei der Warenliquidationskasse zu beschließen. Die Beschlußfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, und genügen drei ablehnende Stimmen zur Abweisung des Bewerbers. Ein abgewiesener Bewerber darf sich nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Abweisung beim Vorstande aufs neue um Zulassung als Makler bei der Warenliquidationskasse bewerben.

Der Vorstand ist berechtigt, entweder auf Antrag der Warenliquidationskasse oder aus eigener Initiative, einen bei der Kasse zugelassenen Makler von der Zulassung wieder auszuschließen; der betreffende Beschluß muß jedoch bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Ausschließung tritt alsdann sofort nach Beschlußfassung bzw. nach Kenntnisgabe an den Betreffenden in Kraft.

§ 16. Der Vorstand bestimmt die Stunden, an welchen Vereinsmitglieder Kaffeetermingeschäfte abschließen dürfen; er hat die auf etwaige Übertretungen festzusetzenden Strafen durch Anschlag im Vereinssaale bekanntzumachen.

Absatzes Geschäfte für eine Firma oder Person, die in einem Hamburg benachbarten Orte ansässig ist, geschlossen haben, verpflichtet, an Stelle des Betreffenden sich selbst als Kontrahenten aufzugeben (§ 12).

Allgemeine Bestimmungen über die Kontrakte und die zu liefernde Ware.

§ 6. Sämtliche Kaufverträge müssen good average Santos Kaffee als Vertragsobjekt bezeichnen.

Kein der Gesellschaft aufzugebender Kontrakt darf ein kleineres Quantum, als 500 Sack = zirka 29250 kg netto, zum Gegenstand haben: die Quantität der verkauften Säcke muß stets durch 500 teilbar sein.

Ein Los von 500 Sack Kaffee darf aus höchstens 35 Partien bestehen; für jede Partie über 30 hat Verkäufer dem Empfänger 20 Mark zu vergüten, während ein Los über 35 Partien überall nicht lieferbar ist.

Die Kaffees sind gestürzt oder ungestürzt, aber gesund und in gesunden Säcken zu liefern.

Bei der ersten Andienung hat das Gewicht jeder einzelnen Partie 57—60 kg netto per Sack im Durchschnitt zu betragen; für ein bei späterer Weiterandienung sich ergebendes Untergewicht gegen das vorstehende Minimalgewicht hat der Lieferer dem Empfänger zwei Pfennig für jedes halbe Kilogramm dieses Mindergewichtes zu vergüten.

Es steht dem Lieferer frei, ein anderes, vollwichtiges Los zu liefern, in welchem Falle alle durch die erneute oder verspätete Lieferung entstehenden Kosten und Gefahren zu Lasten des Lieferers gehen.

Ein good average Santos Los muß gleichwertig sein:

$^2/_6$ superior, $^3/_6$ good, $^1/_6$ regular.

Verschiebungen sind statthaft; jedoch darf ein Los niemals weniger als $^1/_6$ superior und niemals mehr als $^2/_6$ regular enthalten.

Der Vorstand des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen" wird alljährlich im Monat Dezember der obigen Klassifikation entsprechende Typen sowie die zwischen denselben bestehenden Preisdifferenzen neu feststellen lassen oder die Erklärung abgeben, daß die bis dahin in Geltung gewesenen Typen und Preisdifferenzen auch ferner gültig bleiben.

Der vorgenannte Vereinsvorstand wird die erfolgte Feststellung neuer oder die Beibehaltung der bisherigen Typen und Preisdifferenzen sofort in geeigneter Weise bekanntmachen.

Die neuen Typen und Preisdifferenzen treten mit dem 1. Januar des übernächsten Jahres als Grundlage für die Arbitrage (§ 29) in Kraft. Sie bleiben — ebenso wie die bisherigen Typen und Preisdifferenzen im Falle ihrer Beibehaltung — bis zum 31. Dezember des übernächsten Jahres gültig.

Der vorgenannte Vereinsvorstand läßt die Typen aufbewahren.

Ware, welche durchschnittlich mehr als $2^1/_2$ Pfennig per halbes Kilo geringer fällt als die Typen, ist nicht lieferbar; ein Ausfall bis

zu $2^1/_2$ Pfennig per halbes Kilo ist vom Verkäufer, ein Mehrwert — jedoch nur bis zum Betrage von 6 Pfennig per halbes Kilo — vom Käufer zu vergüten.

Für die niedrigste Qualitätsgrenze, bis zu welcher regular in einem good average Santos Lose heruntergehen darf, ist ein gleichzeitig mit den anderen Typen aufgestellter Minimaltype maßgebend. Wird bei einem good average Santos Lose regular angedient, welcher unter dem Minimaltype bleibt, so ist das Los nicht lieferbar.

§ 7. Der Verkäufer ist berechtigt, an Stelle des verkauften „good average Santos Kaffee" ein aus good average Santos Kaffee und anderen Kaffees oder nur aus anderen Kaffees bestehendes, den nachfolgenden Bestimmungen entsprechendes Los zu liefern, ist jedoch solchenfalls verpflichtet, dem Käufer eine Vergütung von eintausend Mark per Los — mag dasselbe ganz oder teilweise aus anderen Kaffees als Santos Kaffee bestehen — zu zahlen. Das betreffende Los muß, um als lieferbar anerkannt zu werden, enthalten:

> mindestens $^2/_6$, also mindestens 9750 kg netto, welche in Qualität mindestens dem Type von superior Santos entsprechen;
> mindestens $^3/_6$, also mindestens 14 625 kg netto, welche in Qualität mindestens dem Type von good Santos entsprechen;
> höchstens $^1/_6$, also höchstens 4875 kg netto, welche in Qualität mindestens dem Type von regular Santos entsprechen.

Ein Ausfall, wie er bei good average Santos bis zu $2^1/_2$ Pfennig per $^1/_2$ Kilo erlaubt ist, ist bei anderen Kaffees nicht gestattet.

Der Kaffee ist (in den nach der Usance zulässigen Säcken und Gewichten mit entsprechenden Tara-Ansätzen) gestürzt zu liefern.

Von der Lieferung ausgeschlossen sind Afrikanische, Bahia und Original Haiti Kaffees.

An Stelle von superior Santos Kaffee dürfen nur gewaschene Kaffees geliefert werden.

Erteilung der Noten, Einschuß und Eintragung der Kontrakte.

§ 8. Der Makler erteilt sofort nach Abschluß des Geschäfts jedem Kontrahenten gestempelte Schlußnoten, in welchen die Gesellschaft als Gegenkontrahentin zu bezeichnen ist.

Die Schlußnoten — auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen ausgestellt[1]) — müssen die Bezeichnung ob „Ankauf" oder „Verkauf" enthalten, ferner das Quantum, den Lieferungstermin und den Preis angeben.

Die entsprechenden, für die Gesellschaft bestimmten Schlußnotenhälften läßt der Makler von den Kontrahenten zum Zeichen der Unterwerfung unter das Regulativ unterschreiben.

---

1) Vgl. das Muster auf S. 84.

Die Schlußnoten müssen vom Makler bis 10 Uhr vormittags an dem dem Abschluß folgenden Werktage dem Kontrahenten zur Unterschrift eingeliefert werden, und hält letzterer dieselben von 1 Uhr nachmittags an, unterschriftlich vollzogen, für den Makler zum Abholen bereit. Die Übergabe an die Gesellschaft hat darauf seitens des Maklers bis 4 Uhr nachmittags desselben Tages im Kontor der Gesellschaft zu erfolgen. An den letzten fünf Werktagen jeden Monats müssen die Schlußnoten über Geschäfte auf den laufenden Monat an demselben Tage bis nachmittags 4 Uhr der Gesellschaft eingereicht werden.

Die Übergabe der Schlußnoten an die Gesellschaft gilt als ein ab seiten des Maklers an dieselbe gerichteter Antrag, die bezüglichen Kontrakte in ihr Eingangsbuch einzutragen.

§ 9. Zugleich mit der Übergabe der Schlußnoten an die Gesellschaft hat jeder der beiden Kontrahenten zur Sicherung für die der Gesellschaft (auf Grund der für ihn zu übernehmenden Garantie) ihm gegenüber etwa erwachsenden Ansprüche den durch Anschlag in den Geschäftslokalitäten festgestellten Einschuß — welcher niemals weniger als 3 Mark per Sack betragen darf — zu hinterlegen. Die Gesellschaft ist jedoch — und zwar ohne Angabe von Gründen — in einzelnen Fällen berechtigt, einen größeren als den allgemein festgestellten Einschuß zu verlangen oder die Eintragung an anderweitige, dem betreffenden Makler sofort mitzuteilende Bedingungen zu knüpfen.

Die Einschüsse können in barem Gelde oder durch Hingabe anderer, von der Gesellschaft genehmigter Sicherheiten geleistet werden. Die Gesellschaft hat sich mit dem betreffenden Kontrahenten über den Wert, zu welchem solche Sicherheit zur Zeit der Fälligkeit der Einschußverpflichtung anzunehmen ist, zu verständigen.

Jedem, der mit der Gesellschaft in geschäftliche Verbindung tritt, wird ein Konto bei der Gesellschaft eröffnet; das auf demselben befindliche Guthaben wird zur Erfüllung der dem Betreffenden der Gesellschaft gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtungen verwendet.

Der Zinsfuß, welchen die Gesellschaft für die zur freien Verfügung des Eigentümers stehenden Gelder jeweilig vergütet, wird durch Anschlag in den Geschäftslokalitäten bekanntgemacht.

Die bar geleisteten Einschüsse werden von der Gesellschaft mit 1 Prozent unter dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank, höchstens aber mit 3 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Zahlung und endet am Tage der Abrechnung.

Wenn die auf Grund dieses Regulativs bar geleisteten Einschüsse vor dem Termine, zu welchem die Gesellschaft zur Rückzahlung verpflichtet ist (also vor einer Glattstellung oder Abrechnung der Geschäfte, Rückzahlung nach § 15 usw.), von den Kontrahenten auf Grund anderweitig gestellter Sicherheiten zurückgefordert werden und die Gesellschaft sich zur Rückzahlung bereit erklärt, so ist sie nicht verpflichtet, für solche Gelder, soweit sie dieselben nur einen Monat oder kürzere Zeit in ihrem Besitze gehabt hat, mehr als die Girozinsen, welche die hiesigen Banken zahlen, zu vergüten.

§ 10. Nach Erledigung der Einschußverpflichtung (§ 9) erfolgt die Eintragung des Kontraktes in das Eingangsbuch der Gesellschaft auf Grund der von dem Makler eingelieferten Schlußnoten (§ 8).

Die Eintragung, welche datiert sein muß, hat zu enthalten:

1. die Geschäftsnummer;
2. die Namen der Kontrahenten;
3. den Namen des vermittelnden Maklers;
4. das Quantum, den Preis und die Zeit der Lieferung der Ware.

Die Gesellschaft hat die in ihren Händen befindliche Schlußnota mit der Geschäftsnummer zu versehen.

§ 11. Die Gesellschaft übersendet bis spätestens 12 Uhr mittags des auf die Einreichung der Schlußnota folgenden Werktages jedem Kontrahenten für je 500 in dem betreffenden Kontrakte gehandelte Sack einen „Liquidationsschein", welcher den bedungenen Preis, sowie die Lieferungszeit enthält, mit der Geschäftsnummer (§ 10) versehen ist, und auf welchem die Gesellschaft erklärt, daß sie nach Maßgabe ihres Regulativs haftet.

Berechtigung bzw. Verpflichtung des Maklers, der Gesellschaft gegenüber als Selbstkontrahent aufzutreten.

§ 12. Die bei der Gesellschaft als Makler Zugelassenen sind berechtigt und unter der in Absatz 2 des § 5 erwähnten Voraussetzung verpflichtet, an Stelle eines Kontrahenten sich selbst als Verkäufer oder Käufer aufzugeben. Der Makler tritt solchenfalls, soweit das Verhältnis der Gesellschaft zu dem Kontrahenten in Betracht kommt, vollständig in die Rechte und Pflichten ein, welche einem Kontrahenten der Gesellschaft gegenüber zustehen, bzw. obliegen.

Die Rechte und Pflichten, welche dem betreffenden Makler in seiner Eigenschaft als ein bei der Gesellschaft zugelassener Makler und in seiner Qualität als Vermittler des vorliegenden Geschäftes der Gesellschaft gegenüber zustehen, bzw. obliegen, werden dadurch, daß er zugleich als Kontrahent auftritt, in keiner Weise berührt.

Feststellung der Abrechnungspreise.

§ 13. Die vom Vorstand der Kaffeebörse zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung der Preise ernannten Hilfspersonen stellen einmal täglich, und zwar im Anschluß an die Morgennotierung und unter Zugrundelegung derselben die für die Gesellschaft maßgebenden Abrechnungspreise fest.[1])

Die in obiger Weise festgestellten Abrechnungspreise sind für das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Kontrahenten maßgebend; ein Widerspruch gegen die Richtigkeit derselben ist ausgeschlossen.

---

1) Vgl. das Notierungsmuster auf S. 85.

Der laufende Monat gelangt am Vormittag des letzten Andienungstages (§ 18) zum letzten Male zur Notiz; der an diesem Tage für den laufenden Monat festgestellte Abrechnungspreis dient von da ab zugleich als Abrechnungspreis für Gewichtsdifferenzen bei Ablieferungen aus Geschäften für den laufenden Monat.

Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, der Feststellung der Abrechnungspreise beizuwohnen oder sich bei derselben in der ihm geeignet erscheinenden Weise vertreten zu lassen.

Nachschuß.

§ 14. Sobald sich auf Grund der in Gemäßheit der Bestimmungen des § 13 erfolgten Feststellung der Abrechnungspreise für ein bei der Gesellschaft eingetragenes Geschäft eine Preisschwankung von einem Pfennig per halbes Kilo oder mehr gegen den derzeitigen Buchwert des Kontraktes ergibt, ist die Gesellschaft, falls der Betreffende kein genügendes Guthaben hat, berechtigt und verpflichtet, die Einzahlung eines dieser Preisveränderung entsprechenden Betrages (Nachschuß) oder die Stellung entsprechender Sicherheit von demjenigen Kontrahenten, dessen Verantwortlichkeit durch die Preisschwankung vergrößert ist, zu fordern. Ingleichen ist die Gesellschaft zur Einforderung eines entsprechenden Nachschusses verpflichtet, wenn der Vorstand — dessen Ermessen in dieser Beziehung allein maßgebend ist — der Ansicht ist, daß die zur Erfüllung der Einschuß- oder Nachschußverpflichtung gegebenen Sicherheiten nicht mehr den Wert, zu dem sie angenommen sind, repräsentieren.

Der zum Nachschuß verpflichtete Kontrahent hat, falls er die Aufforderung vor $12^1/_2$ Uhr nachmittags erhalten hat, die Zahlung an demselben Tage, für den Fall aber, daß er die Aufforderung n a c h $12^1/_2$ Uhr nachmittags empfangen hat, die Zahlung am nächstfolgenden Werktage zu leisten. Die Gesellschaft ist jedoch, falls die Feststellung der Abrechnungspreise eine Preisschwankung von drei Pfennig oder mehr per halbes Kilo gegen den derzeitigen Buchwert eines Kontraktes ergeben hat, befugt, ohne Rücksicht auf die dem Kontrahenten im obigen gewährte Frist die u m g e h e n d e Leistung des eingeforderten Nachschusses zu verlangen.

Die Gesellschaft ist überdies bei einer starken, im Laufe des Tages plötzlich eintretenden Preisschwankung befugt — auch wenn diese Preisschwankung vor oder nach der amtlichen Notierung stattfindet — die umgehende Leistung eines Nachschusses zu verlangen.

Die bar geleisteten Nachschüsse werden von der Gesellschaft mit 1 Prozent unter dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank, höchstens aber mit 3 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Zahlung und endet am Tage der Abrechnung, wenn die Gelder früher zurückgezahlt werden (§ 15), am Tage der Zurückzahlung.

Wenn die bar geleisteten Nachschüsse — abgesehen von dem Falle des § 15 — von den Kontrahenten auf Grund anderweitig gestellter Sicherheiten zurückgefordert werden und die Gesellschaft sich zur Rückzahlung bereit erklärt, so ist sie nicht verpflichtet, für solche Gelder,

soweit sie dieselben nur einen Monat oder kürzere Zeit in ihrem Besitz gehabt hat, mehr als die Girozinsen, welche die hiesigen Banken zahlen, zu vergüten.

Der Vorstand ist verpflichtet, von der Einforderung des Nachschusses abzusehen, falls und soweit andere Geschäfte, welche mit demselben Kontrahenten auf denselben Monat abgeschlossen sind, gegen den Abrechnungspreis einen Gewinn für den betreffenden Kontrahenten ergeben.

Der Vorstand ist berechtigt, von der Einforderung des Nachschusses vom Verkäufer abzusehen, wenn derselbe glaubhaft nachweist, daß er imstande ist, die verkaufte Ware rechtzeitig zu liefern. Wenn der Verkäufer außerdem einen indossierten Lagerschein oder ein indossiertes Konnossement nebst den erforderlichen indossierten Polizen über eine zur Erfüllung des entsprechenden Kontraktes geeignete Ware bei der Gesellschaft deponiert, so ist der Vorstand verpflichtet. von der Einforderung des Nachschusses abzusehen.

§ 15. Wenn auf Grund der nach Maßgabe des § 13 erfolgten Feststellung der Abrechnungspreise sich ergibt, daß die Verantwortlichkeit desjenigen Kontrahenten, welcher in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 Nachschuß geleistet hat, um einen Pfennig oder mehr per halbes Kilo sich verringert hat, so ist die Gesellschaft berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, einen dieser Preisschwankung entsprechenden Teil des geleisteten Nachschusses dem betreffenden Kontrahenten zurückzuzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner, wenn nach Ansicht des Vorstandes — dessen Ermessen in dieser Beziehung allein maßgebend ist — der Wert der Sicherheiten, deren Entwertung zur Einforderung des Nachschusses Veranlassung gegeben hatte (§ 14), sich wieder gehoben hat, verpflichtet, einen entsprechenden Teil des geleisteten Nachschusses dem betreffenden Kontrahenten zurückzuzahlen.

Folgen des Verzuges in Erfüllung der Einschuß- bzw. Nachschußverpflichtung. Zahlungseinstellung.

§ 16. Wenn ein Kontrahent mit der Erfüllung einer ihm auf Grund der obigen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtung im Rückstande ist oder seine Zahlungen einstellt, so ist die Gesellschaft berechtigt, ohne vorherige Anzeige, ohne Zuziehung eines beeidigten Auktionators sämtliche oder einzelne der auf den Namen des Betreffenden lautenden Kontrakte, sofort oder an einem späteren Tage durch Kauf oder Verkauf zu liquidieren, die Kontrakte sämtlich oder teilweise sofort abzurechnen und sich für die ihr sodann zustehende Forderung aus den von dem Säumigen, bzw. Zahlungsunfähigen bei ihr niedergelegten Geldern, sowie aus den sonstigen etwa in ihren Händen befindlichen Sicherheiten — an denen der Gesellschaft für alle ihr an den Deponenten zustehenden Forderungen ein Pfandrecht zusteht — bezahlt zu machen. Die Gesellschaft ist zu diesem Zwecke befugt, die fraglichen Sicherheiten nach § 1235 BGB. für Rechnung des Deponenten zu verkaufen.

Abrechnung der Gesellschaft mit dem Kontrahenten.

§ 17. Wenn ein Kontrahent zwei auf denselben Lieferungstermin lautende Liquidationsscheine — in deren einem er als Käufer und in deren anderem er als Verkäufer erscheint — der Gesellschaft zur Abrechnung einreicht, so ist das auf Grund der von der Gesellschaft sofort aufzumachenden Abrechnung sich ergebende Guthaben dem Kontrahenten umgehend zu kreditieren oder auf Verlangen spätestens am nächsten Werktage auszuzahlen.

Die Einlieferung der Liquidationsscheine zur Abrechnung hat spätestens am letzten Werktage des Lieferungsmonats zu erfolgen; erfolgt die Einlieferung nicht rechtzeitig, so erteilt die Gesellschaft nach Maßgabe der bei ihr offenstehenden Kontrakte ihrerseits Abrechnung.

Selbstverständlich findet die Auszahlung seitens der Gesellschaft nur insoweit statt, als dieselbe nicht etwa auf Grund der §§ 9, 14 und 16 zur Zurückhaltung berechtigt ist.

Die Feststellung des Guthabens erfolgt unter Berechnung des vom Makler verauslagten Schlußnotenstempels — je zur Hälfte vom Einkauf und Verkauf — und unter Abzug der verauslagten Courtage (§ 27).

Der Diskonto, welchen die Gesellschaft dem Kontrahenten für die Zeit vom Tage der Abrechnung bis zum ersten Tage des im Kontrakte als Lieferungszeit bezeichneten Monats abzieht, ist auf ein Prozent über dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank, der dem Kontrahenten zu kreditierende Diskonto dagegen auf ein Prozent unter dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank, höchstens aber auf 3 Prozent p. a. festgesetzt.

Andienung, Empfang und Zahlung.

§ 18. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkaufte Ware in den letzten drei Werktagen des dem Lieferungsmonat vorhergehenden Monats oder an einem Werktage des Lieferungsmonats anzudienen; er ist verpflichtet, die Ware spätestens drei Werktage vor dem letzten Werktage des betreffenden Monats bis 11 Uhr vormittags anzudienen.

Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die Ware vom Tage der Andienung an bis spätestens am dritten Werktage nach dem Tage, an welchem die Andienung der Gesellschaft zugegangen ist (§ 19), zu empfangen.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, ihrem Käufer bis 11 Uhr vormittags des letzten Werktages des Lieferungsmonats anzudienen.

Jede Andienung muß auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen ausgefertigt sein, sie muß die Nummer des Kontraktes, gegen den sie valediert, ferner die Sorten, Marken und Sackzahl der Partien, aus denen die 500 Sack bestehen, und den Ort, an welchem die Ware liegt, bezeichnen.

Zugleich mit der Andienung ist der Liquidationsschein über den beschafften Verkauf, sowie das Zertifikat (§ 32) der Gesellschaft einzuliefern und der indossierte Lagerschein bei der Gesellschaft zur Verfügung des Empfängers, welcher die Übernahme innerhalb dreier Werk-

tage nach erfolgter Andienung an die Gesellschaft gegen Zahlung zu beschaffen hat, zu deponieren.

Mit Übergabe des Lagerscheines seitens der Gesellschaft an den Empfänger geht jede die Ware treffende Gefahr einschließlich der Feuersgefahr von dem Lieferer auf den Empfänger über.

Der Lagerschein darf kein späteres Datum als dasjenige des Zertifikats tragen; auch muß sich aus demselben ergeben, daß seit der Ausstellung des Zertifikats keine Änderungen in der Einlagerung vorgenommen sind.

Die angediente Ware muß in einem im Hamburger Freihafengebiet gelegenen, von der Gesellschaft für diese Zwecke genehmigten Speicher, dessen Inhaber indossable Lagerscheine ausgibt, lagern.

Die gegen einen Liquidationsschein angedienten Kaffees dürfen nicht in verschiedenen Räumen lagern.

§ 19. Die Gesellschaft hat die Andienung einem Käufer, welcher aus Kontrakten auf den betreffenden Monat zu empfangen hat, zu übergeben, nachdem sie dieselbe mit der Nummer desjenigen Kontraktes, gegen den sie valediert, bezeichnet hat, und zwar bestimmt sich die Reihenfolge der Käufer, welchen die Andienungen zu übergeben sind, nach der Reihenfolge, in welcher die betreffenden Kontrakte in die Bücher der Gesellschaft eingetragen sind.

Jeder, welcher als Käufer mit der Gesellschaft in einem kontraktlichen Verhältnis steht, ist verpflichtet, die Andienung zur Erfüllung eines entsprechenden, noch unerfüllten Kontraktes anzunehmen.

§ 20. Die Tatsache, daß eine Andienung bereits in Umlauf gesetzt ist, berührt die Verpflichtung des Empfängers, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 auf entsprechende Anforderung Nachschuß zu leisten, in keiner Weise.

§ 21. Wenn der Empfänger einer Andienung die angediente Ware nicht empfangen, sondern in demselben Termin weiter verkaufen will, so muß er innerhalb einer Stunde nach Empfang der Andienung sowohl die Ware verkaufen als auch unter Namhaftmachung des Maklers, durch den er verkauft hat, der Gesellschaft die Andienung zurückzuliefern.

Für jeden durch etwaige Verzögerung der Gesellschaft entstehenden Schaden ist der Säumige der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft nimmt eine Andienung nicht später als bis 11 Uhr vormittags des Tages, an welchem die Ware zu empfangen ist (§ 18), an und gibt dieselbe mit jeder tunlichen Beschleunigung weiter.

Für den laufenden Monat bereits angediente Partien können noch nach dem letzten Andienungstage und spätestens am vorletzten Werktage des Monats der Gesellschaft zurückgegeben werden. Der Empfänger einer solchen Partie hat dieselbe spätestens am letzten Werktage des Monats abzunehmen.

§ 22. Wenn der Empfänger nicht unter Beobachtung der Bestimmungen des § 21 weiter verkauft hat, so wird angenommen, daß er die Ware empfangen will.

In solchem Falle hat der Käufer den ihm von der Gesellschaft früher über seinen Ankauf erteilten Liquidationsschein sofort zurückzugeben; die Gesellschaft hat ihm auf Grund desselben Berechnung zu erteilen.

Der Empfänger hat Zahlung gegen Auslieferung des Lagerscheines spätestens am dritten Werktage nach dem Tage, an welchem die Ware der Gesellschaft angedient ist, an die letztere zu leisten.

Die Gesellschaft verrechnet sich ihrerseits mit dem Verkäufer.

Bis zur definitiven Gewichtsfeststellung, welche der Empfänger sofort zu veranlassen hat, geschieht die Berechnung vorläufig auf Basis von 29,250 Kilo netto und zu dem Preise, den der einzuliefernde Liquidationsschein ergibt unter Berücksichtigung der im § 17 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 erwähnten Faktoren.

Nach Feststellung des Gewichts erfolgt sodann die definitive Abrechnung der Gesellschaft mit dem Käufer und Verkäufer.

Die Gewichtsdifferenz gegen 29,250 Kilo netto vorläufiger Annahme wird zum Abrechnungspreis des Lieferungstages, spätestens jedoch des dritten Werktages nach der an die Gesellschaft erfolgten Andienung verrechnet (siehe § 13 Absatz 3).

Auch die Berechnung über Qualitätsdifferenz auf Grund des Sachverständigen-Zertifikats (§ 30) geschieht seitens der Gesellschaft zwischen Käufer und Verkäufer.

Einfluß von Elementarereignissen auf die Andienung.

§ 23. Falls durch Elementarereignisse (Feuersbrunst usw.) mindestens ein Drittel der nach den Vorschriften des § 18 Absatz 8 in Hamburg lagernden arbitrierten Kaffees zerstört, bzw. durch teilweise Beschädigung lieferungsunfähig gemacht sind, kann der Verkäufer nach geschehenem Ausweis, daß ihm gehörige und von ihm vor dem schadenbringenden Ereignis zur Lieferung auf den laufenden oder auf den nächsten Monat verkaufte Partien zerstört bzw. lieferungsunfähig geworden sind, verlangen, an die Stelle der effektiven Lieferung solcher Partien auf den laufenden Monat und, falls das Ereignis am 15. eines Monats oder später eingetreten ist, auch für Lieferung auf den nächsten Monat, deren Abrechnung treten zu lassen. Der dahin gehende Antrag ist spätestens am dritten Werktage nach Eintreten des Ereignisses schriftlich an die Gesellschaft zu richten.

Die Abrechnung erfolgt in solchem Falle zu dem Durchschnittspreise zwischen der letzten Notierung des Abrechnungspreises vor dem Eintritt des Ereignisses und dem Abrechnungspreise am Tage der Einreichung des Antrages.

In gleicher Weise hat die Verrechnung seitens der Gesellschaft mit dem von ihr bestimmten Käufer zu geschehen.

Ob die Voraussetzungen, unter welchen der Verkäufer zu dem obigen Verlangen berechtigt ist, vorliegen, entscheidet endgültig der Vorstand des „Vereins der am Kaffeehandel beteiligten Firmen“. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht zulässig.

Andienungs-, Zahlungs- und Abnahmeverzug.

§ 24. Wenn der Verkäufer die Ware nicht bis 11 Uhr vormittags am dritten Werktage vor dem letzten Werktage des Lieferungsmonats angedient hat, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem in dem betreffenden Monate für den laufenden Monat zuletzt notierten Abrechnungspreise von ihm zu fordern oder sich — und zwar ohne vorgängige Anzeige und ohne Zuziehung eines beeidigten Vermittlers — für Rechnung des im Verzuge befindlichen Verkäufers bestmöglichst zu decken.

Die im vorigen Absatz der Gesellschaft eingeräumten Rechte stehen dem Käufer der Gesellschaft gegenüber zu, wenn ihm die Ware nicht bis 11 Uhr vormittags am letzten Werktage des Lieferungsmonats angedient ist.

§ 25. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist, so ist der Verkäufer nur berechtigt, entweder die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen oder nach vorgängiger Anzeige an den Käufer die Ware — und zwar ohne Zuziehung eines beeidigten Auktionators — für Rechnung des säumigen Käufers bestmöglichst zu verkaufen und Schadenersatz zu fordern.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die Gesellschaft, soweit sie als Käufer oder Verkäufer fungiert.

§ 26. Wenn der Käufer zwar Zahlung geleistet hat, aber mit der Abnahme im Verzuge ist, so ist der Verkäufer berechtigt, nach vorheriger Anzeige an den Käufer die Ware in Gewicht nehmen zu lassen. Das Resultat solcher Gewichtsfeststellung ist für den Käufer bindend.

Die Bestimmung dieses Paragraphen gilt auch für die Gesellschaft, soweit sie als Käufer oder Verkäufer fungiert.

Abrechnung der Gesellschaft mit dem Makler.

§ 27. Die Gesellschaft vergütet dem Makler, der ihr das Geschäft aufgegeben hat — und zwar auch dann, wenn er zugleich als Kontrahent auftritt — für die Vermittelung eines Geschäftes (Kauf und Verkauf zusammen) eine Courtage von $^1/_2$ % des — ohne Abzug des dem Käufer gewährten Dekorts zu berechnenden — Kaufpreises; sie vergütet dem Makler ferner den von ihm verauslagten Schlußnotenstempel.

Jedem Kontrahenten — also, wenn der Makler Kontrahent ist, auch dem Makler — wird bei der Abrechnung ab seiten der Gesellschaft die Hälfte dieser Courtage, sowie die Hälfte des dem Makler vergüteten Stempels belastet.

§ 28. Allmonatlich am letzten Werktage macht die Gesellschaft dem Makler Aufgabe über die ihm nach obigem kreditierten Beträge. Sie bringt eine ihr zukommende Kommission von 16 Mark für jede in den von dem betreffenden Makler während des verflossenen Monats der Gesellschaft aufgegebenen Doppelkontrakten gehandelten 500 Sack in Abzug.



Arbitrage.

§ 29. Der Vorstand der Gesellschaft beauftragt mit der Arbitration der zur Andienung bestimmten Kaffees diejenigen Personen, welche der Vorstand des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen“ in Gemäßheit seiner Statuten zu Sachverständigen ernennt und zwar in der von dem letzteren festgestellten Reihenfolge.[1]) Die Namen der ernannten Sachverständigen sowie auch diejenigen der jeweilig fungierenden Sachverständigen werden vom Vorstande des vorgenannten Vereins bekanntgemacht. Die ernannten Sachverständigen haben der Arbitration die gemäß § 6 festgestellten Typen und Preisdifferenzen zugrunde zu legen.

§ 30. Der Antrag auf Erteilung eines Zertifikates für eine anzudienende Partie muß auf Formularen, welche die Gesellschaft ausgibt, in doppelter Ausfertigung bei der Gesellschaft bis spätestens 4 Uhr nachmittags eingereicht werden, und muß von einer Anweisung an den Lagerhalter zur Verabfolgung der Proben, welche von der Gesellschaft gezogen werden, begleitet sein.

Die Sachverständigen, welchen die Gesellschaft am Tage nach Eingang des Antrages die Proben ohne Nennung des Namens des Eigentümers vorlegt, haben allein oder in Gemeinschaft mit dem ihnen zugewiesenen Obmann zu entscheiden, ob die zur Andienung bestimmte Partie nach § 6 und § 7 lieferbar, gegen eine Vergütung oder mit einem Aufgeld zu empfangen, oder nicht lieferbar ist.

Letzteren Falles ist auf dem Zertifikat der Grund, aus welchem die Ware für nicht lieferbar erklärt ist, anzugeben.

Das Zertifikat der Sachverständigen ist unanfechtbar.

Am letzten Andienungstage werden Arbitragen, welche noch für Andienungen auf den laufenden Monat benutzt werden sollen, nicht beschafft.

§ 31. Die Kosten der Arbitrage mit 30 Mark hat diejenige Firma zu tragen, welche das Zertifikat nachsucht.

Bei Umlagerung einer Partie hat die Identifizierung der Proben durch Sachverständige, welche in oben angegebener Weise bestellt werden, stattzufinden. Die Gebühr hierfür beträgt ebenfalls 30 Mark.

Die Gesellschaft verrechnet sich beim Abschluß eines jeden Quartals mit den Sachverständigen, indem sie die für Arbitragen eingegangenen Gebühren unter die sämtlichen Sachverständigen zu gleichen Teilen verteilt, ohne Rücksicht darauf, wer von denselben im betreffenden Zeitabschnitt fungiert hat. Falls einer der Ersatzmänner hinzugezogen war, so ist der auf dessen Teil entfallende Betrag der Gebühr vom Gesamtbetrag zu kürzen und an den betreffenden Ersatzmann auszuzahlen.

§ 32. Das Original der Sachverständigen-Zertifikate wird im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt, und stellt die Gesellschaft auf Grund derselben das erforderliche Zertifikat aus.

---

1) Vgl. dazu S. 71 Anm. (§ 13.)

Die dem Zertifikat zugrunde liegenden Proben werden den Parteien sofort nach beendeter Arbitrage ausgeliefert. Wenn es sich jedoch um Kaffee handelt, welcher nicht gegen Lagerschein der Freihafen-Lagerhausgesellschaft, bzw. des Kaispeichers eingelagert ist, so sind die Proben nur gegen Rückgabe des Zertifikats auszuliefern.

Usancen.

§ 33. Die Berechnung erfolgt auf Grund der allgemeinen Usancen.[1])

Formulare.

§ 34. Im Verkehr mit der Gesellschaft sind ausschließlich die von der Gesellschaft festgestellten und nur durch die Gesellschaft zu beziehenden Schlußnoten und Formulare zu verwenden.[2])

Geschäftsstunden der Gesellschaft.

§ 35. Die Geschäftsräume der Gesellschaft sind von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, Sonnabends bis 4 Uhr nachmittags ohne Unterbrechung geöffnet; für außerhalb dieser Geschäftsstunden einlaufende Geschäftsaufgaben oder eingelieferte Dokumente lehnt die Gesellschaft die Verpflichtung zur prompten Erledigung ausdrücklich ab.

Gerichtsbarkeit.

§ 36. Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft unterwerfen sich die Kontrahenten der Entscheidung der sachlich zuständigen hamburgischen Gerichte.

Änderungen des Regulativs.

§ 37. Die Gesellschaft wird, bevor sie eine Abänderung dieses Regulativs beim Vorstand der Kaffeebörse beantragt — wenn es sich um die §§ 4, 5, 6, 7, 13, 18, 19, 23, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 37 und 38 dieses Regulativs handelt — mit dem Vorstand des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen" in Beratung treten.

Sobald Abänderungen des Regulativs beschlossen sind, ist — und zwar an dem gleichen Tage — in dem „Hamburgischen Correspondenten", in den „Hamburger Nachrichten", durch Anschlag in dem Börsenraum des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen", sowie im Lokale der Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung zu veröffentlichen und zugleich anzuzeigen, daß das veränderte Regulativ im Kontor der Gesellschaft erhältlich ist.

Die Änderungen treten in der Regel eine Woche nach dem Tage der Publikation bzw. des Anschlages in Kraft; jedoch hat die Gesellschaft das Recht, in ihr dringend erscheinenden Fällen die Änderungen schon früher, keinesfalls aber vor dem auf den Tag der Publikation bzw. des Anschlages folgenden Werktage in Kraft treten zu lassen.

1) Die vom Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen aufgestellten „Hamburger allgemeinen Usancen für den Kaffeehandel" sind abgedruckt im Hamburgischen Börsenhandbuch. 8. Aufl. S. 190 ff.

2) Wegen des Schlußnotenformulars s. S. 84.

2. Muster des im Kaffeeterminhandel verwendeten Schlußscheinformulars.[1])

Schlußnota № ....

HAMBURG, den ....ten 191

Von der Waaren-Liquidations-Casse in Hamburg.

Raum für die Verwendung von Stempelmarken

An Herr ....

in Hamburg.

Gegenstand des Geschäfts: Säcke

gesunden good average Santos Kaffee.

(1 Sack = $58\frac{1}{2}$ Kg. Netto.)

Geschäfts-Nummer

Davon:

.... Säcke	per	191	zu ₰	mit 1% Dekort per ½ Kg. Netto.	....
.... "	"	"	" "		....
.... "	"	"	" "		....
.... "	"	"	" "		....
.... "	"	"	" "		....
.... "	"	"	" "		....
.... "	"	"	" "		....
.... "	"	"	" "		....

Courtage ....

Wert des Gegenstandes: ℳ ....

Sonstige Bemerkungen: In Gemäßheit des Regulativs der Waren-Liquidations-Casse.

Vermittelt durch: ....

Genehmigt:

1) Es ist hier nur die linke Seite des für Kaufgeschäfte bestimmten Schlußscheinformulars abgedruckt. Das für Verkäufe bestimmte Formular hat den gleichen Wortlaut, nur heißt es am Kopfe natürlich:

Von Herr ....

in Hamburg.

An die Waaren-Liquidations-Casse in Hamburg.

3. Muster der amtlichen Preisnotierungen für Kaffeetermingeschäfte. (Vom 22. August 1911).[1])

Abrechnungskurse der Warenliquidationskasse.			Amtliche Notierungen für Börsentermingeschäfte in good average Santos Kaffee.					
Monat	21. Aug.	22. Aug.	22. Aug. 10 Uhr — Min.			22. Aug. 2 Uhr — Min.		
	10 Uhr — Min.		B	G	bz.	B	G	bz.
August ..	$57\frac{1}{2}$	$56\frac{3}{4}$	57	$56\frac{1}{2}$	—	—	56	—
September	$57\frac{1}{4}$	$56\frac{3}{4}$	$56\frac{3}{4}$	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{3}{4}$	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
Oktober ..	57	$56\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
November	$56\frac{3}{4}$	$56\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
Dezember	$56\frac{1}{2}$	56	$56\frac{1}{4}$	56	56	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	—
Januar ...	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
Februar .	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
März	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	—	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	—
April . ..	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
Mai	$56\frac{3}{4}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$
Juni	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
Juli	$56\frac{1}{2}$	56	$56\frac{1}{4}$	56	56	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	—

Tendenz: Behauptet.

1) Außerdem veröffentlicht der Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen in seinem „Tagesbericht über den Hamburger Kaffeemarkt“ nichtamtliche Notierungen von der Abendbörse nach Art des folgenden Musters:

Nichtamtliche Notierungen.

22. August, $5\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Monat	Brief	Geld	Bezahlt	Monat	Brief	Geld	Bezahlt
August	—	$56\frac{1}{4}$	—	Februar ...	—	—	—
September ..	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{2}$	März	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	—
Oktober	—	—	—	April	—	—	—
November ..	—	—	—	Mai	$56\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	—
Dezember ..	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	—	Juni	—	—	—
Januar	—	—	—	Juli	$66\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{4}$	—

Tendenz: Behauptet.

Weiter werden auf Grund der Angaben der Warenliquidationskasse in dem erwähnten „Tagesbericht“ und in den Zeitungen täglich Angaben über die Höhe der Umsätze und der Andienungen veröffentlicht, wie das folgende Muster zeigt:

Buchungen am 22. August:

August	500	Sack
September	10000	„
Oktober		„
November		„
Dezember	6000	„
Januar		„
Februar		„
März	7000	„
April		„
Mai	13000	„
Juni		„
Juli	1000	„
zusammen	37500	Sack

Andienungen per August:

bis 19. August ...	2000	Sack
am 21. „ ...	—	„
„ 22. „ ...	500	„
Total	2500	Sask

Die Änderungen berühren selbstverständlich nicht die vor dem Tage des Inkrafttretens der Gesellschaft bereits aufgegebenen Kontrakte, welche vielmehr in Gemäßheit der Bestimmungen des alten Regulativs zu erledigen sind.

Aufhebung des Verhältnisses.

§ 38. Sowohl die Gesellschaft als auch der bei ihr zugelassene Makler — die erstere jedoch unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen — sind jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen das zwischen ihnen bestehende Verhältnis zu lösen.

Falls die Gesellschaft wünscht, daß ein bei ihr zugelassener Makler wieder ausgeschlossen werde, so hat sie einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen" — dessen Entscheidung maßgebend ist — zu richten; die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, bis zur Entscheidung über ihren Antrag, den Makler vorläufig zu suspendieren.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, das zwischen ihr und einem bei ihr aufgenommenen Makler bestehende Verhältnis zu lösen, wenn der Vorstand des „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen" ein entsprechendes Verlangen stellt.

Eine Aufhebung des Verhältnisses berührt selbstverständlich in keiner Weise die aus den bereits aufgegebenen Kontrakten resultierenden Rechte und Pflichten.

V. Der Terminhandel in Zucker an den Börsen zu Hamburg und Magdeburg.[1])

1. Vorbemerkungen.

In Hamburg erläßt der Vorstand der Zuckerbörse [über seine Zusammensetzung vgl. Materialien Bd. II S. 57 Anm. 5] alljährlich Anfang Januar eine Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Preisfeststellung und die Dauer der Börsenstunden. Die letzte derartige Bekanntmachung (vom 6. Januar 1912) lautet:

„Die amtliche Feststellung der Terminpreise erfolgt an allen Börsentagen um $9^3/_4$ Uhr vormittags, um 12 mittags und — mit Ausnahme der Sonnabende — um $5^1/_2$ Uhr nachmittags in der Zuckerbörse, Gröningerstraße Nr. 13/17, sowie um $2^1/_4$ Uhr — an den Sonnabenden um 1 Uhr 50 Minuten — nachmittags in dem großen Saale im ersten Stock des Börsengebäudes am Adolphsplatz.

Die Geschäftsstunden des Zuckerterminmarktes sind bis auf weiteres die folgenden:

---

1) Vgl. dazu Bayerdörffer, Der Zuckerterminhandel, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, Bd. IV (1892); A. Ebering, Die Magdeburger Zuckerbörse seit 1896. Berlin 1902; O. Pilet, Der Zuckerhandel. Leipzig 1905; ferner die betreffenden Abschnitte bei Pfleger-Gschwind und Sonndorfer.



an den Werktagen — mit Ausnahme der Sonnabende —
von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,

an den Sonnabenden
von 9 Uhr vormittags bis $2^1/_4$ Uhr nachmittags."

Genauere Bestimmungen über die Art der Preisfeststellung fehlen. Über den tatsächlichen Hergang vgl. Pilet. a. a. O. S. 66ff. Ein Muster der Hamburger amtlichen Preisnotierungen s. weiterhin S. 125.

In Magdeburg werden nur einmal am Tage, und zwar mittags, amtliche Terminpreise notiert. Außerdem finden aber für die Versammlungen am Vormittag (9 Uhr 45 Minuten bis 10 Uhr 15 Minuten, „Vorbörse") und am Nachmittag ($5^3/_4$ Uhr, „Abendbörse") nicht amtliche Terminpreisnotierungen statt.

Die „Börsenordnung für die Börse in Magdeburg" (gültig vom 1. Dezember 1908) hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Börse in Magdeburg hat den Zweck, Termingeschäfte in Rohzucker zu ermöglichen.

Auf die Magdeburger börsenartigen Versammlungen, die nicht als Börsen im Sinne des Börsengesetzes anzusehen sind, finden die von der Handelskammer zu Magdeburg erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Magdeburg steht der Handelskammer als Börsen-Aufsichtsbehörde zu.

§ 3. Die Börsenversammlungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zu den von der Handelskammer bestimmten und öffentlich bekanntgegebenen Stunden im Hause der Handelskammer statt. Die Handelskammer ist befugt, die Börsenversammlungen in andere Räume zu verlegen, sowie die Versammlungen an einzelnen Tagen ausfallen zu lassen.

§ 4. Die Börsenleitung überträgt die Handelskammer einem Börsenvorstande.

Der Börsenvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus sieben (oder mehr) von der Handelskammer alljährlich gewählten Mitgliedern, von denen mindestens zwei Vertreter der Raffinerie-Industrie sein müssen. Diese Mitglieder sind zugleich die Börsenkommissare;

b) aus zwei Vertretern der Rohzuckerfabrikation und zwei Stellvertretern, die der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung der Handelskammer zu Magdeburg auf je drei Jahre zu ernennen befugt ist;

c) aus einem Vertreter der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und einem Stellvertreter, die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen nach näherer im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre ernannt werden.

Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes werden durch Aushang an der Börse bekanntgemacht.

§ 5. Der Börsenvorstand ist befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, von der Börse bis zu 6 Monaten auszuschließen oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. zu belegen. Die Geldstrafen sind von der Handelskammer für Zwecke der Börse zu verwenden.

Gegen die Verhängung der Strafen durch den Börsenvorstand kann innerhalb einer Woche Beschwerde bei der Handelskammer erhoben werden. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Handelskammer durch Anschlag an der Börse bekanntgemacht werden.

Jeder Börsenkommissar ist befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen, und Personen, die sich zu Zwecken an der Börse einfinden, die mit deren Ordnung oder Geschäftsverkehr unvereinbar sind, den Zutritt zu untersagen.

§ 6. Der Börsenvorstand setzt die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in Rohzucker fest. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handelskammer. Die genehmigten Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 7. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht, soweit nicht im Nachstehenden Ausnahmen zugelassen sind (§§ 12, 13), nur den Inhabern von Eintrittskarten zu. Die Eintrittskarten werden durch die Handelskammer oder einen von der Handelskammer eingesetzten Ausschuß entweder als Börsenkarten (§ 8) oder als Handlungsgehilfenkarten (§ 9) oder als Ausweiskarten (§ 10) ausgestellt. Jede Karte ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet.

§ 8. Die Börsenkarte berechtigt, an der Börse Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art abzuschließen oder zu vermitteln. Sie ist denjenigen Personen zu erteilen, welche auf ihren schriftlichen Antrag von der Handelskammer oder dem Ausschuß der Handelskammer zum Börsenbesuch mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen sind.

Der Antragsteller muß als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokurist in das Handelsregister oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen sein. In geeigneten Fällen, insbesondere bei Personen, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes Börsentermingeschäfte abschließen können, kann die Handelskammer oder der von ihr eingesetzte Ausschuß von dieser Voraussetzung absehen. Handlungsbevollmächtigte dürfen eine Börsenkarte nur erhalten, wenn sie im Besitze einer schriftlichen Vollmacht der von ihnen vertretenen Firma zum Abschlusse von Warentermingeschäften sind und diese Vollmacht bei der Handelskammer oder einer von ihr bezeichneten Stelle hinterlegen.

Personen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist die Zulassung auch dann zu versagen, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind. Das gleiche gilt von den Prokuristen solcher Personen.

§ 9. Handlungsgehilfenkarten können den Handlungsgehilfen, Volontären und Lehrlingen, die im Dienste einer der im § 8 bezeichneten Personen oder Gesellschaften stehen, auf deren Antrag erteilt werden. Die Karten haben nur für ein Kalenderjahr Gültigkeit. Die Inhaber dürfen an der Börse Geschäfte nur für und im Namen ihrer Geschäftsherren abschließen. Zuwiderhandlungen berechtigen die Handelskammer, die Karte sofort zu entziehen.

§ 10. Ausweiskarten können Berichterstattern der Presse, Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben, usw. erteilt werden. Die Karte berechtigt nicht zur Teilnahme am Börsenhandel. Sie kann jederzeit durch die Handelskammer entzogen werden. Die Entziehung muß erfolgen, wenn der Inhaber am Börsengeschäfte teilnimmt.

§ 11. Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens 3 mal halbjährlich, dürfen einwandsfreie volljährige Personen durch Inhaber einer Börsenkarte eingeführt werden, nachdem der Name des Einführenden sowie Name und Stand des Eingeführten in das ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 12. Die am Börsengeschäft nicht teilnehmenden Mitglieder und Beamten der Handelskammer bedürfen keiner Eintrittskarte.

§ 13. Die Handelskammer ist berechtigt, von den Börsenbesuchern für die Ausstellung der Eintrittskarten, sowie für die Benutzung der Börsenräume und der Börseneinrichtungen Beiträge zu erheben und für das nicht pünktliche Innehalten der Börsenzeit eine besondere Gebühr zu fordern.

§ 14. Die Besucher der Börse sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Börsenordnung, die in einem Abdruck im Börsenlokale öffentlich ausgehängt wird, zu richten.

§ 15. Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Handelskammer durch Auslegung oder Aushängen an der Börse veröffentlicht werden.



§ 16. Das Ehrengericht (§§ 9, 10 des Börsengesetzes) besteht aus je fünf alljährlich von der Handelskammer aus ihren Mitgliedern gewählten Richtern und stellvertretenden Richtern. Über Vorsitz und Protokollführung trifft die Handelskammer Verfügung.

§ 17. Das Ehrengericht wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Es entscheidet in einer Zahl von fünf Richtern. Für verhinderte oder nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ausgeschlossene oder abgelehnte Richter werden die stellvertretenden Richter nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen; über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung einzelner Richter entscheidet die Handelskammer.

§ 18. Die rechtskräftigen oder für sofort wirksam erklärten Entscheidungen des Ehrengerichts sind dem Börsenvorstande mitzuteilen.

§ 19. Wird der Inhaber oder Vertreter einer Firma durch Entscheidung des Ehrengerichts oder durch Beschluß der Handelskammer vom Börsenbesuch ausgeschlossen, so können durch Beschluß der Handelskammer auch die übrigen Inhaber, Vertreter oder Angestellten der Firma ausgeschlossen werden.

Personen, die sich wegen einer mit entehrender Strafe bedrohten Handlung in gerichtlicher Untersuchung befinden, können durch Beschluß der Handelskammer vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden.

Durch die Ausschließung, sowie beim Eintreten eines der im § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Börsengesetzes bezeichneten Ausschließungsgründe verliert eine bereits ausgestellte Eintrittskarte die Gültigkeit. Nach Beseitigung des Ausschließungsgrundes kann die Erteilung einer neuen Eintrittskarte nach dem Ermessen der Handelskammer oder ihres Ausschusses versagt werden.

Notierungen der Terminpreise von Rohzucker.

§ 20. Zu der von der Handelskammer bestimmten Zeit findet zur Feststellung der an der Börse bezahlten Preise und der Brief- und Geldkurse unter dem Vorsitze eines Börsenkommissars und unter Mitwirkung der anderen anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes eine Zusammenkunft der sämtlichen von der Handelskammer zu den Notierungen zugelassenen Vermittler statt.

Die Handelskammer bestellt diese Vermittler nach vorheriger Anhörung des Deutschen Zucker-Export-Vereins und der Magdeburger Liquidationskasse, Gesellschaft m. b. H., unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die Vermittler haben nach bestem Wissen und Gewissen Mitteilung über die abgeschlossenen Geschäfte zu machen; in zweifelhaften Fällen ist der leitende Börsenkommissar befugt, von den Vermittlern die Vorlegung der Handbücher (jedoch mit Verdeckung der Namen der Auftraggeber) zu verlangen.

§ 21. Auf Beschluß der Handelskammer kann an der Börse zu einer bestimmten Zeit ein Call abgehalten werden.

§ 22. Es werden an der Rohzuckerterminbörse Terminpreise für Rohzucker I. Produkt und zwar Transitpreise Grundlage 88 % Rendement, frei an Bord Hamburg, unter Angabe der Lieferungsmonate (einschließlich Sack) notiert.

Nur für Geschäfte, die in der Börsenzeit und an der Börse durch die von der Handelskammer ernannten Vermittler und auf Grund der von dem Börsenvorstande festgesetzten und von der Handelskammer genehmigten Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden sind, kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise erhoben werden.

Die Mindestmenge, die gehandelt wird, ist 500 Sack (= 50000 kg); jede gehandelte Menge muß durch 500 teilbar sein.

Gebote und Angebote müssen, um bei der Geld- oder Briefnotierung berücksichtigt werden zu können, eine genügende Zeit vor der Preisfeststellung durch den Makler behandelt und bis zur Zeit der Notierung gültig gewesen sein.

§ 23. Es ist bei der Festsetzung der Notierungen gestattet, abgeschlossene Geschäfte, sowie Gebote und Angebote, bei denen besondere Umstände obwalten, unberücksichtigt zu lassen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den bei der Notierung mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Börsenkommissars den Ausschlag.

§ 24. Die nach Maßgabe der §§ 20—23 festgesetzten Notierungen werden in das dazu bestimmte Notierungsbuch eingetragen und von dem leitenden Börsenkommissar und einem Vermittler unterschrieben. Der Notierung muß eine kurze Bemerkung über die Stimmung des Marktes beigefügt werden. Die Notierungen werden in zwei von der Handelskammer bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

§ 25. Beschwerden über Preisfeststellungen sind binnen 24 Stunden an die Handelskammer zu richten.

§ 26. Die Handelskammer ist berechtigt, zu dieser Börsenordnung Ausführungsvorschriften zu erlassen.

2. Schlußscheinbedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg für Geschäfte frei an Bord Hamburg in Rübenrohzucker I. Produkt. (Fassung vom 1. Dezember 1910.)[1]

Qualität.

§ 1. Lieferungsfähigkeit. Als Basis des Geschäftsabschlusses gilt Rübenrohzucker I. Produkt. Es darf jedoch auch in Raffinerien sowie in Weißzuckerfabriken hergestellter Weißzucker jeglicher Art in handelsüblicher Verpackung geliefert werden mit der Maßgabe, daß kein Preisaufschlag dafür gewährt wird und daß alle nachfolgenden Bedingungen — insbesondere auch § 2 betreffend Herkunftsland und § 4 Absatz 2 betreffend Ausfall der Grade über 92 bei der Berechnung — in voller Geltung bleiben.

---

1) In Magdeburg gelten statt dessen die „Schlußschein-Bedingungen des Deutschen Zucker-Export-Vereins zu Magdeburg für Geschäfte frei an Bord Hamburg in Rüben-Rohzucker I. Produkt, festgesetzt mit Genehmigung der Handelskammer durch den Börsenvorstand zu Magdeburg.“ Diese Magdeburger Bestimmungen zeigen im einzelnen manche kleine Abweichungen von den Hamburger Bedingungen, stimmen aber im großen und ganzen so sehr mit ihnen überein, daß von einem Abdruck hier abgesehen werden kann.

Aus den Satzungen des Hamburger Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen sei hier folgendes wiedergegeben:

(Die Bestimmungen über die Generalversammlung und den Vorstand (§5—11) sind hier weggelassen, da sie nichts besonders Bemerkenswertes bieten.)

§ 1. Aufgabe und Zweck. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der am Zuckerhandel beteiligten Firmen.

Insbesondere soll der Verein:

1. der Handelskammer auf deren Ersuchen das hiesige Zuckergeschäft betreffende Auskünfte und Gutachten erteilen;
2. hiesigen und auswärtigen Behörden und Verwaltungen, wenn erforderlich, das hiesige Zuckergeschäft betreffende Anträge unterbreiten.

§ 2. Mitgliedschaft. Wer Mitglied des Vereins werden will, hat ein dahingehendes, von mindestens zwei Vereinsmitgliedern unterstütztes schriftliches Gesuch an den Vorstand (§ 8) zu richten. Die Mitgliedschaft kann nur von einer im hamburgischen Handelsregister eingetragenen Firma erworben werden. Der Vorstand hat die Namen des die Aufnahme Nachsuchenden und der ihn Empfehlenden sämtlichen Vereinsmitgliedern behufs etwaiger, spätestens innerhalb



§ 2. Entscheidung über Lieferungsfähigkeit. Lieferungsfähig ist jeder deutsche Rübenrohzucker I. Produkt, sowie Auslands-Rübenrohzucker I. Produkt, welcher bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet weder nach den Bedingungen der Brüsseler Konvention einem Kompensationszolle unterliegt noch einem höheren Satze als der durch die Konvention bestimmten Höchstziffer des Überzolles unterworfen ist. Der bedungene Preis versteht sich für Handelsware mittlerer Qualität; bei Lieferung von I. Produkt unter mittlerer Qualität hat der Vorstand des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen zu Hamburg als Schiedsgericht den Preisabschlag festzusetzen.

---

acht Tagen beim Vorstande (mit Namennennung) schriftlich zu erhebenden Einwendungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Genehmigung beziehungsweise Ablehnung des Aufnahmegesuchs zu beschließen. Im Falle der Ablehnung bedarf es einer Angabe von Gründen nicht.

Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schluß eines Kalenderjahres nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstande schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, welche sich um den Verein oder den Zuckerhandel in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3. Eintrittsgeld. Neu eintretende Mitglieder haben ein einmaliges Eintrittsgeld von 100 Mk. zu entrichten.

§ 4. Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung dem Vereinsbedürfnis entsprechend festgesetzt.

§ 12. Schiedgericht. Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich in allen mit dem hiesigen Zuckerhandel im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten der endgültigen Entscheidung des Vorstandes als Schiedsgericht in Gemäßheit des von der Generalversammlung beschlossenen Regulativs und unter Ausschluß des Rechtsweges.

Außer den im § 8 erwähnten Mitgliedern des Vorstandes und deren Ersatzmännern wählt die Generalversammlung vier weitere Ersatzmänner für das Schiedsgericht auf die Dauer eines Jahres; die Wahlperiode läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Obmann des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter; im Falle der Behinderung beider führt dasjenige Mitglied des Vorstandes, welches demselben am längsten angehört, das Amt des Obmannes.

Die jeweilig beteiligten Schiedsrichter erhalten aus der Vereinskasse eine Vergütung von 10 Mk. pro Person und Sitzung.

§ 13. Terminmakler. Firmen, welche dem Vereine in der Absicht, als Makler bei der Warenliquidationskasse tätig zu sein, beitreten wollen, haben dieses in ihrem Aufnahmegesuch (§ 2) zu erwähnen. Vereinsmitglieder, welche als Makler bei der Warenliquidationskasse zugelassen werden wollen, haben ein diesbezügliches schriftliches Gesuch an den Vereinsvorstand zu richten.

Der Vorstand hat den Vereinsmitgliedern Kenntnis von dem eingelaufenen Gesuch zu geben. Falls innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unterzeichneter schriftlicher Protest gegen die Zulassung des Bewerbers als Makler bei der Warenliquidationskasse dem Vorstande eingereicht worden ist, hat der Vorstand die Angelegenheit einer baldigst zu berufenden Generalversammlung, welche mit einfacher Mehrheit darüber beschließt, zu unterbreiten; anderenfalls beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Genehmigung bezw. Ablehnung des Gesuches. Im Falle der Ablehnung bedarf es einer Angabe von Gründen nicht.

Ein abgewiesener Bewerber darf sich nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Abweisung beim Vorstande aufs neue um die Zulassung bewerben.

Differenzen in Qualitätsfragen müssen binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Dokumente vom letzten Käufer geltend gemacht und von sämtlichen Zwischenleuten sofort weitergegeben werden. Das Schiedsgericht des Vereins soll dieselben dann mit möglichster Beschleunigung erledigen.

Preis.

§ 3. Preisbasis. Derselbe versteht sich in Mark für 50 kg netto frei an Bord Hamburg, einschließlich Säcke, Basis 88 % Rendement; jeder Grad oder Teil eines Grades über oder unter 88 ist zum Satze von $12^1/_2$ ₰ für den Grad zu verrechnen.

Analyse.

§ 4. Rendement-Bestimmungen. Das Rendement wird ermittelt, indem man von der Polarisation den Aschengehalt fünfmal abzieht und ferner etwa vorhandenen unkristallisierbaren Zucker dreimal, wenn das Gewicht desselben 0,25 nicht übersteigt, und fünfmal, wenn es größer ist bis zu 0,50.

Das Rendement soll laut Attest eines vereideten deutschen Chemikers bzw. vereideten Chemikers des Ursprungslandes, welches der Verkäufer zu liefern hat, zwischen 92 und 86 Grad betragen; kommt der Zucker über 92 Grad aus, so werden die Grade über 92 nicht berücksichtigt und behufs Feststellung des Preises gleich 92 Grad gerechnet. Für Zucker, die 86 bis 84 Grad titrieren und nachweislich ursprünglich ein Rendement von mindestens 86 Grad hatten, wird die Berechnung der Grade zwischen 86 und 84 auf 25 Pfennig für den Grad festgesetzt. Im Falle der Lieferung von Zucker mit Titrage unter 84 Grad wie auch von Zucker mit über 0,50 Invertgehalt setzt das Schiedsgericht des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg den Preisabschlag fest.

Aus den Analysenattesten muß hervorgehen, daß der Zucker auf unkristallisierbaren Zucker und Wasser untersucht ist. Invertzucker unter 0,05 ist als nicht vorhanden mit dem Zeichen 0,0 in den Attesten aufzuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, entweder auf Antrag der Warenliquidationskasse oder aus eigener Initiative einen bei der Kasse zugelassenen Makler von der Zulassung wieder auszuschließen; der betreffende Beschluß muß jedoch bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern bzw. Ersatzmännern (§ 8) einstimmig gefaßt werden. Die Ausschließung wird dem Ausgeschlossenen durch Einschreibbrief mitgeteilt. Es steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung frei.

Die Makler dürfen Zucker-Termin-Geschäfte, welche nach Maßgabe der Regulative am hiesigen Platze zu erfüllen sind, nur zwischen Firmen oder Personen vermitteln, welche in Hamburg oder Altona ansässig sind. Sollte ein Makler gegen diese Bestimmung verstoßen, so ist der Vorstand berechtigt, von ihm eine Vertragsstrafe von 1000 Mk. für jede im Widerspruch mit der Bestimmung kontrahierten 500 Sack zu fordern. Die eingegangenen Strafgelder werden der Unterstützungskasse des Vereins zugeführt.

Der Deutsche Zucker-Export-Verein zu Magdeburg ist ähnlich organisiert. Näheres darüber s. Pilet, a. a. O. S. 70 ff.

§ 5. Datum der Analysenatteste. Die Analysenatteste dürfen nicht älter als 8 Monat, vom Tage der ersten Andienung an gerechnet, sein. Die Muster, welche den Analysenattesten zugrunde liegen, dürfen nicht älter als 3 Monat, vom Tage der Probenahme an gerechnet, sein.

Verpackung.

§ 6. Art der Verpackung. Der Zucker soll in guten Säcken, die ungefähr je 100 kg netto enthalten, geliefert werden. — Vor der Füllung müssen die Säcke ein Gewicht von zirka 800 bis zirka 1000 Gramm haben. Das Mehr- oder Mindergewicht darf höchstens 3 Prozent betragen. Es sind jedoch 800 Gramm Tara zu gewähren.

Die Kopfnaht der Säcke muß mit zirka 3—4 cm breiten Stichen geschlossen sein; bei Säcken mit geringem Umschlag sind noch engere Stiche erforderlich.

Verkäufer haben dafür zu sorgen, daß alle Zucker, die sie zur Ablieferung bringen, in ordnungsmäßig mit Buchstaben und Nummer markierte Säcke verpackt sind. Alte Marken und Nummern müssen durchstrichen sein. Die Größe der Buchstaben sowohl wie der Nummer soll zirka 10 cm betragen. Ein genaues Modell dieser Markierungen kann jederzeit bei der Generalagentur in Hamburg[1]) in Empfang genommen werden. Partien, welche mit nicht ordnungsmäßiger Markierung bei der Ablieferung versehen sind, werden auf Kosten der Verkäufer gegen eine Extravergütung von 5 Mark pro Partie von der Generalagentur, oder unter Aufsicht derselben, markiert.

Auf Verlangen des Verkäufers oder Käufers soll die Generalagentur bei Empfangnahme bzw. Verladung die Aufsicht führen, die Säcke auf ihre Beschaffenheit prüfen, die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel veranlassen, sowie über den Befund entsprechende Atteste ausstellen. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

Für durchgeschlagene Säcke ist dem Käufer eine Vergütung von $12^1/_2$ Pfennig pro Sack zu gewähren.

Lieferung.

§ 7. Obliegenheiten des Verkäufers. Der Zucker soll in Hamburg oder Altona oder Harburg verschiffungsbereit sein innerhalb der im Schlußschein vorgeschriebenen Lieferzeit, und zwar in gleichen Mengen, wenn die Lieferung sich über mehrere Zeiträume erstreckt. Zucker frei an Bord Bremen, Stettin oder Neufahrwasser ist unter den gleichen Bedingungen, aber mit einem Preisabschlag von 50 Pfennig pro 50 kg lieferbar, und sind die Manipulationen daselbst zu den für dort festgesetzten Gebühren durch die Generalagentur bzw. deren Unteragentur vorzunehmen. — Der Verkäufer hat die Wahl, die für den Zeitraum abgeschlossene Menge auf einmal oder in mehreren Teilen zu liefern, und es bleibt ihm bei Abschluß von September- und

1) Generalagentur der Rübenzuckervereine von Großbritannien und Deutschland G. m. b. H. in Hamburg.

Oktoberlieferung überlassen, Zucker aus der beendeten oder aus der neuen Kampagne zu liefern. Für Zucker aus beendeter Kampagne, welche im Oktober zur Andienung gelangen, hat der Verkäufer einen Abschlag von 25 Pfennig pro 50 kg zu gewähren.

Es soll dem Verkäufer freistehen, das auf einen bestimmten Zeitraum kontrahierte Quantum in einer oder in mehreren Partien zu liefern, aber nicht weniger als 200 Sack dürfen zurzeit angedient werden (ausgenommen in solchem Falle, wo es sich um die Komplettierung eines Kontraktes handelt), es sei denn, daß der Verkäufer beweisen kann, daß ein Teil der Partie beschädigt worden ist, in welchem Falle der unbeschädigte Teil geliefert und durch eine weitere Andienung das kontrahierte Quantum ersetzt werden soll; beträgt der Ausfall nur 25 Sack oder weniger pro Partie von 500 Sack, so tritt Rückregulierung ein zu dem Preise des Tages, an welchem die Beschädigung dem Käufer angezeigt wird. Der Vertrag wird, wenn es sich um über mehrere Zeiträume verteilte Lieferungen handelt, durch verspätete oder nicht erfolgte Lieferung einzelner Teile nicht hinfällig. Bei der Andienung müssen Marke, Nummer, Ursprungsland, sowie auch die Ernte, aus welcher geliefert wird, mit angegeben werden; eine Zurückziehung der Andienung darf ohne Einwilligung des Käufers nicht stattfinden, es sei denn, daß triftige Gründe vorliegen, über deren Berechtigung in Streitfällen der Vereinsvorstand entscheidet. Angediente Partien müssen zur Zeit der Andienung die angegebene Marke und Nummer auf den Säcken tragen. Die Andienung darf erfolgen, sobald der Zucker in Hamburg oder Altona oder Harburg angekommen, steueramtlich abgefertigt und verschiffungsbereit ist. Wenn eine angediente Partie den Vorschriften bezüglich der Verschiffungsbereitschaft nicht entspricht, so soll der Vorstand berechtigt sein, dem Andienenden eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Mark für den Sack aufzuerlegen, die in die Kasse des Vereins fließt, auch wenn der Gegenpartei ein Schaden nicht erwachsen ist, dessen Ersatz dieselbe selbstverständlich außerdem verlangen kann.

Der erste Verkäufer muß am letzten Tage des Lieferungsmonats die Zucker bis 12 Uhr Mitternacht verschiffungsbereit haben und darf solche noch am nächsten Vormittage andienen. Fällt der letzte Tag des Lieferungsmonats auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist es dem ersten Verkäufer gestattet, die Zucker am Vormittage des nächsten Werktages anzudienen, jedoch müssen die Zucker am letzten Tage des eigentlichen Lieferungsmonats bis 12 Uhr Mitternacht verschiffungsbereit gewesen sein.

Verkäufer, welcher eine in Farbe erheblich verschieden fallende Partie Zucker unter einer Marke und Nummer andient, soll auf Verlangen des Käufers eine solche Partie für seine (Verkäufers) Kosten nach der Farbe sortieren, bemustern und untersuchen lassen, und Käufer soll das Recht haben, die in Farbe verschieden fallenden Teile der Partie separat zu verwenden und zu disponieren, ohne daß ihm dadurch Mehrkosten zur Last fallen oder er dem Verkäufer eine Entschädigung zu leisten hat.

Der Verkäufer muß die Lieferung beschleunigen, ist aber für Verzögerungen, die durch Erteilung von nicht ausführbaren Verschiffungs- oder Einlagerungsdispositionen hervorgerufen werden, nicht verantwortlich.

Der Verkäufer muß gestatten, daß der Käufer den Zucker vor der Verschiffung auf eigene Kosten mit dem Namen des Ursprungslandes markieren läßt.

In den Monaten August und September ist Zucker nicht nur laut Absatz 1 dieses Paragraphen, sondern auch frei an Bord der anderen deutschen Ostseehäfen und frei an Bord holländischer und/oder belgischer Häfen unter den gleichen Bedingungen und mit einem Preisabschlage in Höhe von 50 Pfennig für 50 kg vom Kontraktpreise lieferbar; desgleichen Zucker auf Transitlager (ex bonded store) in London und/oder Liverpool und/oder Greenock mit der Maßgabe, daß hierbei an Stelle des Begriffes „verschiffungsbereit“ der Begriff „auf Transitlager“ tritt und die Übergabe der Ware demgemäß auf Transitlager auf Basis der Gewichtsermittlung durch die Sugar Association unter Berechnung der Tara laut § 6 Absatz 1 dieser Bedingungen stattfindet. Im übrigen sind etwaige an den vorstehend beschriebenen Plätzen nötig werdende Manipulationen daselbst usancenmäßig vorzunehmen.

§ 8. Ausführbarkeitsvorschriften. Als ausführbare Verfügungen sollen gelten: Verschiffungs- bzw. Einlagerungsinstruktionen, welche innerhalb 8 Tagen vom Datum der Disposition — diesen Tag nicht mitgerechnet — ausgeführt werden können, jedoch muß bei Einlagerungsinstruktionen Käufers Beauftragter an dem auf die Dispositionserteilung folgenden Werktage Aufnahmeschein erteilen.

Bei Andienungen von in Bremen, Stettin oder Neufahrwasser oder den in § 7 Absatz 7 beschriebenen Plätzen befindlichen Partien gelten als ausführbare Verfügungen solche, welche innerhalb 12 Tagen vom Datum der Disposition — diesen Tag nicht mitgerechnet — ausgeführt werden können.

Im anderen Falle sind die Instruktionen als nicht ausführbar zu betrachten, und ist der Verkäufer zur Gegenlagerung berechtigt.

§ 9. Obliegenheiten des Käufers. Der Käufer hat nach Erhalt der Andienung ausführbare Verschiffungs- oder Einlagerungsvorschriften innerhalb 4 Werktagen, den Tag der Andienung eingerechnet, zu geben, und zwar bis 5 Uhr abends, am Sonnabend sowie an denjenigen Tagen, an welchen auf Beschluß des Vorstandes der Zuckerbörse der Zuckermarkt geschlossen bleibt, bis 1 Uhr nachmittags. Der erste Verkäufer ist auf Verlangen verpflichtet, die Dispositionsfrist um längstens 2 Tage gegen eine Vergütung von 10 Mark pro Tag und 500 Sack zu verlängern.

a) Anstatt der Erteilung einer Vorschrift zur Verschiffung oder Einlagerung steht dem Käufer gegen Zahlung der ortsüblichen Speditionsprovision an den Spediteur innerhalb der gleichen Frist die Erklärung frei, die Ware je nach ihrer Lagerung im Originalfahrzeug,

Lagerkahn oder Festlager zur eigenen freien Verfügung übernehmen zu wollen; er hat in diesem Falle spätestens am dritten Tage (fällt derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt hierfür der nächstfolgende Werktag) gegen den vor 12 Uhr mittags zu präsentierenden Lieferschein (bzw. Lagerschein mit Versicherungszertifikat) Zahlung zu leisten.

b) Der Lieferschein bzw. Lagerschein muß — letzterer eventuell als Anhang — den Vermerk führen, daß die Zucker bis zu dem genau mit Datum anzugebenden Ablaufstage der freien Liegezeit, welche für alle sowohl auf Lager als auch im Fahrzeug befindlichen Partien 10 Tage einschließlich des Andienungstages betragen soll, versichert sind und daß sie seitens des Verkäufers frei an Bord bzw. längsseite Lager oder Lagerkahn geliefert werden. Die Lieferungsverpflichtung erlischt für den Verkäufer spätestens nach Verlauf des 18. Tages nach Andienung, den Tag der Andienung eingerechnet.

c) Im Falle einer Beschädigung hat der Verkäufer dem Käufer gegen Rückgabe der Dokumente den dem beschädigten Teile entsprechenden Wert sofort zurückzuerstatten und das Quantum durch eine neue Andienung zu komplettieren, es sei denn, daß der Ausfall 25 Sack pro Partie von 500 Sack nicht übersteigt, in welchem Falle Rückregulierung zu dem Preise des Tages, an welchem die Beschädigung dem Käufer angezeigt wird, eintritt.

Einmal gegebene Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers geändert werden.

Sollte der Käufer nach Ablauf der oben erwähnten Frist ausführbare Verfügung nicht gegeben haben, so ist Verkäufer verpflichtet, innerhalb der nächstfolgenden drei Tage Vorschriften zur Gegenlagerung des Zuckers zu geben. Versäumt Verkäufer dementsprechende Vorschrift zu erteilen, so verliert er das Recht, durch solches Versäumnis entstehende Extraliegegelder oder -kosten zu reklamieren. Verkäufer hat den Zucker in eine öffentliche Niederlage oder in einen Lagerkahn im Verschiffungshafen unter Deckung der Versicherung für Rechnung des Käufers und auf dessen Gefahr und Kosten einzulagern. Bei Gegenlagerung im Lagerkahn ist die Versicherung für die Dauer der Lagerung, bei Festlager dagegen auf einen Monat vorzukehren.

Verspätete Verfügungen sind von dem Verkäufer auch dann noch auszuführen, wenn sie am Fälligkeitstage nach Schluß der Geschäftsstunden telegraphisch eingegangen und am folgenden Geschäftstage bis $9^1/_2$ Uhr vormittags in den Besitz des Verkäufers gelangt sind. Alle bereits entstandenen oder durch nachträgliche Ausführung der Instruktion noch entstehenden Extrakosten sind zu Lasten des Käufers.

Der Käufer hat den Lade- oder Lagerschein, nachdem ihm vor 10 Uhr vormittags Anzeige von der Ankunft desselben gegeben ist, unverzüglich aufzunehmen. — Ist Aufnahme bis 2 Uhr nachmittags an dem der Anzeige folgenden Werktage nicht erfolgt, so hat der Verkäufer das Recht, den Zucker am folgenden Börsentage durch einen vom Vereinsvorstande und der Warenliquidationskasse gemeinschaftlich angestellten Vermittler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Der

Ersteher hat den Zucker auf dem Lager bzw. im Lagerkahn zu übernehmen und kann neue Musternahme und Verwiegung, sowie Besichtigung auf seine Kosten verlangen. — Den etwa zum Nachteil des Verkäufers entstehenden Preisunterschied, sowie 6 Prozent Verzugszinsen, die Kosten der Einlagerung und der Hinhaltung hat der im Verzuge befindliche Käufer sofort zu bezahlen, wogegen demselben ein etwaiger Mehrerlös, abzüglich 6 Prozent Verzugszinsen, der Kosten der Einlagerung und Hinhaltung, innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem öffentlichen Verkaufe seitens des Verkäufers auszuzahlen ist.

§ 10. Andienungen. Andienungen sind bis 5 Uhr, Sonnabends sowie an denjenigen Tagen, an welchen auf Beschluß des Vorstandes der Zuckerbörse der Zuckermarkt geschlossen bleibt, bis 1 Uhr nachmittags zu geben, mit Ausnahme des letzten Tages des Lieferungsmonats wie im § 7 vorgesehen. Alle Andienungen und Verfügungen gelten dem auswärtigen Kontrahenten gegenüber als erfolgt, wenn sie an den hiesigen Kontrahenten geschehen sind, und müssen ohne Verzug weitergegeben werden, nach auswärts telegraphisch. Empfänger wie Lieferer haben auf Wunsch eine Bescheinigung zu unterschreiben, auf der die Zeit des Empfanges genau angegeben ist.

§ 11. Gültigkeitszeit der Andienungen. Mit Ausnahme der im § 7 getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des letzten Tages des Lieferungsmonats darf keine Andienung später als 5 Uhr (am Sonnabend sowie an denjenigen Tagen, an welchen auf Beschluß des Vorstandes der Zuckerbörse der Zuckermarkt geschlossen bleibt, bis 1 Uhr) nachmittags gemacht werden; eine in Großbritannien oder Hamburg oder Magdeburg nach den dort bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß und rechtzeitig gemachte Andienung darf den folgenden Käufern wieder angedient werden zur Erfüllung von Kontrakten, welche am letzten Lieferungstage oder vorher abgeschlossen worden sind, innerhalb zweier Börsentage nach dem letzten Tage des im Kontrakt genannten Lieferungsmonats. Der erste Verkäufer (Besitzer) einer Partie, die in Hamburg, Harburg oder Altona auf festem Lager oder Lagerkahn eingelagert ist, darf die Andienung, ausgenommen am letzten Tage des Lieferungsmonats, nur bis mittags 12 Uhr ausgeben. Ankommende Partien müssen vom ersten Verkäufer spätestens bis um $4^1/_4$ Uhr desselben Tages (Sonnabends bis $12^1/_2$ Uhr) angedient werden. Jede später in Umlauf gesetzte Andienung ist erst am folgenden Werktage gültig. Die gemachte Andienung muß mit möglichster Beschleunigung weitergegeben werden.

Eine jede Andienung und Weiterandienung soll tunlichst die Bezeichnung des Kontraktes tragen, auf Grund dessen sie gemacht ist.

Bei Mitteilungen am Platze oder von auswärts ist die Empfangszeit maßgebend, bei Mitteilungen nach auswärts die Abgangszeit. Treffen Mitteilungen an einem Sonntage oder an einem anderen offiziell anerkannten Feiertage oder an einem Tage ein, an dem derartige Mitteilungen nach der Bestimmung des Vereinsvorstandes nicht zulässig sind, so gelten sie erst von dem darauffolgenden Werktage an.

Der Verkäufer darf an Zucker, welcher in Hamburg auf Transitolager außerhalb des Freihafens, in Altona, Harburg, Bremen oder in deutschen Ostseehäfen befindlich ist, nur solche Partien andienen, auf welchen noch eine Ausfuhrfrist von mindestens 5 Monaten ruht. Der Käufer darf die Ware nicht zu Inlandszwecken verwenden und muß die Zoll- und Eisenbahnformalitäten (betreffend Sackzoll und Differenzfracht) innerhalb der ihm vom Verkäufer bei der Andienung bekanntzugebenden, noch laufenden Fristdauer erledigen.

Einlagerungsvorschriften.

§ 12. Einlagerung im Verschiffungshafen. Auf Verlangen des Käufers soll der Zucker im Verschiffungshafen eingelagert werden, doch muß der Käufer die durch diese Verfügung gegen Freianbordlieferung etwa entstehenden Mehrkosten dem Verkäufer vergüten.

Neubemusterungsverfügungen müssen Angabe der Adresse für Käufersmuster enthalten, anderenfalls ist Verkäufer berechtigt, dieselben als unvollständig zurückzuweisen.

§ 13. Nennung des Lagerhalters. Der Käufer hat bei Erteilung der Einlagerungsvorschrift anzugeben, durch welchen der in der von der Generalagentur der Rübenzuckervereine von Großbritannien und Deutschland ausgegebenen Liste aufgeführten Spediteure bzw. Lagerhalter die Einlagerung vorzunehmen ist. Der Käufer selbst darf für den vorliegenden Fall in diesen Eigenschaften nicht auftreten. Sollte der Käufer sich eines nicht von der Generalagentur anerkannten Lagerhalters bedienen wollen, so ist er verpflichtet, den Rechnungsbetrag vorher bei einer vom Verkäufer genehmigten Bank oder bei der Warenliquidationskasse zu deponieren. Der deponierte Betrag wird dem Verkäufer von der Bank bzw. der Warenliquidationskasse ausgehändigt, sobald er den Nachweis geliefert hat, daß die in Frage stehende Partie Zucker an vorgeschriebener Stelle eingelagert worden ist. Die Bankprovision hat Käufer zu tragen.

Nennt der Käufer keinen bestimmten Spediteur oder Lagerhalter, so kann der Verkäufer den Zucker in einer öffentlichen Niederlage einlagern lassen. Für den Fall, daß der Käufer Zucker, der sich schon auf Lager befindet, auf demselben Lager oder in demselben Lagerkahn beläßt, soll der Lagerschein binnen 48 Stunden nach Eintreffen der Verfügung in Hamburg umgeschrieben werden.

Die Lagerscheine dürfen nur das Datum tragen, an welchem die Einlagerung der betreffenden Partie beendet worden ist.

§ 14. Versicherung. Der Käufer hat die Versicherung bei Erteilung der Einlagerungsvorschrift zu bewirken; der Verkäufer hat das Recht, Nachweis, daß Versicherung bewirkt ist, vom Einlagernden zu verlangen. Ist bei Beginn der Einlagerung der gewünschte Nachweis nicht erbracht, so hat der Verkäufer das Recht, die Versicherung auf Kosten des Käufers auf einen Monat zu decken.

Jedes Assekuranzzertifikat, welches den Lagerschein über in Hamburg, Harburg oder Altona eingelagerten Zucker begleitet, hat den Vermerk zu tragen: „Die Prämie für die Police ist bezahlt worden".

Kosten.

§ 15. Hinhaltungskosten. Hinhaltungskosten können dem Käufer erst nach Ablauf von 10 Tagen erwachsen und es ist der Tag der Andienung dabei mitzurechnen; dagegen hat der Käufer nach Ablauf dieser Frist für Liegegelder, Zinsen, Versicherung und andere Kosten, welche durch die Verzögerung der Verschiffungs- bzw. Lagerungsvorschrift oder Mangel an Schiffsraum bzw. Lagerraum hervorgerufen sein können, eine Gesamtentschädigung von 10 Mark für den Tag und für 500 Sack zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob dem Verkäufer Unkosten in größerer oder geringerer Höhe erwachsen sind. — Zertifikate über Hinhaltungskosten, ausgestellt von der Generalagentur der Rübenzuckervereine von Großbritannien und Deutschland, sind vom Verkäufer und Käufer je zur Hälfte zu bezahlen.

Bei in Bremen, Stettin oder Neufahrwasser oder den im § 7 Absatz 7 beschriebenen Plätzen befindlichen Partien sind statt der vorerwähnten 10 Tage 14 kostenfreie Tage zu gewähren.

§ 16. Teilungskosten. Der Käufer hat, falls er eine Partie von 500 Sack oder weniger in zwei oder mehrere Teile zerlegt, dem Verkäufer für jede Teilung 60 Mark zu vergüten. Werden voll angediente Partien vom Käufer geteilt und es tritt Verzug bei einem Teile ein, so gilt dieser Teil als volle Partie, während vom Verkäufer angediente kleinere Partien nur im Verhältnis Anspruch auf Entschädigung haben.

Wenn Verkäufer eine Partie teilt, so muß er dadurch entstehende Generalagenturkosten zahlen.

§ 17. Kosten für Readyzertifikate. Der Käufer hat das Recht, von dem Verkäufer die Beschaffung eines von der Generalagentur auszustellenden Readyzertifikates zu verlangen; die Kosten sind von dem Käufer zu tragen, falls sich ergibt, daß der Zucker ordnungsmäßig „ready" gewesen ist, dagegen vom Verkäufer, wenn es sich erweist, daß dieses nicht der Fall war.

§ 18. Frist für Kostenanmeldung. Etwaige Ansprüche bezüglich Extrakosten müssen vom ersten Verkäufer innerhalb 14 Tagen — in Fällen laut § 15 Absatz 2 innerhalb 3 Wochen — nach dem Tage der Verschiffung oder Einlagerung geltend gemacht werden; jedem weiteren Verkäufer wird eine Frist von weiteren 3 Tagen gewährt. Derselbe hat die Verpflichtung, den Anspruch auf Erstattung der Hinhaltungskosten binnen 3 Werktagen nach Erhalt weiterzugeben.

Der Verkäufer ist verpflichtet, falls ein Käufer Hinhaltungskosten nicht begleicht, binnen 2 Monaten nach Ausstellung der Nota eine Entscheidung über die Richtigkeit der Forderung bei dem Vorstande als Schiedsgericht zu beantragen. Hat der Verkäufer solches versäumt, so gelten seine Ansprüche für Hinhaltungskosten als erloschen.

Versicherung.

§ 19. **Nähere Bestimmungen.** Der Zucker läuft auf Gefahr des Verkäufers, bis er an Bord des Seeschiffes oder auf Lager im Verschiffungshafen geliefert ist.

Seeversicherungen muß Käufer bei Erteilung des Verschiffungsauftrages decken und hat dem Verkäufer bei dieser Erteilung auf Verlangen den Nachweis zu liefern, daß die Seeversicherung ordnungsgemäß gedeckt ist. — Ist bis zur Verladung dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Verkäufer das Recht, die Seeversicherung auf Kosten des Käufers frei von Beschädigung zu decken. — Die Policen dienen bis zur vollständigen Zahlung zum Schutze des Verkäufers, dem außerdem der Käufer im vollsten Umfange haftbar bleibt.

Unausführbarkeit der Lieferungsvorschrift.

§ 20. **Höhere Gewalt.** In denjenigen Fällen, in welchen einer der Kontrahenten die Unausführbarkeit einer für eine angediente Partie gegebenen Disposition, gestützt auf die Einrede der höheren Gewalt, behauptet, soll — falls unter den Kontrahenten eine gütliche Einigung nicht zu erzielen ist — das Vereinsschiedsgericht, in diesem Falle in einer Besetzung mit wenigstens 3 Schiedsrichtern, alsbald nach Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse unter analoger Anwendung des Regulativs für das Schiedsgericht des Vereins der an Zuckerhandel beteiligten Firmen zu Hamburg die Frage entscheiden, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt. — Wird diese Frage bejaht, so hat das Schiedsgericht weiter darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise der betreffende Vertrag anderweitig zu erfüllen ist.

Gewichts- und Analysenermittelung und Bezahlung.

§ 21. **Gewichtsermittelung und Probennahme.** Verkäufer hat das Recht, den Zucker auf Steuernettogewicht oder auf von der Generalagentur festgestelltes oder festzustellendes Bruttogewicht, abzüglich 800 Gramm Tara für den Sack, zu berechnen; jedenfalls ist aber das zuletzt festgestellte Gewicht maßgebend. Er ist verpflichtet, bei Empfang der Verfügung oder an dem darauffolgenden Werktage dem Käufer schriftlich mitzuteilen, auf welches Gewicht — bei bereits festgestelltem Gewicht unter gleichzeitiger Angabe des Datums des Gewichtsattestes, insofern dieses älter als einen Monat ist — er abliefern will; erkennt der Käufer solches nicht an, so hat er dies spätestens im Laufe des folgenden Werktages schriftlich anzuzeigen. — Es soll dann durch die Generalagentur der Rübenzuckervereine von Großbritannien und Deutschland neues Bruttogewicht festgestellt und dieses abzüglich von 800 Gramm Tara für den Sack der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Die Kosten dieser Gewichtsermittelung hat der Antragsteller zu tragen.

Bei Zuckern nichtdeutschen Ursprungs ist bei der ersten Einlagerung oder bei Verschiffung das Bruttogewicht auf Kosten des Verkäufers von der Generalagentur in Hambung festzustellen.

Gewichtszertifikate für Zucker dürfen am Tage der Andienung nicht älter als 2 Monate sein, anderenfalls soll bei Überweisung oder Lieferung neue Verwiegung auf Verkäufers Kosten geschehen. — Die Gewichtsermittelung geschieht durch Verwiegung von 20 Sack vom Hundert, welches Verhältnis auch für Probenahme gilt.

Beansprucht Käufer Verwiegung vor Ablauf von 2 Monaten vom Datum des Gewichtszertifikats, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Der Käufer hat bei Erteilung der Verfügung, oder bei Gegeneinlagerung mangels Instruktion am Tage der Aufnahme des Lagerscheins, zu erklären, ob er neue Probenahme, neue Verwiegung und Besichtigung wünscht. Die Kosten hierfür hat der Käufer zu zahlen. Dieselbe ist durch die Generalagentur in Hamburg vorzunehmen. — Es sind 6 Proben zu nehmen, von welchen 5 zu versiegeln sind, während das 6. offene Muster dem Käufer auf Verlangen zuzustellen ist. Das 5. versiegelte Muster ist dem Verkäufer auf direktes Verlangen auszuhändigen. Die Kosten für dieses 5. versiegelte Muster hat der Verkäufer, welcher solches verlangt, zu tragen. — 3 versiegelte Muster verbleiben bei der Generalagentur, das 4. wird als Käufers Muster von der Generalagentur demjenigen deutschen Chemiker zur Analyse eingesandt, welchen Käufer bei der Dispositionserteilung als seinen Chemiker aufgegeben hat.

§ 22. Analysenermittelung. Das von dem Chemiker dem Käufer zugestellte Attest ist möglichst sofort in der vom Vereinsvorstande vorgeschriebenen Weise der Generalagentur in Hamburg zuzustellen, woselbst auch Verkäufer sein Analysenattest mit tunlichster Beschleunigung einzureichen hat.

Weicht Käufers Analyse von der des Verkäufers weniger als $^1/_2$ Grad ab, so kommt die Durchschnittsanalyse beider zur Berechnung. — Sind die Analysen $^1/_2$ Grad oder mehr voneinander abweichend, so hat eine Departagenanalyse stattzufinden, und es kommt dann der Durchschnitt der beiden einander nächsten Analysen zur Berechnung. Teilgrade über 92 werden nicht berücksichtigt.

Haben alle drei Analysen gleichen Abstand, so wird die mittelste Analyse der Berechnung zugrunde gelegt.

Als gültige Analysenatteste werden nur solche anerkannt, welche von einem vereideten deutschen Handelschemiker oder von einem vereideten Chemiker des betreffenden Ursprungslandes angestellt sind.

Der Generalagentur liegt es ob, Verkäufers und Käufers Analysen zu vergleichen, die eventuell erforderlich werdenden Departagen zu veranlassen, und nach Erfüllung dieser Aufgabe dem Käufer die Originalatteste und dem Verkäufer von ihr beglaubigte Kopien aufs schleunigste zuzustellen. Die Ausfertigung dieser Kopien geschieht kostenfrei. Die Kosten der dritten Analyse gehen zu gemeinschaftlichen Lasten des Verkäufers und Käufers.

Sollte die Einlieferung der Analysen seitens des Verkäufers und des Käufers nicht innerhalb 5 Tagen, vom Tage der Käuferprobe-

nahme gerechnet, erfolgt sein, so ist die Generalagentur verpflichtet, der säumigen Partei unter diesbezüglicher Anzeige eine fernere äußerste Frist von 5 Tagen einzuräumen, nach Ablauf welcher sie gehalten ist, sofort selbständig die fehlende Analyse bei einem der ihr vorgeschriebenen drei Chemiker vornehmen zu lassen, und mit dem ihr dann zukommenden Attest genau so zu verfahren, als wenn ihr dasselbe von der säumigen Partei, welche die Kosten dieser Extraanalyse zu tragen hat, zugekommen wäre.

§ 23. Zahlung. Zahlung hat in Hamburg in bar, abzüglich $^5/_6$ Prozent Dekort, gegen die Dokumente zu erfolgen und zwar bei Verschiffung gegen Ladeschein mit amtlichem Ursprungsattest, solange letzteres erforderlich ist, bei Einlagerung gegen Lagerschein und Nachweis der Versicherung. Die Kosten für Ursprungsatteste sind vom Verkäufer und Käufer je zur Hälfte zu bezahlen; der Konnossementsstempel geht zu Lasten des Käufers. Fehlende Gewichts- und/oder Analysenbescheinigungen sowie die zur Erlangung der amtlichen Ursprungsbescheinigung nötigen Anmeldescheine sind ohne Verzug nach Aufnahme der Dokumente nachzuliefern.

Zur Berechnung sollen nur Analysen von solchen Chemikern zugelassen werden, welche sich durch Unterschrift verpflichtet haben, die Untersuchung von Zucker nach Maßgabe der von der Internationalen Kommission festgesetzten Methode speziell auch in Übereinstimmung mit den in der Internationalen Konferenz vom 24. Juli 1900 in Paris festgelegten Regeln vorzunehmen. Eine genaue Liste dieser Chemiker ist stets bei der Generalagentur zu führen und jederzeit für Interessenten zur Einsicht offen zu halten.

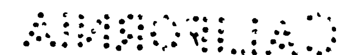
Zahlung ist nur dann am Tage der Ankunftsanzeige zu verlangen, wenn die Dokumente mündlich oder schriftlich bis 10 Uhr vormittags avisiert und bis 12 Uhr mittags desselben Tages präsentiert worden sind. Die Zahlungen brauchen nur bis 2 Uhr nachmittags angenommen zu werden. An denjenigen Tagen, an welchen die hiesigen Banken Giroüberweisungen nur bis 12 Uhr mittags entgegennehmen, sind die Dokumente bis 11 Uhr vormittags zu präsentieren.

Bei noch nicht erteilter Endabrechnung, die innerhalb 4 Wochen nach dem Datum der Dokumente aufzumachen ist, sind die Dokumente gegen Anzahlung auf Basis von 88 Grad und 50 000 kg netto aufzunehmen.

Salden sind innerhalb 3 Tagen nach Zustellung der Endabrechnung zu bezahlen.

Nichterfüllung des Vertrages.

§ 24. Wenn ein Käufer seiner Empfangs- und Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder seine Zahlungen vor der festgesetzten Lieferungszeit einstellt, so ist der Vorstand berechtigt, durch eine Rechnung, die zu dem jeweiligen Vertragspreise aufzumachen ist, den Vertrag dergestalt zum Austrag zu bringen, daß der Zucker sofort auf Grund des vom Vorstande festzusetzenden Preises zurückzurechnen ist.



Dieser Preis muß mindestens 25 Pfennig für 50 kg niedriger sein als der für den Tag der Nichterfüllung des Vertrages vom Vorstande festzusetzende Marktwert und darf diesen bis zu 2,50 Mark für 50 kg unterschreiten. Falls die Zurückberechnung infolge einer Zahlungseinstellung erfolgt, ist der Vorstand indes berechtigt, den Abschlag auf weniger als 25 Pfennig für 50 kg festzusetzen, oder auch, wenn es die Umstände rechtfertigen, von einem Abschlag gänzlich abzusehen. Der Rechnungsbetrag bzw. der Preisunterschied ist in bar unter Abzug von $^5/_6$ Prozent zu bezahlen.

Wenn ein Verkäufer seine Zahlungen vor der festgesetzten Lieferungszeit einstellt oder nach Marktlage seine Lieferungsverpflichtung nicht zu erfüllen imstande ist, und der Vorstand diese Auffassung für berechtigt hält, so soll der Verkäufer dem Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung leisten. Dieser Schadenersatz soll durch eine Rechnung, die zu den jeweiligen Vertragspreisen vom Vorstande aufgemacht ist, zum Austrag gebracht werden, und der Zucker dann sofort auf Grund des vom Vorstande festzusetzenden Preises zurückberechnet werden. Dieser Preis muß mindestens 25 Pfennig für 50 kg höher sein als der für den Tag der Nichterfüllung des Vertrages vom Vorstande festzusetzende Marktwert und darf diesen bis zu 2,50 Mark für 50 kg übersteigen. Falls die Zurückberechnung infolge einer Zahlungseinstellung erfolgt, ist der Vorstand indes berechtigt, den Aufschlag auf weniger als 25 Pfennig für 50 kg festzusetzen, oder auch, wenn es die Umstände rechtfertigen, von einem Aufschlag gänzlich abzusehen. Der Rechnungsbetrag bzw. der Preisunterschied ist in bar unter Abzug von $^5/_6$ Prozent zu bezahlen.

Welcher Tag als der der Nichterfüllung zu betrachten ist, hat der Vorstand festzustellen. Dieser Bestimmung der Zurückberechnung ist die vertragstreue bzw. zahlungsfähige Partei ebenso unterworfen wie die vertragsbrüchige bzw. zahlungsunfähige Partei, ohne Rücksicht darauf, ob hierdurch infolge des für den Tag der Zurückberechnung zufällig bestehenden Marktwertes ein Guthaben für die eine oder die andere Partei entsteht.

Hat eine Partei einen Teil eines Vertrages nach Urteil des Vorstandes nicht erfüllt und einen hierdurch zu ihren Ungunsten entstandenen Preisunterschied innerhalb der vom Vorstande festgesetzten Frist nicht bezahlt, so sind auch die anderen Teile dieses Vertrages wie alle übrigen zwischen den beiden Parteien schwebenden Verträge als nicht erfüllt zu betrachten, und es tritt auch für sie (ob schon fällig oder nicht fällig) obige Bestimmung der Zurückberechnung in Kraft.

Es ist dem Käufer nicht gestattet, in bezug auf einen nicht erfüllten Vertrag die Vermittelung des Vereins in Anspruch zu nehmen, ehe nicht der letzte Tag der Lieferungszeit und weiter so viel Zeit verstrichen ist, als zur telegraphischen Benachrichtigung des letzten Käufers nötig erscheint. Dieser Zeitraum darf indessen zwei Tage nicht überschreiten.

Durch die vorstehenden Festsetzungen treten für die unter diesen Vertragsbedingungen geschlossenen Geschäfte die Bestimmungen der §§ 326 und 327 des BGB. außer Kraft.

Durch die obigen Bestimmungen soll das Recht der Warenliquidationskasse nicht berührt werden, den Vertrag gemäß ihrem Regulativ zur Erledigung zu bringen.

Streitigkeiten.

§ 25. Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrage unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg in Gemäßheit des für dasselbe festgesetzten Regulativs.

Bei allen Streitfragen über Einlagerungen, Verschiffungen usw. sollen die tatsächlichen Verhältnisse durch die Generalagentur ermittelt, beziehentlich soll dieselbe zur Abgabe eines Gutachtens, auf Wunsch in englischer Sprache, sofort herangezogen werden.

In Fällen, in welchen das Schiedsgericht des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen für Rechts- oder Streitfragen aus diesem Vertrage in Wegfall kommen sollte, ebenso für die nach § 1045 der Zivilprozeßordnung gegebenen Klagen, prorogieren die Kontrahenten auf das Landgericht Hamburg.

Änderungen und Ergänzungen.

§ 26. Die vorstehenden Schlußscheinbedingungen sind in Gemäßheit des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 vom Vorstande der Zuckerbörse mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde (Handelskammer) festgesetzt.

Etwaige im Laufe der Zeit sich als notwendig herausstellende vom Vorstande des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg zu beschließende Änderungen und Ergänzungen derselben unterliegen gleichfalls der Festsetzung durch den Börsenvorstand bzw. der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde.

3. Regulativ der Hamburger Warenliquidationskasse für Termingeschäfte in Rübenrohzucker.[1])

Wirkungskreis.

§ 1. Die Gesellschaft[2]) garantiert beiden Kontrahenten (§ 2) die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die bei ihr als

1) In Kraft seit dem 1. März 1909. Später getroffene Abänderungen sind berücksichtigt. Das von der Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H. herausgegebene — hier nicht mit abgedruckte — Regulativ stimmt im großen und ganzen mit dem Hamburger Regulativ überein; im einzelnen, so z. B. bezüglich der Makler, der Ein- und Nachschüsse, weist es aber auch manche Abweichungen auf. Das Magdeburger Regulativ sieht auch Abschlüsse „frei Speicher Magdeburg" vor;



Makler zugelassenen Personen (§ 4) ihr aufgegeben haben, und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat: sie übernimmt diese Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahentin bezeichnet.

§ 2. Die Gesellschaft verbucht Kontrakte nur für solche Firmen oder Personen, welche gemäß § 53 Absatz 1 und § 53 Absatz 2 Nr. 1 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 rechtsverbindliche Börsentermingeschäfte abschließen können.

§ 3. Falls die Bestimmungen des § 2 nach Ansicht des Vorstandes auf einen Kontrahenten nicht mehr zutreffen, so verbucht die Gesellschaft für diesen Kontrahenten nur noch solche Kontrakte, die zur Erledigung bereits bestehender Engagements dienen. Für solche zur Erledigung dienenden Geschäfte gibt die Gesellschaft keinen Liquidationsschein (§ 11); sie erteilt sofort nach der erfolgten Eintragung in ihr Eingangsbuch (§ 10) Abrechnung gemäß § 17 dieses Regulativs.

Aufnahme der Makler und deren allgemeine Verpflichtungen.

§ 4. Die Zulassung der Makler bei der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ in Hamburg.

Jeder, der als Makler bei der Gesellschaft durch den Vorstand des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ zugelassen ist, hat ein im Besitz der Gesellschaft verbleibendes Exemplar des Regulativs zum Zeichen, daß er sich den Bestimmungen desselben unterwirft, zu unterschreiben.

§ 5. Diejenigen, welche bei der Gesellschaft als Makler aufgenommen sind, dürfen Zuckertermingeschäfte, welche nach Maßgabe der Regulative am hiesigen Platze zu erfüllen sind, nur zwischen Firmen oder Personen vermitteln, welche in Hamburg oder Altona ansässig sind; sie sind verpflichtet, alle derartigen durch sie vermittelten Geschäfte der Gesellschaft aufzugeben und bei jedem Abschlusse die Gesellschaft als Gegenkontrahentin namhaft zu machen.

Es ist demnach den Maklern nicht gestattet, Geschäfte zwischen Firmen oder Personen in irgendeiner Weise zu vermitteln, welche weder in Hamburg noch in Altona ansässig sind.

In Altona wohnende Kontrahenten haben eine Adresse in der inneren Stadt Hamburgs anzugeben, an welche ihnen unter ihrer eigenen

---

dieser Fall spielt jedoch praktisch keine wesentliche Rolle, so daß auch die Magdeburger Termingeschäfte sich auf Zucker „frei an Bord Hamburg“ beziehen. Die Magdeburger Kasse hat früher auch ein Regulativ für granulierten Zucker herausgegeben, das aber keine erhebliche praktische Bedeutung erlangt hat.

Das Hamburger Regulativ für Zuckertermingeschäfte auf Prämien s. weiterhin S. 119ff.

2) Unter „Gesellschaft“ ist in dem Regulativ immer die Warenliquidationskasse zu verstehen.



Verantwortung alle Zustellungen seitens der Gesellschaft gemacht werden können.

§ 6. Der Vorstand des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ ist berechtigt, entweder auf Antrag der Gesellschaft oder aus eigener Initiative einen bei der Gesellschaft zugelassenen Makler von der Zulassung wieder auszuschließen. Falls ein Antrag der Gesellschaft auf Entlassung eines Maklers vom Vorstande des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ abgelehnt werden sollte, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Fall der Handelskammer zur Entscheidung vorzulegen.

Die bei der Gesellschaft zugelassenen Makler sind jederzeit berechtigt, das mit ihr bestehende Verhältnis aufzuheben.

Eine Aufhebung des Verhältnisses berührt selbstverständlich in keiner Weise die aus den bereits aufgegebenen Kontrakten resultierenden Rechte und Pflichten des Maklers gegen die Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen über die Kontrakte.

§ 7. Kein der Gesellschaft aufzugebender Kontrakt darf ein kleineres Quantum, als 500 Sack = zirka 50 000 kg netto, zum Gegenstand haben; die verkauften Quantitäten müssen stets durch 500 teilbar sein.

Die Gesellschaft verbucht Kontrakte über Rübenrohzucker, welche zu den vom Vorstand der Zuckerbörse festgestellten und von der Handelskammer als Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen abgeschlossen sind.

Der Preis versteht sich in Mark für 50 kg netto abzüglich $^5/_6$ Prozent Dekort einschließlich Säcke, frei an Bord Hamburg; im übrigen nach den Bedingungen dieses Regulativs und den Bestimmungen des vorgenannten Vorstandes.

Die Kontrakte müssen die Bezeichnung der Kampagne tragen, aus welcher geliefert werden soll.

Kontrakte auf September und Oktober können nach Wahl des Verkäufers mit Ware aus der alten oder aus der neuen Kampagne erfüllt werden. Für Zucker aus beendeter Kampagne, welche im Oktober zur Andienung gelangen, hat der Verkäufer einen Abschlag von 25 Pfennig pro 50 kg zu gewähren.

Erteilung der Noten, Einschuß und Eintragung der Kontrakte.

§ 8. Der Makler erteilt sofort nach Abschluß des Geschäfts jedem Kontrahenten gestempelte Schlußnoten, in welchen die Gesellschaft als Gegenkontrahentin zu bezeichnen ist.

Die Schlußnoten — auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen ausgestellt[1]) — müssen die Bezeichnung ob „Ankauf“ oder

1) Die Schlußnotenformulare (die Hamburger wie die Magdeburger) entsprechen in der äußeren Form dem auf S. 84 abgedruckten Schlußnotenformular für Kaffee, so daß von ihrem Abdruck hier abgesehen werden kann.



„Verkauf" enthalten, ferner das Quantum, den Lieferungstermin und den Preis angeben.

Die entsprechenden für die Gesellschaft bestimmten Schlußnotenhälften läßt der Makler von den Kontrahenten zum Zeichen der Unterwerfung unter das Regulativ unterschreiben.

Die Schlußnoten müssen vom Makler bis 10 Uhr vormittags an dem dem Abschluß folgenden Werktage dem Kontrahenten zur Unterschrift eingeliefert werden, und hält letzterer dieselben von 1 Uhr nachmittags an, unterschriftlich vollzogen, für den Makler zum Abholen bereit. Die Übergabe an die Gesellschaft hat darauf seitens des Maklers bis 4 Uhr nachmittags desselben Tages im Kontor der Gesellschaft zu erfolgen.

Diese Übergabe gilt als ein ab seiten des Maklers an die Gesellschaft gerichteter Antrag, die bezüglichen Kontrakte in ihr Eingangsbuch einzutragen.

§ 9. Zugleich mit der Übergabe der Schlußnoten an die Gesellschaft hat jeder der beiden Kontrahenten zur Sicherung für die der Gesellschaft (auf Grund der für ihn zu übernehmenden Garantie) ihm gegenüber etwa erwachsenden Ansprüche den durch Anschlag in den Geschäftslokalitäten festgestellten Einschuß — welcher niemals weniger als 1 Mark pro Sack betragen darf — zu hinterlegen. Die Gesellschaft ist jedoch — und zwar ohne Angabe von Gründen — in einzelnen Fällen berechtigt, einen größeren als den allgemein festgestellten Einschuß zu verlangen.

Die Einschüsse können in barem Gelde oder durch Hingabe anderer, von der Gesellschaft genehmigter Sicherheiten geleistet werden. Die Gesellschaft hat sich mit dem betreffenden Kontrahenten über den Wert, zu welchem solche Sicherheit zur Zeit der Fälligkeit der Einschußverpflichtung anzunehmen ist, zu verständigen.

Jedem, der mit der Gesellschaft in geschäftliche Verbindung tritt, wird ein Konto bei der Gesellschaft eröffnet; das auf demselben befindliche Guthaben wird zur Erfüllung der dem Betreffenden der Gesellschaft gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtungen verwendet.

Der Zinsfuß, welchen die Gesellschaft für die zur freien Verfügung des Eigentümers stehenden Gelder jeweilig vergütet, wird durch Anschlag in den Geschäftslokalitäten bekanntgemacht.

Die bar geleisteten Einschüsse werden von der Gesellschaft mit 1 Prozent unter dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank, höchstens aber mit 3 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Zahlung und endet am Tage der Abrechnung.

Wenn die auf Grund dieses Regulativs bar geleisteten Einschüsse vor einer Glattstellung oder Abrechnung der Geschäfte oder Rückzahlung nach § 15 von den Kontrahenten auf Grund anderweitig gestellter Sicherheiten zurückgefordert werden, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, für solche Gelder, soweit sie dieselben nur einen Monat oder kürzere Zeit in ihrem Besitz gehabt hat, mehr als den

Zinssatz, welchen sie für die zur freien Verfügung des Eigentümers stehenden Gelder jeweilig zahlt (siehe Absatz 4), zu vergüten.

§ 10. Nach Erledigung der Einschußverpflichtung (§ 9) erfolgt die Eintragung des Kontraktes in das Eingangsbuch der Gesellschaft auf Grund der von dem Makler eingelieferten Schlußnoten (§ 8).

Die Eintragung, welche datiert sein muß, hat zu enthalten:

1) die Geschäftsnummer;
2) die Namen der Kontrahenten;
3) den Namen des vermittelnden Maklers;
4) das Quantum, den Preis und die Zeit der Lieferung der Ware.

Die Gesellschaft hat die in ihren Händen befindliche Schlußnota mit der Geschäftsnummer zu versehen.

§ 11. Die Gesellschaft übersendet bis spätestens 12 Uhr mittags des auf die Einreichung der Schlußnota folgenden Werktages jedem Kontrahenten für je 500 in dem betreffenden Kontrakte gehandelte Sack einen „Liquidationsschein“, welcher den bedungenen Preis, die Kampagne, sowie die Lieferungszeit enthält, mit der Geschäftsnummer (§ 10) versehen ist, und auf welchem die Gesellschaft erklärt, daß sie nach Maßgabe ihres Regulativs haftet.

Berechtigung des Maklers, der Gesellschaft gegenüber als Selbstkontrahent aufzutreten.

§ 12. Die bei der Gesellschaft als Makler Zugelassenen sind berechtigt, an Stelle eines Kontrahenten in Hamburg oder Altona sich selbst als Verkäufer oder Käufer aufzugeben. Der Makler tritt solchenfalls, soweit das Verhältnis der Gesellschaft zu dem Kontrahenten in Betracht kommt, vollständig in die Rechte und Pflichten ein, welche einem Kontrahenten der Gesellschaft gegenüber zustehen bzw. obliegen.

Die Rechte und Pflichten, welche dem betreffenden Makler in seiner Eigenschaft als ein bei der Gesellschaft zugelassener Makler und in seiner Qualität als Vermittler des vorliegenden Geschäftes der Gesellschaft gegenüber zustehen, bzw. obliegen, werden dadurch, daß er zugleich als Kontrahent auftritt, in keiner Weise berührt.

Feststellung der Abrechnungspreise.

§ 13. Die vom Vorstand der Zuckerbörse zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung der Preise ernannten Hilfspersonen stellen einmal täglich, und zwar im Anschluß an die Morgennotierung und unter Zugrundelegung derselben die für die Gesellschaft maßgebenden Abrechnungspreise fest.

Die in obiger Weise festgestellten Abrechnungspreise sind für das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Kontrahenten maßgebend; ein Widerspruch gegen die Richtigkeit derselben ist ausgeschlossen.

Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, der Feststellung der Abrechnungspreise beizuwohnen, oder sich bei derselben in der ihm geeignet erscheinenden Weise vertreten zu lassen.

Nachschuß.

§ 14. Sobald sich auf Grund der in Gemäßheit der Bestimmungen des § 13 erfolgten Feststellung der Abrechnungspreise für ein bei der Gesellschaft eingetragenes Geschäft eine Preisschwankung von 25 Pfennig pro 50 kg oder mehr gegen den derzeitigen Buchwert des Kontraktes ergibt, ist die Gesellschaft, falls der Betreffende kein genügendes Guthaben hat, berechtigt und verpflichtet, die Einzahlung eines dieser Preisveränderung entsprechenden Betrages (Nachschuß) oder die Stellung entsprechender Sicherheit von demjenigen Kontrahenten, dessen Verantwortlichkeit durch die Preisschwankung vergrößert ist, zu fordern. Ingleichen ist die Gesellschaft zur Einforderung eines entsprechenden Nachschusses berechtigt, wenn der Vorstand — dessen Ermessen in dieser Beziehung allein maßgebend ist — der Ansicht ist, daß die zur Erfüllung der Einschuß- oder Nachschußverpflichtung gegebenen Sicherheiten nicht mehr den Wert, zu dem sie angenommen sind, repräsentieren.

Der zum Nachschuß verpflichtete Kontrahent hat, falls er die Aufforderung vor 12½ Uhr nachmittags erhalten hat, die Zahlung an demselben Tage, für den Fall aber, daß er die Aufforderung nach 12½ Uhr nachmittags empfangen hat, die Zahlung am nächstfolgenden Werktage zu leisten. Die Gesellschaft ist jedoch, falls die Feststellung der Abrechnungspreise eine Preisschwankung von 75 Pfennig oder mehr pro 50 kg gegen den derzeitigen Buchwert eines Kontraktes ergeben hat, befugt, ohne Rücksicht auf die dem Kontrahenten im obigen gewährte Frist die umgehende Leistung des eingeforderten Nachschusses zu verlangen.

Die Gesellschaft ist überdies bei einer starken, im Laufe des Tages plötzlich eintretenden Preisschwankung befugt — auch wenn diese Preisschwankung vor oder nach der amtlichen Notierung stattfindet — die umgehende Leistung eines Nachschusses zu verlangen.

Die bar geleisteten Nachschüsse werden von der Gesellschaft mit 1 Prozent unter dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank höchstens aber mit 3 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Zahlung und endet am Tage der Abrechnung, wenn die Gelder früher zurückgezahlt werden (§ 15), am Tage der Zurückzahlung.

Wenn die in bar geleisteten Nachschüsse — abgesehen von dem Falle des § 15 — von den Kontrahenten auf Grund anderweitig gestellter Sicherheiten zurückgefordert werden, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, für solche Gelder, soweit sie dieselben nur einen Monat oder kürzere Zeit in ihrem Besitz gehabt hat, mehr als den Zinssatz, welchen sie für die zur freien Verfügung des Eigentümers stehenden Gelder jeweilig zahlt (§ 9 Abs. 4), zu vergüten.

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Einforderung des Nachschusses abzusehen, falls und soweit andere Geschäfte, welche mit demselben Kontrahenten abgeschlossen sind, gegen den Abrechnungspreis einen Gewinn für den betreffenden Kontrahenten ergeben.

§ 15. Wenn auf Grund der nach Maßgabe des § 13 erfolgten Feststellung der Abrechnungspreise sich ergibt, daß die Verantwortlichkeit desjenigen Kontrahenten, welcher in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 Nachschuß geleistet hat, um 25 Pfennig oder mehr pro 50 kg sich verringert hat, so ist die Gesellschaft berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, einen dieser Preisschwankung entsprechenden Teil des geleisteten Nachschusses dem betreffenden Kontrahenten zurückzuzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner, wenn nach Ansicht des Vorstandes — dessen Ermessen in dieser Beziehung allein maßgebend ist — der Wert der Sicherheiten, deren Entwertung zur Einforderung des Nachschusses Veranlassung gegeben hatte (§ 14), sich wieder gehoben hat, berechtigt, einen entsprechenden Teil des geleisteten Nachschusses dem betreffenden Kontrahenten zurückzuzahlen.

Folgen des Verzuges in Erfüllung der Einschuß- bzw. Nachschußverpflichtung. Zahlungseinstellung.

§ 16. Wenn ein Kontrahent mit der Erfüllung einer ihm auf Grund der obigen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtung im Rückstande ist oder seine Zahlungen einstellt, so ist die Gesellschaft berechtigt, ohne vorherige Anzeige, ohne Zuziehung eines beeidigten Auktionators sämtliche oder einzelne der auf den Namen des Betreffenden lautenden Kontrakte, sofort oder an einem späteren Tage durch Kauf oder Verkauf zu liquidieren, die Kontrakte sämtlich oder teilweise sofort abzurechnen und sich für die ihr sodann zustehende Forderung aus den von dem Säumigen bzw. Zahlungsunfähigen bei ihr niedergelegten Geldern, sowie aus den sonstigen etwa in ihren Händen befindlichen Sicherheiten — an denen der Gesellschaft für alle ihr an den Deponenten zustehenden Forderungen ein Pfandrecht zusteht — bezahlt zu machen. Die Gesellschaft ist zu diesem Zwecke befugt, die fraglichen Sicherheiten nach § 1235 BGB. für Rechnung des Deponenten zu verkaufen.

Abrechnung der Gesellschaft mit dem Kontrahenten.

§ 17. Wenn ein Kontrahent zwei auf denselben Lieferungstermin lautende Liquidationsscheine — in deren einem er als Käufer und in deren anderem er als Verkäufer erscheint — der Gesellschaft zur Abrechnung einreicht, so ist das auf Grund der von der Gesellschaft sofort aufzumachenden Abrechnung sich ergebende Guthaben dem Kontrahenten umgehend zu kreditieren oder auf Verlangen spätestens am nächsten Werktage auszuzahlen.

Die Einlieferung der abrechenbaren Liquidationsscheine zur Abrechnung hat spätenstens am ersten Werktage des Lieferungsmonats zu erfolgen; erfolgt die Einlieferung nicht rechtzeitig, so erteilt die Gesellschaft nach Maßgabe der bei ihr offenstehenden Kontrakte ihrerseits Abrechnung.

Selbstverständlich findet die Auszahlung seitens der Gesellschaft nur insoweit statt, als dieselbe nicht etwa auf Grund der §§ 9, 14 und 16 zur Zurückbehaltung berechtigt ist.

Die Feststellung des Guthabens erfolgt unter Berechnung von 2,50 Mark pro Kontrakt für verauslagten Stempel und unter Abzug der verauslagten Courtage (§ 26).

Der Diskonto, welchen die Gesellschaft dem Kontrahenten für die Zeit vom Tage der Abrechnung bis zum ersten Werktage des im Kontrakte als Lieferungszeit bezeichneten Monats abzieht, ist auf 1 Prozent über dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank, der dem Kontrahenten zu kreditierende Diskonto dagegen auf 1 Prozent unter dem jeweiligen Wechseldiskonto der Reichsbank, höchstens aber auf 3 Prozent p. a. festgesetzt.

Andienung und Lieferung.

§ 18. Hinsichtlich der Zeit der Andienung gelten die im § 7 dieses Regulativs erwähnten, vom Vorstand der Zuckerbörse festgestellten bzw. genehmigten Bedingungen.

Zugleich mit der Andienung ist der Liquidationsschein über den beschafften Verkauf bei der Gesellschaft einzuliefern.

§ 19. Jede Andienung muß auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen (§ 28) ausgefertigt sein, sie muß auf 500 Sack lauten und die Nummer des Kontraktes tragen, zu dessen Erfüllung sie dient.

Bei der Andienung müssen Marke, Nummer, Ursprungsland und Kampagne, aus welcher geliefert wird, angegeben werden.

§ 20. Die Gesellschaft übergibt die Andienung einem Käufer, welchen sie dem Verkäufer, der angedient hat, aufgibt; sie benachrichtigt gleichzeitig den von ihr bezeichneten Käufer von der geschehenen Andienung und Überweisung.

Der Verkäufer, welcher angedient hat, wird angewiesen, sich zum Zweck der Erleichterung der Lieferung mit dem Empfänger in direkten Verkehr zu setzen.

Jeder, der als Käufer mit der Gesellschaft in einem kontraktlichen Verhältnis steht, ist verpflichtet, die ihm durch die Gesellschaft überwiesene Andienung zur Erfüllung eines entsprechenden, noch unerledigten Kontraktes anzunehmen, falls er nicht nach § 21 Absatz 5 die Vermittlung der Gesellschaft für die Ablieferung in Anspruch nimmt.

Die Feststellung des Guthabens erfolgt unter Berechnung von 2,50 Mark pro Kontrakt für verauslagten Stempel und unter Abzug der verauslagten Courtage (§ 26).

§ 21. Die Gesellschaft verrechnet sich nach erfolgter Einlieferung des Liquidationsscheines mit dem Verkäufer und dem Käufer zu demjenigen Abrechnungspreise, welcher in Gemäßheit der Bestimmungen des § 13 am Morgen desjenigen Tages, an welchem die Andienung an die Gesellschaft erfolgte, für den betreffenden Monat festgestellt

ist, respektive über die Differenz, welche diese Notierung gegen den Preis auf dem eingelieferten Liquidationsschein ergibt. Als Basis dieser Verrechnung wird 50 000 kg Nettogewicht und 88 Prozent Analyse genommen.

Die miteinander in direkter Verbindung stehenden Empfänger und Lieferer — § 20 Abs. 2 — berechnen sich nach geschehener Ablieferung untereinander auf gleicher Basis — § 21 Abs. 1 — über Gewichtsdifferenz, Analysedifferenz, Sackrefaktie, Verzugsspesen usw.

Da Lieferer und Empfänger lediglich behufs Vereinfachung der Ablieferung miteinander in direkten Verkehr treten, so wird hierdurch das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu ihren Kontrahenten nicht verändert. Die Gesellschaft ist vielmehr bis zur beschafften Lieferung (frei an Bord bzw. frei hinter die Hamburgische Lagerstelle) aus der von ihr übernommenen Garantie verpflichtet.

Die Gesellschaft haftet auch nach geschehener Lieferung beiden Kontrahenten gemäß §§ 24—25 für alle in Veranlassung von Gewichts- und Analysedifferenzen, oder infolge Verzuges zu zahlenden, in Gemäßheit der kontraktlichen Bedingungen festgestellten Schadenbeträge.

Die Gesellschaft ist, wenn der Empfänger oder der Lieferer die Eröffnung einer direkten Verbindung ablehnt, verpflichtet, die Ablieferung sowohl als auch die weitere Erledigung des Geschäfts selbst zu beschaffen. In diesem Falle erhält der Verkäufer, und zwar nach erfolgtem Eingang, bzw. nach dem sofort bei Empfang zu beschaffenden Verkaufe der erhaltenen Rimesse, Zahlung von der Gesellschaft, welche zur Berechnung der erwachsenen Inkassospesen befugt ist.

Für die Mitglieder der Abrechnungsstelle für Zuckertermingeschäfte[1]) gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 über Andienung und Lieferung nur insoweit, als dieselben nicht durch das Regulativ der Abrechnungsstelle abgeändert sind.

Art und Dauer der Sicherstellung nach der Lieferung.

§ 22. Die Tatsache, daß eine Andienung bereits in Umlauf gesetzt ist, verändert die Verpflichtung beider Kontrahenten, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 auf entsprechende Anforderung Nachschuß zu leisten, in keiner Weise.

Diese Verbindlichkeit erlischt erst, wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des § 23 die Gesellschaft zur Rückgabe des Nachschusses verpflichtet ist.

§ 23. Die geleisteten Nachschüsse (§§ 14 und 22) werden dem Kontrahenten zurückgegeben:

a) bei Verschiffung nach Häfen Großbritanniens oder Irlands, nach der in Gemäßheit der Schlußnotenbedingungen erfolgten Übergabe der betreffenden Konnossemente in London;

---

1) S. darüber weiterhin S. 117ff.

b) bei Verschiffung nach anderen Häfen oder bei geschehener Einlagerung nach der in Gemäßheit der Schlußnotenbedingungen in Hamburg erfolgten Übergabe der betreffenden Dokumente.

Die Rückgabe erfolgt jedoch zu den oben angegebenen Zeitpunkten nur unter der Bedingung, daß beide Kontrahenten der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt haben, daß die eine oder die andere der unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegt.

Hat eine Mitteilung an die Gesellschaft nicht stattgefunden, so erfolgt — und zwar ohne vorgängige Anzeige — die Rückgabe des Nachschusses, in dem Falle unter a) nach Ablauf eines Monats vom Datum des Konnossements; in dem Falle unter b) nach Ablauf von 14 Tagen vom Datum des Konnossements oder der Übergabe des Lagerscheines.

§ 24. Der geleistete Einschuß (§ 9) wird den Kontrahenten zurückgegeben, sobald beide Kontrahenten der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt haben, daß die Endabrechnung erfolgt sei; wenn innerhalb drei Monaten, gerechnet vom Tage der Andienung, eine solche Mitteilung nicht stattgefunden hat, so erfolgt — insofern nicht seitens eines der Kontrahenten der Gesellschaft gegenüber schriftlich ein mit Gründen versehener Widerspruch gegen die Auszahlung erhoben ist — die Zurückgabe sofort nach Ablauf der erwähnten drei Monate.

§ 25. Sobald in Gemäßheit der Bestimmungen des § 23 und § 24 Einschuß und Nachschuß zurückgezahlt sind, erlischt jede Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Abrechnung der Gesellschaft mit dem Makler.

§ 26. Die Gesellschaft vergütet dem Makler, der ihr das Geschäft aufgegeben hat — und zwar auch dann, wenn er zugleich als Kontrahent auftritt — für die Vermittelung eines Geschäftes (Kauf und Verkauf zusammen) eine Courtage von $^1/_4$ % des — ohne Abzug des dem Käufer gewährten Dekorts zu berechnenden — Kaufpreises; sie vergütet dem Makler ferner die von ihr vereinnahmten 5 Mark für Stempelauslagen — je 2,50 Mark für Kauf und Verkauf —, während der Makler den Rest des Schlußnoten-Stempels aus eigenen Mitteln trägt.

Jedem Kontrahenten — also, wenn der Makler Kontrahent ist, auch dem Makler — wird bei der definitiven Abrechnung ab seiten der Gesellschaft die Hälfte dieser Courtage, sowie die Hälfte des dem Makler vergüteten Stempels belastet.

§ 27. Allmonatlich am letzten Werktage macht die Gesellschaft dem Makler Aufgabe über die ihm nach obigem kreditiertem Beträge; sie bringt eine ihr zukommende Kommission von 8 Mark für jede in den von dem betreffenden Makler während des verflossenen Monats der Gesellschaft aufgegebenen Doppelkontrakten gehandelten 500 Sack in Abzug.

Formulare.

§ 28. Im Verkehr mit der Gesellschaft sind ausschließlich die von der Gesellschaft festgestellten und nur durch die Gesellschaft zu beziehenden Schlußnoten und Formulare zu verwenden.

Geschäftsstunden der Gesellschaft.

§ 29. Die Geschäftsräume der Gesellschaft sind werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, Sonnabends bis 4 Uhr nachmittags ohne Unterbrechung geöffnet; für außerhalb dieser Geschäftsstunden einlaufende Geschäftsaufgaben oder eingelieferte Dokumente lehnt die Gesellschaft die Verpflichtung zur prompten Erledigung ausdrücklich ab.

Gerichtsbarkeit.

§ 30. Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft unterwerfen sich die Kontrahenten der Entscheidung der sachlich zuständigen Hamburgischen Gerichte.

Änderungen des Regulativs.

§ 31. Die Gesellschaft wird, bevor sie eine Abänderung dieses Regulativs beim Vorstand der Zuckerbörse beantragt — wenn es sich um die §§ 4, 5, 6, 7, 9 Abs. 6, 13, 14 Abs. 5, 18, 19, 20, 21, 26 und 31 dieses Regulativs handelt —, mit dem Vorstand des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen" in Beratung treten.

Sobald Abänderungen des Regulativs beschlossen sind, ist — und zwar an dem gleichen Tage — in dem „Hamburgischen Correspondenten", in den „Hamburger Nachrichten", durch Anschlag in dem Börsenraum des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen", sowie im Lokale der Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung zu veröffentlichen und zugleich anzuzeigen, daß das veränderte Regulativ im Kontor der Gesellschaft erhältlich ist.

Die Änderungen treten in der Regel eine Woche nach dem Tage der Publikation bzw. des Anschlags in Kraft; jedoch hat die Gesellschaft das Recht, in ihr dringend erscheinenden Fällen die Änderungen schon früher, keinesfalls aber vor dem auf den Tag der Publikation, bzw. des Anschlages folgenden Werktage in Kraft treten zu lassen.

Die Änderungen berühren selbstverständlich nicht die vor dem Tage des Inkrafttretens der Gesellschaft bereits aufgegebenen Kontrakte, welche vielmehr in Gemäßheit der Bestimmungen des alten Regulativs zu erledigen sind.

4. Zusatz zum Regulativ der Hamburger Warenliquidationskasse für Termingeschäfte in Rübenrohzucker.[1])

Bestimmungen über garantierte Geschäfte.

Wirkungskreis.

§ a. Die Gesellschaft garantiert beiden Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die bei ihr nach den Bestimmungen des Regulativs als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben und für welche dieselben die Garantie der Gesellschaft beantragt haben; sie übernimmt diese Garantie — nachdem sie die Geschäfte in ihr Eingangsbuch eingetragen hat — dadurch, daß sie auf die zwischen den Kontrahenten gewechselten Schlußnoten ihren Garantievermerk setzt.

Soweit nicht in Nachstehendem anderweitige Bestimmungen getroffen sind, gelten für die garantierten Geschäfte die Bestimmungen des Regulativs, welches die Geschäfte, bei denen die Gesellschaft als Selbstkontrahentin auftritt, regelt.

Erteilung der Noten, Einschuß und Eintragung der Kontrakte.

§ b. Der Makler erteilt sofort nach Abschluß des Geschäfts den Kontrahenten, welche die Garantie der Gesellschaft nachsuchen, unter Benutzung der von der Gesellschaft für garantierte Geschäfte ausgegebenen Formulare gestempelte Schlußnoten, in denen sich die Kontrahenten den Bestimmungen des Regulativs unterwerfen und die den Vermerk „garantiert von der Warenliquidationskasse“ tragen. Die von beiden Kontrahenten unterzeichneten Schlußnoten sind durch den Makler rechtzeitig (§ 8, Absatz 4) der Gesellschaft einzuliefern. Die Übergabe der Schlußnoten gilt als ein an die Gesellschaft gerichteter Antrag, die Garantie zu übernehmen.

§ c. Nach Erledigung der Einschußverpflichtungen, hinsichtlich deren die Bestimmungen des § 9 des Regulativs gelten, unterzeichnet die Gesellschaft den Garantievermerk auf der Schlußnote, versieht dieselbe mit ihrer Geschäftsnummer und erteilt alsdann jedem Kontrahenten für je 500 in dem betreffenden Kontrakt gehandelte Sack einen stempelfreien Liquidationsschein, welcher die in der Schlußnote dafür angegebene Geschäftsnummer trägt; die unterzeichneten Schlußnoten werden mit den Liquidationsscheinen den Kontrahenten zurückgegeben. Die Schlußnoten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie von den von der Gesellschaft auf Grund der Schlußnoten ausgestellten Liquidationsscheinen begleitet sind. Durch Rücklieferung der Liquidationsscheine an die Gesellschaft erlischt jeder sich aus der Schlußnote ergebende Anspruch des Kontrahenten an seinen Gegenkontrahenten.

1) Gültig seit dem 15. August 1910. Vgl. dazu oben S. 10 Anm. 1.

Die Liquidationsscheine für garantierte Kontrakte können ebenso wie die übrigen Liquidationsscheine zu Abrechnungen und Andienungen verwendet werden; nach Rücklieferung der Garantie-Liquidationsscheine an die Gesellschaft und nach Erteilung der Abrechnung erlischt die Garantie derselben, jedoch mit dem in § 21, Absatz 3 und 4 gemachten Vorbehalt und den Fristbestimmungen der §§ 23 und 24 des Regulativs.

Eintritt der Gesellschaft als Selbstkontrahentin.

§ d. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, auf ihre Kosten und unter Anzeige an die betreffenden Kontrahenten als Selbstkontrahentin in einen garantierten Kontrakt ganz oder zum Teil einzutreten. Sie erteilt alsdann sofort den Kontrahenten zu den Preisen des Originalkontraktes neue Schlußnoten und neue Liquidationsscheine, in denen sie sich als Gegenkontrahentin bezeichnet. Durch den Eintritt der Gesellschaft wird das ursprüngliche Geschäft der Kontrahenten bis zu der Höhe, in welcher die Gesellschaft als Gegenkontrahentin eingetreten ist, aufgehoben. Die alten Garantie-Liquidationsscheine sind gegen die neuen Übernahme-Liquidationsscheine zurückzugeben.

Jeder Kontrahent ist verpflichtet, den Eintritt der Gesellschaft in garantierte Kontrakte an Stelle seines Gegenkontrahenten zu genehmigen.

Abrechnung der Gesellschaft mit den Kontrahenten und den Maklern.

§ e. Die Abrechnung findet in der regulativmäßigen Weise statt, aber ohne Berechnung von Stempel, welcher von den Maklern zu tragen ist.

Andienung und Lieferung.

§ f. Jede Andienung muß auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen ausgefertigt sein; sie muß auf 500 Sack lauten und die Nummer des Liquidationsscheins, zu dessen Erfüllung sie dient, tragen. Zugleich mit der Andienung ist der Liquidationsschein von dem Verkäufer einzuliefern, ebenso hat der Empfänger einer Andienung den Kauf-Liquidationsschein der Gesellschaft zurückzugeben.

§ g. Alle Andienungen aus garantierten Kontrakten müssen der Gesellschaft übergeben werden, welche dieselben ihrerseits an einen von ihr auszuwählenden Käufer weitergibt; die andienende Partei wird hiervon benachrichtigt.

Jeder Kontrahent ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich mit jedem ihm von derselben behufs Erfüllung des Kontraktes zugewiesenen Gegenkontrahenten in direkten Verkehr zu setzen und die Abwicklung nach den Bestimmungen des „Regulativs für die Abrechnungsstelle“ vorzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 18—21 des Regulativs mit der Ausnahme, daß eine Stempelberechnung nicht stattfindet.

5. Regulativ für die Abrechnungsstelle der Hamburger Warenliquidationskasse.

(Abteilung für Zucker.)

§ 1. Die von der Warenliquidationskasse eingerichtete Abrechnungsstelle hat den Zweck:

a) die Verrechnung von sich ausgleichenden Kontrakten möglichst zu vereinfachen, und

b) behufs schnellerer und einfacherer Abwickelung angedienter Partien eine direkte Verbindung des ersten Verkäufers mit dem letzten Käufer herbeizuführen.

§ 2. Jede der Abrechnungsstelle beitretende Firma hat bei ihrem Eintritt den Nachweis zu liefern, daß sie Mitglied des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg" ist und eine Erklärung zu unterzeichnen, daß sie sich dem Regulativ der Abrechnungsstelle nach jeder Richtung hin unterwirft; Makler werden zur Abrechnungsstelle nicht zugelassen.

Verrechnung.

§ 3. Behufs Verrechnung von sich ausgleichenden Kontrakten reichen die Teilnehmer spätestens am dritten Werktage vor dem letzten Werktage eines jeden Monats eine Aufstellung ihrer für den nächstfolgenden Monat laufenden Engagements am hiesigen Platze bei der Abrechnungsstelle in doppelter Ausfertigung ein (Aufstellung mit Spezifikationen). Sofern sich Teilnehmer melden, finden auch spätere Verrechnungen auf den laufenden Monat statt; der Zeitpunkt solcher Verrechnungen ist von der Abrechnungsstelle mit Angabe einer angemessenen Frist für die Einlieferung der Aufstellungen durch Anschlag im Börsensaal des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen" bekanntzumachen.

§ 4. Am zweiten Werktage nach dem im § 3 bezeichneten letzten Einlieferungstag für die Aufstellungen verrechnet die Abrechnungsstelle diejenigen sich ausgleichenden Kontrakte miteinander, für welche Käufer und Verkäufer gleichlautende Angaben gemacht haben, zu dem an dem betreffenden Tage notierten Abrechnungspreise des Lieferungsmonates.

Sie macht, unter Rückgabe des einen Exemplares der eingereichten Aufstellungen usw., den Beteiligten an demselben Tage Mitteilung über die von ihnen zu zahlenden, bzw. zu empfangenden Differenzen, sowie von den etwa nicht verrechneten Kontrakten. Reklamationen gegen die Richtigkeit dieser Mitteilungen sind bei der Abrechnungsstelle am nächsten Werktage bis 12 Uhr mittags zu erheben.

§ 5. Diejenigen Teilnehmer an der Abrechnungsstelle, zu deren Ungunsten aus der Verrechnung Differenzen entstehen, und welche ein verfügbares Guthaben bei der Warenliquidationskasse nicht haben,

sind verpflichtet, die ihnen belasteten Beträge an dem der Belastungsaufgabe folgenden Werktage an die Warenliquidationskasse zu vergüten.

Sind an dem der Belastungsaufgabe folgenden Werktage alle Differenzen eingegangen, so werden dieselben den betreffenden Empfängern am nächstfolgenden Werktage durch die Warenliquidationskasse kreditiert oder per Bank vergütet.

§ 6. Sollte ein Teilnehmer an der Abrechnungsstelle seinen aus § 5 resultierenden Verpflichtungen der Warenliquidationskasse gegenüber nicht nachkommen, so wird die Verrechnung als nicht geschehen angesehen, und den dabei Beteiligten von der Abrechnungsstelle eine entsprechende Mitteilung gemacht.

Andienungen.

§ 7. Die Andienungen müssen auf dem von der Abrechnungsstelle gelieferten Formular erfolgen und in Zirkulation weitergegeben werden; die Weitergabe ist jedoch nur an Teilnehmer der Abrechnungsstelle gestattet.

Der letzte Käufer ist verpflichtet, den ausgefüllten Andienungsschein spätestens mit der Disposition an den ersten Verkäufer zu übergeben; letzterer hat spätestens am Tage nach erfolgter Disposition bis 11 Uhr vormittags diesen Andienungsschein der Abrechnungsstelle zur Feststellung der Differenzen, welche auf Basis des Abrechnungspreises am Tage der Ausgabe der Andienung aufgemacht werden, einzuliefern; die Abrechnungsstelle macht den Beteiligten an demselben Tage Aufgabe über die von ihnen geschuldeten bzw. zu empfangenden Differenzen.

§ 8. Die aus der Zirkulation von Andienungen zu Ungunsten der einzelnen Beteiligten sich ergebenden Differenzen müssen von den Schuldnern, soweit sie ein verfügbares Guthaben bei der Warenliquidationskasse nicht haben, an dem der Belastungsaufgabe folgenden Werktage an die Warenliquidationskasse bezahlt werden.

§ 9. Der erste Verkäufer und der letzte Käufer haben die Ablieferung gemäß dem Regulativ der Warenliquidationskasse und den vom Vorstand der Zuckerbörse festgestellten Schlußscheinbedingungen zu dem auf dem Andienungsschein anzugebenden Abrechnungspreis (§ 7) vorzunehmen und der Abrechnungsstelle sofort Anzeige zu machen, sobald die Verladungsdokumente oder der Lagerschein vom letzten Käufer ordnungsgemäß aufgenommen worden sind. Die Warenliquidationskasse hat, sobald diese Anzeige bei der Abrechnungsstelle eingegangen ist, die aus dem Andienungsschein sich ergebenden Beträge, welche von den Teilnehmern gezahlt worden sind, sofort den berechtigten Empfängern gutzuschreiben oder auf Verlangen spätestens am nächsten Werktage auszuzahlen.

§ 10. Falls der letzte Käufer zahlungsunfähig wird, ehe die Andienung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 erledigt ist, tritt sein Verkäufer als letzter Käufer an seine Stelle.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des ersten Verkäufers soll dessen Käufer — immer innerhalb der festgesetzten Lieferungsfrist — berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sein, an dem auf das Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit folgenden Werktage vor 5 Uhr nachmittags dem letzten Käufer auf dem Andienungsschein eine neue Andienung zu machen. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so ist die Andienung hinfällig.

Im Falle ein anderer Teilnehmer an einer Andienung durch Zahlungsunfähigkeit oder aus irgendwelchen anderen Ursachen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so soll die Verrechnung zu dem auf dem Andienungsschein angegebenen Abrechnungspreis so stattfinden, als ob der Verkäufer des ausfallenden Teilnehmers direkt dem Käufer des letzteren angedient habe. Der Bestand der Andienung wird durch solchen Ausfall nicht beeinflußt.

§ 11. Jeder Teilnehmer an der Abrechnungsstelle ist verpflichtet, als Empfänger sowohl wie als Lieferer, unter Verzicht auf das ihm laut § 21 Absatz 5 des Regulativs der Warenliquidationskasse zustehende Recht, sich mit jedem anderen Teilnehmer an der Abrechnungsstelle behufs Erledigung von Andienungen verbinden zu lassen.

§ 12. Von der Abrechnungsstelle wird den Beteiligten für die verrechneten Kontrakte (§ 1 a) — Kauf und Verkauf zusammen —, sowie jedem Teilnehmer an einer Andienung (§ 1 b) eine halbe Mark für je 500 Sack durch die Warenliquidationskasse in Rechnung gestellt.

§ 13. In allen in diesem Regulativ nicht vorgesehenen Fällen gelten die vom Vorstand der Zuckerbörse festgestellten Schlußscheinbedingungen und das Regulativ der Warenliquidationskasse für Termingeschäfte in Rübenrohzucker.

§ 14. Die Warenliquidationskasse ist verpflichtet, jede Änderung dieses Regulativs durch Anschlag im Börsensaal des „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ anzuzeigen, und treten solche Änderungen frühestens acht Tage nach der Bekanntmachung, niemals aber in demselben Kalendermonat, in Kraft.

§ 15. Der Austritt aus der Abrechnungsstelle kann nur am letzten Tage eines jeden Monats nach vorausgegangener einmonatlicher schriftlicher Kündigung erfolgen; ebenso behält sich die Warenliquidationskasse vor, die Abrechnungsstelle unter vorgängiger Benachrichtigung an die Teilnehmer mit einer einmonatlichen Frist, ebenfalls am letzten Tage eines jeden Monats, aufzuheben.

6. Regulativ der Hamburger Warenliquidationskasse für Zuckertermingeschäfte auf Prämien usw. usw.[1])

Wirkungskreis.

§ 1. Die Gesellschaft garantiert beiden Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Zuckertermingeschäfte auf Vor-

1) In Kraft seit dem 1. Januar 1897. Die Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H. hat ein Regulativ für Zuckertermingeschäfte auf Prämien nicht herausgegeben.



prämien, Rückprämien, Doppelprämien, ein- oder mehrfache Nachlieferungen oder Nachforderungen, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat; sie übernimmt diese Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahentin bezeichnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Jeder, der bei der Gesellschaft als Makler aufgenommen ist, ist verpflichtet, ein im Besitz der Gesellschaft verbleibendes Exemplar dieses Regulativs zum Zeichen, daß er sich den Bestimmungen desselben unterwirft, zu unterschreiben.

Soweit nicht in Nachstehendem spezielle Bestimmungen enthalten sind, gelten auch für die im § 1 genannten Geschäfte die Bestimmungen des allgemeinen Regulativs.

Ein Hinweis auf die beiden Regulative ist in die zu erteilenden Schlußnoten aufzunehmen.

Erklärung.

§ 3. Als Erklärungstag für alle obengenannten Geschäfte wird, soweit in der Schlußnota nicht ein anderer Erklärungstag bestimmt ist, stets der erste desjenigen Monats angenommen, für den die Lieferung bestimmt ist. Fällt dieser Tag auf einen Festtag oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärungen sind auf den von der Gesellschaft für diesen Zweck ausgegebenen Formularen bis 12 Uhr mittags im Kontor der Gesellschaft einzuliefern.

§ 4. Die Gesellschaft wird dem Gegenkontrahenten die Erklärung mit jeder tunlichen Beschleunigung abgeben.

Liquidationsscheine.

§ 5. Nachdem der Gesellschaft die Schlußnoten über An- und Verkauf eingeliefert, und der in Gemäßheit des Regulativs zu leistende Einschuß, soweit solcher erforderlich, sowie die vereinbarten Prämien gezahlt sind, sendet die Gesellschaft beiden Kontrahenten Liquidationsscheine, in denen sie unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Schlußnote — insbesondere auch unter Anführung des Erklärungstages — ihre Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Regulativs anerkennt.

Rücklieferung bzw. Umtausch der Liquidationsscheine.

§ 6. Sobald die Erklärung gemäß § 3 erfolgt ist, haben beide Kontrahenten die Liquidationsscheine an die Gesellschaft zurückzugeben. Sofern der Abschluß zu einem festen wird, erhält jeder Kontrahent einen neuen Liquidationsschein der Gesellschaft für das fest geschlossene Geschäft.

Zahlung der Prämie.

§ 7. Die vereinbarte Prämie ist sofort bei Abschluß des Geschäfts, also vor Auslieferung der Liquidationsscheine, an die Gesellschaft abzüglich $^5/_6$ % Dekort zu zahlen und wird dem Empfänger der Prämie



von der Gesellschaft kreditiert, doch kann derselbe über den Betrag erst nach erfolgter Abwickelung des Geschäftes verfügen.

Einschuß- und Nachschußverpflichtung.

§ 8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einschusses und Nachschusses nach § 9 und § 14 des allgemeinen Regulativs hat zu erfüllen:

a) bei Vorprämien der Verkäufer;
b) bei Rückprämien der Käufer;
c) bei Doppelprämien der Verkäufer;
d) bei Geschäften für Nachlieferungen der Verkäufer für das einfache Quantum — der Käufer für das einfache Quantum und alle vereinbarten Nachlieferungen;
e) bei Geschäften für Nachforderungen der Käufer für das einfache Quantum — der Verkäufer für das einfache Quantum und alle vereinbarten Nachforderungen.

§ 9. Falls der zur Ausübung der Erklärung Berechtigte gegen einen Prämienabschluß einen festen Abschluß beschafft hat, kann er sich von der Nachschußverpflichtung auf den letzteren dadurch befreien, daß er die betreffenden Originalliquidationsscheine unter Abgabe einer diesbezüglichen Mitteilung bis zum definitiven Erklärungstage bei der Gesellschaft festlegt. Diese Liquidationsscheine müssen, falls dieselben eine Differenz zugunsten der Gesellschaft ergeben, vorher im Preise miteinander ausgeglichen werden.

Unterlassene Erklärung.

§ 10. Falls der zur Erklärung Berechtigte dieselbe nicht rechtzeitig abgibt, so wird:

a) bei Vorprämien, Rückprämien- und Doppelprämiengeschäften angenommen, daß der Betreffende die eingezahlten Prämien abandonnieren und das Geschäft als erledigt betrachten will,
b) bei Nachlieferungs- oder Nachforderungsgeschäften angenommen, daß der Betreffende auf Nachlieferung bzw. Nachforderung verzichtet.

Inkrafttreten des allgemeinen Regulativs.

§ 11. Nachdem auf Grund der Erklärung (§ 3) das Geschäft in ein festes umgewandelt ist und die Liquidationsscheine umgetauscht sind, treten in allen Beziehungen — auch betreffs der Einschuß- und Nachschußverpflichtung — die Bestimmungen des allgemeinen Regulativs in Kraft.

Kommission.

§ 12. Die von der Gesellschaft dem Makler für Prämiengeschäfte in Anrechnung zu bringende Kommission wird durch § 27 des allgemeinen Regulativs bestimmt.

Bei Nochgeschäften tritt außerdem die Berechnung der Kommission für das nachgeforderte oder nachgelieferte Quantum ein.



Anhang zum Regulativ.

Beispiele für Dezembertermin; Erklärung am 1. Dezbr., auf Grund eines Preises von 12,50 Mk.

1. Vorprämie.

A Käufer (hat Wahl).
B Verkäufer (hält still).

A zahlt 0,50 M und hat dafür das Recht, von B 500 Sack Dezember à 12,50 M, Erklärung am 1. Dezember, zu fordern.

A hat sofort 0,50 M Prämie bar zu zahlen und keinerlei fernere Verpflichtungen bis zum 1. Dezember.
B wird vorgenannte Prämie von 0,50 M von der Gesellschaft kreditiert, doch kann derselbe über den Betrag erst nach erfolgter Abwickelung des Geschäfts verfügen.
B zahlt den festgestellten Einschuß und die auf den Preis von 12,50 M eventuell erforderlich werdenden Nachschüsse.

Sachlage am 1. Dezember.

Entweder:

A fordert die Lieferung nicht, dann ist das Geschäft erledigt, da er seine Prämie gezahlt hat,

oder

A erklärt zu 12,50 M empfangen zu wollen, dann hat A sofort den festgestellten Einschuß zu zahlen.
A und B senden früher erhaltene Liquidationsscheine zurück, empfangen neue Liquidationsscheine und von da ab haben
A und B Nachschußverpflichtung auf Grund des allgemeinen Regulativs.

---

2. Rückprämie.

A Käufer (hält still).
B Verkäufer (hat Wahl).

B zahlt 0,50 M und hat dafür das Recht an A 500 Sack Dezember à 12,50 M, Erklärung am 1. Dezember, zu liefern.

B hat sofort 0,50 M Prämie bar zu zahlen und keinerlei fernere Verpflichtungen bis zum 1. Dezember.

A wird die vorgenannte Prämie von 0,50 ℳ von der Gesellschaft kreditiert, doch kann derselbe über den Betrag erst nach erfolgter Abwickelung des Geschäfts verfügen.
A zahlt den festgestellten Einschuß und die auf den Preis von 12,50 ℳ eventuell erforderlich werdenden Nachschüsse.

Sachlage am 1. Dezember.

Entweder:

B liefert nicht, dann ist das Geschäft erledigt, da er seine Prämie gezahlt hat,

oder:

B erklärt zu 12,50 ℳ liefern zu wollen, dann hat B sofort den festgestellten Einschuß zu zahlen.
A und B senden früher erhaltene Liquidationsscheine zurück, empfangen neue Liquidationsscheine und von da ab haben
A und B Nachschußverpflichtung auf Grund des allgemeinen Regulativs.

---

3. Doppelprämie.

A Verkäufer (hält still).
B Käufer (hat Wahl).

B zahlt 1,00 ℳ und hat dagegen das Recht, Erklärung am 1. Dezember, 500 Sack pr. Dezember à 12,50 ℳ von A zu empfangen oder an denselben zu liefern.

A wird die vorgenannte Prämie von 1,00 ℳ von der Gesellschaft kreditiert, doch kann derselbe über den Betrag erst nach erfolgter Abwickelung des Geschäfts verfügen. Er zahlt den erforderlichen Einschuß und muß bis zum 1. Dezember alle auf den Preis von 12,50 ℳ erwachsenden Nachschüsse, einerlei ob nach oben oder nach unten, einzahlen.
B zahlt sofort vorgenannte 1,00 ℳ Prämie und hat keine weiteren Verpflichtungen bis zum 1. Dezember. Einschuß hat Käufer erst am 1. Dezember bei verlangter oder angebotener Lieferung zu leisten.

Sachlage am 1. Dezember.

B erklärt Empfang zu 12,50 ℳ oder Lieferung zu 12,50 ℳ und leistet den erforderlichen Einschuß.

Beide Kontrahenten haben am Erklärungstage früher erhaltene Liquidationsscheine zurückzusenden, neue Liquidationsscheine zu empfangen und unterliegen vom 1. Dezember ab dem allgemeinen Regulativ.

---

4. Nochgeschäfte.

1. Nachliefern.

A Verkäufer (hat Wahl).
B Käufer (hält still).

A verkauft an B 500 Sack pr. Dezember à 12,50 ℳ mit Erklärung am 1. Dezember, noch einmal bzw. mehrfach dasselbe Quantum zum gleichen Preise nachliefern zu können.

A hat 1) sofort Einschuß auf das einfache Quantum zu leisten,

2) ferner Nachschuß auf das einfache Quantum zu leisten und weiter, sobald erforderlich, aber ebenfalls nur auf das einfache Quantum (da er nur bei Nutzen das Geschäft am 1. Dezember vergrößert).

B zahlt 1) sofort Einschuß, aber nicht allein auf das einfache Quantum, sondern auch auf das, bzw. die „noch“, so viel als „noch“ vereinbart,

2) er zahlt ferner Nachschuß für jeden Preisrückgang unter den Schlußnoten-Kaufpreis auf das einfache Quantum und auf das, bzw. die „noch“, so viel als „noch“ vereinbart,

also bei 1 mal noch — für 1000 Sack
bei 2 „ „ — „ 1500 „
bei 3 „ „ — „ 2000 „ usw.

Beide Kontrahenten haben am Erklärungstage früher erhaltene Liquidationsscheine zurückzusenden, neue Liquidationsscheine zu empfangen und unterliegen vom 1. Dezember ab dem allgemeinen Regulativ.

---

5. Nochgeschäfte.

2) Nachfordern.

A Verkäufer (hält still).
B Käufer (hat Wahl).

B kauft von A 500 Sack pr. Dezember à 12,50 ℳ mit Erklärung, am 1. Dezember noch einmal bzw. mehrfach dasselbe Quantum zum gleichen Preise nachfordern zu können.

B hat 1) sofort Einschuß auf das einfache Quantum zu leisten,

2) ferner Nachschuß auf das einfache Quantum zu leisten und weiter, sobald erforderlich, aber ebenfalls nur auf das einfache Quantum (da er nur bei Nutzen das Geschäft am 1. Dezember vergrößert).

A zahlt 1) sofort Einschuß, aber nicht allein auf das einfache Quantum, sondern auch auf das, bzw. die „noch“, so viel als „noch“ vereinbart.

2) er zahlt ferner Nachschuß für jede Preissteigerung über den Schlußnoten-Kaufpreis auf das einfache Quantum und auf das, bzw. die „noch“, so viel als „noch“ vereinbart,

also bei 1 mal noch — für 1000 Sack
„ 2 „ „ — „ 1500 „
„ 3 „ „ — „ 2000 „ usw.

Beide Kontrahenten haben am Erklärungstage früher erhaltene Liquidationsscheine zurückzusenden, neue Liquidationsscheine zu empfangen und unterliegen vom 1. Dezember ab dem allgemeinen Regulativ.



7. Muster der Hamburger amtlichen Terminnotierungen.[1])

Offizielle Hamburger Zucker-Termin-Notierungen

für

Rüben-Rohzucker I. Produkt frei an Bord Hamburg.

(Preise in Mark und Pfennig für 50 kg.)

20. November 1911.

	9 U. 45 M. vormittags			12 U. mittags			2 U. 15 M. nachmittags			5 U. 30 M. nachmittags		
	Brief	Geld	bezahlt	Brief	Geld	bezahlt	Brief	Geld	bezahlt	Brief	Geld	bezahlt
Januar 1912 .	16.80	16.70	—	16.85	16.75	—	16.90	16.80	—	17.12½	17.10	17.10
Februar	16.90	16.80	—	16.95	16.82½	—	16.95	16.87½	—	17.20	17.15	—
März	16.80	16.77½	16.82½—77½	16.92½	16.90	—	16.97½	16.92½	—	17.20	17.20	17.20—22½
Jan./März 1912	16.75	16.72½	16.72½	16.90	16.77½	—	16.95	16.92½	16.95	17.20	17.15	—
April	16.85	16.82½	16.82½	16.92½	16.90	—	17.05	16.95	—	17.30	17.27½	17.27½—30
Mai	16.92½	16.92½	16.92½—95	16.97½	16.97½	—	17.07½	17.07½	17.05—07½	17.32½	17.30	17.32½
Juni	17.00	16.92½	—	17.00	17.00	—	17.12½	17.07½	—	17.37½	17.30	—
Juli	17.00	16.95	—	17.05	17.00	—	17.15	17.10	—	17.37½	17.35	17.35
August	17.00	16.97½	17.00—16.97½	17.05	17.02½	17.02½	17.20	17.17½	17.17½—20	17.40	17.37½	17.40—42½
September . .	15.52½	15.50	15.55-52½-47½	15.62½	15.60	15.62½	15.80	15.67½	—	15.85	15.70	—
Oktober	12.60	12.55	—	12.62½	12.60	12.62½	12.65	12.65	—	12.75	12.65	—
Novemb. 1911	16.75	16.70	16.75—72½	16.72½	16.70	—	16.85	16.82½	16.85	16.97½	16.95	16.97½
Dezember . .	16.67½	16.65	16.70—67½	16.80	16.67½	—	16.80	16.77½	16.85-82½-80	17.00	16.95	16.95
Okt./Dez. 1912	12.35	12.32½	12.35—37½	12.35	12.32½	12.32½	12.40	12.35	—	12.45	12.42½	12.42½—45
Tendenz:		matt			stetig			stetig			fest	
Wetter:		kalt			schön			bedeckt			Regen	

Der Vorstand der Zuckerbörse.

Buchungen der Waarenliquidationskasse.

18. November 1911.

Januar 1912.	2000	Sack
Februar . . .	—	„
März	1000	„
April	—	„
Mai	9000	„
Juni	500	„
Juli	—	„
August . . .	2000	„
September .	500	„
Oktober . . .	1500	„
November 1911	500	„
Dezember . .	4500	„
Novbr. 1912.	500	„
Dezbr. 1912.	1000	„
	23000	Sack
Total im Nov.	1242500	„
Andienungen per Nov. 1911		
bis 17. Novbr.	16500	Sack
am 18. Novbr.	—	„
zusammen	16500	Sack

1) Wegen der Magdeburger amtlichen und nichtamtlichen Terminnotierungen s. oben S. 87.

Es sei hier erwähnt, daß in Magdeburg auch für das Effektivgeschäft in Rohzucker durch die Handels- kammer täglich Preisnotierungen in folgender Form stattfinden und durch die Magdeburger Zeitung veröffentlicht werden:

Magdeburger Hauptbörse

vom 4. November [1911].

Preise für greifbaren Rohzucker.

(Ausschließlich Verbrauchssteuer.)

Die Preise verstehen sich für 50 Kilo.

Zucker, I. Prod.	3. November	4. November
88 % ohne Sack	17.40—17.60 ℳ	17.35—17.50 ℳ
Nachprodukt 75 % ohne Sack	14.40—14.85 ℳ	14.20—14.65 ℳ

Tendenz gestern abend und vormittags 10 Uhr 40 Min.: Ruhiger.

Dazu tritt an jedem Freitag noch ein sog. Wochenbericht, z. B. in folgender Form (vom 3. November 1911):

Rohzucker. Abgesehen von einer vorübergehend stetigeren Tendenz nahm der diesmalige Berichtsabschnitt einen ruhigen Verlauf.

Das Angebot in effektiver Ware war nur mäßig. Neben dem geringen laufenden Bedarf einiger Raffinerien handelte es sich hauptsächlich um Eindeckungen derselben gegen Fabriken, welche zufolge der schlechten Rübenernte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, sowie auch um Rückkäufe der Fabriken selbst. Preise erfuhren im Laufe der Woche eine sukzessive Besserung von 30 Pf. per Zentner gegen die vorwöchentliche Freitagsnotiz.

Nachprodukte, welche reichlicher angeboten waren, gingen hauptsächlich an Raffinerien zu ungefähr letzten Preisen.

In Lieferungsware kam es nur zu geringen Umsätzen.

Der Wochenumsatz beträgt 227.000 Ztr.

Auch für **Melasse** wird in Magdeburg Freitags eine Notiz veröffentlicht. Am 3. November 1911 z. B.:

Melasse: 42—43 Bé (alte Grade) bzw. 80—82 ° Brix ohne Tonne 5.30—5.40 Mk.

Weiter sei erwähnt, daß in Magdeburg (und nur dort) auch für raffinierten Zucker täglich von der Handelskammer offizielle Preisnotierungen festgestellt und durch die Magdeburger Zeitung veröffentlicht werden. Vgl. dazu folgendes Beispiel vom 4. November 1911:

Preise für raffinierten Zucker.

Einschließlich Verbrauchssteuer frei Magdeburg bei Posten aus erster Hand.

	3. November	4. November	
Brotraffin. I.	28.25*—28.50*	28.25*—28.50*	
Würfelzucker I.	29.50*	29.50*	
Würfelzuck. II.	29.00*	29.00*	Brutto-Ztr.
Krystallzuck. I.	—	—	Brutto-Ztr.
Gem. Brodraff.	—	—	Brutto-Ztr.
Gemahl. Raff.	28.00*—28.25*	28.00*—28.25*	Brutto-Ztr.
Gem. Melis I.	27.50*—27.75*	27.50*—27.75*	Brutto-Ztr.
Farin	—	—	Brutto-Ztr.

Tendenz vormittags 11.20 Uhr: Ruhig.

*) Forderung der Raffinerien.

Für Rohzucker franko Neufahrwasser veröffentlicht der Danziger Börsenvorstand täglich eine Preisnotierung mit Tendenzbericht in der Danziger Zeitung.

VI. Der Terminhandel in Metallen an den Börsen zu Berlin und Hamburg.[1])

1. Bedingungen für Zeitgeschäfte in Kupfer an der Börse in Berlin.[2])

Bedingungen des Schlußscheins.

Gegenstand des Vertrages ist Kupfer in guter handelsüblicher Beschaffenheit, lieferbar von einem vom Vorstande des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. anerkannten Lagerhause in Berlin, Hamburg, London, Swansea, Birkenhead oder Liverpool. Erfüllungsort Berlin.

§ 1. Lieferbare Kupfersorten und Marken. Lieferbar ist:

1. ohne Zertifikate über den Reingehalt und ohne Bekundung eines Sachverständigen über seine Qualität: raffiniertes Kupfer in Barren, Blöcken oder Platten und elektrolytisches Kupfer in Barren, Platten oder Kathoden derjenigen Marken, welche vom Vorstande des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. als lieferbar anerkannt sind (Liste I)[3]);

---

1) Vgl. dazu Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin betr. Errichtung einer Metallbörse zu Berlin vom 22. Juni 1907 (auch abgedruckt im Berliner Jahrbuch 1907, Bd. I, S. 635 ff.) — Breit, Der Berliner Kupferterminhandel, in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. V. Jahrg. S. 657 ff. — Hübener, Geschichte und Organisation der Berliner Kupferbörse, herausgegeben vom Vorstande des Vereins der Interessenten der Melallbörse in Berlin E. V. 1912, S. 109 ff. (auch abgedruckt in der Zeitschrift „Bergwirtschaftliche Mitteilungen" 1912, S. 82 ff.).

2) Vgl. dazu oben S. 8. Mit Rücksicht auf die offizielle Zulassung des Kupferterminhandels werden die Schlußscheinbedingungen vielleicht demnächst einige kleinere Änderungen erfahren.

Eine besondere Börsenabteilung für den Metallhandel ist in Berlin im Gegensatz zu Hamburg (vgl. Materialien Bd. II, S. 57), bisher nicht gebildet worden, der Kupferterminhandel gehört vielmehr in Berlin zur Produktenbörse.

Die Börsenversammlungen finden von Montag bis Freitag täglich mittags im Börsengebäude statt. Besondere Bestimmungen über die Preisfeststellung bestehen nicht. Preisnotierungen werden von dem Verein der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. in den Tagesblättern veröffentlicht.

3) Die Liste I lautet:

Ohne Zertifikate über den Reingehalt und ohne Bescheinigung eines Sachverständigen über Qualität sind die folgenden Marken lieferbar und zwar:

A. Mit einem Aufschlag von M. 2,— für 100 kg.

Elektrolytsorten.

amerikanische: Balbach — BER — DRW — CQ — LNS — NEC — PA — RCW;

australische: ESA — ELC;

deutsche: NA — KER (Kayser Electrolyt) — Harzer Electrolyt Cathoden.;

japanische: Furukawa-Electrolyt — MB (Mitsu-Bishi) — F-Cathoden (Fujita-Cathoden);

englische: Elliot, LSCC (Liverpool Silver & Copper Co. Ltd.) — Mersey — VS (Vivian & Sons).

2. mit einer Probenahmebescheinigung und einem Zertifikat eines Chemikers über den Reingehalt und mit einer Bescheinigung eines Sachverständigen darüber, daß das Kupfer von guter handelsüblicher Beschaffenheit ist: raffiniertes Kupfer in Barren, Blöcken oder Platten und elektrolytisches Kupfer in Barren, Platten oder Kathoden bei einem Reingehalt von mindestens 99 % in den vom Vorstande des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. genehmigten Marken (Liste II)[1];
3. mit einer Probenahmebescheinigung und den Zertifikaten zweier Chemiker über den Reingehalt und mit einer Bescheinigung eines Sachverständigen darüber, daß das Kupfer von guter, handelsüblicher Beschaffenheit ist: Rohkupfer mit einem Reingehalt von mindestens 94 % nach elektrolytischer Probe.

Die Zertifikate über den Reingehalt und die Bescheinigungen über die Beschaffenheit müssen von Chemikern bzw. Sachverständigen ausgestellt sein, die vom Vorstande des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. hierzu bestellt sind; der Vereinsvorstand erläßt die Vorschriften über die Ausstellung dieser Urkunden.[2])

Raffinierte Sorten.

Hecla — Quincy — MRA (Mansfelder).

B. Mit einem Aufschlag von M. 1,— für 100 kg.

Tamarack — Osceola — Copper Range — Michigan — PDC — CCCBS — RTBS — BEDEBS — TCBS — Lota Ingots — Urmeneta Ingots — HDK — MXM — Sumitomo — PCC — Röraas — HAK — HBK — HCK — Wallaroo.

C. Ohne Aufschlag.

BEDE — RT — TC — SK — HGK — Furukawa Ingots — Lloyd — EACC — NGE — Ani Tiles.

Wenn Kupfer der unter B und C aufgeführten Marken mit einem Zertifikat über den Reingehalt geliefert wird, so findet die Berechnung von Aufschlägen nach § 4 Absatz 3 der Schlußscheinbedingungen statt.

1) Die Liste II lautet:

Mit einer Probenahmebescheinigung und einem Zertifikat eines Chemikers über den Reingehalt und mit einer Bescheinigung eines Sachverständigen darüber, daß das Kupfer von guter handelsüblicher Beschaffenheit ist, sind folgende Marken lieferbar:

John Bibby, Sons & Co. — Thomas Bolton & Sons, Ltd. — Broughton Copper Co., Ltd. — Elliot's Metal Co., Ltd. — Henry Hills & Son. — Liverpool Silver & Copper Co., Ltd. — Logan & Co. — Nevill, Druce & Co. — W. Roberts — United Alkali Co., Ltd. — Vivian & Sons — Williams Foster & Pascoe — Grenfell & Sons, Ltd. — KMH — NSW.

Die Berechnung von Aufschlägen erfolgt nach § 4 Abs. 3 der Schlußscheinbedingungen.

2) Die Vorschriften des Vorstandes des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. über Probeentnahme und Analyse haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Probenahme hat durch einen vom Vorstande des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. anerkannten, von dem Antragsteller mit der Vornahme der Analyse beauftragten Chemiker oder durch den Lagerhalter, welcher die Proben versiegelt dem Chemiker zuzusenden hat, zu geschehen, und zwar durch Anbohren des Kupfers.

Bei raffiniertem und elektrolytischem Kupfer muß von je 2500 kg ein Stück

Die Ausstellung der Zertifikate für die in England zur Ablieferung gelangenden Posten erfolgt nach den Vorschriften der Londoner Metallbörse.

§ 2 Andienung. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware am letzten Werktage, wenn aber die Ware an einem englischen Lagerort geliefert werden soll, am fünften Werktage vor Beginn des Lieferungsmonats schriftlich anzudienen. Er ist verpflichtet, spätestens am vorletzten Werktage des Lieferungsmonats bis mittags 12 Uhr anzudienen; liegt die Ware außerhalb Berlins oder Hamburgs, so hat die Andienung spätestens am fünften Tage vor dem letzten Werktage des Lieferungsmonats zu geschehen.

Die Andienungsmitteilung muß enthalten:

1. das Datum,
2. die Bezeichnung des Vertrages,
3. die Bezeichnung des Postens nach Marke, bzw. Zertifikaten und Probenahmebescheinigung, Menge, Lagerraum, Zahlstelle, bzw. Einlösungsstelle für die Dokumente,
4. die Unterschrift.

Auf jeden Abschluß müssen mindestens zirka 10 000 kg aus einem Lagerort und von einer Marke geliefert werden. Die Dokumente müssen über Mengen von 5000 kg oder einem Vielfachen von 5000 kg aus-

---

angebohrt werden. Bei Chilekupfer in Barren ist je ein Barren von 10 Barren anzubohren. Bei anderem Rohkupfer erfolgt die Probenahme durch Anbohren von mindestens je 10 % des Gewichtes der betreffenden Partie, wobei jede Marke und Sorte getrennt zu behandeln ist.

Über die Probenahme ist eine Bescheinigung auszustellen, welche den Namen des Chemikers oder Lagerhalters, der die Proben gezogen hat, die Zahl der gezogenen Proben, eventuell das Datum ihrer Einsendung an den Chemiker und die Feststellung enthält, daß die Probenahme ordnungsmäßig erfolgt ist.

§ 2. Der Chemiker hat auf elektrolytischem Wege den Reingehalt zu bestimmen und in einem Zertifikate den Reingehalt und das Untersuchungsverfahren anzugeben.

Bei raffiniertem Kupfer genügt eine Analyse für jede aus einer Marke bestehende Partie, einerlei, wie groß sie ist.

Bei Rohkupfer hat der Probenehmer drei Proben zu ziehen und zu versiegeln, je eine der Proben ist an zwei verschiedene von dem Antragsteller mit der Analyse zu beauftragende Chemiker zu senden, während er die dritte für die eventuelle Schiedsanalyse aufzubewahren hat. Wenn die Ergebnisse der beiden Untersuchungen um $1/2$ % oder weniger voneinander abweichen, so gilt der Durchschnitt zwischen beiden Resultaten als der ermittelte Reingehalt; weichen sie um mehr als $1/2$ % voneinander ab, so ist das dritte Muster an einen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter auf Antrag des Interessenten zu bezeichnenden Schiedschemiker zu senden. Dieser Schiedschemiker hat das Kupfer nach gleicher Methode zu untersuchen, und das Mittel zwischen seinem und dem ihm zunächst liegenden der beiden ersten Resultate gilt als der ermittelte Reingehalt.

Bei Rohkupfer können je ca. 25 000 kg für sich analysiert werden.

§ 3. Bei Teilung einer Partie genügt die Beifügung einer von dem Probenehmer oder dem Chemiker ausgefertigten Abschrift der Probeentnahmebescheinigung und einer von dem Chemiker ausgefertigten Abschrift der Analyse, bzw. der beiden Analysen.

§ 4. Die Kosten der Probenahme und Untersuchung trägt der Verkäufer.

gestellt und von einer Gewichtsspezifikation über Mengen von 1000 kg begleitet sein. Bei Chilebarren hat die Spezifikation über je 5 Barren zu lauten. Walzplatten dürfen nicht weniger als 50 kg und nicht mehr als 200 kg wiegen.

Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 2 % mehr oder weniger zu liefern; die mehr oder minder gelieferte Menge wird auf Grund des am letzten Tage vor dem Andienungstage an der Berliner Börse festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises berechnet.

§ 3. Lieferung und Abnahme. Die Lieferung erfolgt durch Übergabe von Lagerscheinen, welche in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 von einem Zertifikate, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 von zwei Zertifikaten und einer Bescheinigung eines Sachverständigen begleitet sein müssen.

Der Verkäufer hat bei Übergabe der Dokumente nachzuweisen, daß die Kosten des Aufnehmens und Verwiegens bezahlt sind. Er hat dem Käufer die bis zum Tage der Abnahme aufgelaufene Lagermiete zu vergüten oder durch eine dem Lagerschein anzuheftende Quittung nachzuweisen, daß die Lagermiete bezahlt ist. Er trägt ferner die Kosten der Versicherung gegen Feuersgefahr für die Zeit bis zum Schluß der Abnahmefrist.

Die Dokumente sind in Berlin am Tage nach der Andienung zur Zahlung vorzulegen. Findet die Andienung von englischen Lägern statt, so sind die Dokumente innerhalb 3 Tagen nach der Andienung vorzulegen.

Ist Aufnahme der Dokumente in Hamburg oder England vereinbart, so hat die Vorlegung der Dokumente am zweiten bzw. am fünften Tage nach der Andienung zu erfolgen.

Fällt der letzte Tag der auf den Andienungstag folgenden Erfüllungsfrist auf einen Sonntag oder Feiertag, so läuft diese mit dem nächsten Werktage, spätestens aber am letzten Werktage des Lieferungsmonats ab.

Die Abnahme der Ware hat innerhalb 3 Tagen zu erfolgen.

§ 4. Feststellung des Preises. Bei Auslieferung der Ware von einem Lagerhaus in London ermäßigt sich der Preis um 2 Mk. für 100 kg, bei Auslieferung in Swansea, Birkenhead oder Liverpool um 2,50 Mk. für 100 kg ausgeliefertes Gewicht.

Bei Lieferung von Rohkupfer ermäßigt sich der Preis um 3 Mk. für 100 kg. Bei einem Reingehalt von unter 97 % bis 96 % sind ferner so viele Prozentteile und bei einem Reingehalte von unter 96 bis 94 % doppelt so viele Prozentteile von dem tatsächlichen Gewichte der Ware bei Berechnung des Kaufpreises abzuziehen, wie zwischen dem bescheinigten Reingehalte und 97 % liegen; die Prozente werden bis auf eine Dezimalstelle berechnet.

Bei Lieferung von raffiniertem oder Elektrolytkupfer mit einem Reingehalt von 99,3 bis unter 99,8 % hat der Käufer ein Aufgeld von

1 Mk. für 100 kg, bei einem Reingehalt von 99,8 % und darüber ein solches von 2 Mk. zu zahlen. Der Vorstand des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. ist berechtigt, Verzeichnisse von Marken aufzustellen, bei deren Lieferung diese Zuschläge ohne Prüfung des Reingehaltes zu entrichten sind.

Das in den Lagerscheinen angegebene Gewicht ist zu berechnen und zu bezahlen. Der Käufer hat aber das Recht, Neuverwiegung auf seine Kosten zu beantragen. Ergibt diese ein Mindergewicht, so muß dieses innerhalb 3 Tagen beglichen werden. Die Kosten für die Verwiegung sind in diesem Falle vom Verkäufer zu tragen.

§ 5. Zahlung. Der Käufer hat die Dokumente spätestens an dem der Vorlegung folgenden Werktage bis mittags 12 Uhr einzulösen.

Die von dem Säumigen für den Verzug zu leistende Vergütung wird durch den Vorstand des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. festgesetzt.

Schlußrechnungen sind innerhab 5 Tagen zu begleichen.

§ 6. Zahlungseinstellung. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit fünf Prozent zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

§ 7. Streitigkeiten und Schiedsgericht. Streitigkeiten aus diesem Vertrage zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch das vom Vorstande des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. gebildete Schiedsgericht für den Metallhandel zu entscheiden. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidung gemäß § 1045—1047 der Zivil-Prozeßordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

§ 8. Feiertage. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, jedoch in bezug auf die Abnahmefrist nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

2. Regulativ der Kommerz- und Diskonto-Bank in Berlin (Metallabteilung) für Zeitgeschäfte in Kupfer.

§ 1. Die Bank garantiert beiden Kontrahenten, sofern sie Mitglieder des Vereins und in Groß-Berlin ansässig sind oder durch Bevollmächtigte, die in Groß-Berlin domizilieren und gleichfalls Mitglieder des Vereins sein müssen, vertreten werden, die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Zeitgeschäfte in Kupfer, die ihr durch einen von dem Verein bestellten Makler aufgegeben werden. Die Geschäfte müssen auf Grund der von dem Vorstande des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. festgesetzten Schlußscheinbedingungen für Zeitgeschäfte in Kupfer abgeschlossen sein. Die Übernahme der Garantie erfolgt dadurch, daß die Bank auf die zwischen den Kontrahenten zu wechselnden Schlußnoten ihren Garantievermerk setzt.

Die Bank ist berechtigt, in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen die Übernahme der Garantie abzulehnen. Diese wichtigen Gründe sind nur dem Vorstand des Vereins, nicht den einzelnen Kontrahenten, zu eröffnen.

§ 2. Zur Aufgabe der vermittelten Geschäfte werden nur solche Makler zugelassen, welche von dem Verein hierzu bestellt sind. Die Ernennung erfolgt nach Anhörung der Bank, welcher ohne Angabe von Gründen ein Widerspruchsrecht gegen die Bestellung zusteht.

Jeder, der vom Verein als Makler aufgenommen wird, ist verpflichtet, durch seine Unterschrift dieses Regulativ als für ihn rechtsverbindlich anzuerkennen.

Die Makler sind verpflichtet, alle durch sie vermittelten Zeitgeschäfte auf Grund des Regulativs abzuschließen und alle vermittelten Geschäfte der Commerz- und Disconto-Bank aufzugeben.

§ 3. Die Makler haben die abgeschlossenen Geschäfte bis $4^1/_2$ Uhr nachmittags des Abschlußtages und, soweit die Geschäfte nach $4^1/_2$ Uhr nachmittags abgeschlossen sind, bis 10 Uhr vormittags des folgenden Werktages der Bank unter Benutzung der von ihr zu stellenden Aufgabescheine aufzugeben. Die Bank fertigt die Kontrakte (Schlußnoten) aus, ohne daß sie jedoch eine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Aufgaben übernimmt, und versieht die Schlußnoten, soweit eine Stempelpflicht vorliegt, mit den erforderlichen Stempelmarken, sowie mit dem Garantievermerk. Die Bank beschafft ferner die Unterschriften der Kontrahenten, besorgt den Austausch der Kontrakte und übernimmt die Einziehung der Stempelbeträge, Courtage usw. Der verauslagte Stempel wird jedem Kontrahenten zur Hälfte belastet.

§ 4. Die Ausfertigung der Kontrakte und deren Verbuchung erfolgt erst, nachdem jeder der beiden Kontrahenten einen Einschuß von 7 Mk. pro 100 kg bei der Bank hinterlegt hat. Der Einschuß, der zur Sicherung der Ansprüche dient, welche der Bank auf Grund ihrer Garantie etwa erwachsen, kann in barem Gelde oder durch Hingabe von Wertpapieren, welche von der Bank genehmigt sind, geleistet werden.

Die Bank ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Ausfertigung der Kontrakte und deren Verbuchung von der Leistung eines höheren Einschusses als des vorstehend bezeichneten abhängig zu machen.

§ 5. Sobald sich der Preisstand des Kupfers um 2 Mk. pro 100 kg oder um einen größeren Betrag zuungunsten eines der Kontrahenten ändert, ist der betreffende Kontrahent verpflichtet, auf Aufforderung der Bank einen der Preisänderung entsprechenden Nachschuß zu leisten. Etwaige Guthaben des Kontrahenten aus anderen laufenden Kontrakten sind hierbei von seiten der Bank zu berücksichtigen. Die Nachschüsse sind, wenn sie vor 12 Uhr mittags eingefordert werden, an demselben Tage, und wenn sie nach 12 Uhr mittags eingefordert werden, am Vormittage des nächsten Werktages zu leisten. Wenn der Marktpreis erheblich schwankt, so ist die Bank berechtigt zu verlangen, daß unter allen Umständen sofort nach Empfang der Aufforderung Zahlung oder Sicherheit geleistet wird.

In bezug auf die Werte, in welchen die Nachschüsse zu leisten sind, gelten die in § 4 in bezug auf die Einschüsse getroffenen Bestimmungen.

Sobald sich der Preisstand des Kupfers wieder um 2 Mk. pro 100 kg oder mehr zugunsten des Kontrahenten, von dem der Nachschuß eingefordert ist, geändert hat, kann der Kontrahent entsprechende Rückvergütung des geleisteten Nachschusses fordern.

§ 6. An den von den Kontrahenten gestellten Sicherheiten steht der Bank ein Pfandrecht für alle etwaigen Ansprüche gegen ihn zu.

§ 7. Die in barem Gelde geleisteten Einschüsse und Nachschüsse werden von der Bank, sofern sie mindestens 30 Tage im Besitz der Bank verbleiben, von dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Werktage bis zum Tage der Rückzahlung mit 1 % unter dem jeweiligen Wechseldiskont der Reichsbank, höchstens aber mit 4 % p. a. verzinst. Wenn die eingeschossenen oder nachgeschossenen Gelder weniger als 30 Tage im Besitze der Bank verbleiben, so hat sich der Kontrahent mit der Bank über die Verzinsung zu verständigen.

§ 8. Die Commerz- und Disconto-Bank übernimmt für Rechnung der Beteiligten die Abwickelung und Erfüllung der von ihr verbuchten Geschäfte.

§ 9. Die Bank verrechnet die bei ihr für ein und denselben Kontrahenten verbuchten Kaufkontrakte und Verkaufskontrakte, welche auf den gleichen Monat lauten, am Ende dieses Monats, soweit die für den Kontrahenten als gekauft und verkauft verbuchten Mengen sich ausgleichen, unter Einziehung der Courtagen, Stempelbeträge und dergleichen. Die Zahlung des sich aus der Verrechnung der Verträge etwa ergebenden Verluste des Kontrahenten hat an die Commerz- und Disconto-Bank zu erfolgen; die Auszahlung des sich etwa ergebenden Guthabens erfolgt ebenfalls seitens der Commerz- und Disconto-Bank.

§ 10. Die Bank ist bereit, auf Antrag des Kontrahenten diese Verrechnung bereits vor der Fälligkeit vorzunehmen. Wenn die Aus-

zahlung des sich etwa ergebenden Guthabens für den Kontrahenten seitens der Bank vor Fälligkeit erfolgt, so bringt die Bank Zinsen zum Satze von 1 % über dem jeweiligen Wechseldiskont der Reichsbank in Abzug; auf den Verlust, welcher der Bank vor Fälligkeit in bar bezahlt wird, vergütet die Bank Zinsen zum Satze von 1 % unter dem jeweiligen Wechseldiskont der Reichsbank. Die Bank stellt, falls ihr zu der betreffenden Zeit keine weiteren Ansprüche gegen den Kontrahenten zustehen, die durch die Erledigung oder die Verrechnung der Kontrakte freigewordenen Einschuß- und Nachschußbeträge auf Wunsch sofort zur Verfügung des betreffenden Kontrahenten.

Der Kontrahent, auf dessen Antrag die Vorverrechnung erfolgt ist, wird dadurch seiner Verpflichtung gegenüber dem Gegenkontrahenten nicht enthoben.

§ 11. Alle Aufgaben und Abrechnungen, welche seitens der Bank erteilt werden, gelten als anerkannt, wenn nicht spätestens am dritten Werktage nach der Zustellung gegen ihre Richtigkeit Einspruch erhoben ist.

§ 12. Die Andienung und die Liefernug der Dokumente in Erfüllung der nicht durch Verrechnung ausgeglichenen Verträge, sowie die Zahlung des Kaufpreises und etwaiger sonstiger auf Grund des Vertrages geschuldeter Beträge haben bei Geschäften, welche auf Grund dieses Regulativs abgeschlossen und von der Commerz- und Disconto-Bank verbucht sind, an die Commerz- und Disconto-Bank als Vertreterin jeder der beiden Parteien zu erfolgen. Die Bank ist berechtigt, jede Andienung an einen von ihr ausgewählten Käufer weiterzugeben. Etwaige, durch Effektivlieferung entstehende Unkosten werden derjenigen Partei belastet, welche dafür aufzukommen hat.

§ 13. Die Andienungen müssen auf den von der Bank zu liefernden Formularen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind, seitens des ersten Verkäufers bis 11 Uhr vormittags, am vorletzten Werktage des Lieferungsmonats bis 10 Uhr vormittags, der Commerz- und Disconto-Bank eingereicht werden. Die Weitergabe seitens der Bank an den von ihr ausgewählten Käufer hat mit tunlichster Beschleunigung, möglichst bis $2^1/_2$ Uhr nachmittags, des betreffenden Tages, zu erfolgen.

Will der Käufer die ihm von der Bank zugegangene Andienung an einen weiteren Käufer weiter andienen, so hat er, falls die Weiterandienung noch für denselben Tag Geltung haben soll, bis spätestens 4 Uhr nachmittags unter Benutzung der von der Bank hierfür vorgesehenen Formulare die Rückandienung der Bank einzureichen. Die Bank wird alsdann die Weiterandienung an den letzten Käufer möglichst bis 5 Uhr nachmittags bewirken oder telephonisch von der Andienung Anzeige machen.

§ 14. Für jede Andienung und Weiterandienung wird dem Einlieferer und dem Empfänger 1 Mk. für je 10000 kg ($^1/_2$ Mk. für je 5000 kg) in Rechnung gestellt.

§ 15. Die Parteien sind berechtigt, zu vereinbaren, daß die Regulierung durch die Commerz- und Disconto-Bank bei der Abwicke-

lung und Erfüllung des Geschäfts ausgeschlossen sein soll. Die von der Commerz- und Disconto-Bank übernommene Garantie bleibt durch eine solche Vereinbarung unberührt. Von der Vereinbarung muß der Bank von beiden Parteien vor dem ersten für die Erfüllung des Vertrages in Frage kommenden Andienungstage Anzeige erstattet werden. Die Bank hat in solchem Falle jedoch gegen beide Parteien Anspruch auf die gleiche Gebühr (§ 14), wie wenn sie die Abwickelung bzw. Erfüllung des Vertrages ausgeführt hätte.

Hat die Bank mit einer der beiden Parteien bereits abgerechnet, so ist die Vereinbarung ihr gegenüber nur gültig, wenn ihr zuvor in voller Höhe die Sicherheiten eingezahlt werden, welche sie von der Partei, mit der sie bereits abgerechnet hat, einbehalten bzw. eingefordert haben würde, wenn der Vertrag nicht in die Abrechnung einbezogen worden wäre.

§ 16. Alle Ansprüche aus der geleisteten Garantie erlöschen nach Aufnahme und Bezahlung der Dokumente, wenn die Ansprüche nicht, insofern es sich um eine Lieferung in Berlin handelt, innerhalb 3 Tagen und, wenn die Lieferung auswärts erfolgt ist, innerhalb acht Tagen erhoben werden.

§ 17. Die Bank ist jederzeit berechtigt, als Selbstkontrahentin in einen von ihr garantierten Kontrakt einzutreten. Durch den Eintritt der Bank wird das ursprüngliche Geschäft der Kontrahenten aufgehoben. Die Bank ist im Falle ihres Eintritts in das Geschäft als Selbstkontrahentin verpflichtet, den Kontrahenten von diesem Eintritt sofort Anzeige zu machen und ihnen zu den Preisen und Bedingungen des Originalvertrages neue Schlußnoten, in denen die Bank sich als Gegenkontrahentin bezeichnet, zu erteilen. Die durch den Selbsteintritt entstehenden Kosten trägt die Bank.

Die an die Bank auf Grund der §§ 4 und 5 bezahlten Beträge und hinterlegten Werte haften der Bank als Sicherheit für ihre Ansprüche gegen den Verkäufer bzw. Käufer.

§ 18. Die Bank ist, wenn ein Kontrahent mit einer ihm auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Bank gegenüber obliegenden Verpflichtung im Verzuge ist, berechtigt, ohne vorhergehende Anzeige sich für die ihr zustehende Forderung aus den von dem Säumigen bei ihr niedergelegten Geldern und den in ihren Händen befindlichen sonstigen Sicherheiten bezahlt zu machen. Zu diesem Zweck ist die Bank befugt, die fraglichen Sicherheiten in Gemäßheit der Bestimmungen des § 1235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sofort oder später, hier oder auswärts, unter der Hand oder, soweit es das Gesetz verlangt, öffentlich für Rechnung des Schuldners zu verkaufen.

§19. Für die geleistete Garantie und für die Regulierung der bei ihr verbuchten Geschäfte belastet die Bank dem Makler eine Provision von 1 ‰ von dem dem Kontrakte zugrunde liegenden Preise.

§ 20. Für alle etwa zwischen einem Kontrahenten oder einem Makler einerseits und der Bank andererseits entstehenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des vom Vorstande

des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. gebildeten Schiedsgerichts für den Metallhandel. (§ 7 der Schlußscheinbedingungen.)

§ 21. Abänderungen dieses Regulativs erfolgen durch Vereinbarung zwischen dem „Verein der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V." und der Commerz- und Disconto-Bank.

3. Hamburger Schlußscheinbedingungen für Termingeschäfte in Kupfer.[1])

(Gültig vom 1. April 1911 ab.)[2])

§ 1. Vertragsgegenstand. Gegenstand des Vertrages ist Kupfer der nachstehend in § 2 als lieferbar bezeichneten Arten in guter handelsüblicher Qualität, lagernd auf einem der vom Vorstande des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen anerkannten Läger in Hamburg oder auswärts.

Bis zum 1. März 1912 kann solches Kupfer anstatt auf einem anerkannten hiesigen oder auswärtigen Lager auch auf dem Kai in Hamburg angedient werden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Lagerscheins bei der Lieferung (§ 3) das Konnossement bzw. der Kaiteilschein, an die Stelle des Gewichtsvermerks auf dem Lagerschein (§ 7) die Kaigewichtsnota, an die Stelle der Lieferung auf dem Lager (§ 15) die Lieferung auf dem Kai.

§ 2 Qualität. Lieferbar ist raffiniertes Kupfer guter handelsüblicher Qualität in Barren, Blöckchen oder Platten und elektrolytisches Kupfer in Barren, Blöckchen, Platten oder Kathoden der vom Vorstande genehmigten Marken mit einem Reingehalt von mindestens 99 %. Für raffiniertes und elektrolytisches Kupfer mit einem Reingehalt von $99,_{30}$ % bis unter $99,_{80}$ % erhält der Verkäufer ein Aufgeld von 1 Mk. per 100 kg und für raffiniertes und elektrolytisches Kupfer mit einem Reingehalt von $99,_{80}$ % und darüber ein Aufgeld von 2 Mk. per 100 kg.

Lieferbar ist ferner mit einem Preisabschlag von 3 Mk. per 100 kg Rohkupfer mit einem Reingehalt von mindestens 94 % nach elektrolytischer Probe; doch bildet die Basis des Vertrages in jedem Falle Rohkupfer von 97 % Reingehalt. Bei einem Reingehalte von weniger als 97 % hat der Verkäufer eine fernere Vergütung zu gewähren; diese Vergütung wird in der Weise berechnet, daß bei einem Reingehalte von unter 97 bis 96 % inkl. so viele Prozente, und bei einem Reingehalte von unter 96 bis 94 % doppelt so viele Prozente, wie zwischen dem ermittelten Reingehalte und 97 % liegen, von dem tat-

1) Die Garantie für die Erfüllung der Termingeschäfte in Kupfer und Zinn wird in Hamburg von der Maklerbank übernommen (s. S. 9). Die von ihr herausgegebenen Regulative sind nicht mit abgedruckt, da sie wesentliche Besonderheiten nicht bieten.

2) Unter Berücksichtigung späterer Änderungen.



sächlichen Gewicht der Ware bei Berechnung des Kaufpreises in Abzug gebracht werden; die Prozente werden hierbei bis auf eine Dezimalstelle berechnet.

Der Vereinsvorstand stellt eine Liste der lieferbaren Marken auf, die zu veröffentlichen ist und jederzeit ergänzt werden kann.

§ 3. Die Lieferung erfolgt durch Übergabe von Lagerscheinen (vgl. § 1). Der Vorstand des Vereins stellt eine Liste der für Hamburg und auswärts genehmigten Lagerhalter auf, welche zu veröffentlichen ist.

§ 4. Dokumente und Zertifikate. Die Dokumente für raffiniertes und elektrolytisches Kupfer müssen von einem Zertifikat eines vom Vereinsvorstande anerkannten Chemikers begleitet sein, aus dem der Reingehalt des Kupfers (mindestens 99%) ersichtlich ist und in welchem bescheinigt wird, daß die Feststellung des Reingehalts nach dem elektrolytischen Verfahren ermittelt ist. Die Probenahme hat durch den Chemiker oder Lagerhalter auf Antrag des Interessenten mittels Anbohrens von einem Stück auf je 2500 kg zu erfolgen. Die Proben sind versiegelt dem von dem Antragsteller mit der Vornahme der Analyse beauftragten Chemiker zu überantworten.

Bei raffiniertem und elektrolytischem Kupfer genügt eine Analyse für jede aus einer Marke bestehende Partie, einerlei wie groß dieselbe ist. Bei Teilung der Partie genügt die Beifügung einer von dem Probenehmer oder dem Chemiker ausgefertigten Abschrift der Probeentnahmebescheinigung und einer von dem Chemiker ausgefertigten Abschrift der Analyse.

Dokumente für Rohkupfer müssen von zwei, nötigenfalls drei Zertifikaten vom Vereinsvorstande anerkannter Chemiker begleitet sein, aus welchen der Reingehalt des Kupfers (mindestens 94 %) ersichtlich ist und in welchen bescheinigt wird, daß die Feststellung nach elektrolytischem Verfahren erfolgt ist. Die Probenahme erfolgt durch einen der Chemiker oder den Lagerhalter auf Antrag des Interessenten und zwar bei Chilekupfer in Barren durch Anbohren von einem Barren auf je zehn Barren und bei anderem Kupfer durch Anbohren von mindestens je 10 % des Gewichts der betreffenden Partie, wobei jede Marke oder Sorte getrennt für sich zu behandeln ist. Es ist gestattet, bis zu 25 000 kg als eine Partie zu behandeln. Der Probenehmer hat drei Proben zu ziehen und zu versiegeln, je eine der Proben ist an zwei verschiedene von dem Antragsteller mit der Analyse zu beauftragende Chemiker zu senden, während die dritte für die eventuelle Schiedsanalyse aufzubewahren ist.

Bei Rohkupfer können je ca. 25 000 kg für sich analysiert werden. Bei Teilung der Partie genügt die Beifügung einer von dem Probenehmer oder dem Chemiker ausgefertigten Abschrift der Probenahmebescheinigung und einer von dem Chemiker ausgefertigten Abschrift der Analyse. Wenn die Ergebnisse der beiden Analysen um $^1/_2$ % oder weniger voneinander abweichen, so ist der Durchschnitt zwischen beiden maßgebend; weichen sie um mehr als $^1/_2$ % vonein-

ander ab, so ist das dritte Muster an einen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter auf Antrag des Interessenten zu bezeichnenden Schiedschemiker zu senden. Dieser Schiedschemiker hat das Kupfer nach gleicher Methode zu untersuchen und ist das Mittel zwischen seinem und dem ihm zunächst liegenden der beiden ersten Resultate maßgebend.

Jedes Analysenzertifikat muß den Namen des Chemikers bzw. Lagerhalters, der die Proben gezogen hat, die Zahl der eingesandten und untersuchten Proben, das Datum der Einsendung derselben und die Bescheinigung enthalten, daß die Probenahme in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ausgeführt ist. Hat der Lagerhalter die Proben entnommen, so muß eine schriftliche Bescheinigung desselben über die Ordnungsmäßigkeit der Probenahme beigefügt werden.

Die Dokumente für Rohkupfer müssen ferner von einem Zertifikate begleitet sein, in dem von einem vom Vorstande des Vereins anerkannten Experten bescheinigt wird, daß das Kupfer von guter handelsüblicher Qualität ist.

Alle in Hamburg zur Ablieferung kommenden Partien müssen mit hamburgischen Zertifikaten geliefert werden; für die in England zur Ablieferung kommenden Partien genügt die Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften der Londoner Metallbörse.

Die Kosten der Probenahme und Untersuchung sowie der Prüfung durch die Experten sind zu Lasten des Verkäufers.

Der Vereinsvorstand stellt eine Liste der für Hamburg und auswärts anerkannten Chemiker und Experten auf, welche zu veröffentlichen ist.

§ 5. Menge und Gewicht. Gehandelt werden Mengen, welche ein Vielfaches von 5000 kg darstellen; jedoch beträgt die Mindestmenge für das einzelne Geschäft 10 000 kg. Der Verkäufer ist berechtigt, bis 2 % über bzw. unter dem verkauften Quantum zu liefern.

Das gelieferte Über- oder Untergewicht ist zum letztnotierten Tagesdurchschnittspreis des betreffenden Andienungstermins zu verrechnen und zwar auf Grund derjenigen Notiz, welche dem Tage der ersten Andienung vorangegangen ist. Bei einem Weiterverkauf der angedienten Ware ist der neue Verkäufer für die durch Verzögerung etwa entstehende Differenz verantwortlich.

§ 6. Weniger als ca. 10 000 kg darf in Erfüllung eines Abschlusses nicht von einer Marke geliefert werden. Die Dokumente müssen über Mengen von ca. 5000 kg oder einem Vielfachen davon ausgestellt und von einer Gewichtsspezifikation über Mengen von nicht mehr als 1000 kg begleitet sein, abgesehen von Chilebarren, bei denen die Spezifikation über je fünf Barren zu lauten hat. Walzplatten dürfen nicht weniger als 50 kg und nicht mehr als 100 kg per Stück wiegen.

§ 7. Das auf den Lagerscheinen der anerkannten Lagerhäuser angegebene Gewicht (vgl. § 1) wird als das gelieferte Gewicht ange-

sehen, es sei denn, daß der Käufer auf seine Kosten eine Neuverwiegung unverzüglich nach Empfang der Dokumente bei dem Verkäufer beantragt. Diese Verwiegung ist alsdann maßgebend.

§ 8. Andienung und Empfangnahme. Die Dokumente müssen vor der Lieferung angedient werden. Die Andienung besteht in der Anzeige der bevorstehenden Lieferung der Dokumente unter genauer Angabe des Kontraktes, den dieselbe erfüllen soll, und näherer Bezeichnung der Ware, auf welche die Dokumente lauten, des Lagerortes und der Zahlungsstelle bzw. der Einlösungsstelle der Dokumente.

§ 9. Der Verkauf erfolgt auf Lieferung im Laufe eines bestimmten Monats. Der Verkäufer hat die Wahl, in den letzten drei Tagen des dem Lieferungsmonat vorhergehenden Monats oder im Laufe des Lieferungsmonats, spätestens aber am vorletzten Werktage desselben anzudienen. Liegt die Ware außerhalb Hamburgs, so muß die Andienung spätestens am fünften Tage vor dem letzten Werktage des Lieferungsmonats erfolgen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Dokumente, wenn die Ware in Hamburg liegt, innerhalb dreier Tage, wenn sie auswärts liegt, innerhalb fünf Tage nach dem Tage der Andienung, frühestens jedoch am ersten und spätestens am letzten Werktage des Lieferungsmonats aufzunehmen. Die Aufnahme hat bis 12 Uhr mittags des letzten Tages der Abnahmefrist zu erfolgen. Der Verkäufer hat die Dokumente während dieser Fristen zur Verfügung des Käufers zu halten.

§ 10. Fällt der Tag, an welchem nach den Bestimmungen des § 9 die Andienung zu erfolgen hätte, auf einen Tag, an welchem keine Notierungen stattfinden, so hat die Andienung an dem letztvorhergehenden Werktage zu erfolgen. In die Frist, innerhalb welcher der Käufer abzunehmen hat (§ 9 Abs. 2), sind Sonntage und Festtage einzurechnen; fällt jedoch der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder hier offiziell anerkannten Feiertag, so läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage, spätestens aber am letzten Werktage des Lieferungsmonats ab.

§ 11. Eine jede Andienung und Weiterandienung muß schriftlich erfolgen. Für Andienungen von und nach auswärts steht die telegraphische Andienung der schriftlichen gleich.

Der Empfänger einer Andienung hat auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung auszustellen, auf der die Zeit des Empfanges genau angegeben ist.

§ 12. Die Andienungen seitens des ersten Verkäufers in Gemäßheit des § 9 haben bis 11 Uhr vormittags stattzufinden; hat der Käufer die Ware weiterverkauft, so haben er und ebenso etwaige weitere Zwischenleute die Andienung ohne Verzug, nach und von auswärts auf telegraphischem Wege, weiterzugeben. Nach 5 Uhr nachmittags braucht kein Käufer mehr Andienungen entgegenzunehmen.

Andienungen seitens des ersten Verkäufers nach 11 Uhr vormittags gelten als am nächsten Tage erfolgt.

§ 13. Im übrigen gelten Mitteilungen, welche nach 5 Uhr nachmittags beim Käufer eintreffen, als erst am nächsten Tage erfolgt.

Treffen Mitteilungen an einem Sonntag oder an einem offiziell hier anerkannten Feiertage oder an einem Tage ein, an dem derartige Mitteilungen nach den Bestimmungen des Börsenvorstandes nicht zulässig sind, so gelten sie erst als am nächsten Werktage erfolgt.

Bei telegraphischen Mitteilungen nach auswärts ist die Abgangszeit der Depesche maßgebend; bei telegraphischen Mitteilungen von auswärts die Empfangszeit.

§ 14. Die Dokumente sind, sofern deren Aufnahme noch nicht vorher erfolgt ist, am letzten Werktage der Abnahmefrist dem Käufer zu präsentieren. Die Präsentation hat seitens des ersten Verkäufers spätestens bis 10 Uhr morgens zu erfolgen; etwaige Zwischenmänner haben für die unverzügliche Weitergabe Sorge zu tragen. Nach 12 Uhr mittags brauchen die Dokumente nicht mehr angenommen zu werden.

Handelt es sich um außerhalb Hamburgs liegende Ware, so sind die Dokumente in Hamburg oder am Lagerorte der Ware zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Käufers muß der Verkäufer im letzten Falle auf telegraphischem Wege die sofortige Übersendung der Dokumente nach Hamburg veranlassen und dieselben hier zur Aufnahme zur Verfügung stellen.

§ 15. Zahlung. Der Preis ist zahlbar in Hamburg in Mark ohne Abzug von Skonto.

Der Preis versteht sich für Lieferung auf einem vom Vorstande des Vereins anerkannten Lager in Hamburg (vgl. § 1). Liefert der Verkäufer anstatt dessen Ware auf einem vom Vorstande des Vereins anerkannten auswärtigen Lager, so hat er eine entsprechende Vergütung zu gewähren, die bei Lieferung in London 1,50 Mk. per 100 kg, bei Lieferung in Liverpool, Birkenhead oder Swansea 2 Mk. per 100 kg des Gewichts der gelieferten Ware beträgt; vom 1. März 1912 ab beträgt diese Vergütung bei Lieferung in London 2 Mk. per 100 kg, bei Lieferung in Liverpool, Birkenhead oder Swansea 2,50 Mk. per 100 kg, bei Lieferung in Bremen 1 Mk. per 100 kg.

§ 16. Die Zahlung hat gegen Übergabe der Dokumente und zugehörigen Zertifikate zu erfolgen. Werden die Dokumente am auswärtigen Lagerorte der Ware aufgenommen, so ist für die Zahlung der Durchschnitt des Scheckkurses auf Hamburg (Deutschland) maßgebend; der Käufer hat die Zahlungsstelle dem Verkäufer rechtzeitig aufzugeben.

§ 17. Der Schlußscheinstempel wird von jeder der beiden Parteien zur Hälfte getragen.

§ 18. Versicherung. Der erste Verkäufer hat die Gefahr eines Feuerschadens bis zum Tage der Übergabe der Lagerscheine mittags 12 Uhr zu tragen.

§ 19. Lagermiete. Der Verkäufer hat bei Übergabe der Dokumente den Nachweis zu liefern, daß die Kosten des Aufnehmens und

Verwiegens bezahlt sind. Er hat die bis zum Abnahmetage aufgelaufene Lagermiete dem Käufer zu vergüten, soweit er nicht durch eine zugleich mit dem Lagerscheine beizubringende Quittung nachweist, daß die Lagermiete bezahlt ist.

§ 20. Nichterfüllung. Ist die Andienung nicht spätestens am vorletzten Werktage der Lieferzeit vorgenommen oder liefert trotz vorgängiger ordnungsmäßiger Andienung der Verkäufer die Dokumente nicht auf Erfordern des Käufers in ordnungsmäßiger Frist, oder hat der Käufer die Aufnahme der Dokumente unberechtigterweise unterlassen oder verweigert, so ist der andere Teil berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 oder Abs. 3 dieses § 3 Schadenersatz zu verlangen.

Die Schadenersatz fordernde Partei ist in solchem Falle berechtigt, für Rechnung der Gegenpartei sich sofort bestmöglichst in Lieferung für den laufenden Monat einzudecken bzw. die Dokumente auf den laufenden Monat zu verkaufen und zwar ohne vorgängige Anzeige; der Deckungskauf bzw. -verkauf hat durch Vermittlung eines von dem Verein zugelassenen Maklers ohne Zuziehung eines Auktionators zu einem offiziell notierten Preise zu erfolgen. Hat der Deckungskauf bzw. -verkauf an einem der letzten Tage des Monats stattzufinden, an welchen Lieferung für den Monat nicht mehr gehandelt und notiert wird, so ist der Deckungskauf bzw. -verkauf anstatt in Lieferung für den laufenden Monat in nach den Schlußscheinbedingungen lieferbarem Kupfer zur sofortigen Lieferung bzw. zur sofortigen Abnahme auszuführen; das Geschäft kann in solchen Fällen außerbörslich abgeschlossen werden.

Anstatt dieser Art der Schadenberechnung hat die Schadenersatz fordernde Partei auch das Recht, ihren Schaden zu berechnen nach dem Unterschiede zwischen dem Vertragspreise und dem Börsenpreise, der an dem Tage, wo die Dokumente zu liefern sind, bzw. die Andienung spätestens zu erfolgen hat, bzw. am letzten Tage der Abnahmefrist notiert wird. Für die letzten Werktage des Monats, an denen eine Notierung für den Monat nicht mehr stattfindet, wird seitens des Vereinsvorstandes unter Berücksichtigung der gesamten Marktlage ein Abrechnungspreis festgesetzt, der in dieser Beziehung an die Stelle des notierten Börsenpreises tritt.

§ 21. Wenn eine der Parteien ihre Zahlungen vor oder während der festgesetzten Lieferungszeit einstellt, so setzt der Vereinsvorstand auf Antrag eines der beiden Kontrahenten baldtunlichst einen Verrechnungspreis für die notleidenden Engagements fest unter Berücksichtigung des Umfanges und der Art der offenen Engagements.

§ 22. Falls durch Elementarereignisse (Feuersbrunst, Schiffsuntergang usw.) Kupfer vernichtet bzw. lieferungsunfähig geworden ist, das nachweislich zur Andienung innerhalb 14 Tage bestimmt war, so gilt die Lieferpflicht bis zu 14 Tagen hinausgeschoben, falls der Verkäufer dies innerhalb 48 Stunden, nachdem die Vernichtung der in Frage stehenden Ware hier bekannt geworden ist, bei der Gegen-

partei beantragt. Ob die Voraussetzungen, unter welchen der Verkäufer zu dem vorstehenden Verlangen berechtigt ist, vorliegen, entscheidet endgültig der Vorstand des Vereins.

§ 23. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen in Hamburg in Gemäßheit des für dasselbe festgesetzten Regulativs. In Fällen, in welchen das Schiedsgericht des Vereins in Wegfall kommen sollte, und für die in §§ 1045, 1046 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Klagen ist das Landgericht Hamburg zuständig.

Qualitätsfeststellungen erfolgen in Gemäßheit der Bestimmungen des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen.

§ 24. Ausschuß. Der Vorstand des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen ist berechtigt, zur Erledigung der ihm nach §§ 20, 21 und 22 obliegenden Geschäfte einen Ausschuß einzusetzen, in welchen auch Nichtvorstandsmitglieder gewählt werden können. Der Ausschuß hat aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen; zur Abgabe von Entscheidungen ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 25. Änderung der Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen der Schlußscheinbedingungen werden vom Börsenvorstande nach Anhörung des Vorstandes des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen beschlossen und unterliegen der Genehmigung der Handelskammer.

4. Hamburger Schlußscheinbedingungen für Termingeschäfte in Zinn.[1])

(Gültig vom 1. Januar 1912 ab.)

§ 1. Vertragsgegenstand. Gegenstand des Vertrages ist Zinn guter handelsüblicher Qualität der nachstehend in § 2 bezeichneten Arten, lagernd auf einem der vom Vorstande des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen anerkannten Läger in Hamburg oder auswärts.

§ 2. Qualität. Lieferbar ist:

A. Straitszinn (Singapore oder Penang) sowie Australzinn der Marken Mt. Bischoff und Pyrmont; ferner Bancazinn mit einem Reingehalt von mindestens $99,_{75}$ %.

B. Mit Genehmigung des Käufers: anderes Zinn mit einem Reingehalt von $99,_{75}$ %; ferner mit einem Abschlag von 10 Mk. per 100 kg anderes Zinn mit einem Reingehalt von mindestens 99 %.

§ 3. Dokumente und Zertifikate. Die Lieferung erfolgt durch Übergabe von Lagerscheinen. Der Vereinsvorstand stellt eine

1) Vgl. oben S. 136 Anm. 1.

Liste der für Hamburg und auswärts genehmigten Lagerhalter auf, welche zu veröffentlichen ist.

§ 4. Die Dokumente müssen, wenn es sich nicht um Straitszinn oder um Australzinn der Marken Mt. Bischoff und Pyrmont handelt, von einem Zertifikat eines vom Vereinsvorstande anerkannten Chemikers begleitet sein, aus dem der Reingehalt des Zinnes ersichtlich ist.

Die Probenahme für die Analyse erfolgt durch den Chemiker oder den Lagerhalter auf Antrag des Interessenten durch Anbohren oder Sägen von einem Barren auf je 500 kg; es sind drei Proben zu ziehen und zu versiegeln, wovon eine dem von dem Verkäufer hiermit beauftragten Chemiker zur Vornahme der Analyse auf Kosten des Verkäufers zu überantworten ist. Von den beiden anderen Proben ist eine dem Käufer auszuhändigen, die andere für die eventuelle Schiedsanalyse aufzubewahren.

Der Käufer ist berechtigt, unbeschadet seiner Verpflichtung zur vorläufigen Erfüllung des Vertrages, auf seine Kosten nachträglich eine zweite Analyse auf Grund der ihm ausgehändigten Probe durch einen von ihm bestimmten, vom Vereinsvorstande anerkannten Chemiker zu verlangen; er hat, falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, dem Verkäufer hiervon bei Aufnahme der Dokumente oder möglichst unverzüglich nach derselben Mitteilung zu machen. Weicht das Ergebnis der zweiten Analyse von demjenigen der ersten nicht um mehr als $0{,}_1$ % ab, so ist der Durchschnitt der beiden Analysen maßgebend. Im Falle einer größeren Abweichung als $0{,}_1$ % ist eine Schiedsanalyse durch einen anerkannten Chemiker, über dessen Wahl sich die Parteien zu verständigen haben, aufzumachen; in diesem Falle ist der Durchschnitt zwischen der Schiedsanalyse und der ihr nächstliegenden Analyse maßgebend. Falls eine Einigung der Parteien über die Wahl des mit der Schiedsanalyse zu betrauenden Chemikers nicht zustande kommt, wird derselbe auf Antrag einer Partei durch den Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter ernannt. Die Kosten dieser Schiedsanalyse trägt der unterliegende Teil.

Jedes Analysenzertifikat muß den Namen des Chemikers bzw. Lagerhalters, der die Proben gezogen hat, die Zahl der eingesandten und untersuchten Proben, das Datum der Einsendung derselben und die Bescheinigung enthalten, daß die Probenahme in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ausgeführt ist. Hat der Lagerhalter die Proben entnommen, so muß eine schriftliche Bescheinigung desselben über die Ordnungsmäßigkeit der Probenahme beigefügt werden.

Liegt die Ware auf einem anerkannten Lager in England, so genügt die Befolgung der Bestimmungen des Londoner Standard-Zinnkontraktes über die Probenahme und Untersuchung.

Alle in anderen Plätzen zur Ablieferung kommenden Partien müssen mit hamburgischen Analysenzertifikaten geliefert werden.

Der Vereinsvorstand stellt eine Liste der für Hamburg und auswärts anerkannten Chemiker auf, welche zu veröffentlichen ist.

§ 5. Menge und Gewicht. Das Mindestquantum für das einzelne Geschäft beträgt 5000 kg oder ein Vielfaches von dieser Menge.

Der Verkäufer ist berechtigt, bis 2 % über bzw. unter dem verkauften Quantum zu liefern.

Das gelieferte Über- oder Untergewicht ist zum Durchschnittskurse der der Andienung des ersten Verkäufers vorangehenden letzten Notierung zu verrechnen.

§ 6. Weniger als 5000 kg darf nicht von einer Sorte geliefert werden. Dokumente müssen über Mengen von 5000 kg oder einem Vielfachen hiervon ausgestellt sein. Eine Überschreitung dieser Gewichtsgrenzen ist bis zu 2 % nach oben oder nach unten statthaft.

§ 7. Das auf den Lagerscheinen der anerkannten Lagerhäuser angegebene Gewicht wird als das gelieferte Gewicht angesehen, es sei denn, daß der Käufer unverzüglich auf seine Kosten eine Neuverwiegung bei dem Verkäufer beantragt. Diese Verwiegung ist alsdann maßgebend.

§ 8. Andienung und Empfangnahme. Die Dokumente müssen vor der Lieferung angedient werden. Die Andienung besteht in der Anzeige der bevorstehenden Lieferung der Dokumente unter genauer Angabe des Kontraktes, den dieselbe erfüllen soll, und unter näherer Bezeichnung der Ware, auf welche die Dokumente lauten, des Lagerortes und der Zahlungsstelle bzw. der Einlösungsstelle der Dokumente.

§ 9. Der Verkauf erfolgt auf Lieferung im Laufe eines bestimmten Monats. Der Verkäufer hat die Wahl, in den letzten drei Tagen des dem Lieferungsmonat vorhergehenden Monats oder im Laufe des Lieferungsmonats, spätestens aber am vorletzten Werktage desselben anzudienen. Liegt die Ware außerhalb Hamburgs, so muß die Andienung spätestens am fünften Tage vor dem letzten Werktage des Lieferungsmonats erfolgen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Dokumente, wenn die Ware in Hamburg liegt, innerhalb dreier Tage, wenn sie auswärts liegt, innerhalb fünf Tage nach dem Tage der Andienung, frühestens jedoch am ersten und spätestens am letzten Werktage des Lieferungsmonats aufzunehmen. Die Aufnahme hat bis 12 Uhr mittags des letzten Tages der Abnahmefrist zu erfolgen. Der Verkäufer hat die Dokumente während dieser Fristen zur Verfügung des Käufers zu halten.

§ 10. Fällt der Tag, an welchem nach den Bestimmungen des § 9 die Andienung zu erfolgen hätte, auf einen Tag, an welchem keine Notierung stattfindet, so hat die Andienung an dem letztvorhergehenden Werktage zu erfolgen. In die Frist, innerhalb welcher der Käufer abzunehmen hat (§ 9 Absatz 2), sind Sonntage und Festtage einzurechnen; fällt jedoch der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder einen offiziell hier anerkannten Feiertag, so läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage, spätestens aber am letzten Werktage des Lieferungsmonats ab.

§ 11. Eine jede Andienung und Weiterandienung muß schriftlich erfolgen. Für Andienungen von und nach auswärts steht die telegraphische Andienung der schriftlichen gleich.

Der Empfänger einer Andienung hat auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung auszustellen, auf der die Zeit des Empfanges genau angegeben ist.

§ 12. Die Andienungen seitens des ersten Verkäufers in Gemäßheit des § 9 haben bis 11 Uhr vormittags stattzufinden; hat der Käufer die Ware weiterverkauft, so haben er und etwaige weitere Zwischenleute die Andienung ohne Verzug, nach und von auswärts aut telegraphischem Wege, weiterzugeben. Nach 5 Uhr nachmittags braucht kein Käufer mehr Andienungen entgegenzunehmen.

Andienungen seitens des ersten Verkäufers nach 11 Uhr vormittags gelten als am nächsten Tage erfolgt.

§ 13. Im übrigen gelten die Mitteilungen, welche nach 5 Uhr nachmittags beim Käufer eintreffen, als erst am nächsten Werktage erfolgt.

Treffen Mitteilungen an einem Sonntage oder an einem offiziell hier anerkannten Feiertage oder an einem Tage ein, an dem derartige Mitteilungen nach den Bestimmungen des Börsenvorstandes nicht zulässig sind, so gelten sie erst als am nächsten Werktage erfolgt.

Bei telegraphischen Mitteilungen nach auswärts ist die Abgangszeit der Depesche maßgebend; bei telegraphischen Mitteilungen von auswärts die Empfangszeit.

§ 14. Die Dokumente sind, sofern deren Aufnahme noch nicht vorher erfolgt ist, am letzten Werktage der Abnahmefrist dem Käufer zu präsentieren. Die Präsentation hat seitens des ersten Verkäufers spätestens bis 10 Uhr morgens zu erfolgen; etwaige Zwischenmänner haben für die unverzügliche Weitergabe Sorge zu tragen. Nach 12 Uhr brauchen die Dokumente nicht mehr angenommen zu werden.

Handelt es sich um außerhalb Hamburgs liegende Ware, so sind die Dokumente in Hamburg oder am Lagerorte der Ware zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Käufers muß der Verkäufer im letzten Falle auf telegraphischem Wege die sofortige Übersendung der Dokumente nach Hamburg veranlassen und dieselben hier zur Aufnahme zur Verfügung stellen.

§ 15. Zahlung. Der Preis ist zahlbar in Mark ohne Abzug von Skonto.

Der Preis versteht sich für Lieferung auf einem vom Vorstande des Vereins anerkannten Lager in Hamburg. Liefert der Verkäufer anstatt dessen Ware auf einem vom Vorstande des Vereins anerkannten auswärtigen Lager, so hat er eine Vergütung von 2,50 Mk. per 100 kg zu gewähren; bei Bancazinn beträgt die Vergütung 1,25 Mk. per 100 kg, wenn dasselbe in Amsterdam oder Rotterdam lagert.

§ 16. Die Zahlung hat gegen Übergabe der Dokumente und der gegebenenfalls zugehörigen Zertifikate zu erfolgen. Werden die Dokumente am auswärtigen Lagerorte der Ware aufgenommen, so ist für die Zahlung der Durchschnitt des Scheckkurses auf Hamburg (Deutschland) maßgebend; der Käufer hat die Zahlungsstelle dem Verkäufer rechtzeitig aufzugeben.

§ 17. Der Schlußscheinstempel wird von jeder der beiden Parteien zur Hälfte getragen.

§ 18. Versicherung. Der erste Verkäufer hat die Versicherung gegen Feuersgefahr bis zum Tage der Übergabe der Lagerscheine mittags 12 Uhr zu decken.

§ 19. Lagermiete. Der Verkäufer hat bei Übergabe der Dokumente den Nachweis zu liefern, daß die Kosten des Aufnehmens und Verwiegens bezahlt sind. Er hat die bis zum Abnahmetage aufgelaufene Lagermiete dem Käufer zu vergüten, soweit er nicht durch eine zugleich mit dem Lagerscheine beizubringende Quittung nachweist, daß die Lagermiete bezahlt ist.

§ 20. Nichterfüllung. Ist die Andienung nicht spätestens am vorletzten Werktage der Lieferzeit vorgenommen oder liefert trotz vorgängiger ordnungsmäßiger Andienung der Verkäufer die Dokumente nicht auf Erfordern des Käufers in ordnungsmäßiger Frist oder hat der Käufer die Aufnahme der Dokumente unberechtigterweise unterlassen oder verweigert, so ist der andere Teil berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 dieses Paragraphen Schadenersatz zu verlangen.

Die Schadenersatz fordernde Partei ist in solchem Falle berechtigt, für Rechnung der Gegenpartei sich sofort bestmöglichst einzudecken bzw. die Dokumente auf den laufenden Monat zu verkaufen, und zwar ohne vorgängige Anzeige und ohne Zuziehung eines öffentlich hierzu ermächtigten Vermittlers. Der Deckungskauf bzw. -verkauf hat zu einem offiziell notierten Preise zu erfolgen. Hat der Deckungskauf bzw. -verkauf an einem der letzten Tage des Monats stattzufinden, an welchen Lieferung für den Monat nicht mehr gehandelt und notiert wird, so ist der Deckungskauf bzw. -verkauf anstatt in Lieferung für den laufenden Monat in nach den Schlußscheinbedingungen lieferbarem Zinn zur sofortigen Lieferung bzw. zur sofortigen Abnahme auszuführen; das Geschäft kann in solchen Fällen außerbörslich abgeschlossen werden.

Anstatt dieser Art der Schadenberechnung hat die Schadenersatz fordernde Partei auch das Recht, ihren Schaden zu berechnen nach dem Unterschiede zwischen dem Vertragspreise und dem Börsenpreise, der an dem Tage, wo die Dokumente zu liefern sind, bzw. die Andienung spätestens zu erfolgen hat, bzw. am letzten Tage der Abnahmefrist notiert wird. Für die letzten Werktage des Monats, an denen eine Notierung für den Monat nicht mehr stattfindet, wird seitens des Vereinsvorstandes unter Berücksichtigung der gesamten Marktlage ein Abrechnungspreis festgesetzt, der in dieser Beziehung an die Stelle des notierten Börsenpreises tritt.

§ 21. Wenn eine der Parteien ihre Zahlungen vor oder während der festgesetzten Lieferungszeit einstellt, so setzt der Vereinsvorstand auf Antrag eines der beiden Kontrahenten baldtunlichst einen Verrechnungspreis für die notleidenden Engagements fest unter Berücksichtigung des Umfanges und der Art der offenen Engagements, doch darf der Unterschied gegen den am Tage vor dem Bekanntwerden der

Zahlungseinstellung bestehenden Marktpreis in keinem Falle mehr als 10 Prozent betragen.

§ 22. Falls durch Elementarereignisse (Feuersbrunst, Schiffsuntergang usw.) Zinn vernichtet bzw. lieferungsunfähig geworden ist, das nachweislich zur Andienung innerhalb 14 Tage bestimmt war, so gilt die Lieferpflicht bis zu 14 Tagen hinausgeschoben, falls der Verkäufer dies innerhalb 48 Stunden, nachdem die Vernichtung der in Frage stehenden Ware hier bekannt geworden ist, bei der Gegenpartei beantragt. Ob die Voraussetzungen, unter welchen der Verkäufer zu dem vorstehenden Verlangen berechtigt ist, vorliegen, entscheidet endgültig der Vorstand des Vereins.

§ 23. Sobald der für den laufenden Monat notierte Preis den Durchschnitt der für Lieferungen auf die diesem Monat folgenden fünf Monate notierten Preise um mehr als 20 Mark pro 100 kg überschritten hat, sind für diesen Monat auch ohne Genehmigung des Käufers die unter § 2 B aufgeführten Zinnsorten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 B lieferbar.

Der Vorstand ist außerdem in diesem Falle berechtigt, auf Antrag dem Verkäufer eine Nachlieferfrist unter Zubilligung einer angemessenen Vergütung an den Käufer zu gewähren; die Dauer der Nachlieferfrist und die Höhe der Vergütung wird vom Vorstande unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festgesetzt.

§ 24. Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen in Hamburg in Gemäßheit des für dasselbe festgesetzten Regulativs. In Fällen, in denen das Schiedsgericht in Wegfall kommen sollte und für die in §§ 1045, 1046 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Klagen ist das Landgericht Hamburg zuständig.

Qualitätsdifferenzen werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen entschieden.

§ 25. Ausschuß. Der Vorstand des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen ist berechtigt, zur Erledigung der ihm nach §§ 20, 21, 22 und 23 obliegenden Geschäfte einen Ausschuß des Vorstandes einzusetzen, in welchen auch Nichtvorstandsmitglieder gewählt werden können. Der Ausschuß hat aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen; zur Abgabe von Entscheidungen ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 26. Änderung der Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen der Schlußscheinbedingungen werden vom Börsenvorstande nach Anhörung des Vorstandes des Vereins der am Metallhandel beteiligten Firmen beschlossen und unterliegen der Genehmigung der Handelskammer.

Anhang: Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.[1])

1. Aus der Börsenordnung der Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.[2])

§ 1. Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort hat den Zweck, den Abschluß von Schiffsfracht- und Schleppgeschäften zu erleichtern. Sie steht unter Aufsicht der Handelskammer in Duisburg und hält ihre Versammlungen in dem Börsengebäude ab.

§ 2. Der Wirkungsbereich dieser Börsenordnung erstreckt sich auf die gesamten Ruhrhäfen, worunter zu verstehen sind die an beiden Ufern des Rheins zwischen Rheinstromkilometer 272 und 291 gelegenen Häfen und Ladestellen.

§ 3. Die Börsenversammlung besteht:
a) aus den in den Ruhrhäfen verladenden Firmen;
b) aus den in den Ruhrhäfen verkehrenden Einzelschiffern, welche das Jahreseintrittsgeld (§ 6) entrichtet haben.

Unter Einzelschiffer ist zu verstehen der Eigentümer des Schiffes bzw. bei mehreren Beteiligten der Vertreter derselben.

§ 4. Die Börsenversammlung wählt im Dezember jeden Jahres einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die der Börsenversammlung angehörenden Firmen haben 16, die Einzelschiffer 8 Mitglieder zu wählen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes müssen im Besitz der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate sein. Jedoch können bis zu drei Ausländer, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, als Mitglieder des Börsenvorstandes zugelassen werden.

§ 6. Wer die Börse besuchen will, hat ein für jedes Jahr im voraus zu zahlendes Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Börsenvorstand im Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr nach Maßgabe des aufzustellenden Voranschlags festsetzt. Das von den Einzel-

---

1) Über ihre Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung vgl. Schröter u. Reichert, Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort. Herausgegeben zum 10jährigen Bestehen der Schifferbörse. [Duisburg] 1911. — Auch an einer Reihe von anderen deutschen Plätzen bilden Schiffsfrachten den Gegenstand des Geschäftsverkehrs an der Börse, aber nirgends sind dafür besondere Einrichtungen getroffen oder finden amtliche Notierungen der Frachtsätze statt. (Auch in Rotterdam und Antwerpen geschieht dies nicht.) Die Danziger Börsenordnung spricht zwar davon, daß die Preisnotierungen auch dem Seebefrachtungsgeschäft dienten (s. oben S. 1), tatsächlich finden aber auch dort keine amtlichen Notierungen über Frachtsätze statt.

Die Duisburg-Ruhrorter „Börsenbedingungen“, die nur einige Einzelheiten des Frachtvertrages regeln, sind hier nicht wiedergegeben. Sie sind enthalten in der Schrift „Duisburg-Ruhrorter Börsenbedingungen und Gutachten der Handelskammer in Duisburg und des Vorstandes der Schifferbörse in Duisburg-Ruhrort über Handelsgebräuche in der Rheinschiffahrt“. 3. Aufl. Duisburg 1912.

2) Die hier nicht wiedergegebenen Bestimmungen der Börsenordnung betreffen den Börsenvorstand, das Ehrengericht, die Bekanntmachungen usw. und bieten nichts von anderen Börsenordnungen Abweichendes.

schiffern zu zahlende Eintrittsgeld darf die Höhe von 3 Mark nicht überschreiten, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis auf 5 Mark erhöht werden. Der Börsenvorstand ist befugt, Einzelschiffern eine Ermäßigung oder einen Nachlaß vom Eintrittsgeld zu gewähren. Befreit vom Eintrittsgeld sind die bei der Börse amtlich angestellten Kursmakler. Gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes wird eine Eintrittskarte ausgefertigt, welche entweder auf die einzelne Person oder auf die Firma lautet und zugleich als Legitimation und als Quittung dient. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen der Firma in einer der Anzahl der Firmenvertreter entsprechenden Zahl von Nebenkarten auszufertigen. Die Eintrittskarte für Einzelschiffer hat außer dem Namen des Schiffseigentümers auch den Namen des Schiffes zu enthalten. Nebenkarten sind auf Verlangen für diejenigen Personen der Schiffsbesatzung auszustellen, welche vom Schiffseigner mit der Vercharterung des Schiffes beauftragt sind.

Zu einmaligem Besuche von Nichtmitgliedern werden Tageskarten ausgegeben, deren Preis ebenfalls von dem Börsenvorstand bestimmt wird, aber 50 Pfennig nicht übersteigen darf.

§ 10. Die Börsenstunden werden durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben und täglich durch ein Zeichen mit der Glocke angekündigt.[1]) Für die amtliche Preisfestsetzung sollen nur diejenigen Geschäfte Berücksichtigung finden, welche während der Börsenzeit zum Abschlusse gekommen sind.

Während der Börsenzeit dürfen in der Börse Fracht- und Schleppverträge, soweit sie nicht direkt zwischen dem Verlader und dem Schiffer abgeschlossen werden, nur durch die Kursmakler abgeschlossen werden.

§ 11. Die Preise der Frachten und Schlepplöhne sind nach Schluß der Börse unter Zuziehung der amtlich angestellten Kursmakler, welche der Börsenversammlung beiwohnten, von dem Börsenvorstande unter Mitberücksichtigung der gecharterten Schiffsgrößen festzusetzen. Die Feststellung der Frachten und Schlepplöhne erstreckt sich in erster Linie auf Kohlenladungen. Die Ausdehnung auf andere Güterladungen bleibt der Entscheidung des Börsenvorstandes vorbehalten.

Das die Preisfestsetzung leitende Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach seinem Erfordern ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft darüber zu fordern, zu welchem Preise die Geschäfte abgeschlossen sind.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in das Börsenbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern des Börsenvorstandes und Kursmaklern unterzeichnet.

Die festgestellten Preise der Frachten und Schlepplöhne sind sofort durch den Kurszettel des Börsenvorstandes bekanntzumachen. Außer den vorbezeichneten Personen und dem Geschäftsführer hat niemand zu der Verhandlung über Festsetzung der Preise Zutritt.

---

1) Z. Z. finden die Börsenversammlungen vormittags 11—12 Uhr statt.

2. Muster der amtlichen Preisnotierung.

Schiffer-Börse zu Duisburg-Ruhrort.

Amtliche Feststellung der Frachtsätze für Kohlen und der Schlepplöhne.

Herausgegeben vom Börsenvorstand.

Die Sätze verstehen sich in Mark für die Tonne (1000 kg). Die Frachtsätze in Markwährung für die Tonne ergeben dieselben Preise in holl. Gulden für die Karre zu 1700 kg.

Duisburg-Ruhrort, den 10. April 1911. **Börsenzeit 11—12 Uhr.**

Bergfahrt.

Bestimmungsort		Frachtsätze für große eiserne Kähne bei Abladung auf Wasserstand		Schlepplöhne	Bemerkungen.
Coblenz	ℳ	0.75	ℳ		
St. Goar	„		„	0.40—0.42½	
Bingen	„		„		
Mainz-Gustavsburg	„	1.—	„	0.50—0.55	
Mainplätze bis Frankfurt a. M.	„		„		
Mannheim	„	1.—	„	0.60—0.65	
Karlsruhe	„		„		
Lauterburg	„	1.30	„		
Straßburg i. E.	„	1.73	„		

Talfahrt.

Bestimmungsort	kleine Schiffe		mittlere Schiffe		große Schiffe		Bemerkungen
	niedrigster Satz ℳ	höchster Satz ℳ	niedrigster Satz ℳ	höchster Satz ℳ	niedrigster Satz ℳ	höchster Satz ℳ	
Holland.							
Tiel	1.45		1.15				
Arnheim							
Utrecht							
Gouda							
Leiden							
Amsterdam							
Doesburg							
Leerdam	1.65						
s'Bosch							
Rotterdam							

Schiedam							
Brielle							
s'Gravenhagen							
Oude Maas							
Langstraat							
Zevenbergen			1.25	1.30			
Breda							
Steenbergen							
Zeeland					1.15	1.20	
Friesland							
Groningen							
Belgien.							
Antwerpen-Süd							
Boom			1.50				
Brüssel							
Gent							
Lüttich							

Anmerkung: **Holland:**

	Fahrzeuge von:
Unter kleinen Schiffen sind zu verstehen:	
Für Waal, Utrecht, Kamper, Yssel, Oude Maas, Langstraat, Zevenbergen, Breda, Zeeland, Nordholland, Friesland und Groningen	100 bis 150 t
Unter mittleren Schiffen sind zu verstehen:	
Für Waal, Utrecht, Leiden, Amsterdam, Rotterdam, Schiedam, s'Hage, Oude Maas, Zevenbergen u. Breda	200 bis 300 t
Unter großen Schiffen sind zu verstehen:	
Für Utrecht, Amsterdam, Rotterdam, Schiedam u. Zeeland	500 t u. darüber
Für Leiden, s'Hage und s'Bosch	400 t
Belgien:	
Unter kleinen Schiffen sind zu verstehen:	
Für Antwerpen-Süd und Boom	150 t
Unter mittleren Schiffen sind zu verstehen:	
Für Antwerpen-Süd, Boom, Brüssel und Gent	250 bis 300 t
Für Lüttich	300 bis 350 t
Unter großen Schiffen sind zu verstehen:	
Für Antwerpen-Süd und Gent	600 t u. darüber
Für Boom	c. 600 t
Für Brüssel	400 bis 500 t

Frachten für Schiffe über 1000 t werden nicht notiert.

Wasserstands- und Witterungsbericht

am 10. April 1911, morgens 8 Uhr.

Beobachtungsort	Pegelstand heute cm	Pegelstand Änderung gegen gestern cm	Wind u. Wetter	Luftwärme Gr. C
Hüningen	148	— 10	heiter	— 3
Straßburg	240	— 7	S. bedeckt	0
Mannheim	340	— 7	W. „	+ 3
Bingen	196	— 6	N. Regen	+ 5
Caub	225	— 7	NW. bedeckt	+ 4
Köln	248	— 11	W. regnerisch	+ 4
Duisburg	147	— 12	N. bedeckt	+ 4
Duisburg-Ruhrort	174	— 12	N. regnerisch	+ 4
Tiel				
Lohr	160	— 1	N. trübe	+ 4
Schleuse Kostheim zulässige Fahrtiefe				

Waal .... Yssel .... Rhein Leek ....

Sachregister.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

Materialien für das wirtschaftswissenschaftl. Studium

von **Dr. Richard Passow**

ord. Professor an der Kgl. Technischen Hochschule zu Aachen.

Band I. Kartelle des Bergbaues. Kartoniert ℳ 3.60.

Dieser Band bringt eine große Menge von Materialien über Vorgeschichte, Organisation, Vertriebstätigkeit und allgemeine Entwickelung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Als Gegenstück dazu ist das kartelltechnisch besonders interessante Statut der Oberschlesischen Kohlenkonvention abgedruckt. Drittens ist das Kalisyndikat eingehend berücksichtigt worden. Dabei ist u. a. besonderer Wert darauf gelegt, einen vollständigen Überblick über die gesetzliche Regelung des Kaliabsatzes zu geben. Der vorliegende Band ist so die vollständigste, die neuesten Daten berücksichtigende Materialzusammenstellung über das Kohlen- und Kalisyndikat und dürfte deshalb auch über den Kreis der Studierenden hinaus allen denen, die sich über diese wichtigen Gebilde unseres modernen Wirtschaftslebens informieren wollen, willkommen sein.

„Der Grundgedanke der Herausgabe dieser Materialien ist ein sehr gesunder. Wer es erfahren hat, wie schwierig oft das einfachste Tatsachenmaterial aus sehr zerstreuten und oft in einzelnen schwer zugänglichen Quellen schnell zusammenzutragen ist, wird für die literarische Gabe um so dankbarer sein können, als der Preis für das gut ausgestattete Buch sehr gering ist. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch." **(Kartellrundschau.)**

Band II. Effektenbörsen. Kartoniert ℳ 2.40.

Dieser Band bringt zunächst die wichtigsten Materialien über die deutsche Börsengesetzgebung und die sie ergänzenden allgemeinen Bestimmungen, ferner einen Abdruck der Börsenordnung, der Maklerordnung, der Geschäftsordnung des Börsenvorstandes, der Zulassungsstelle usw. mit Hinweisen auf abweichende Verhältnisse an anderen Börsen, endlich eine Reihe von Materialien über Börsengeschäftsbedingungen und der Abwickelung der Börsengeschäfte dienenden Einrichtungen, wie Liquidationsbureaus, Giro-Effekten-Depots.

Von **Richard Passow** erschien ferner in

TEUBNERS HANDBÜCHERN FÜR HANDEL UND GEWERBE

Die Bilanzen der privaten Unternehmungen,

mit besonderer Berücksichtigung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Gewerkschaften, der Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen.

Geheftet ℳ 8.40, in Leinwand gebunden ℳ 9.—

„Die wichtigste Aufgabe bei seinen Untersuchungen sah Passow darin, festzustellen, inwieweit die Bilanzen ein wahrheitsgetreues und erschöpfendes Bild von den finanziellen Verhältnissen eines Unternehmens geben und geben können, ob und wieweit hier ein wirklich exaktes Material vorliegt. Daß diese Frage für eine wissenschaftliche Bearbeitung von Bilanzen sowohl als auch für Schlußfolgerungen aus der Aufstellung, sei es für Kapitalisten, für Unternehmer, für Steuerzwecke u. dgl., von größter Wichtigkeit ist, ist klar, und daher kann das Werk Passows allen empfohlen werden, die sich mit dieser schwierigen Materie eingehender vertraut machen wollen.... Das Werk leistet nicht nur dem reinen Theoretiker unschätzbare Dienste, sondern auch dem Praktiker, der sich oft über die rechtliche Zulässigkeit von Bilanzierungsarbeiten zu informieren gezwungen ist. Darüber hinaus gibt das Werk noch in umfangreicher Weise Aufschluß, welche Gesichtspunkte bei der Kritik einer Bilanzierung zu beachten sind, Ausführungen, deren Studium dringend angeraten werden kann." **(Schmollers Jahrbuch.)**

Im Verlage von Gustav Fischer in Jena:

Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft

1907. Preis ℳ 5.—

„Der Verfasser unternimmt es, die wirtschaftlichen Eigenarten der aktiengesellschaftlichen Unternehmungsform auf Grund eingehender und sorgfältiger Untersuchungen darzulegen. Passow beschreibt in sehr anschaulicher Weise die Vorgänge bei der Gründung von Aktiengesellschaften, die Betätigung ihrer Organe usw. und stellt Schritt für Schritt die Ergebnisse seiner Untersuchungen den im Aktienrecht aufgestellten Gesichtspunkten gegenüber. Uns ist bisher keine Arbeit bekannt geworden, die das in dieser umfassenden Weise getan hätte, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß sich Passow damit ein großes Verdienst erworben hat." **(Kölnische Zeitung.)**

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Der deutsche Kaufmann

[XII u. 704 S.] Mit 3 Karten und 16 Bildertafeln. In Leinwand geb. . . . . . M. 8.—

Der deutsche Großkaufmann

[XII u. 576 S.] In Leinwand geb. . . . M. 8.—

Herausgeg. auf Veranlassung des Deutschen Verbandes für das kaufm. Unterrichtswesen

Ein unentbehrliches Handbuch der gesamten Handelswissenschaft für den jungen Kaufmann im Handels- und Gewerbebetriebe

„Es besteht kein Zweifel, daß sich das Werk in seinen verschiedenartigen Zielen aufs beste bewähren und im Gesamterfolge ein gut Teil dazu beitragen wird, die Aufhöhung des Bildungsniveaus der Kaufmannschaft auf den verschiedenen Wegen seiner Verwendungsmöglichkeit zu fördern. Der deutsche Handelsstand aber, der stolz sein kann auf den Besitz eines so hochwertigen Bildungsmittels, hat alle Ursache, dem Verbande für dessen Bereitstellung und die dabei entfaltete Fürsorge dankbar zu sein, und er kann diese schuldige Dankbarkeit nicht besser und im eigenen Interesse wirksamer beweisen, als wenn er von diesem Bildungsmittel einen reichlichen und so ausgedehnten Gebrauch macht, wie es das treffliche Buch nach seiner Vorzüglichkeit und Brauchbarkeit verdient.“ **(Mitteilungen der Handelskammer zu Breslau.)**

Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften

Von **Heinrich Lomnitz**
Regierungsbaumeister a. D.

Mit 9 Tafeln. [VIII u. 86 S.] gr. 8. 1908. Geh. M. 3.—

Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften erfordert die Anlegung einer Reihe von Tabellen und graphischen Darstellungen. Diese werden besonders behandelt und durch zahlreiche Beispiele und Vordrucke erläutert. Die wichtigsten sind die „Zusammenstellung der Vermögensbestände und der Kapitalisationen“, durch die die Bilanzen einer größeren Reihe von Jahren in besonderer Anordnung wiedergegeben werden, und die sogenannte „Haushaltskontrolle“, durch die eine Nachprüfung der Einnahmen und Ausgaben und damit eine Rekonstruktion des ausgewiesenen Gewinnes angestrebt wird. Daneben handelt es sich um die „Zusammenstellung der Bewertung der Nichtflüssigen-Mittel im Börsenkurs und in der Bilanz“, sowie um „Rentabilitätsrechnungen“, die gleichzeitig geeignet sind, die Grundlage für eine einwandfreie Aktienstatistik abzugeben. Vorausgeschickt sind zur Einführung drei Abschnitte, in denen der Aufbau der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bedeutung der Abbuchungen, Abschreibungen, Überabschreibungen, Auf-Betrieb-Verbuchungen usw. behandelt werden. Bei diesen Ausführungen ist allein auf den Zweck, die später folgenden Zusammenstellungen verständlich zu machen, Rücksicht genommen. Der Abschnitt IV, der die systematischen Bearbeitungen umfaßt, enthält verschiedene wertvolle Gesetzesvorschläge.

„. . . Das Werk erscheint wertvoll als gelungener Versuch, in die Bilanzkritik wissenschaftliche Systematik hineinzutragen.“ **(Die Bank.)**

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands

Herausgeg. im Auftrage des Deutschen Verbandes für das kaufmänn. Unterrichtswesen

4 Bände. Lex.-8. Jeder Band ist einzeln käuflich

Band I: **Die wirtschaftlichen Grundlagen Deutschlands.** Mit zahlr. Abb., Tabellen und 12 Karten im Text u. auf Beilagen. [VIII u. 331 S.] 1901. Geh. M. 10.—, in Halbfranz geb. M. 12.—

Band II: **Die land- und forstwirtschaftlichen Gewerbe Deutschlands.** Mit zahlr. Tabellen sowie 5 Karten im Text und auf Beilagen. [VI u. 253 S.] 1902. Geh. M. 6.—, in Halbfranz geb. M. 8.—

Band III: **Die Hauptindustrien Deutschlands.** Mit zahlr. Tabellen im Text und 22 Karten auf 11 Tafeln. [XIV u. 1048 S.] 1904. Geh. M. 30.—, in Halbfranz geb. . . . . M. 34.—

Band IV: **Deutschlands Handel und Verkehr und die diesen dienenden Einrichtungen.** Mit zahlr. Tabellen im Text und 1 Karte. [VIII u. 748 S.] 1904. Geh. M. 18.—, in Halbfranz geb. M. 21.—

Ermäßigter Preis bei Bezug aller 4 Bände auf einmal:
Geh. M. 40.— (einzeln M. 64.—). In Halbfranz geb. M. 50.— (einzeln M. 75.—)

„Mit dem vorliegenden Bande erreicht ein Werk seinen Abschluß, das ohne Zweifel zu den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Wirtschaftskunde gehört. Es ist in ihm ein Nachschlagewerk geschaffen worden, das in ganz hervorragender Weise die schnelle Orientierung sowohl wie durchweg auch die gründliche Belehrung auf den meisten Gebieten unseres komplizierten Wirtschaftslebens ermöglicht.“ **(Frankfurter Zeitung.)**

„. . . Wir haben es mit einer großen, bedeutsamen Arbeit zu tun, die gewiß allgemeinem Interesse begegnen wird. Denn nicht die Wissenschaft allein, sondern vornehmlich auch im praktischen Leben stehende Gewerbetreibende, Techniker, Industrielle, Kaufleute, Staatsmänner und Politiker wenden den in Rede stehenden Forschungen mehr und mehr ihre Aufmerksamkeit zu.“ **(Volkswirtschaftliche Wochenschrift.)**

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Die Sprache des Kaufmanns und seine Korrespondenz

Von **Dr. phil. Ludwig Wendelstein** in Backnang

[V u. 131 S.] gr. 8. 1912. Geh. M. 1.80, in Leinwand geb. M. 2.40

Während in den Lehrbüchern der Handelskorrespondenz die kaufmännische Schreibweise meist als fertige, festgeprägte Form hingenommen wird, wohl inhaltliche, kaum sprachliche Erläuterungen gegeben werden, will der Verfasser den Kaufmann in den Stand setzen, über die sprachlichen Formen seiner Korrespondenz sich Rechenschaft zu geben, sprachliche Tagesfragen, wie sie nicht selten an ihn herantreten, von sich aus selbständig für seinen Beruf zu entscheiden. Die Sprache des Kaufmanns und seiner Korrespondenz wird in dem vorliegenden Buche als selbständige, im wesentlichen geschriebene Berufssprache behandelt. Was hierzu berechtigt, wird in Kapitel I unter Voraussetzungen und Grundlagen gezeigt: Die Sprache als Verkehrsmittel, unter Berufsgenossen, im Dienste des Handels, auf Grund der Kulturgeschichte im allgemeinen, der Handelsgeschichte im besonderen. Die Eigenart dieser Berufssprache wird sodann gezeigt in Kapitel II, soweit das Schriftbild in Betracht kommt: Entstehung, räumliche Verteilung, sprachliche Gliederung, graphische Mittel des Schriftbildes. In Kapitel III wird der kaufmännische Wortschatz untersucht: Altes Sprachgut, Sprachgut aus anderen Berufen, auf dem Boden des Berufs umgewerteter Sprachstoff der Gemeinsprache, neugeschaffenes, fremdes Wortmaterial in der Handelssprache festgestellt. In Kapitel IV endlich werden eine Reihe von grammatischen Eigentümlichkeiten, wie sie die besonderen Absichten und Zwecke des Kaufmannes bedingen, dargelegt.

Staatswissenschaftliche Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden

Die Gehe-Stiftung zu Dresden hat sich die Aufgabe gestellt, durch angesehene Vertreter der Wissenschaft aus ganz Deutschland in gemeinverständlicher Weise bedeutsame Fragen des sozialen und politischen Lebens erörtern zu lassen. Die nunmehr gedruckt vorliegenden Vorträge können der Aufmerksamkeit eines jeden sich mit unserem öffentlichen Leben Beschäftigenden angelegentlich empfohlen werden.

Die Vorträge werden auch einzeln, wo nicht anders bemerkt, zum Preise von je M. 1.— abgegeben. Bisher sind erschienen:

Band I. gr. 8. 1909. Geh. M. 4.80. — Regierung und Parlament in Deutschland. Von Professor Dr. Georg Jellinek in Heidelberg. — Staat und Stadt. Von Professor Dr. Hugo Preuß in Berlin. — Die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann in Bremen. (1.40.) — Das Vereinswesen und seine Bedeutung. Von Professor Dr. Alexander Leist in Gießen. — Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder. Von Professor Dr. Othmar Spann in Brünn. — Reichsfinanzen und Landesfinanzen. Von Professor Dr. Robert Wuttke in Dresden.

Band II. gr. 8. 1910. Geh. M. 6.—. — Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte. Von Geh. Hofrat Professor Dr. Richard Schmidt in Freiburg i. B. — Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reiche. Von Präsident Dr. R. van der Borght. (2.80.) — Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht und Strafprozeß. Von Professor Dr. Fritz van Calker. — Die Polizei. Von Professor Dr. Gerhard Anschütz in Berlin. — Staatsbürgerliche Erziehung. Von Dr. F. W. Foerster.

Band III. gr. 8. 1911. Geh. M. 5.—. — Der Unternehmerstand. Von Professor Ludwig Pohle in Frankfurt a. M. (1.40.) — Der moderne Mittelstand. Von Professor Dr. Julius Pierstorff in Jena. Der Beamtenstand. Von Professor Dr. Otto Hintze in Berlin. (2.—.) — Das Zeitungswesen. (Der Literatenstand und die Presse.) Von Th. Curti in Frankfurt a. M.

Von **Band IV** (1912) erschien bisher: Erster Vortrag: Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Von Professor Dr. Hermann Rehm in Straßburg. (1.60.) Zweiter Vortrag: Die staatsbürgerliche Freiheit und das freie Ermessen der Behörden. Von Prof. Dr. Paul Oertmann in Erlangen. (—.80.) Dritter Vortrag: Marokko und die wirtschaftspolitischen Beziehungen in Afrika zwischen Deutschland und Frankreich. Von Professor Dr. Karl Dove in Berlin-Friedenau. (1.—.) Vierter Vortrag: Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts. Von Professor Dr. Franz Eulenburg. (2.40.) Fünfter Vortrag: Die Bildung von Industriebezirken und ihre Probleme. Von Professor Dr. Wilhelm Kähler. (—.80.)